



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1853.

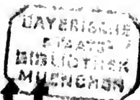
Vierundvierzigster Band.



Breslau, 1853.

Gedruckt bei Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)


Bayerische
Staatsbibliothek
München



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 7. Januar. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 48 der Gesetzsammlung pro 1852 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3676. Das Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

Die erschienene Nr. 49 der Gesetzsammlung pro 1852 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3677. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Fürstlich hohenzollernschen Häuser.

Nr. 3678. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. September 1852, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Nr. 3679. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippe-Schifffahrts-Abgaben.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Uebersetzung. Gazeta codzienna.

Warschau, den 3/15. Dezember 1852. Nr. 333.

Der Magistrat von Warschau.

Nachdem eine Vereinigung mit der Zoll-Abtheilung in der Kanzlei des Fürsten Statthalters Durchlaucht zu Stande gekommen, hat mit Genehmigung desselben das Departement für den auswärtigen Handel zur Kenntniß der Zollbehörde gebracht, daß die polnische eine niedrige Probe enthaltende Münze, die 5 und 10 Groschenstücke, auf Grund der Position 451 des allgemeinen Zolltarifs von 1850 als aus dem Auslande zur Einfuhr verboten zu betrachten sind.

Der Präsident wirkliche Staatsrath (gez.) Andrault.

Vorstehende, von dem Königlichen General-Konsul zu Warschau mir kommunizirte Bekanntmachung in Betreff des Verbots der Einfuhr von polnischen 5 und 10 Groschenstücken nach dem Königreich Polen bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 24. Dezember 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die

von Nr. 574 bis incl. 707 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang, wie vorgeschrieben, quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 28. Dezember 1852. Pl.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1853 erschienen, und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 21. Dezember 1852. I.

Den Kaufmann Theodor Kirchner zu Nimptsch haben wir heute als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 21. Dezember 1852. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachstehende Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, als: 1) die Aachen-Münchener, 2) die Borussia zu Berlin, 3) die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt, 4) die Kolonia, 5) die Vaterländische zu Elberfeld, 6) die Leipziger, 7) die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, 8) die Magdeburger für Mühlenbesitzer, 9) die Schlesische Provinzial-Land-Feuer-Sozietät, 10) die Schlesische Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, 11) die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, 12) die Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank, von uns für befähigt erachtet werden, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr anzunehmen. Wieweit noch anderen Versicherungs-Gesellschaften vermöge Erlangung der staatlichen Konzession und Annahme der von uns gestellten Bedingungen eine gleiche Qualifikation unsererseits einzuräumen sein wird, darüber behalten wir eine anderweitige Erklärung zu seiner Zeit uns vor.

Breslau, den 18. Dezember 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Verliehen von des Königs Majestät: Dem Domainenpächter Ober-Amtmann Braune zu Grögersdorf, Kreis Nimptsch, der Charakter als Amtsrath.

Vermischte Nachrichten.

Verdienstliche Handlung: Der Pfarrer Kremser in Kanth hat eine Stipendienstiftung von 1000 Rthlr. für mittellose Schüler des Gymnasiums seiner Vaterstadt Leobschütz bei Lebzeiten festgesetzt.

Schwurgerichts-Eröffnung: Die erste Sitzungsperiode pro 1853 des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 31. Januar 1853.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 14. Januar. 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1853 die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission aus folgenden Mitgliedern:

Professor Dr. Kummer, Professor Dr. Göppert, Professor Dr. Ambrosch, Professor Dr. Röpell, Professor Dr. Elvenich, Professor Dr. Friedlieb, außerordentlicher Professor Licentiat Dr. Reuter,

unter der Direktion des zuerst genannten Herrn Professors Dr. Kummer, bestehen wird.

Breslau, den 5. Januar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bereich unseres Verwaltungsbezirks für das Jahr 1853 die nachgenannten Privatbeschälstationen errichtet worden:

I. Im Kreise Schweidnitz.

1) Zu Kaltenbrunn, von dem Bauer Karl Paul, dessen Hengst „Titus," kirschbraun mit Stern, veredelte Landrace, 10 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

2) Zu Altenburg, bei dem Bauer Ernst Schiller, dessen Hengst „Brutus," veredelte Race, hellbraun mit Schnurbläſſe und Schnippe, an beiden Vorderfüßen weiß gefesselt und an den Hinterfüßen halbgestiefelt, 10 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

3) Zu Neudorf der dem Bauer Gottlob Schulz daselbst gehörige Hengst „Piano," Schwarzfuchs, mit nach unten breiter Schnurbläſſe, veredelte Landrace, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

4) Zu Protschkenhayn bei dem Gerichtsschulzen Nitsche, dessen Hengst „Mokraben," kirschbraun, an der innern Seite des linken Hinterfußes mit einem Ballenfleck, veredelte Landrace, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

5) Zu Altenburg bei dem Kretschambesitzer Ruppelt, dessen Hengst „Reweller," dunkler Lehmfuchs mit Flocke und weißgeballtem linken Hinterfuß, veredelte Landrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

II. Im Kreise Strehlen.

1) Zu Kuschlau bei dem Bauergutsbesitzer Gottlob Bartscheck, dessen Hengst „Rochus," Rappen mit weißer Krone am rechten Hinterfuß, schlesische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

2) In Strehlen selbst bei dem Gastwirth Wagner, ein kirschbrauner Beschäler, genannt „Gelasco," von böhmischer Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

3) Ebendaselbst, der demselben Eigenthümer gehörige Hengst „Nero," Rappen mit Stern und Schnippe und rechtem weißen Hinterfessel, böhmische Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß.

4) Zu Striege bei dem Freigutsbesitzer Winkler, dessen Hengst „Taurus," kirschbraun mit Flocken und weißem rechten Hinterfessel, veredelte schlesische Landrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

5) In Sägen bei dem Bauergutsbesitzer Tillner, dessen Hengst „Perseus," Dunkelfuchs mit durchgehender Bläße, an den Hinterfüßen weiß gestiefelt, schlesische Landrace, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

6) In Riegersdorf bei dem Bauergutsbesitzer Weinert, dessen Hengst „Pompejus," lichtbraun mit Stern und Schnippe, die Hinterfüße weiß gestiefelt, veredelte schlesische Race, 8½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

III. Im Kreise Glatz.

1) Zu Alt-Batzdorf der dem Rittergutsbesitzer Franz Dinter daselbst gehörige Hengst „Apellus," braun, mit durchgehender Bläße, am rechten Hinterfuß weiß gefesselt, schlesische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

2) In Glatz selbst bei dem Gastwirth Franz Brauner, dessen Hengst „Claron," Fuchs mit Stern und Schnurbläße, am linken Vorderfuß weiß gefesselt, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, schlesische Race, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

3) Zu Hollenau bei dem Bauer Joseph Tschöpe, ein kirschbrauner Beschäler, ohne Abzeichen, genannt „Evegal," schlesische Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

4) In Ober-Hannsdorf bei dem Bauer Eduard Klapper, dessen Hengst „Felix," Semmelfuchs mit weißer Mähne, Schnippe und Schnurbläße, mit einem weißen Fleck auf Ober- und Unterlippe, und am rechten Vorderfuß, sowie an beiden Hinterfüßen weiß gestiefelt, Glatzer Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

5) In Rengersdorf bei dem Müllermeister Franz Schönig, dessen Hengst „Pollux," Brandfuchs mit durchgehender Schnurbläße, an beiden Hinterfüßen weiß gefesselt, Chrudiner Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

6) Ebendaselbst, der demselben Eigenthümer gehörige Hengst „Cäsar," Hellfuchs mit schmaler Bläße und Schnippe, an den Hinterfüßen weiß gefesselt, schlesische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

7) Zu Scheibau bei dem Bauer Franz Marx, dessen Hengst „Priscus," Schwarzfuchs, mit durchgehender Bläße, weißer Unterlippe, weiß gestiefelten Hinterfüßen und weißer Krone am linken Vorderfuß, veredelte Landrace, 9 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

8) In Tuntschendorf bei dem Bauer Anton Paul, dessen Hengst „Bruno," braun mit durchgehender Bläße, Vorderfüße mit weißer Krone, Hinterfüße weiß gestiefelt, schlesische Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

9) In Alt-Wilmsdorf bei dem Bauer Ignatz Just, dessen Hengst „Atticus,"

kirschbraun mit Stern und Schnippe, am rechten Hinterfuß weiß gestiefelt, schlesische Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

IV. Im Kreise Habelschwerdt.

1) In Alt-Weistritz bei dem Bauer Vicenz Mandel, dessen Hengst „Pluto," braun, mit Stern und Schnippe, am linken Vorderfuß weiß gefesselt und an beiden Hinterfüßen weiß gestiefelt, böhmische Race, 9 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

2) Ebendaselbst der demselben Eigenthümer gehörige Hengst „Apollo," dunkelbraun, mit einem kleinen schiefen weißen Streifen auf der Stirn und mit weißer Krone am rechten Hinterfuß, Chrudiner Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß.

V. Im Kreise Brieg.

1) In Bankau bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Reichert, dessen Hengst „Aemolus," Apfelschimmel, ohne Abzeichen, von Landgestütsrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

2) In Michelau der dem Bauergutsbesitzer Gottlob Hoffmann daselbst gehörige Hengst „Leonidas," dunkelbraun mit Flocke, böhmische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

3) In Mollwitz bei dem Bauergutsbesitzer Christian Langner, dessen Hengst „Midas," kastanienbraun mit Stern, am linken Vorderfuß die Ballen weiß, der rechte Hinterfuß weiß gefesselt und am linken Hinterfuße der innere Ballen weiß, von schlesischer Landgestütsrace, 10 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

VI. Im Kreise Frankenstein.

1) In Zadel der dem Viehkastrirer Joseph Mudrack gehörige Hengst „Mazeppa," Rappe mit Stern, Schnippe und weißen Hinterfüßen, Landgestütsrace, 7½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

2) In Stolz bei dem Bäckereibesitzer Sauer, dessen Vollblutshengst „William Pitt," rothbraun, ohne Abzeichen, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

VII. Im Kreise Breslau.

1) Zu Malkwitz bei dem Brauermeister Dörrast, dessen Hengst „Taurus," von Landgestütsrace, metallbraun, ohne Abzeichen, 9½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

2) Zu Poln.-Kniegnitz ein dem Bauergutsbesitzer Heinrich Schröter daselbst gehöriger Beschäler ohne Namen, Goldfuchs mit Blässe, Landgestütsrace, 6 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß.

Breslau, den 29. Dezember 1852. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem § 21 des seiner Zeit zur Kenntniß des Publikums gebrachten Reglements vom 31. Juli d. J. zu dem Gesetz über das Postwesen ist bestimmt, daß die Behändigung

1) einer rekommandirten Sendung,
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete, und
3) eines Formulars zum Ablieferungs-Scheine

an dritte Personen unzuläßig ist, daß vielmehr derartige Gegenstände stets an den Adressa-

ten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden müssen. Diese Bestimmung findet auch auf Geldbriefe und Gelder rc., welche den Briefträgern zur Bestellung übergeben werden, Anwendung, indem auch diese Gegenstände von den Briefträgern nur den Adressaten oder deren bei der Post-Anstalt legitimirten Bevollmächtigten in Person behändigt werden dürfen. Es ist daher erforderlich, daß den Briefträgern, welche nöthigenfalls die vorschriftsmäßige Bestellung der ihnen anvertrauten Sachen auf ihren Diensteid zu versichern haben, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten der Zutritt zu den Adressaten nicht erschwert werde.

Das korrespondirende Publikum, welches seine Briefe rc. nicht selbst von der Post abholt resp. abholen läßt, sondern durch die Briefträger empfängt, wird auf diese Bestimmung mit dem besondern Bemerken aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des eben angeführten Reglements es Jedermann gestattet ist, einen Bevollmächtigten zu bestellen und durch diesen seine Briefe, Formulare rc. von den Briefträgern in Empfang nehmen zu lassen; daß es somit nur der Niederlegung einer Vollmacht bei der Orts-Post-Anstalt bedarf, um zu bewirken, daß die Briefträger von der vorgesetzten Post-Anstalt Anweisung erhalten, die oben gedachten Gegenstände, welche in den Vollmachten speziell zu bezeichnen sind, nicht an den Adressaten, sondern an den ernannten Bevollmächtigten zu bestellen.

Breslau, den 29. Dezember 1852.

Der Ober-Post-Direktor. Kämpffer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Regierungs-Assessor Friedrich Otto Gustav Heermann zum Regierungs-Rath.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt auf Vorschlag des Königl. Ober-Berg-Amtes hierselbst: 1) Der Berggeschworene Klose zum Dirigenten bei dem Königl. Gruben-Aichungs-Amte zu Neurode in Stelle des nach Tarnowitz versetzten Bergmeisters Heitz.

2) Der Königl. Berg-Sekretair Petzold zum Sachverständigen bei dem Königlichen Aichungsamte für Steinkohlen-Verkaufs-Gemäße zu Waldenburg in Stelle des Bergzehntners a. D. Enke.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation des bisherigen Hülfslehrers in Heidau bei Parchwitz Gustav Heinrich Wilhelm Zietzke zum dritten Lehrer an einer der evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Verliehen: Dem Königlichen Domainenpächter, Lieutenant Braune in Rothschloß der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der Kandidat des Predigt-Amtes Alexander Friedrich Wilhelm Prusse zum Pfarrvikar cum spe muneris für die kombinirten Kirchengemeinden Lublinitz und Mollna.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonus und zweiten Prediger in Nieder-Wiesa bei Greiffenberg Karl Gustav Wilhelm Vincenz Winter zum zweiten Pastor in Sprottau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Böser in Glogau, Friemel in Liegnitz und Jäschke in Görlitz zu Referendarien. 2) Der bisherige Kalkulator Jockisch und der Kreis-Gerichts-Sekretair Goder in Glogau zu Appellations-Gerichts-Sekretairen. 3) Der Bureau-Assistent Schulz in Bunzlau zum Kreisgerichts-Sekretair. 4) Der Bureau-Diätarius Schwarzbach in Bunzlau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 5) Der Civil-Supernumerar Güttler aus Sagan zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Görlitz. 6) Der Hilfs-Unterbeamte Kaiser in Carolath zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Sprottau. 7) Der Hülfsbote Schubert in Kotzenau zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter v. Gumpert zu Rawicz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Kreisrichter v. Gersdorff zu Grottkau als Hülfsrichter an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Kreisrichter Niedt zu Guhrau in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Fraustadt. 4) Der Kreis-Gerichts-Sekretair Winkler zu Muskau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Rothenburg. 5) Der Bureau-Diätarius Breithor zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sagan. 6) Der Hülfs-Gefangenwärter Büttner zu Guhrau als Bote und Exekutor an die Gerichts-Kommission zu Carolath.

Entlassen: Die Bureau-Diätarien Strobach und Löbke zu Görlitz. Auf Ansuchen: Der Bote und Exekutor Pohl zu Sprottau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Albinus zu Sprottau; demselben ist zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Gestorben: 1) Der Kreis-Gerichts-Rath Schneider zu Lüben. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Hänelt zu Lauban.

Königliches Ober-Berg-Amt zu Breslau.

a. Beim Königlichen Ober-Bergamt selbst.

Ernannt: 1) Der Civil-Anwärter Faber zum Kalkulator und Bureau-Beamten zweiter Klasse. 2) Die Kanzleigehülfen Rotter und Großmann zu Kanzlisten. 3) Der Kalkulatur- und Kassen-Assistent Hofmeister zum Buchhalter und Kontroleur bei der Königl. Berg-Amts-Kasse in Waldenburg. 4) Der Schichtmeister Rauer zu Friedrichs-Grube zum Kontroleur der Ober-Bergamts-Haupt-Kasse.

Verliehen: Dem Kalkulator Chuchul der Charakter als Rechnungs-Revisor.

b. Beim Königlichen Niederschlesischen Berg-Amte.

Pensianirt: Der Berg-Zehntner Enke.

Ernannt: 1) Der Buchhalter bei der dortigen Berg-Amts-Kasse Karger zum Rendanten. 2) Die Ober-Einfahrer Nehler und Czettritz zu Bergmeistern; letzterer in Reichenstein.

Verliehen: Dem Kalkulator Lischke der Charakter als Rechnungs-Revisor.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Büchsenmacher Karl Schneider zu Frankfurt a. O. ist unter dem 9. Dezember 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 10. Dezember 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Mit dem 9. Februar d. J. beginnt eine Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Brieg.

Vermächtniß: Die verstorbene Johanna Mathilde verwittwete Frau Gräfin v. Zedlitz geb. Gräfin v. Loß zu Rosenthal hat der Armenkasse daselbst die Summe von 300 Rthlr. mit der Anordnung legirt, daß deren Zinsen zur Unterstützung armer Wittwen, Waisen und Kranken verwendet werden sollen.

Geschenk: Der frühere Gerbermeister, jetzt Partikulier Ferdinand Häsner zu Oels hat der dasigen städtischen Armenkasse 100 Rthlr. in einem schlesischen Pfandbriefe geschenksweise unter der Bedingung übergeben, daß die Zinsen davon alljährlich am 24. Dezember an sieben unterstützungsbedürftige Arme im Gemeindebezirke Oels zu gleichen Theilen vertheilt werden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 21. Januar. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 1 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3680. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Oktober 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens.

Nr. 3681. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und andererseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz.

Nr. 3682. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee.

Nr. 3683. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg, und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln.

Nr. 3684. Das Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 ist nach dem Schlusse des dritten Jahres des Bestehens der hiesigen Handelskammer das letzte Drittel der ursprünglich gewählten Mitglieder und Stellvertreter derselben, und zwar

von den Mitgliedern:

die Herren Stadtrath Dr. Friedenthal, S. Goldschmidt, Gustav Liebich, Karl Krull, Siegfried Hahn,

und von den Stellvertretern:

die Herren H. Eppenstein, G. A. Beier, L. Milch

ausgeschieden. Seitens der Wahlberechtigten ist daher für die Ausscheidenden am 24. September d. J. die Neuwahl vorgenommen worden, und da sich gegen den Wahlakt nichts zu erinnern gefunden hat, so bringe ich das Wahlresultat hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem

a. zu Mitgliedern der Handelskammer:

1) der Herr Geheime Kommerzien-Rath v. Löbbecke, 2) der Herr Stadtrath

Dr. Friedenthal, 3) der Herr L. Liebich, 4) der Herr S. Goldschmidt, 5) der Herr Siegfried Hahn;

b. zu Stellvertretern:

1) der Herr L. Milch, 2) der Herr H. Eppenstein, 3) der Herr Karl Krull gewählt worden sind.

Breslau, den 31. Dezember 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. November pr. den von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau in der General-Versammlung vom 10. September c. gefaßten Beschluß, wonach das Grundkapital der Gesellschaft um 100,000 Rthlr. durch Creirung von 1000 Stamm-Aktien zu 100 Rthlr. erhöht werden soll, sowie den von dieser Versammlung genehmigten Nachtrag vom 10. September pr. zu den von Sr. Majestät unterm 5. November 1849 bereits bestätigten Gesellschafts-Statuten zu bestätigen geruht haben, wird die gedachte Allerhöchste Ordre und der derselben angeschlossene Statuten-Nachtrag vom 10. September pr., der in der Gesetzsammlung erschienenen Bekanntmachung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. Dezember pr. gemäß, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Januar 1853. I.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem von der Gas-Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau in der General-Versammlung vom 10. September d. J. gefaßten Beschluß, wonach das Grundkapital der Gesellschaft um 100,000 Rthlr. durch Creirung von 1000 Stamm-Aktien zu 100 Rthlr. erhöht werden soll, sowie dem von dieser Versammlung nach Inhalt des notariellen Protokolls vom 10. Septbr. d. J. genehmigten Nachtrag zu den von Uns unterm 5. Novbr. 1849 bestätigten Gesellschafts-Statuten Unsere Bestätigung, jedoch mit der Maßgabe ertheilt haben, daß die Ernennung des mit der technischen Leitung der Gas-Beleuchtungs-Anstalt betrauten Gesellschafts-Beamten der Bestätigung Unserer Regierung zu Breslau unterworfen sein soll, indem Wir zugleich bestimmen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Protokoll und dessen Beilagen für immer verbunden und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. November 1852.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde."

deren Urschrift sich im Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt. Berlin, den 6. Dezember 1852.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Nachtrag
zu den Statuten der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

§ 1.

Zur Erweiterung der Fabrik-Anlagen und Bildung eines hinreichenden Betriebs-Kapitals wird der Gesellschaftsfond um die Summe von 100,000 Rthlr., mithin bis zu dem Gesammtbetrage von 520,000 Rthlr. erhöht. Da nach § 1 des Gesellschafts-Statutes der Betrag von 300,000 Rthlr. durch volle Einzahlung von 600 Stück Stamm-Aktien und der Betrag von 120,000 Rthlr. durch volle Einzahlung von 600 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien beschafft worden ist, so bleibt noch ein Betrag von 100,000 Rthlr. aufzubringen.

§ 2.

Die Beschaffung dieses Betrages von 100,000 Rthlr. erfolgt durch Creirung und Ausgabe von 1000 Stück Stamm-Aktien, jede über Ein Hundert Thaler lautend. Dieselben werden unter den laufenden Nummern 1 bis 1000 auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempelbogen nach dem beigefügten Schema Litt. A. ausgefertigt, von fünf Direktoren resp. Stellvertretern vollzogen und gegen volle Einzahlung des Nominal-Betrages nebst Zinskoupons und Dividendenscheinen nach den anliegenden Schematen Litt. B. und C. ausgegeben.

§ 3.

Die Inhaber der zu creirenden 1000 Stück Stamm-Aktien treten in alle durch das Gesellschafts-Statut vom 28. Juni 1849 festgestellten Rechte und Verpflichtungen der Inhaber der 600 Stück Stamm-Aktien mit der aus der Verschiedenheit der Summen sich von selbst ergebenden Maßgabe. Es gelten von ihnen insbesondere die Bestimmungen des § 7 sub 3, § 8 sub 2 und 3, § 9, §§ 16 bis 18, §§ 23 bis 25 des Statutes, wogegen die §§ 10 bis 15 des Statutes insoweit außer Anwendung treten, als sie die successive Einzahlung der Aktien-Beträge betreffen, weil von dem Zeichner jeder Aktie auf die Seitens des Direktorii der Gesellschaft an ihn ergehende Aufforderung der volle Aktien-Betrag sofort eingezahlt werden muß. Auch nehmen die Inhaber der neu zu creirenden 1000 Stück Stamm-Aktien an den Dividenden erst vom 1. Januar 1853 Theil.

§ 4.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Litt. A.

Schema der Aktie.

---

5 Sgr. Stempel Nr.

Aktie

der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau

über

Ein Hundert Thaler Preuß. Courant,

welche

der

zu dem Fonds der Gesellschaft baar eingeschossen hat. Der Eigenthümer dieser Aktie nimmt in Gemäßheit des am 5. November 1849 von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Breslau, den

Das Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

(Unterschriften.)

Aktien-Buch Fol.

Litt. B.

Schema des Zins-Coupons.

Zins-Coupon Nr.
zur
Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau Nr. Ein Hundert Thaler Pr. Crt.

Inhaber dieses empfängt in Gemäßheit der nebengedruckten §§ 16 und 17 des Gesellschafts-Statuts am 2. Januar (1. Juli) 18 die halbjährigen Zinsen der oben benannten über 100 Rthlr. lautenden Aktie mit Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen aus der Gesellschafts-Kasse.

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Die §§ 16 und 17 des Statuts (Gesellschafts-Stempel.)
vollständig abgedruckt.

Litt. C.

Schema des Dividendenscheines.

Dividendenschein
zur
Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft Nr. über Ein Hundert Thaler Preuß. Cour.

Inhaber dieses empfängt im Monat April 18 aus der Gesellschafts-Kasse die für das nächst vorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.
(Gesellschafts-Stempel.)

Bestimmungen des Statuts.

Von dem Ablaufe des ersten Jahres ab, in welchem das Unternehmen in Betrieb gesetzt worden, werden aus den jährlichen Einnahme-Ueberschüssen, nach Abzug des zum Reservefonds zu nehmenden Betrages (§ 3), die Zinsen sämmtlicher Aktien zu fünf Prozent, soweit die Ueberschüsse dazu hinreichen, entnommen, und der Ueberrest, jedoch nach Abzug derjenigen 25 Prozent, welche den ursprünglichen Unternehmern der Gasbeleuchtung unter dem 15. Juli 1845 zugesichert worden, gleichmäßig auf sämmtliche Aktien als Dividende vertheilt.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien nehmen an diesen Dividenden erst vom 1. Januar 1849 ab Theil, beziehen mithin bis dahin nur 5 Prozent der eingezahlten Aktien-Beträge.

In Betreff der fünfprozentigen Zinsen der Aktien, genießen die Inhaber der 600 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien den Vorzug, daß ihnen dieselben aus den Einnahme-Ueberschüssen vorzugsweise vor den Inhabern der 600 Stück Stamm-Aktien, zu 500 Rthlr. das Stück, und der 1000 Stück Stamm-Aktien, zu 100 Rthlr. das Stück, gewährt werden, so daß die letztern erst dann zu einer Zinsbeziehung gelangen, wenn die gesammten Zinsen der Prioritäts-Stamm-Aktien, von dem Tage der Einzahlung ab, laufend berichtigt worden.

Mit jeder Aktie werden für eine Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Der vorstehende Nachtrag zum Statute der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau ist in der heutigen General-Versammlung vereinbart und vollzogen worden.

Breslau, den 10. September 1852.

Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.
(gez.) Voigt. Müller. Heinke. Davidsohn.

Fünf Aktionäre.
Salice. C. H. Herdtmann. L. Schlesinger. A. Staats. C. W. Bedau.
Dr. Eduard Windmüller, Rechts-Anwalt und Notar, als Protokollführer.

Es ist am 8. d. M. zwischen 7 und 8 Uhr Abends unfern von der Chaussee, da wo der Weg von Pawellau nach Gr.-Märtinau im Trebnitzer Kreise dieselbe durchschneidet, der Dienstknecht Anders aus Gr.-Märtinau angefallen, beraubt und dergestalt gemißhandelt worden, daß derselbe am 10. d. gestorben ist.

Wir finden uns dieserhalb veranlaßt, eine Prämie von 50 Thlr. für denjenigen auszusetzen, welchem es gelingt, den, oder die Urheber dieses Verbrechens zu entdecken und dem Königlichen Landraths-Amte zu Trebnitz dergestalt namhaft zu machen, daß sie zur Untersuchung gezogen und mit der gesetzlichen Strafe getroffen werden können.

Breslau, den 14. Januar 1853. I.

In unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. April 1845 hatten wir Veranlassung genommen, das im Jahre 1845 in der Heymannschen Buchhandlung in Berlin erschienene Werk:

„Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten von K. F. Rauer, Geh. expedirender Sekretair im Königlichen Ministerium des Innern"

wegen seiner praktischen Brauchbarkeit zu empfehlen. Gegenwärtig ist von demselben Verfasser und in demselben Verlage eine neue Folge dieses Werkes erschienen, welche die weitere Ausbildung resp. Reform der ständischen Verfassung bis zum 1. November v. J. darstellt. Da dieses Buch, abgesehen von dem allgemeinen Nutzen, welchen dasselbe zu gewähren verspricht, in Verbindung mit dem im Jahre 1845 erschienenen Haupt-Werke für die Herren Landräthe, die Mitglieder der ständischen Korporationen und die hiesigen Betheiligten ein zweckmäßiges Hülfsmittel darbietet, die auf die ständischen Verhältnisse der Rittergüter, der Städte und Landgemeinden bezüglichen Vorschriften leichter zu übersehen, so nehmen wir keinen Anstand, auch die neue Folge dieses Werkes dem dafür sich interessirenden Publikum hiermit anzuempfehlen.

Breslau, den 4. Januar 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird eine außerordentliche allgemeine Kirchen-Visitation, welche forthin, wie in früheren Zeiten, durch besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Kommissionen unter der Leitung des General-Superintendenten der Provinz oder eines Stellvertreters desselben abgehalten werden soll, in dem Kirchenkreise Neumarkt unter der Leitung des von Sr. Majestät dem Könige hierzu bevollmächtigten Königlichen Konsistorial-Rathes Wachler stattfinden und am 9. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in der Pfarrkirche zu Neumarkt durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden. Solches wird hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Januar 1853. Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet die Rektorats-Prüfung auf den 15. und 16. März c. statt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftlichen Meldungen, wobei auf dem Titelblatte des Lebenslaufes speziell anzugeben ist:

1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt.
2) Wohnort und Kreisstadt.
3) In welchen Jahren Kandidat studirt hat, und
4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1. März c. der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den

14. März c. Nachmittags 5 Uhr

festgestellt ist.

Breslau, den 6. Januar 1853. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Präsentirt: Der zeitherige Kaplan Augustin Saremba in Neuwalde, Kreis Neisse, für die erledigte Pfarrei in Steinau a. O.

Uebertragen interimistisch: Dem Erzpriester Hertel in Kreutzendorf, Kreis Namslau, die Verwaltung des von dem bisherigen Schul-Inspektor Pietzka in Bralin niedergelegten Amtes eines Schul-Inspektors des Kreises P.-Wartenberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Uebertragen: Das Kommissoriat zur Wahrnehmung der Königlichen Kompatronatsrechte bei dem Gymnasio zu Oels mit dem damit verbundenen Vorsitze im Gymnasial-Kuratorio dem herzoglichen Kammer-Direktor v. Keltsch daselbst, nachdem der zeither damit betraut gewesene Königliche Geheime Regierungs- und Landrath v. Prittwitz auf sein Gesuch desselben entbunden worden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Ausgeschieden: 1) Der Post-Expediteur Ascher zu Juliusburg. 2) Der Briefträger Kliche zu Münsterberg.

Pensionirt: Der Briefträger Bähr zu Breslau.

Versetzt: Der Post-Sekretair Rigmann von Glatz zur Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: 1) Der Bürgermeister Goltz zu Juliusburg als Post-Expediteur daselbst. 2) Der Postillon Kornetzki als Briefträger in Münsterberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Uhrmacher C. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 9. Januar 1853 ein Patent

auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann W. Elliot hierselbst unterm 28. Februar 1852 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien,

ist erloschen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 28. Januar. 1853.

Bekanntmachungen.

Um die Briefbestellung zu erleichtern und zu beschleunigen, und in Bezug auf Pünktlichkeit zu sichern, wird das korrespondirende Publikum im eigenen Interesse hierdurch veranlaßt:

auf allen Briefen und Adressen an Privatpersonen in den größern Städten des In- und Auslandes die Wohnungen der Adressaten genau zu bezeichnen.

Breslau, den 19. Januar 1853. Der Ober-Post-Direktor. Kämpffer.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg wird hiermit auf den 3. und 4. März d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor der 2. März d. J. Nachmittags 2 Uhr festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 23. Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen: 1) ein Taufzeugniß des Präparanden; 2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung; 4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Schema über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden; 6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden, b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt, c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind, d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat, e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist, f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. — Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 4. Januar 1853. Der Seminar-Direktor. (gez.) Bock.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Johannistermine von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen spätern als den vorbezeichneten Johannistermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März d. J. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bis zum 1. August, der neuen Pfandbriefe bis zum 6. August d. J. nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Ges.-S. 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 14. Januar 1853.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem pensionirten Regierungs-Sekretair König zu Breslau der Charakter als Rechnungsrath.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der zeitherige Garnison-Prediger zu Schweidnitz Ernst August Rudolph Hoche zum Divisions-Prediger der Königlichen 12. Division in Neisse, in Stelle des verstorbenen Divisions-Predigers Marcks.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Kandidaten des Predigtamtes Karl Wilhelm Louis Krebs zum Pastor in Vielguth, Kreis Oels.

Freiwillig ausgeschieden aus dem Kandidaten-Stande: Der Kandidat des Predigtamtes Karl Friedrich Julius Dirlam, geboren 1809 zu Peucke, Kreis Oels, welcher im Jahre 1837 die Prüfung pro ministerio bestanden, und ist demzufolge sein Name in der Liste der Predigtamts-Kandidaten gestrichen worden.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt und befördert: 1) Die Oekonomie-Kommissarien Walther zu Sagan und Fischer zu Neusalz zu Oekonomie-Kommissions-Räthen. 2) Der General-Kommissions-Sekretair Plischkowsky zum Rechnungsrath. 3) Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Thunig zu Guhrau zum Oekonomie-Kommissarius mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Beuthen a. O. 4) Der Feldmesser Möbius in Kreuzburg zum Vermessungs-Revisor. 5) Der Protokollführer Knüttel zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Goldberg.

Versetzt: 1) Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe v. Damnitz von Grottkau nach Sprottau. 2) Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Renowitzky von Breslau nach Groß-Strehlitz.

Pensionirt: Der General-Kommissions-Sekretair Braun und der Vermessungs-Revisor Fabricius zu Rothenburg.

Gestorben: Der Oekonomie-Kommissarius Vogt zu Wartha bei Hoyerswerda.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 4. Februar. 1853.

Bekanntmachung.

Die von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für das Jahr 1851 gelegte Rechnung über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Kasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben hat folgende Resultate gewährt, welche nach Vorschrift des § 92 des revidirten Reglements vom 1. September v. J. hiermit bekannt gemacht werden:

Stand der Versicherungen am 1. Januar 1852

	in den Klassen I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.	Summa totalis. Rtl.
im Regierungs-Bezirk Breslau . .	2,716,250	3,517,650	4,115,390	13,827,860	24,177,150
im Regierungs-Bezirk Liegnitz . . .	1,037,660	1,473,600	1,521,400	4,368,220	8,400,880
im Regierungs-Bezirk Oppeln . . .	735,260	738,560	1,902,570	7,240,910	10,617,300
Ueberhaupt	4,489,170	5,729,810	7,539,360	25,436,990	43,195,330

Die Eingangs bezeichnete Rechnung weiset nach:

I. Soll-Einnahme pro 1851.

A. An Rückständen aus Vorjahren.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.	incl. der am Jahresschlusse verbliebenen Reste. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Der übertragene Aktiv-Bestand aus dem J. 1850	—	—	—	162,165	—	7	—	—	—
2) Uebertragene Reste ex 1850 et retro:									
a. Rückerstattungen an Brandgeldern, Meilen-Gebühren ꝛc.	528	24	—						
Zugang . . . 1685 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.									
Abgang . . . 576 „ 3 „ 6 „									
Bleibt Zugang	1109	—	3						
b. An Feuer-Sozietäts-Beiträgen	178,492	8	1	1,637	24	3	1,162	—	—
Abgang nach Rückrechnung des Zugangs .	604	—	4	177,888	7	9	3,343	25	11
c. an Zinsresten pro 1848/49	—	—	—	4	18	1	—	—	—
d. Zu erstattende Gerichtskosten und Mandatarien-Gebühren	109	28	6						
Abgang wegen Insolvenz eines Debenten	20	1	—	89	27	6	—	—	—
Latus	. . . . . .	. .	. .	341,785	18	2	4,505	25	11

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.	incl. der am Jahresschlusse verbliebenen Reste. Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport				341,785	18	2	4,505	25	11
B. An currenten Einnahmen.									
3) Ausgeschriebene Feuersozietäts-Beiträge pro 1851				355,360	25	4	125,936	4	9
4) Strafgelder (§ 12 des Reglements vom 6. Mai 1842)				37	—	—	—	—	—
5) An Zinsen von dem aufgesammelten und zinsbar untergebrachten Reserve-Fonds				7,176	24	11	—	—	—
6) Erstattete Mandatarien- und Gerichtskosten				92	20	9	24	25	6
7) Gewinn durch Ausloosung und Wiederankauf von Staats-Papieren unter dem Nominal-Preise				235	1	9	—	—	—
Summa aller Einnahmen				704,688	—	11	130,466	26	2
II. Die Soll-Ausgabe betrug:									
A. An Rest-Ausgaben für Vorjahre.									
1) Uebertragene Reste an Brandbonifikationen pro 1850				63,192	18	8	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche nachträglich liquidirt und festgestellt wurden:									
im Regierungsbezirk Breslau . . .	12,002	26	7						
im Regierungsbezirk Liegnitz . . .	1,743	15	—						
im Regierungsbezirk Oppeln . . .	9,749	10	—	23,495	21	7	—	—	—
2) Uebertragene Reste an Tantieme von noch einzuziehenden Feuer-Sozietäts-Beiträgen . . .	6,687	5	1						
Abgang	6	11	5	6,680	23	8	896	25	11
3) Insgemein	......	..	..	1	24	—	—	—	—
B. An currenten Ausgaben.									
4) An festgestellten Brandbonifikationen pro 1851:									
im Regierungsbezirk Breslau . . .	212,516	20	10						
im Regierungsbezirk Liegnitz . . .	42,803	20	—						
im Regierungsbezirk Oppeln . . .	63,141	5	—	318,461	15	10	56,044	14	11
5) An Prämien, welche auch für Brände an, bei der Provinzial-Sozietät nicht versicherten, Gebäuden zu zahlen sind:									
a. für Spritzen und Wasserwagen	1,426	15	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	64	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern . .	1,100	—	—						
d. Entschädigungen für Verluste an Feuerlösch-Geräthschaften bei Löschung von Feuersbrünsten	38	21	—	2,629	6	—	—	—	—
Latus	......	..	..	414,461	19	9	56,941	10	10

				Betrag.			incl. der am Jahresschlusse verbliebenen Reste.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Transport	......	..	..	414,461	19	9	56,941	10	10
6) An Verwaltungskosten:									
I. Bei der Provinzial-Direktion.									
a. Gehälter an die angestellten Beamten	2,700	—	—						
b. Beitrag zum Pensionsfonds von einer unbesetzten Etatsstelle	4	—	—						
c. Ausgaben für Arbeits-Aushilfen, einschließlich für die Kanzlei-Arbeiten	775	17	2						
d. Miethe für das Geschäfts-Lokal	360	—	—						
e. Für Beheizung desselben	47	10	—						
f. Für Beleuchtung	17	9	—						
g. Für Schreibmaterialien	124	25	—						
h. Für Drucksachen	83	19	—						
i. Für sonstige Amtsbedürfnisse, Buchbinder-, Tischler- ꝛc. Arbeiten	45	29	3						
				4,158	19	5	—	—	—
II. Verwaltungskosten bei der Hauptkasse	......	..	..	800	—	—	—	—	—
III. In den Kreisen.									
a. An die Landräthe, als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktorien, Bureau-Kosten-Entschädigungen	4,640	—	—	—	—	—	80	—	—
b. An dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien, Meilengelder für Reisen zu Abschätzung von Brandschäden und örtliche Prüfung von Versicherungs-Deklarationen	1,079	2	2						
c. An Bau-Inspektoren für örtliche Tax-Revisionen	423	23	6						
d. Gebühren und Fuhrkosten für die zu örtlicher Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Bau-Handwerker	234	4	11						
e. An 57 Kreis-Steuer-Einnehmer 1 Prozent Tantieme für Erhebung und Abführung der Feuer-Sozietäts-Beiträge	3,553	18	4						
				9,930	18	11	1,895	15	10
							Tantieme		
7) Schiedsgerichts-, Prozeß-, Mandatarien-Kosten und Subhastations-Kosten-Vorschüsse	......	..	..	588	19	—			
8) Baar erstattete in debite erhobene Feuer-Sozietäts-Beiträge	......	..	..	21	12	—			
Summa sämmtlicher Ausgaben	......	..	..	429,960	29	1	58,916	26	8

Abschluß.	Betrag.			incl. der am Jahresschlusse verbliebenen Reste.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	704,688	—	11	130,466	26	2
Die Gesammt-Ausgabe	429,960	29	1	58,916	26	8
Es verbleibt sonach am Jahresschlusse 1851 ein Vermögen der Sozietät von	274,727	1	10	71,549	29	6
Werden die Rest-Ausgaben von den Rest-Einnahmen abgezogen, und wird die verbleibende Rest-Einnahme-Summa per . . .	71,549	29	6			
von dem Vermögens-Bestande abgerechnet, so ergiebt sich der am Schlusse des Jahres 1851 vorhanden gewesene Kassenbestand von	203,177	2	4			

der in Hypotheken in einer Summe von . .	114,813	Rthlr.	10	Sgr.	—	Pf.,	
in schlesischen Pfandbriefen	50,000	"	—	"	—	"	
in Rentenbriefen in der Summe von . .	18,000	"	—	"	—	"	
in oberschles. Prioritäts-Obligationen von .	17,000	"	—	"	—	"	
in Silbergeld mit	3,363	"	22	"	4	"	
i. e.	203,177	Rthlr.	2	Sgr.	4	Pf.	

nachgewiesen worden ist.

Aus dem Reserve-Fonds im Betrage von . . . . 274,727 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf.
müssen freilich noch die im Jahre 1852 erst zur Liquidation gebrachten und festgesetzten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1851 im Betrage von . . . . 7,426 " 25 " 9 "
berichtigt werden, nach deren Abzug derselbe blos die Höhe von . 267,301 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf. erreicht.

Unter den Gesammt-Einnahme-Resten per 130,466 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf. sind rückständige Feuer-Sozietäts-Beiträge enthalten:

aus dem Jahre 1850 et retro	3,343 Rthlr.	25	Sgr.	11	Pf.
aus der ersten Ausschreibung des Jahres 1851 . . .	2,162 "	4	"	9	"
aus der zweiten Ausschreibung von 1851, welche erst kurz vor dem Kassen-Abschlusse erfolgte, der ganze Betrag derselben mit	123,774 "	—	"	—	"
überhaupt	129,280 Rthlr.	—	Sgr.	8	Pf.,

von welcher Restensumme am 11. Januar c. nur noch in den Kreisen ausstanden 2,512 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf.

Brandschäden waren im Jahre 1851 zu vergütigen:

im Regierungs-Bezirk Breslau 229, im Regierungs-Bezirk Liegnitz 48, im Regierungs-Bezirk Oppeln 112, beisammen 389,

durch welche 493 Wohn- und 800 Neben-Gebäude, 638 Besitzern gehörig, in den meisten Fällen ganz, oder bis auf geringe, zum Retablissement wieder anwendbare Ueberreste zerstört worden sind.

Unter den von Brand betroffenen Gehöften befinden sich:

50 Dominial-Höfe, 1 Kirche, 2 Pfarrtheien, 4 Schulen, 6 Wasser-, 5 Windmühlen, 2 Kretschams, 1 Brau- und Brennerei, 1 Schmiede, 1 Torfschuppen, 1 Kalkofen.

Neun Brände entstanden durch zündenden Blitzstrahl, eilf durch Flugfeuer aus nicht versicherten oder bei anderen Sozietäten versicherten Gebäuden, einer durch einen Wahnsinnigen, einer durch brennenden Ruß aus dem Schornstein, zehn wurden von böswilligen Individuen, worunter zwei Dominikaten und die Frau eines solchen, sechs durch Fahrläßigkeit, vier durch muthwilliges Spiel mit

Streichzündhölzchen von Knaben gestiftet. Mit Ausnahme dieser Knaben, welche wegen ihres unzurechnungsfähigen Alters gar nicht erst zur Untersuchung gezogen worden sind, haben die vorgenannten 16 Brandstifter die gesetzliche Strafe erhalten, und ist auch gegen dieselben wegen Wiedererstattung der durch ihre Schuld geleisteten Brandbonifikationen, so weit sie einiges Vermögen besitzen, im Rechtswege eingeschritten worden. In Betreff der übrigen 347 Brände lag zwar in 29 Fällen ebenfalls Verdacht wegen vorsätzlicher oder fahrläßiger Brandstiftung vor, die dieserhalb eingeleitete Voruntersuchung hat jedoch in 23 Fällen wegen Beweismangel nicht Fortgang gefunden, zwei Individuen wurden von der ihnen gemachten Anschuldigung vom Schwurgericht freigesprochen, eines nur wegen Unvorsichtigkeit im Umgange mit Feuer und Licht bestraft, und in drei Fällen ist der Ausgang des Verfahrens noch nicht bekannt.

Zu Deckung der für das Jahr 1851 zu leisten gewesenen Brandschäden=Vergütigungen wurden ausgeschrieben pro Hundert Thaler Versicherung: in der ersten Klasse 14 Sgr., in der zweiten Klasse 18 Sgr., in der dritten Klasse 23 Sgr. 4 Pf., in der vierten Klasse 28 Sgr., durchschnittlich aller vier Klassen 21 Sgr.

Breslau, den 18. Januar 1853.

Der Provinzial=Land=Feuer=Sozietäts=Direktor. v. Schleinitz.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Mit dem Ablauf des dritten Jahres des Bestehens der Handelskammer in Schweidnitz sind in den drei Kreisen Schweidnitz, Waldenburg und Reichenbach folgende Mitglieder und Stellvertreter bestimmungsmäßig ausgeschieden, und zwar:

I. Im Kreise Schweidnitz.

a. Mitglieder: Der Kaufmann Eduard Kramsta in Freiburg.
b. Stellvertreter: Der Kaufmann Meyer Kauffmann in Schweidnitz.

II. Im Kreise Waldenburg.

a. Mitglieder: Der Königl. Kommerzien=Rath Websky in Wüste=Giersdorf.
b. Stellvertreter: Der Kaufmann Eduard Triepke in Waldenburg.

III. Im Kreise Reichenbach.

a. Mitglieder: Der Kaufmann Wirbt in Gnadenfrei.
b. Stellvertreter: Der Kaufmann Bornhäuser in Reichenbach.

Seitens der Wahlberechtigten sind daher
am 18. Oktober pr. in Reichenbach, am 9. November pr. in Schweidnitz,
und am 29. November pr. in Waldenburg
Neuwahlen vorgenommen worden, und da sich gegen die Wahlverhandlungen nichts zu erinnern gefunden hat, bringe ich das Wahlresultat hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nach demselben sind:

I. Für den Kreis Reichenbach.

a. Zu Mitgliedern: Der Kaufmann Flechtner aus Langenbielau.
b. Zu Stellvertretern: Der Kaufmann Geisler aus Peterswaldau.

II. Für den Kreis Schweidnitz.

a. Zu Mitgliedern: Der Kaufmann Gustav Kramsta aus Freiburg.
b. Zu Stellvertretern: Der Kaufmann Meyer Kauffmann aus Schweidnitz.

III. Für den Kreis Waldenburg.

a. Zu Mitgliedern: Der Königl. Kommerzienrath Websky aus Wüste-Giersdorf.

b. Zu Stellvertretern: Der Kaufmann Johann Stenzel aus Neudorf;

gewählt worden.

Breslau, den 25. Januar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 8. Juni v. J. ist mit Rücksicht auf die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bestehenden Gesetze über den Verlust der dortigen Staatsangehörigkeit angeordnet worden, daß allen Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen die Fortsetzung ihres Aufenthalts in den Preußischen Staaten, sowie der Eintritt in dieselben nur gegen Beibringung unbedingter Heimathscheine zu gestatten sei.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 5. September v. J. ist die Ausführung dieser Maßregel in Betracht der von der Großherzoglichen Regierung gestellten Aussicht auf deren Beitritt zu dem zwischen Preußen und vielen andern deutschen Regierungen bestehenden Vertrage wegen Uebernahme von Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, bis zum 15. d. M. suspendirt worden.

Nachdem die gedachte Regierung diesen Beitritt nunmehr unterm 9. d. M. erklärt hat, wird die ersterwähnte Cirkular-Verfügung hiermit außer Kraft gesetzt und die Königliche Regierung davon mit Vorbehalt weiterer, auf diesen Beitritt bezüglicher, Anordnung benachrichtigt.

Berlin, den 13. Januar 1853.

Ministerium des Innern.

Vorstehendes Ministerial-Reskript bringen wir mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Juni und 13. September v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 20. Januar 1853. I.

Die kleine Jagd auf Hasen und Hühner wird im laufenden Jahre am 14. Februar Abends geschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Januar 1853. I.

Der Kaufmann S. A. Günther zu Guhrau hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Breslau, den 18. Januar 1853. I.

Der Leihbibliothekar Radesey zu Münsterberg ist von uns heute als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 26. Januar 1853. I.

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts Leubus in folgenden Stationen aufgestellt worden:

1)	im Kreise	Guhrau zu Guhrau	. . . .	3	Beschäler,
2)	„ „	Militsch zu Schmiegrode	. . . .	4	„
3)	„ „	Militsch zu Craschnitz	. . . .	2	„
4)	„ „	Trebnitz zu Güntherwitz	. . . .	4	„
5)	„ „	Trebnitz zu Sponsberg	. . . .	2	„
6)	„ „	Oels zu Juliusburg	. . . .	3	„
7)	„ „	Oels zu Weidenbach	. . . .	3	„
8)	„ „	Namslau zu Poln. Marchwitz	. . .	3	„
9)	„ „	Poln. Wartenberg zu Mittel=Langendorf		2	„
10)	„ „	Brieg zu Briegischdorf	. . . . . .	3	„
11)	„ „	Brieg zu Lossen	. . . .	3	„
12)	„ „	Brieg zu Groß=Leubusch	. . . . .	2	„
13)	„ „	Brieg zu Conradswaldau	. . . . .	2	„
14)	„ „	Ohlau zu Heydau	. . . .	2	„
15)	„ „	Reichenbach zu Reichenbach	. . . .	3	„
16)	„ „	Frankenstein zu Frankenstein	. . . .	3	„
17)	„ „	Münsterberg zu Bernsdorf	. . . .	2	„
18)	„ „	Schweidnitz zu Wanzenrodau	. . .	3	„
19)	„ „	Nimptsch zu Neudorf	. . . .	2	„
20)	„ „	Nimptsch zu Jordansmühl	. . . .	3	„
21)	„ „	Breslau zu Thauer	. . . .	3	„
22)	„ „	Neumarkt zu Kostenblut	. . . . .	3	„
23)	„ „	Neumarkt zu Ober=Stephansdorf	. .	2	„
24)	„ „	Striegau zu Lüssen	. . . .	3	„
25)	„ „	Wohlau zu Glumbowitz	. . . . . .	3	„
26)	„ „	Wohlau zu Leubus	. . . .	4	„

Gleichzeitig machen wir, wie im vorigen Jahre, auch diesmal darauf aufmerksam, daß

1) wenn die Beschälseuche irgendwo ausbrechen sollte, nur solche Stuten, welche durch ein, nicht über vier Tage altes, Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet worden sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen, und

2) daß das Fohlenbrennen auch fernerhin nicht mehr an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Füllen vorher angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli bei dem betreffenden Landraths=Amte anzubringen, und sind von letzterem die Originalgesuche bis zum 1. August der Landgestüts=Verwaltung in Leubus zu übersenden, von welcher sodann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 13. Januar 1853. I.

Der Besitzer des Rittergutes **Kreisewitz**, Kreis Brieg, Landesältester v. Richthofen, hat auf der Feldmark dieses Gutes an der, nach dem Dorfe Pampitz führenden Wege, ein neues Dominial-Vorwerk errichtet und demselben mit unserer Genehmigung den Namen „**Huldahof**“ beigelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. Januar 1853. I.

Der evangelischen Gemeinde zu **Brilon** im Regierungs-Bezirk Arnsberg, welche inmitten katholischer Glaubensgenossen lebt, war bis jetzt der Mitgebrauch der katholischen Progymnasial-Kirche in Brilon gestattet; sie muß sich jedoch, da ihr ein längerer Mitgebrauch der gedachten katholischen Kirche versagt worden, spätestens bis zum Jahre 1854 ein anderes Gotteshaus beschaffen.

Ein anderweites zur Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes geeignetes Lokal ist dort miethsweise nicht zu erlangen, und hat daher die kleine und arme evangelische Gemeinde, welche bei 81 selbstständigen Gemeinde-Gliedern 252 Seelen zählt, um sich für die Zukunft die Predigt des göttlichen Wortes in ihrer Mitte zu sichern, ein, ihren kirchlichen Bedürfnissen angemessenes Projekt zum Bau eines Gotteshauses entwerfen lassen, dessen Ausführung ungefähr 7000 Rthlr. Kosten erfordern wird.

Obgleich nun bei der Opferwilligkeit der Gemeinde, unterstützt durch die Liebe einiger Glaubensgenossen, denen die bedrängte und außergewöhnliche Lage der Gemeinde bereits bekannt geworden, ein Baufonds von ungefähr 3000 Rthlr. gesichert erscheint, so fehlt doch noch die größere Hälfte der erforderlichen Baukosten, welche die Gemeinde bei ihren geringen Leistungskräften nicht aufzubringen vermag. Letztere hat daher, im Vertrauen auf den hülfreichen Beistand der Glaubensgenossen nah und fern, die Bewilligung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie zu dem beregten Zwecke erbeten, und haben sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewogen gefunden, in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die Abhaltung der Kollekte zu bewilligen. Deshalb werden die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Abhaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen an unsere Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. Septbr. 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) durch die Kreis-Steuer-Kassen mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige, unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages, erwartet.

Breslau, den 18. Januar 1853. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Folge der im verflossenen zweiten Semester des Jahres 1852 bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät vorgekommenen Brandschäden, welche sich am bedeutendsten in den Kreisen Hoyerswerda, Leobschütz, Frankenstein, Breslau, Rybnik, Liegnitz, Trebnitz, Ohlau, Reichenbach, Strehlen und Fal-

kenberg ereigneten, so daß für diese eilf Kreise mehr als zwei Drittheile der gesammten ausgeschriebenen Brandbonifikations-Summe in Anspruch genommen wird, sind dergleichen liquidirt und anerkannt worden:

im Monat Juli 1852	17,711 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
= = August =	20,154 =	— =	— =
= = September 1852	13,896 =	— =	— =
= = Oktober =	30,585 =	— =	— =
= = November =	4,029 =	— =	— =
= = Dezember =	18817 =	— =	— =
in Summa	105,192 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
Hierzu tritt aber noch ein am 29. Juni 1852 in Niewodnick, Kreis Falkenberg, vorgekommener und im ersten Semester pr. leider nicht zur Anmeldung gekommener Brandschaden von	2,460 =	— =	— =
sind	107,652 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
Ferner die Ausgabe für Spritzen- und andere Prämien, die auch bei Bränden, welche bei der Provinzial-Land-Feuersocietät nicht versicherte Gebäude betroffen haben, von dieser gefordert und nach den Vorschriften des Reglements vom 6. Mai 1842, resp. des revidirten Reglements vom 1. September v. J. geleistet werden müssen, so wie an Meilengeldern bei Revision der Gebäude-Taxen und Aufnahme von Brandschäden, an Bureaukosten-Entschädigungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren, an Brand-Abschätzungs- und Tax-Revisionskosten, an Tantiemen für 57 Kreis-Steuer-Einnehmer, an Prozeß-, Mandatariats- und Schieds-Gerichts-Kosten, auf ein halbes Jahr mit circa	6,584 =	— =	— =
und es ist daher eine Gesammt-Ausgabe von	114,236 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

zu decken.

Die Versicherungs-Summe, welche am 1. Juli 1852 . . . . 35,459,490 Rthlr. betrug, ist durch Kündigung, so wie in Folge Brand im ersten Semester 1852 auf 33,868,000 Rthlr. zurückgegangen, mit welcher Summe das Kataster Ende des Jahres 1852 zum Abschluß kommt.

Von dieser Summe gewährt ein einfacher Beitrag den Ertrag von 38,908 Rthlr. Um die obige Gesammt-Ausgabe zu decken, ist daher die Ausschreibung eines dreifachen Beitragssimplums erforderlich, daher auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 6 Sgr., in der zweiten Klasse 8 Sgr., in der dritten Klasse 10 Sgr., in der vierten Klasse 12 Sgr.

von den Associaten zu entrichten ist.

Nach Vorschrift des § 28 des Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842, resp. § 25 des revidirten Reglements vom 1. September v. J. bestimme ich hiermit, daß die Einziehung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten mit den landesherrlichen Steuern in den beiden künftigen Monaten, und deren vollständige Ablieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 20. April d. J. von den Orts-Behörden bewirkt werden muß. Dieser Termin ist als die äußerste Frist anzusehen, nach deren Ablauf die nicht eingezahlten Beiträge ohne weitere Verwarnung von den durch die Orts-Vorstände anzuzeigenden Restanten werden beigetrieben werden. Ueber die etwa verbleibenden Rückstände haben daher die Orts-Behörden zu diesem Termine die vorschriftlichen speziellen Resten-Nachweise in duplo dem Kreis-Steuer-Amte bei eigener Vertretung zu übergeben.

Breslau, den 22. Januar 1853.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor. In Vertretung: Sohr.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1829 bis einschließlich 1852 nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung der Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis, und zwar aus den Jahren 1829 bis einschließlich 1852.														
		Weizen						Roggen			Gerste			Hafer		
		weißer			gelber											
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	—	—	—	1	23	11	1	11	1	1	1	6	—	22	—
2	Brieg	—	—	—	1	21	7	1	9	7	—	29	5	—	19	5
3	Bernstadt	—	—	—	1	23	8	1	8	7	1	—	9	—	21	6
4	Frankenstein	1	26	2	—	—	—	1	12	1	1	—	6	—	22	1
5	Freiburg	1	28	—	1	23	6	1	11	2	1	1	11	—	21	11
6	Glatz	—	—	—	1	26	3	1	10	9	1	—	7	—	20	10
7	Guhrau	—	—	—	1	25	6	1	9	1	1	1	7	—	20	10
8	Habelschwerdt	—	—	—	1	26	1	1	10	7	1	—	4	—	20	5
9	Münsterberg	—	—	—	1	21	10	1	9	8	—	29	4	—	20	7
10	Namslau	—	—	—	1	22	10	1	6	5	—	29	9	—	21	6
11	Neumarkt	—	—	—	1	24	7	1	10	5	1	1	1	—	21	7
12	Oels	—	—	—	1	23	8	1	8	10	1	1	9	—	21	11
13	Ohlau	—	—	—	1	21	4	1	10	—	—	29	2	—	20	5
14	Prausnitz	—	—	—	1	25	10	1	9	10	1	1	8	—	21	3
15	Reichenbach	—	—	—	1	21	1	1	11	2	1	1	1	—	21	6
16	Schweidnitz	1	27	8	1	21	7	1	10	10	1	1	1	—	21	6
17	Strehlen	—	—	—	1	20	3	1	9	4	—	29	1	—	20	—
18	Striegau	1	28	9	1	21	5	1	8	9	1	—	—	—	20	11
19	Wartenberg, Poln.	—	—	—	1	26	3	1	7	8	—	29	9	—	22	1
20	Wohlau	—	—	—	1	25	4	1	10	4	1	1	4	—	20	8
21	Glogau, Groß	—	—	—	1	26	4	1	9	10	1	2	6	—	21	8
22	Liegnitz	—	—	—	1	25	5	1	10	6	1	2	6	—	22	4

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Januar 1853.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der, auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente, werden hierdurch die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1852, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts-Marktpreis an Martini 1852. Weizen weißer der preußische Scheffel.			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Breslau	2	4	10	2	3	7	1	27	4	1	13	6	—	29	8
2	Brieg	—	—	—	2	3	3	1	29	3	1	10	6	—	27	9
3	Bernstadt	—	—	—	2	3	—	1	27	—	1	14	6	—	28	—
4	Frankenstein	2	5	10	—	—	—	2	3	2	1	12	—	—	27	2
5	Freiburg	2	6	9	2	3	10	2	4	1	1	14	3	—	29	9
6	Glatz	—	—	—	2	7	2	2	3	2	1	12	2	—	27	6
7	Guhrau	2	6	3	2	3	7	1	29	6	1	17	7	1	1	11
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	9	1	2	2	7	1	10	3	—	25	11
9	Münsterberg	—	—	—	2	4	6	2	1	—	1	11	3	—	27	6
10	Namslau	—	—	—	2	1	6	1	24	1	1	12	—	—	29	3
11	Neumarkt	—	—	—	2	3	—	2	2	10	1	13	8	—	29	—
12	Oels	—	—	—	2	2	—	1	27	—	1	16	3	1	1	—
13	Ohlau	—	—	—	2	2	—	2	1	—	1	11	9	—	28	—
14	Prausnitz	—	—	—	2	3	9	1	28	9	1	14	10	1	1	3
15	Reichenbach	2	7	—	2	3	—	2	2	—	1	11	—	—	27	—
16	Schweidnitz	2	7	4	2	2	9	2	2	3	1	11	7	—	27	—
17	Strehlen	—	—	—	2	1	9	2	1	5	1	11	4	—	27	7
18	Striegau	2	6	—	2	2	8	2	—	8	1	10	8	—	28	6
19	Wartenberg, Poln.	—	—	—	2	5	—	2	4	—	1	16	6	1	2	6
20	Wohlau	—	—	—	2	1	6	1	29	6	1	14	6	1	—	—
21	Glogau, Groß	—	—	—	2	6	1	1	29	10	1	20	5	1	1	1
22	Liegnitz	—	—	—	2	5	8	2	5	2	1	16	8	1	—	—

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Januar 1853.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zur Beseitigung von Beschwerden wegen an Sonn- und Festtagen mangelnder Abfertigung von mit der Post hier eingehenden, einem Grenz-Eingangszoll oder der Wildsteuer unterliegenden Gegenständen, welche bei längerem Liegen dem Verderben ausgesetzt sind, ist die Anordnung getroffen, daß dergleichen Gegenstände an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 11 bis 1 Uhr von einem im Bureau des hiesigen Postamtsgebäudes anwesenden Steuer-Beamten steuerlich abgefertigt werden. Auch ist nachgegeben worden, daß außerdem an Sonn- und Festtagen das mit der Post im unverpackten Zustande hier eingehende Wildpret bei der Schweidnitzer

Thor=Expedition hierselbst versteuert werden kann, welche darüber eine Quittung ertheilt, gegen deren Vorzeigung das Wildpret von der Post verabfolgt wird.

Breslau, den 21. Januar 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Direktor. v. Bigeleben.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: Dem Kreis=Wundarzt Muche zu Oels die silberne Impfmedaille.

Bestätigt: Die auf anderweite sechs Jahre erfolgte Wahl des unbesoldeten Rathmanns Gottlieb Kaube zu Nimptsch.

Vereidet: Der Julius August Geißler zu Breslau als Feldmesser.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten des Predigtamtes Robert Dütschke zum Pastor in Proschlitz und Omechau, Kreis Kreuzburg.

Vermischte Nachrichten.

Geschenk: Die evangelische Kirche in Grünhartau, Kreis Nimptsch, ist von dem Königlich sächsischen Münzmeister, Dr. Kummer zu Dresden, mit einem kunstreichen Altargemälde, dessen Werth auf 400 Rthlr. angegeben ist, „den HErrn in seiner Belehrung und Bekehrung der Samariterin darstellend," beschenkt worden, dessen Aufstellung in feierlicher Weise inmittelst erfolgt ist.

Vermächtniß: Von dem in Grottkau verstorbenen Fräulein Christiane v. Donat sind der Blinden=Unterrichts=Anstalt zu Breslau 200 Rthlr. testamentarisch ausgesetzt worden.

Das alphabetische Sach=Register
zum Amtsblatt pro 1852
ist erschienen und durch den Königlichen Regierungs=Sekretair Brand im Regierungsgebäude zu beziehen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 11. Februar. 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seiden-Haspel-Anstalt der verwittweten Prediger Wunster zu Bunzlau von Seiten anderer Seidenzüchter, sowie die den letzteren gezahlten Prämien bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
№	Benennung der prämiirten Seidenzüchter.	Volumen der gewonnenen Cocons.	Davon sind mit 2½ Sgr. pro Metze	1¼ Sgr. prämiirt.	Betrag.		
		Metzen.			Rtl.	Sg.	Pf.
1	Seidenzüchter Baitz in Frankenstein	16½	—	12	—	15	—
2	Kantor Kühn in Groß-Reichen	81¼	63	18	6	—	—
3	Kantor Schneider in Kniegnitz	31	—	31	1	8	9
4	Major v. Kessel in Przybor	25	25	—	2	2	6
5	Inspektor Müller in Schwusen	12	—	7	—	8	9
6	Kantor Knoll in Leisersdorf	21½	21½	—	1	23	9
7	Oekonom Rolle in Niesky	3¼	3¼	—	—	8	1
8	Gärtner Weber in Töschwitz	38½	38½	—	3	6	3
9	Seidenzüchter Steiner in Herrmannsdorf . .	4	4	—	—	10	—
10	Kantor Jakob in Schönborn	11½	—	11½	—	14	4
11	Graf zu Dohna in Kotzenau	128	38	52	5	10	—
12	Oberlehrer Herkt in Bunzlau	59	59	—	4	27	6
13	Frau Kantor Hielscher in Urschkau . . .	68½	68½	—	5	21	3
14	Armenhaus-Direktion in Kreutzburg O.-S. .	47¾	—	45	1	26	3
15	Schneidermeister Rüdiger in Liegnitz . .	48	40	8	3	20	—
16	Kantor Klingauf in Bienowitz	4	—	4	—	5	—
17	Oberst v. Walter-Croneck in Kapatschütz .	54	54	—	4	15	—
18	Kantor Heidloff in Deutsch-Wartenberg . .	54	54	—	4	15	—
19	Kantor Weniger in Alt-Raudten	5	5	—	—	12	6
20	Schneider Felkel in Katscher	8	—	8	—	10	—
21	Hausbesitzer Hübner in Löwenberg . . .	11¾	11¾	—	—	29	4
22	Frau v. Buddenbrock in Kaltwasser . . .	68	—	50	2	2	6
23	Fabrikant Steiner in Breslau	20	14	5	1	11	3
24	Frau Kantor Hielscher in Urschkau . . .	3½	3½	—	—	8	9
	Latus	824	503	251½	52	11	9

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
	Transport	824	503	251 ½	52	11	9
25	Rendant Claus in Breslau	3 ½	3	—	—	7	6
26	Fräulein Ottilie Kühn in Bunzlau	3	3	—	—	7	6
27	Drechsler Scholer in Grenzdorf	4	4	—	—	10	—
28	Wittwe Wunster	23	—	—	—	—	—
	Summa	857 ½	513	251 ½	53	6	9

Breslau, den 5. Februar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

In Bezug auf das durch unsere Verfügungen vom 13. Juli und 31. August 1852 dem Königlichen Oberförster Schulemann in Carlsberg ertheilte Kommissorium wegen der polizeianwaltlichen Verfolgung der in dem Königlichen Forstrevier Carlsberg vorkommenden Forst-Kontraventionen und der nach dem Holz-Diebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 strafbaren Entwendungen an Waldprodukten und sonstigen Uebertretungen, wird hierdurch, im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft, zur Stellvertretung des genannten Königlichen Oberförsters Schulemann bei vorkommenden Gerichtstagen in Silberberg der ordentliche Polizeianwalt der Stadt Silberberg, Bürgermeister Liebich daselbst, ermächtigt. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Januar 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Kaufmann J. A. Rohrbach zu Landeck haben wir heute als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 28. Januar 1853. I.

Den Kaufmann Herrmann Kahlert zu Striegau haben wir heute als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 28. Januar 1853. I.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 29. Dezember pr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirk für das Jahr 1853 noch die nachgenannten Privatbeschälstationen errichtet worden sind:

I. Im Kreise Frankenstein.

In Schönwalde, bei dem Bauer Franz Batzdorf, dessen Hengst „Titian," schwarz, an beiden Hinterfüßen weiß gestiefelt, veredelte Landrace, 7½ Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß.

II. Im Kreise Münsterberg.

1) Zu Bärwalde, bei dem Bauer Friedrich Kinscher, ein kirschbrauner Hengst ohne Abzeichen, 9 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

2) Zu Liebenau, ein dem Bauer Kaschel daselbst gehöriger Beschäler, braun mit kleiner Blume, 9 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

3) In Münsterberg selbst bei dem Viehschneider August Kramer ein brauner Beschäler mit weißer Krone am rechten Hinter- und linken Vorderfuß, 7 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

4) In Bärdorf, ein dem Bauer Hauenschild daselbst gehöriger Hengst, braun mit Blume und weißem rechten Hinterfuß, 9 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

5) In Frömsdorf, bei dem Erbscholzen Buhl ein brauner Hengst mit weißer Krone am linken Hinterfuß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

6) In Töpliwoda, bei dem Bauer E. Jockwer ein Rappen, am rechten Fuß weiß, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

7) In Bärwalde, ein dem Bauer R. Barsch daselbst gehöriger brauner Hengst ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

III. Im Kreise Namslau.

In Strehlitz, bei dem Bauer Gottlieb Herrmann ein Goldfuchs mit Bläſſe, linker Vorder- und rechter Hinterfuß weiß, deutsche Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

IV. Im Kreise Strehlen.

In Strehlen selbst im Gasthause zum goldnen Anker daselbst der dem Partikulier Stephan gehörige Hengst „Godolphin," Dunkelfuchs mit Stern, böhmische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

V. Im Kreise Brieg.

In Bankau, bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Reichert, dessen Hengst „Esau," kirschbraun mit kleinem Stern, Landgestütsrace, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß.

VI. Im Kreise Striegau.

1) Zu Gäbersdorf, der dem Rittergutsbesitzer Lieutenant Kramsta gehörige Vollbluthengst „Bernhard," braun mit Stern, halb auslaufender Bläſſe, Schnippe und weißen Hinterfesseln, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

2) Zu Oelse, ein dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Paul daselbst gehöriger brauner Beschäler ohne Abzeichen, Landrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

3) In Ossig, bei dem Bauergutsbesitzer Karl Kindler, dessen Hengst „Titus," Trakehner Landgestütsrace, kirschbraun mit Schnurbläſſe, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

VII. Im Kreise Militsch.

1) In Peterkaschütz, bei dem Bauer Heinrich Lachmann, dessen Hengst „Retemo," preußische Race, hellbraun, Blume und linker Hinterfuß, sowie linker Vordersaum weiß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

2) In Schmiegrode, bei dem Erbscholtiseibesitzer Kittlauß, dessen Hengst „Albornus I.," Eisenschimmel ohne Abzeichen, preußische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

3) Ebendaselbst, der demselben Eigenthümer gehörige Hengst „Albornus II.," Lehmfuchs, Stern, Schnippe, linker Hinterfuß weiß, ebenfalls preußische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

VIII. Im Kreise Oels.

In Schmarse, bei dem Bauergutsbesitzer Ernst Hubrich, ein Beschäler von Landgestütsrace, schwarzbraun mit Stern, auslaufender Bläße und Schnippe, linker Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

IX. Im Kreise Reichenbach.

In Klinkenhaus, bei dem Gastwirth Ernst Burghardt, dessen Hengst „Brutus," Schwarzschimmel mit durchgehender Bläße, linker Hinterfuß an der innern Seite weiß gekrönt, schlesische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

Breslau, den 24. Januar 1853. I.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 708 bis incl. 827 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang, wie vorgeschrieben, quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 26. Januar 1853. Pl.

Nach einer von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer aufgestellten Rechnungs-Erinnerung wird von derselben die Beibringung von Haupt- oder Jahres-Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen nicht verlangt, sondern es genügt, wenn den Rechnungen die monatlichen Quittungen als Beläge beigefügt werden. Die Stempelpflichtigkeit der gedachten Quittungen ist von dem Geldbetrage abhängig, über welchen dieselben ausgestellt worden sind.

Wenn daher ein Beamter an fixirten Diäten oder Remunerationen monatlich weniger als 50 Thlr. bezieht, und dessen monatliche Quittungen zur Jahres-Rechnung beigebracht werden, so ist zu diesen Quittungen ein Stempelbogen nicht erforderlich. Bezieht dagegen der Beamte an fixirten Diäten oder Remunerationen monatlich 50 Rthlr. oder darüber, so sind seine monatlich ausgestellten Quittungen gegen eine Haupt- oder Jahres-Quittung umzutauschen, welche letztere der Jahres-Rechnung als Belag beizufügen und auf einem, nach Maßgabe des quittirten Betrages zu verwendenden Stempelbogen auszustellen ist. Die uns untergeordneten Königlichen Kassen wollen dieses in Zukunft beachten.

Breslau, den 31. Januar 1853. Pl.

In Folge höherer Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Debit von Kalendern, sowie das Sammeln von Subskribenten für dieselben, allen Beamten untersagt ist.

Breslau, den 3. Februar 1853. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

A. Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 21. und 22. März statt und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palmsonntage früh um 7 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum letzten Februar außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungsattesten folgende Schriftstücke eingesendet:
1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspirantenprüfung;
2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3) eine von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, bezüglich der Unterhaltungskosten während ihres Seminaraufenthaltes.

B. Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet dieses Jahr in der Woche nach dem weißen Sonntage statt. Die gemeinsame Meldung erfolgt am 3. April früh um 7 Uhr im Prüfungssaale des Seminars, nachdem die Prüflinge bis zum 20. März nachstehende stempelfreie Schriftstücke eingereicht:
1) das Taufzeugniß;
2) ein Führungsattest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn der Aspirant binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß des Schulen-Inspektors über die Vorprüfung;
4) ein Gesundheitsattest (in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai, Ministerialblatt 1840, S. 231, ausgestellt) nebst einer besondern Bescheinigung über erfolgte Wiederimpfung; Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreisphysikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) einen Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a) der Tauf- und Familienname; b) Jahr und Tag der Geburt, so wie der Ort und Kreis; c) Stand und Wohnort des Vaters oder des Vormundes; d) der Name des Lehrers, bei welchem der Aspirant seine Vorbildung genossen; e) der Name des Schuleninspektorats.

C. Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, sowie die damit verbundene Extraprüfung nicht im Seminar gebildeter Individuen ist in herkömmlicher Weise auf den Montag und Dinstag vor dem Himmelfahrtsfeste am 2. und 3. Mai anberaumt.

In Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 10. Mai 1850 und P. S. C. 1685 d. d. 2. Juli 1850 haben beiderlei Prüflinge die Erlaubniß zu der genannten Prüfung unter Beibringung der nöthigen Requisite bei derjenigen Königlichen Regierung nachzusuchen, in deren Bereich sie zur Zeit amtiren oder sich aufhalten, um dasjenige Seminar angewiesen zu erhalten, an welchem sie die Wiederholungs- oder resp. die Extraprüfung abzulegen haben.

Diese Genehmigung hat sich demnach jeder Nach- und Extraprüfling rechtzeitig zu erwirken, um sie den an den Unterzeichneten bis zum 20. April einzureichenden Schriftstücken als unbedingt erforderliches Requisit beizufügen.

Die persönliche gemeinsame Anmeldung findet Montag als am 2. Mai früh um 7 Uhr im Prüfungssaale des Seminars statt.

Breslau, den 1. Februar 1853.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Baucke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Banquier E. Heymann zu Breslau der Charakter als Kommerzien-Rath.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der bisher bei dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe als Hülfsarbeiter beschäftigte Gerichts-Assessor Rüling an die hiesige Königliche Regierung zur Uebernahme der Geschäfte des Justitiarius bei der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die auf anderweite sechs Jahre erfolgte Wahl des Bürgermeisters August Breuer zu Ohlau.

2) Die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des unbesoldeten Rathmanns Heinrich Korb zu Strehlen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer Heinrich Serke in Jeltsch, Kreis Ohlau, zum evangelischen Schullehrer zu Crompusch, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Ernst Eduard Hanuschke aus Auras zum evangelischen Schullehrer zu Brandschütz, Kreis Neumarkt.

3) Die Vokation des zeitherigen Adjuvanten Hermann Leonhard Heinrich zum evangelischen Schullehrer für Schöneiche und Hubendorf, Kreis Neumarkt.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Karl Plache zu Domslau zum evangelischen Schullehrer zu Jeltsch, Kreis Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Königliche Staats-Anwalt Hildebrandt zum Konsistorialrath und Mitgliede des hiesigen Königlichen Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii in Stelle des an die Königliche Regierung zu Koblenz versetzten Regierungs-Rathes Hertel, und ist derselbe am 26. Januar d. J. in sein neues Amts-Verhältniß bei dem Königlichen Konsistorio eingetreten.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der zeitherige Hülfslehrer Dorn als ordentlicher Lehrer am Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten Hecker zu Görlitz ist unter dem 29. Januar 1853 ein Patent

auf eine Hobelmaschine zur Herstellung von runden Zündhölzern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Fabrikanten Hanues und Kraatz zu Berlin ist unter dem 30. Januar 1853 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarr-Amts-Stellen: Durch den Tod des Pastors Butzky in Sulau ist das dortige evangelische Pfarr-Amt und durch den Tod des Pastors Pfotenhauer das evangelische Pfarramt in Grochwitz, Kreis Freistadt, erledigt. Patron der ersteren Pfarrstelle, mit circa 700 Rthlrn. jährlichem Einkommen, sind die Besitzerinnen der Standesherrschaft Sulau; für die letztere Pfarrstelle, mit circa 550 Rthlr. jährlichem Einkommen, der Herr General-Lieutenant Fürst zu Carolath-Beuthen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 18. Februar. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 2 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3685. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½-Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande.

Nr. 3686. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Koseler Kreises im Betrage von 70,000 Rthlrn. Vom 29. November 1852.

Nr. 3687. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen.

Nr. 3688. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1852, betreffend die Bedingungen der Arrest-Anlegungen gegen baierische Unterthanen.

Nr. 3689. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirks-Straße in Vorst bis Anrath.

Nr. 3690. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22. Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem deutschen Text dieser Statuten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadt-Gemeinde Wohlau mit der am 14. August 1851 erfolgten Uebernahme der Geschäfte Seitens der neu gewählten Gemeinde-Vorstands-Mitglieder beendigt gewesen, wird in Gemäßheit des § 156 des vorgedachten Gesetzes hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Februar 1853. I.

Der Kaufmann C. E. Pollack zu Striegau hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Breslau, den 8. Februar 1853. I.

Von den für das Jahr 1852 eingegangenen Zinsen des zur Unterstützung der in den Kriegen 1813/15 invalide gewordenen Militärs, welche geborene Schlesier sind, ausgesetzten Legats der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonore verw. Bäckermeister Günther, geb. Roßbach, sind zum Gedächtniß des Todestages der Stifterin nachgenannte Invaliden am 23. Dezember pr. mit Unterstützungen berücksichtigt worden, und zwar:

1) der Invalide Christ. Krexa zu Eckersdorf, Kreis Namslau, mit	2	Rthlr.	21	Sgr.	9	Pf.
2) = = Gottl. Tietze zu Camöse, Kreis Neumarkt, mit	2	=	21	=	9	=
3) = = Gottl. Hoffmann zu Altscheitnig, Kr. Breslau, mit	2	=	21	=	9	=
4) = = Joh. Gräbsch zu Strachau, Kreis Nimptsch, mit	2	=	21	=	9	=
5) = = Anton Peschke zu Tarnast, Kreis Trebnitz, mit	2	=	21	=	9	=
6) = = Martin Weinert hierselbst, mit	2	=	21	=	9	=
7) = = Gottlieb Becker hierselbst, mit	2	=	21	=	9	=
8) = = Gottlieb Scholz hierselbst, mit	2	=	21	=	9	=
9) = = August Kosche hierselbst, mit	2	=	22	=	6	=
10) und 11) die Angehörigen der verstorbenen Invaliden Daniel Loba aus Rattwitz und Anton Kutsch aus Riesnig, Kreis Ohlau, mit je 2 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf., i. e.	5	=	13	=	6	=
Summa	30	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Breslau, den 8. Februar 1853. I.

Die Stelle eines zweiten Hebammen-Lehrers am Königl. Hebammen-Lehr-Institute hierselbst ist erledigt.

Bewerber um selbe wollen sich unter Einreichung ihrer Qualifikations- und Sitten-Zeugnisse bis zum Schlusse laufenden Monats bei uns melden.

Breslau, den 8. Februar 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die dem Korpsjäger Mäuer bisher anvertraute Verwaltung der Forst-Kassen-Untererheberstelle zu Kreutzburgerhütte, hiesigen Kreises, ist demselben abgenommen und einstweilen dem Flöß-Kontroleur Muschner zu Schubenik mit übertragen worden. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den 2c. Mäuer bezüglich der Forstuntererheberstelle zu Kreutzburgerhütte für Rechnung des Königlichen Fiskus noch Zahlungen zu leisten haben, hierdurch aufgefordert, solche nicht an den 2c. Mäuer, sondern an die Königliche Forst-Kasse zu Kreutzburg oder nach deren Anweisung an den Flöß-Kontroleur Muschner zu leisten. Jede dieser Anordnung zuwider an den 2c. Mäuer erfolgte Zahlung wird von der unterzeichneten Behörde als rechtsgültig nicht erachtet und von dem Zahlenden nochmals verlangt werden.

Oppeln, den 5. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen u. Forsten.

Wegen einer dringenden Reparatur an der zwölften oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Beseitigung von Beschwerden wegen an Sonn- und Festtagen mangelnder Abfertigung von mit der Post hier eingehenden, einem Grenz-Eingangszoll oder der Wildsteuer unterliegenden Gegenständen, welche bei längerem Liegen dem Verderben ausgesetzt sind, ist die Anordnung getroffen, daß dergleichen Gegenstände an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 11 bis 1 Uhr von einem im Bureau des hiesigen Postamtsgebäudes anwesenden Steuer-Beamten steuerlich abgefertigt werden. Auch ist nachgegeben worden, daß außerdem an Sonn- und Festtagen das mit der Post im unverpackten Zustande hier eingehende Wildpret bei der Schweidnitzer Thor-Expedition hierselbst versteuert werden kann, welche darüber eine Quittung ertheilt, gegen deren Vorzeigung das Wildpret von der Post verabfolgt wird.

Breslau, den 21. Januar 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Feldwebel des 2. Bataillons 11. Infanterie-Regiments Wilhelm Krebs als Werkmeister bei der Königl. Strafanstalt zu Brieg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Verliehen: Dem bisherigen Pfarr-Vikar Karl August Voigt zu Rothenburg in der Ober-Lausitz die dritte evangelische Predigerstelle zu Lüben.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Meuselwitz, Karl Gottfr. Konrad, zum Pastor in Deutsch-Ossig, Kreis Görlitz.
2) Die Vokation für den zeitherigen Predigtamts-Kandidaten Louis Emil Rudolph Köhler zum Pastor in Gaffron, Kreis Steinau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: 1) Der Post-Expediteur Konrad von Köben nach Steinau. 2) Der Post-Expediteur Schulz von Steinau nach Strehlen. 3) Der Post-Expediteur Krause von Strehlen nach Namslau.

Angestellt: 1) Der Post-Expeditions-Gehilfe von der Linden als Post-Expediteur in Köben.
2) Der invalide Unteroffizier Seegner als Briefträger in Brieg.

Gestorben: 1) Der Briefträger Räder zu Frankenstein. 2) Der Briefträger Seidel zu Breslau.
3) Der Post-Expediteur Schramm zu Cudowa.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Fritsch in Grünberg und Graf v. Rittberg zu Gerichts-Assessoren. 2) Der Bureau-Assistent John in Lauban zum Kreisgerichts-Sekretair. 3) Der Civil-Supernumerar Kette I. in Goldberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Civil-Supernumerar Franz in Lüben zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Bunzlau. 5) Der städtische Gefangenenwärter Pfeffer in Bunzlau zum Gefangenen-Aufseher, und der städtische Gefangenenwärter Dimenatus daselbst zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Zettwach zu Muskau unter Beilegung des Titels: „Justiz-Rath" als Rechts-Anwalt und Notar an das Kreisgericht zu Oppeln. 2) Der Kreisrichter Menzel zu Friedland in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Guhrau. 3) Der Gerichts-Assessor Graf v. Rittberg an das Königliche Kammer-Gericht zu Berlin.

Entlassen auf Ansuchen: 1) Der Bureau-Diätarius Gruner zu Görlitz. 2) Der Bote und Exekutor Nickels zu Görlitz. 3) Der Hilfsbote und Exekutor Schönwälder zu Sprottau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 5. Februar 1853 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte lösbare Kuppelung für Eisenbahn-Fahrzeuge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der evangelischen Kirche zu Trachenberg sind von dem zu Schmiegrode verstorbenen pensionirten fürstlichen Kastellan Jucht 25 Rthlr., und

2) der Ortsarmen-Kasse zu Nieder-Tschammendorf, Kreis Neumarkt, von den daselbst verstorbenen Bauergutsbesitzer Tschirnerschen Eheleuten 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt worden.

3) Ebenso ist von den Erben des im Jahre 1852 in Raake, Kreis Oels, verstorbenen Kirchen-Patron, des Majoratsherrn Adolph v. Kessel auf Raake, der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 25 Rthlr. zugewendet worden.

Schwurgerichts-Eröffnung: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite diesjährige Sitzung in der Zeit vom 21. Februar bis 4. März im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichtsgebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung während der Amtsstunden bei unserem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 25. Februar. 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach Maaßgabe des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni pr. genehmigten neuen Servis-Tarifes für sämmtliche Garnisonstädte der Königlichen Armee ist der bisher gewährte Offizier-Servis-Zuschuß vom 1. Januar c. nicht weiter besonders zur Liquidation zu bringen. Es vereinfacht sich hiernach auch das mittelst Circulair-Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 30. Dezember 1844 vorgeschriebene und durch unser Amtsblatt pro 1845 Stück 9 unterm 26. Februar 1845 mitgetheilte Formular zu den Servis-Liquidationen der Kommunen dahin, daß die Spalten für den Servis-Zuschuß daraus wegfallen.

Das genannte Departement hat daher im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, das anliegende Schema zu den Servis-Liquidationen der Kommunen entwerfen und mit den nöthigen Erläuterungen versehen lassen. Sowohl dieses Schema als auch die Verfügungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 18. November 1852 und 18. Januar c. werden den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht und dieselben hiermit angewiesen, von jetzt ab darnach zu verfahren.

Breslau, den 18. Februar 1853. I.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1852 ist ein neuer Servis-Tarif für sämmtliche Garnison-Städte der Königlichen Armee mit der Maßgabe genehmigt worden, daß derselbe vom 1. Januar 1853 ab in Anwendung zu bringen ist. Nachdem dieser Tarif die Presse verlassen hat, übersendet das Kriegsministerium dem Königlichen General-Kommando hierneben . . . Exemplare dieses Tarifs nebst einer gleichen Anzahl metallographirter Exemplare dieses Schreibens, mit dem ergebensten Ersuchen, die Vertheilung derselben nach Anleitung der beiliegenden Nachweisung gefälligst bewirken zu lassen, wobei Nachstehendes zu bemerken ist.

1) Wie die oben erwähnte, dem Tarif vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt, ist der bisher gewährte Offizier-Servis-Zuschuß vom 1. Januar 1853 ab nicht weiter besonders (vielmehr mit dem regulativmäßigen Servise zusammengeworfen) zu liquidiren. Die Schemata zur Aufstellung der diesfälligen Servis-Liquidationen werden noch besonders mitgetheilt werden. Es können jedoch die bei den Truppen ꝛc. noch vorhandenen ältern Formulare zu den Servis-Liquidationen, in welchen nur die Spalten für den Serviszuschuß unausgefüllt bleiben, bis zu ihrer Aufräumung in Anwendung gebracht werden.

2) Nach der erwähnten Allerhöchsten Bestimmung sollen diejenigen Offiziere, welche nach diesem Tarife in einigen Garnison-Orten weniger Servis als bisher zu empfangen haben, bis zu ihrem Abgange, oder bis zu ihrem Uebertritt in andre Stellen, in dem Genusse der höhern Kompetenz verbleiben. Dagegen ist der tarifmäßig an einigen Orten und für einige Chargen mehr als bisher zu zah-

lende Servis von der Einführung des Tarifs (1. Januar 1853) ab zu gewähren. Die Kontrole darüber, daß für die Amts-Nachfolger derjenigen Offiziere, welche zur Zeit gegen den neuen Tarif zu viel empfangen, nur die tarifmäßige Kompetenz liquidirt werde, haben die Korps-Intendanturen zu führen, resp. durch die Garnison-Verwaltungen, soweit diese den Servis zahlen, ausführen zu lassen.

3) Die bestimmungsmäßige Kompetenz der kasernirten Offiziere (¼ des regulativmäßigen Personal-Servises ohne Zuschuß) bleibt überall unverändert. Ebenso bleiben die Kompetenzen für sämmtliche Chargen ꝛc. auch in allen andern Fällen, wo es sich blos um den regulativmäßigen Servis (ohne Offizier-Servis-Zuschuß) handelt, unverändert und daher ausschließlich die Spezial-Tarife Nr. I. resp. Nr. II. in Anwendung zu bringen.

4) Rücksichtlich der an die Festungs-Dotirungs- und an andere Kassen abzuführenden halben Servisbeträge für die Unterhaltung der Dienstwohnungen (confr. Passus 2 der allgemeinen Bemerkungen im vorliegenden Tarif) tritt dieser Tarif sofort vom 1. Januar 1853 ab in Kraft, und ist hiernach überall nur der tarifmäßige Satz zur Liquidation zu bringen, da hierbei die Kompetenz des Dienstwohnungs-Inhabers selbst sich nicht verändert.

5) Soweit es zur Zahlung des Servises an einzelne nicht regimentirte Offiziere ꝛc., deren Kompetenzen nicht in den Liquidationen der Truppentheile, Kommandostäbe, Behörden ꝛc. mit ausgebracht werden, der besonderen Anweisung bedarf, ist diese Seitens der Korps-Intendanturen (welchen übrigens das Erforderliche besonders mitgetheilt worden ist) zu bewirken. Schließlich wird

6) noch bemerkt, daß die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst den vorliegenden Tarif auch in eigenen Verlag genommen hat, und derselbe zum Preise von 10 Sgr. für das geheftete Exemplar von ihr bezogen werden kann.

Berlin, den 18. November 1852.

Kriegs-Ministerium. gez. von Bonin.

Nach Maßgabe des Servis-Tarifs für sämmtliche Garnison-Orte vom 30. Juni v. J. ist der bisher gewährte Offizier-Servis-Zuschuß vom 1. Januar 1853 ab nicht weiter besonders (vielmehr mit dem regulativmäßigen Servis zusammengeworfen) zur Liquidation zu bringen. Es vereinfachen sich hiernach auch die mittelst der Cirkular-Verfügungen vom 30. November 1842 sind resp. vom 30. Dezember 1844 vorgeschriebenen Servis-Liquidations-Formulare dahin, daß die Spalten für den Servis-Zuschuß daraus wegfallen.

Demgemäß sind die bezüglichen Schemata (confr. Seite 41 das für die Kommunen) im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer anderweit festgestellt worden. Von diesen neu entworfenen und von jetzt ab in Anwendung zu bringenden Schematen wird der Königlichen Intendantur daher unter Bezugnahme auf den Passus 1 des Erlasses vom 18. November v. J. die nebenbemerkte Anzahl mit dem Auftrage übersandt, die Vertheilung der bezüglichen Schematen, resp. an die Truppen, Kommandostäbe, Behörden und Anstalten — soweit dieselben im Bereiche der Königlichen Intendantur Servis-Liquidationen aufzustellen haben — zu bewirken, zuvor jedoch dem Königlichen General-Kommando, welchem hiervon mittelst des abschriftlich beigefügten Schreibens besonders Mittheilung gemacht worden ist, hierüber Vortrag zu machen. Bei dieser Vertheilung ist ausdrücklich zu gedenken, daß — wie dies schon in dem mehrerwähnten Erlasse an die Königlichen General-Kommandos nachgegeben worden — die bei den Truppen ꝛc. noch vorhandenen ältern Formulare zu den Servis-Liquidationen, in welchen nur die Spalten für den Servis-Zuschuß unausgefüllt bleiben, bis zu ihrer Aufräumung in Anwendung gebracht werden können.

Sobald dies geschehen, sind jedoch die hier beigefügten vereinfachten Schemata in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 18. Januar 1853.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.

Schema. *)

Servis-Liquidation

der Kommune . . . . pro Monat . . . . . . 18 . .

Stadt . . ter Klasse.

№ der Beläge.	Anzahl der Offiziere und Mannschaften.			Truppentheil und Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises.			Die Servis-Competenz ist zu liquidiren			Es ist daher an Personal- und Stall-Servis überhaupt zu empfangen.			Bemerkungen.
	Selbst eingemiethet.	Einquartiert.	Mit Dienstwohnung versehen.			Rthlr.	Sgr.	Pf.	vom	bis (zum Abgangs-Tage.)	Mithin auf Monate excl. Abgangs-Tag.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.			9.			10.
				N. . . . tes Bataillon des . . . ten Infanterie-Regiments.											
1	—	1	—	Seconde-Lieutenant N. N. 2c.	—	0	0	0	1	15	14/30	0	0	0	

*) Die Liquidation muß über die zwei inneren Seiten des Bogens derartig gefertigt werden, daß die Kol. 1 bis incl. 7 auf die linke und die Kolonne 8 bis incl. 10 auf die rechte Seite zu stehen kommen. Der Titel der Liquidation ist auf der ersten Seite des Bogens anzubringen. Wegen des Raumes zwischen der Kol. 7 und 8 conf. die Bemerkung sub 6 auf Seite 42.
Anmerkung der Redaktion.

Bemerkungen zu dem Schema Seite 41.

1) Dieses Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommunen den Servis für Einquartierte direkt oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen liquidiren.

2) Bei der Liquidirung des Servises für Einquartierte ist der Tag des Eintreffens mit zum Ansatz zu bringen, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß, wenn ein Offizier ꝛc. am 1. eines Monats eintrifft und am 15. wieder abgeht, nur die Kompetenz vom 1. bis incl. 14., also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises außer Ansatz bleibende Tag des Abgangs gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Naturalquartier, jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servis-Liquidation (wie dies beispielsweise umstehend in Kolonne 8 angedeutet ist) mit übernommen werde, um mit Sicherheit ersehen zu können, ob der Servis wirklich nur für die Dauer der Einquartierung excl. des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.

3) Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet; nur erst wenn die Einquartierung den vierten Tag erreicht oder überstiegen hat, kann für die ganze Dauer derselben mit Ausschluß des Abgangstages die Kompetenz in Ansatz gebracht werden. Hat die Einquartierung einen vollen Kalender-Monat gedauert, so erfolgt die Vergütung für 30 Tage, wogegen für dieselbe, wenn sie im Laufe eines Monats ihren Anfang nimmt, und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Servis-Kompetenz nach Tagen, tarifmäßig mit $^1/_{30}$tel, und zwar mit Rücksicht auf die wirkliche Zahl der Tage des betreffenden Monats (28. 29. 30 oder 31) dergestalt berechnet wird, daß z. B. für eine Einquartierung, welche vom 18. bis incl. 31. August dauert, die Servis-Kompetenz für 14 Tage, für eine Einquartierung, welche vom 18. bis incl. 28. oder 29. Februar dauert, die Servis-Kompetenz nur für 11 oder 12 Tage in Ansatz kommt.

4) Ist von den Kommunen bei der Quartiergewährung für weniger als die etatsmäßige Pferdezahl Stallung gewährt worden, so darf der Stallservis auch nur für soviel Pferde berechnet werden, als wirklich eingestellt gewesen sind.

5) Der in dem Schema zwischen den Spalten 7 und 8 freigelassene, zum Heften bestimmte Raum, darf in den Liquidationen nicht beschrieben werden.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Dezember v. J., betreffend das in Rehabilitations-Fällen der nicht in Militair-Verhältnissen stehenden Personen künftighin zu beobachtende Verfahren:

Auf Ihren Bericht vom 30. November c. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde — resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung — an nicht in Militär-Verhältnissen stehende Personen, mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:

1) daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle andern Begnadigungsgesuche mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;

2) daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;

3) daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Berlin, den 30. Dezember 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggez. Simons. v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 18. Februar 1853. I.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August v. J., betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser (Gesetz-Samml. de 1852 S. 751), sind die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen in Bezug auf Steuer- und Abgabenbefreiungen den Mitgliedern des Königlichen Hauses gleichgestellt. In Folge dessen werden Ew. Hochwohlgeboren angewiesen, auf allen Staatschausseen die Vorschrift unter Nr. 1 der Befreiungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840, hinsichtlich der zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehörenden Pferde und Maulthiere in ganz gleicher Weise auch auf die Pferde ꝛc., welche zu den Hofhaltungen der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gehören, in Anwendung bringen zu lassen. Desgleichen sind bei allen andern Kommunikations-Anstalten des Staats, bei welchen die Befreiung der zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehörenden Fuhrwerke und Pferde ꝛc. tarifmäßig ist, die Fuhrwerke und Pferde ꝛc., welche den Hofhaltungen gedachter beiden Fürsten angehören, ebenfalls frei zu lassen.

Berlin, den 22. Januar 1853.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Vorstehendes Finanz-Ministerial-Rescript vom 22. Januar c. wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieser Erlaß auch auf alle Provinzial-Bezirks-, Kreis-, Aktien- und Privat-Chausseen, so wie bei allen sonstigen Kommunikations-Anstalten, für deren Benutzung eine Abgabe für Rechnung von Privatberechtigten erhoben wird, Anwendung findet.

Breslau, den 14. Februar 1853. I.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münsterberg wird am 3. und 4. März stattfinden. Die Examinanden haben sich am 2. März Nachmittags bei dem Königlichen Seminar-Direktor Bock zu melden und wird denselben am 5. März Vormittags der Ausfall der Prüfung bekannt gemacht werden.

Breslau, den 10. Februar 1853. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der für die Vorsteherinnen- und Lehrerinnen-Prüfung an dem Königlichen Seminare zu Bunzlau bestimmte Termin ist auf den 11. März c. anberaumt.

Breslau, den 5. Februar 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium. Graf Zedlitz-Trützschler.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1853 auf der Königlichen höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau in Oberschlesien.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2)	Spezieller Pflanzenbau	Administrator Settegast.
3)	Wiesenbau	
4)	Schafzucht	
5)	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen	
6)	Landwirthschaftliche Zoologie	Professor Dr. Heinzel.
7)	Landwirthschaftliche Botanik	
8)	Ueber Krankheiten der Pflanzen	
9)	Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen	
10)	Botanische Exkursionen und Demonstrationen	
11)	Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
12)	Landwirthschaftliche Technologie	
13)	Bodenkunde	
	Analytische Chemie mit Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium	
14)	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren	Rendant Schneider.
15)	Ueber Trockenlegung der Felder mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung, mit Demonstrationen	Dr. John.
16)	Waldbau und Forstschutz mit Exkursionen	Oberförster Wagner.
17)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten	Institutsgärtner Stoll.
18)	Thierheilkunde	Departements-Thierarzt Kniebusch.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 6. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 14. Februar 1853.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor. Heinrich.

Da sich aus den bei dem Unterzeichneten eingehenden Gesuchen um Zuweisung von Adjuvanten ergiebt, daß mehrfach irrthümlich angenommen wird, am Steinauer Schullehrer-Seminare finde die Entlassung der Zöglinge eben so wie an den Seminaren zu Bunzlau und Münsterberg zu Ostern jeden Jahres statt, so wird hiermit bekannt gemacht,

daß das Steinauer Schullehrer-Seminar seine Zöglinge nur zu Michaeli entläßt.

Steinau an der Oder, den 3. Februar 1853.

Der Königliche Seminar-Direktor. Jungklaaß.

Lektions-Plan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1853.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden am 11. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung in das akademische Studium. 2) Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre. 4) Landwirthschaftliche Abschätzungskunde. 5) Praktische Uebungen im Bonitiren. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau. 7) Wiesenbaulehre. 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre. 11) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre. 13) Forstliche Excursionen. 14) Die Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere. 15) Organische Chemie. 16) Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte und der Elektrizität, Klimatologie und Meteorologie. 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 18) Bodenkunde. 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde. 20) Botanische Excursionen. 21) Lehre von der Konstruktion, Veranschlagung und Taxation landwirthschaftlicher Gebäude. 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 23) Feldmessen und Nivelliren. 24) Landwirthschaftsrecht.

Eldena, im Februar 1853.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie. E. Baumstark.

Zur Beseitigung von Beschwerden wegen an Sonn- und Festtagen mangelnder Abfertigung von mit der Post hier eingehenden, einem Grenz-Eingangszoll oder der Wildsteuer unterliegenden Gegenständen, welche bei längerem Liegen dem Verderben ausgesetzt sind, ist die Anordnung getroffen, daß dergleichen Gegenstände an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 11 bis 1 Uhr von einem im Bureau des hiesigen Postamtsgebäudes anwesenden Steuer-Beamten steuerlich abgefertigt werden. Auch ist nachgegeben worden, daß außerdem an Sonn- und Festtagen das mit der Post im unverpackten Zustande hier eingehende Wildpret bei der Schweidnitzer Thor-Expedition hierselbst versteuert werden kann, welche darüber eine Quittung ertheilt, gegen deren Vorzeigung das Wildpret von der Post verabfolgt wird.

Breslau, den 21. Januar 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ueberwiesen: Der Königl. Regierung hierselbst der Regierungs-Referendarius Arthur v. Salisch.
Angenommen: Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Hugo Sulger als Regierungs-Referendarius bei der Königl. Regierung hierselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des unbesoldeten Rathmanns Joseph Böse zu Mittelwalde.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den frühern Rektor zu Friedland, Hugo Theodor Schmidt, zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Strehlen.

2) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. XIV. zu Breslau, Friedrich Kappel, zum dritten Lehrer an der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist daselbst.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Feldprediger Freyschmidt zum Divisions-Prediger bei der Königlichen 11. Division zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Pastor zu Gaffron, Kreis Steinau, Franz Otto Stenger, zum Pastor in Peterwitz, Kreis Jauer.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schullehrerstellen: 1) Durch den Tod des Lehrers Adolph Petzholdt zu Rodeland, Ohlauer Kreises, ist die dasige Schullehrerstelle, welche unter Königlichem Patronat steht und nach Lostrennung der Gemeinde Klein-Mühlatschütz das Minimum des katholischen Schulreglements als Einkommen gewährt, erledigt.

2) Durch den Tod des evangelischen Schullehrers und Organisten Gottschalk ist die Schullehrerstelle zu Kauern, Kreis Brieg, vakant geworden. Dieselbe ist ebenfalls Königlichen Patronats und beträgt deren Einkommen, Alles im Gelde berechnet, ohngefähr 200 Rthlr.

Vermächtniß: Der Gustav-Adolph-Stiftung war von der verw. Bauer-Auszügler Neumann, Anna Rosina geb. Wagner, zu Langwaltersdorf die Summe von 30 Rthlr. außergerichtlich letztwillig ausgesetzt. Die Erben der rc. Neumann haben diese Disposition unter der Bedingung anerkannt, daß aus diesem Legat für die dasige Schule 4 Bibeln angeschafft würden. Nachdem diese Anschaffung geschehen, sind die verbliebenen 26 Rthlr. dem Vorstand des schlesischen Haupt-Vereins der genannten Stiftung gezahlt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 4. März 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4. September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1. März d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße Nr. 30 par terre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1. April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuld-Verschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen 7 Zins-Coupons der zweiten Serie Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die 3 Zins-Coupons Ser. I. Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 6 Zins-Coupons Ser. I. Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856,

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Reglement
über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.

§ 1. Die Post-Expeditions-Gehülfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Aushülfe zu leisten.

§ 2. Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Der Bewerber muß richtig deutsch sprechen und schreiben, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und

wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;

2) der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;

3) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;

4) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Kaution von 100 Thalern in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Kautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§ 3. Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königl. Ober-Post-Direktion des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) Der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben;
2) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
3) ein von einem Königlichen Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
4) die Schulzeugnisse des Bewerbers;
5) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;
6) bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§ 4. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem von der Königlichen Ober-Post-Direktion bezeichneten Postbeamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen.

Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen.

Prüfungsgebühren finden nicht statt.

§ 5. Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direktion, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Klasse zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direktion dem Bewerber insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vacanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion in Beschäftigung zu treten.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berichtigung der Dienst-Kaution vorangehen.

§ 6. Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, sowie von einem Orte nach einem anderen beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

§ 7. Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist.

Die Ober-Post-Direktion überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königliche Ober-Post-Direktion des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§ 8. Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

§ 9. Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienstverrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disziplinar-Bestimmungen unterworfen.

§ 10. Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direktion aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines anderen Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§ 11. Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den Königlichen Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§ 12. Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direktion zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und die im § 2 sub 1 bezeichneten Kenntnisse besitzen, mit Genehmigung der Königlichen Ober-Post-Direktion als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum auf Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Postverwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Kaution; findet jedoch das Anerbieten einer Kaution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in den im § 2 sub 4 bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disziplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direktion zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht heran; ebenso wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

13*

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwaigen Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direktion unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt. Schmückert.

Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§ 1. Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Ober-Post-Direktionen den einfacheren Theil der Büreau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§ 2. Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2) bewährte Post-Expediteure nach mindestens dreijähriger Dienstzeit,
3) Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben,
4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualifikationszeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 sich erdient haben.

§ 3. Die näheren Bedingungen der Annnahme sind folgende:

1) der Bewerber muß richtig deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;
2) der Bewerber darf das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen,
3) derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben,
4) es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
5) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Kaution von 100 Thalern in zinstragenden, inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Kautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§ 4. Die Meldung zum Eintritte als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Postanstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direktion des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des § 2,
2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,

3) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß,
4) ein von einem Königlichen Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß,
5) die Papiere über die abgeleistete Militairpflicht, und
6) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei

§ 5. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Königlichen Ober-Post-Direktion, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissentschaftlichen Bildung zu unterwerfen.

Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königlichen Ober-Post-Direktion und der Rückreise trägt der Bewerber.

Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

§ 6. Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direktion, insofern ein Bedürfniß zur Anlernung neuer Post-Expedienten vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers auf Probe, und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, sowie der weiteren Beschäftigung.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expedient muß die Berichtigung der Dienst-Kaution vorangehen.

§ 7. Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten beträgt ein Jahr. So lange der Post-Expedient als überzähliger Arbeiter Behufs seiner Heranbildung beschäftigt wird, muß derselbe die Kosten der damit verknüpften Reisen selbst tragen.

Während der Dauer der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus Königlicher Kasse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, insofern er aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

Von da ab, wo der Post-Expedient eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt, empfängt er schon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ausnahmsweise bis 20 Thaler monatlich.

§ 8. Post-Expedienten, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können.

§ 9. Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit, vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben, und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den Königlichen Postdienst in demselben angestellt werden können, rücken bei sich darbietenden Vacanzen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Qualifizirten, in etatsmäßige Anstellung als Post-Expedient ein.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf ergangene Aufforderung die gesetzliche Kaution in baarem Gelde bestellt worden ist.

§ 10. Nach Ablauf bestandener Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

§ 11. Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen der Post-Expedienten, außerdem aber die Preise

des Lebensunterhalts im Orte, maßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expedienten kann bis zu dem Betrage von 400 Thalern jährlich steigen.

§ 12. Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instruktionen für Post-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung der Vorsteher der Post-Expeditionen erster Klasse erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und außergewöhnlichem Talente können Post-Expedienten mit Genehmigung der obersten Postbehörde, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt. Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Kaufmann August Schilling zu Strehlen haben wir heute als Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des verstorbenen Kaufmann C. G. Schild zu Strehlen, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 18. Februar 1853. I.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Heinrich Krinke zum evangelischen Schullehrer in Klein-Mühlatschütz, Kreis Oels.
2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Leubusch, Karl Furchner, zum evangelischen Lehrer an der Stadtschule zu Brieg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Genehmigt: 1) Der Eintritt des ordentlichen Professors der Theologie, Licentiaten Steinmeyer, als Mitglied in die hiesige theologische Prüfungs-Kommission, in Stelle des Dr. Oehler.
2) Die Betheiligung des außerordentlichen Professors, Licentiaten Neumann, an den Geschäften der genannten Kommission, für das Fach der alttestamentlichen Exegese, nach jeweiligem Bedürfnisse.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst ernannt: Der Appellations-Gerichts-Rath v. Ohlen und Adlerskron zum Ober-Tribunals-Rath.

Ernannt: 1) Die Referendarien Behrends, Gnielka, Herzog, Koch, Löwe, Reich und v. Siegroth zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Orgler, Graf v. Rödern und Rösler zu Referendarien. 3) Die Rechtskandidaten Choltitz, Leuthel, v. Sczaniecki und Stache zu Auskultatoren.

Dispensirt: Der Rechtskandidat Franklin auf Grund des erlangten Grades eines Doktors beider Rechte von der ersten juristischen Prüfung behufs seiner Zulassung als Auskultator.

Versetzt an das hiesige Appellations-Gericht: 1) Der Referendarius Hoffmann vom Appellations-Gericht zu Ratibor. 2) Der Referendarius Lohmann vom Appellations-Gerichte zu Posen. 3) Der Auskultator Ploch vom Kammergerichte. 4) Der Auskultator Freiherr Karl v. Seherr-Thoß vom Appellations-Gerichte zu Ratibor.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Referendarius Gallus Behufs Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor. 2) Der Auskultator Hirsch Behufs Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor. 3) Der Auskultator v. Parczewski Behufs Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Posen. 4) Der Auskultator v. Sczaniecki Behufs Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Bromberg. 5) Der Auskultator Steinmann Behufs Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg.

B. Bei der Königlichen Staats-Anwaltschaft.

Ernannt: An Stelle des auf sein Ansuchen ausgeschiedenen Schreibers Stache der vormalige Unteroffizier Schulz zum Schreiber.

C. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Rechtsanwalt, Justizrath Pfendsack, jedoch erst vom 1. Mai d. J. ab.

Versetzt an dasselbe: Der Rechtsanwalt und Notar Horst zu Krotoczin in gleicher Eigenschaft, und ist demselben zugleich widerruflich die Praxis bei dem Stadt- und hiesigen Kreis-Gerichte, so wie dem Appellations-Gerichte eingeräumt worden.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Garbsch.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: Der Sportel-Revisor Speck zugleich zum Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Kontroleur.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Verstorben: Der Bote und Exekutor Demuth.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Purmann vom Kreisgerichte zu Waldenburg zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Versetzt: Der Rechts-Anwalt und Notar Winkler in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Gleiwitz.

Ernannt: Der Invalide Fengler zum Hülfsboten.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Ernannt: Der Invalide Herrberg zum Hülfsboten und Exekutor.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Verstorben: Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Hälschner zu Hirschberg.

Ernannt: 1) Der Hülfsbote Schor zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor. 2) Der ehemalige Hautboist Stange zum Hülfsboten und Exekutor.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Versetzt: Der Hülfsbote Brink als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Glatz.

Ernannt: Der vormalige Hautboist Fiebach zum Hülfsboten und Exekutor.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Namslau.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Ballusek zum Kreisrichter.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Ernannt: Der Bureau-Assistent Friemel vom Kreisgerichte zu Frankenstein zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Versetzt: Der Kreisrichter Weidinger zu Wansen an das Kollegium des Kreisgerichts zu Ohlau.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Hasak zum Kreisrichter mit der Bestimmung als Gerichts-Kommissarius zu Wansen.

Verstorben: Der Bote und Exekutor Ziefer.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

Entlassen: Der Kanzelei-Diätarius Winkler.

n. Bei dem Kreis-Gerichte zu Striegau.

Ernannt: Der vormalige Bombardier Eymann zum Hülfsboten und Exekutor.

o. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Ernannt: 1) Der Hülfsbote Sabath zum Kreisgerichts-Boten. 2) Der vormalige Unteroffizier Korn zum Hülfsboten und Exekutor.

p. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Versetzt: Der Kreisrichter Menzel zu Friedland in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Guhrau.

Ernannt: 1) Der Civil-Supernumerarius Kleineidam zum Bureau-Diätarius. 2) Der Sergeant Anders zum Hülfsboten und Exekutor.

q. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wartenberg.

Versetzt: 1) Der Bureau-Diätarius Mathes in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Reichenbach. 2) Der Bureau-Diätarius Hoffmann in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Breslau.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Jaczkowsky zum Bureau-Diätarius.

r. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Ernannt: 1) Der Hülfsbote und Exekutor Lange zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor. 2) Der vormalige Unteroffizier Weichert zum Hülfsboten und Exekutor.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Orgelbauern Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Guhrau ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktav-Koppelung an Orgelwerken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 27. Dezember 1851 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll,

ist erloschen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 11. März. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3691. Die Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend. Vom 17. Januar 1853.

Nr. 3692. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5. Februar 1853.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3693. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff.

Nr. 3694. Die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Köthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 12. Februar 1853.

Nr. 3695. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach.

Nr. 3696. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

Nr. 3697. Das Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

Nr. 3698. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere wird umstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. März 1853. I.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Dokuments No.	Litt.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staatsschuldscheine de 1811.			
118,342	J.	100	
37,734	F.	50	
49,747	J.	25	vom 27. Mai 1852.
118,323	T.	25	
II. Staatsschuldscheine de 1842.			
101,910	F.	100	vom 10. Juli 1851.
139 882	—	100	
139,883	—	100	vom 8. Januar 1852.
90,453	—	100	
90,454	—	100	
90,455	—	100	
90,456	—	100	
90,457	—	100	
90,458	—	100	vom 30. Oktober 1851.
21,361	G.	50	
24,813	H.	25	
24,814	—	25	
24,815	—	25	
3,699	F.	100	vom 30. Oktober 1851.
20,055	G.	50	vom 30. Oktober 1851.
84,703	F.	100	vom 8. Januar 1852.
12,502	H.	25	
23,772	—	25	vom 8. Januar 1852.
43,648	—	25	
51,924	H.	25	
51,927	—	25	vom 8. Januar 1852.
102,713	F.	100	vom 30. Oktober 1851.
14,048	E.	200	
31,430	G.	50	
31,432	—	50	vom 8. Januar 1852.
31,434	—	50	
31,435	—	50	
161,509	F.	100	vom 8. Januar 1852.
44,695	—	100	
44,696	—	100	vom 26. Februar 1852.
8,274	G.	50	vom 8. Januar 1852.
179,867	F.	100	vom 4. Dezember 1851.
8,357	D.	300	
18,416	E.	200	
180 820	F.	100	
180,821	—	100	vom 30. Oktober 1851.
38,770	G.	50	
38,771	—	50	
31,816	—	50	
40,048	—	50	vom 27. Mai 1852.
III. Kurmärksche Schuldverschreibung.			
2,310	F.	100	durch Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. Dezember 1851, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §§ 2 und 3 (Gesetz-Sammlung S. 157), als amortisirt erklärt.

Berlin, den 2. Februar 1853.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militairbehörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publikum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden:

(§ 6.) Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plantuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

(§ 7.) Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

(§ 9.) Weder die Fuhrleute noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Tabak rauchen. Ebenso haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabakrauchen zu untersagen. Der Offizier des Kommandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabakrauchens unbedingt nachgekommen werde.

(§ 12.) Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf eine Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

(§ 13.) Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§ 6), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als dem hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabakrauchens und dergleichen, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten, erfolgen müssen.

(§ 14.) Vorstehende im § 12 und 13 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

(§ 15.) Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei

ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

(§ 16.) Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc., so läßt der Kommandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle, und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zuläßigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude ꝛc., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§ 15) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transportes erreicht wird.

(§ 17.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

(§ 18.) Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

(§ 20.) Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

(§ 21.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

(§ 30.) Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§ 6) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden, oder gleich zu beschaffen sein sollte.

(§ 33.) Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P. von 1½ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der

Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

(§ 35.) Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen ꝛc. und überzeugt sich sorgfältig, daß nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

(§ 37.) Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach § 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

(§ 40.) Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher gehet, zu treffenden Anordnungen unter andern darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren, und dergleichen mehr.

(§ 42.) Sind Koaks-Oefen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie § 16 vorgeschrieben, verfahren.

Breslau, den 2. März 1853. I.

Der Gasthofsbesitzer Friedrich Langerfeld zu Reichenbach hat aufgehört, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 25. Februar 1853. I.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 828 bis incl. 903 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der

Rückempfang, wie vorgeschrieben, quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 28. Februar 1853. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in dem bevorstehenden Sommer denjenigen Beamten der Königlichen General-Kommissionen, oder landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen, welche sich über das Röhren-Drainen und die praktische Ausführung derartiger Meliorationen näher zu unterrichten wünschen, durch die hiesige Lehranstalt in ähnlicher Weise, als dies im verflossenen Sommer geschehen, Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll.

Diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher hierdurch ersucht, dies dem unterzeichneten Direktorium recht zeitig anzuzeigen, mit dem Bemerken, daß im Monat Juni d. J. (vom 13. Juni ab) der Dr. John nicht nur einen theoretischen etwa 2 Wochen währenden Vortrag über Drainirung halten, sondern gleichzeitig diesen Vortrag durch praktische Demonstrationen zu erläutern suchen wird.

Jungen Oekonomie-Beamten und Geometern, welche an diesen Unterweisungen sich zu betheiligen geneigt sein möchten, wird dies sehr gern gestattet werden, doch bemerkt das unterzeichnete Direktorium, daß ein Zeitraum von wenigen Wochen niemals ausreichend erscheinen kann, um diejenige technische Ausbildung sich anzueignen, welche bei selbstständiger Uebernahme größerer Drain-Anlagen überall vorausgesetzt werden muß, weshalb auch Qualifikations-Zeugnisse von dem unterzeichneten Direktorium nicht weiter ausgestellt werden können.

Proskau, den 4. März 1853.

Das Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
gez. Heinrich, Geheimer Regierungsrath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Bürgermeister Kuhnert zu Wünschelburg zum Polizei-Anwalt für den Geschäftsbezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des unbesoldeten Rathmanns Wenzel Wolf zu Neurode.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Wiesenthal Wilh. Arnim Leonh. Kraudt zum Pastor in Pilgramsdorf, Kreis Goldberg.

Vermischte Nachrichten.

Geschenk: Der Gust.-Adolph-Stiftung sind von einer ungenannten Person durch den Pastor Letzner hierselbst 50 Rthlr. in Staats-Schuld-Scheinen mit der Bestimmung geschenkt worden, daß das Kapital dem schlesischen Verein genannter Stiftung unverwendbar verbleiben soll und nur die Zinsen zur laufenden Einnahme fließen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 18. März. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 5 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3699. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Rthlrn. Vom 14. Februar 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Ges.-S. S. 711) mit dem 1. März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der § 13 jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1) Keine der beiden kontrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staatts dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,
   a. welchen während der Jahre 1849—1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;
   b. welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domicil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitrittserklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9. Januar d. J. fortgesetzt haben.

2) Die vorstehend unter 1 a. gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen.

   In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1 b. gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des § 13 des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des § 13 des

obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (gez.) v. Manteuffel.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Kaufmann Georg Albert Haupt zu Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg, haben wir an Stelle des verstorb. Kaufmann Karl Haupt daselbst, als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 4. März 1853. I.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im III. Quartale des Jahres 1852 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 2. März 1853. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegen einer dringenden Reparatur an der zwölften oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Od Wielkiéj Nocy r. b. w szkole przygotowawczyéj polskiéj dla nauczycieli w Wałczynie zacznie się nowy bieg nauk, dla czego odsyła się na obwieszczenie nasze względem tej szkoły z dnia 6go Grudnia 1851go roku w dzienniku Urzędowym Regencyi Opolskiej No. 51 i Wrocławskiej No. 52.

Zameldowanie nowych uczniów popolsku mowiących, którzy, lat mając 15

Von Ostern d. J. ab beginnt in der evangelischen polnischen Präparanden-Anstalt zu Constadt ein neuer Cursus, weshalb auf unsere betreffende Bekanntmachung vom 6. Dezember 1851 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln 1851 Stück 51 und zu Breslau Stück 52) verwiesen wird.

Die Anmeldung neuer Zöglinge polnischer Zunge, welche 15 bis 16 Jahr alt, konfir-

do 16 i pierwszej spowiedzi odbywszy, zdatni są do urzędu szkolnego, przyjmuje się u Dyrektora tej szkoły, Xiędza starszego Wałczyńskiego Prusse, piśmiennie najpóźniej aż do święta Wielkonocnego, ustnie zaś najpóźniej aż do 4go Kwietnia r. b.

Wrocław dnia 15go Lutego 1853r.
Królewsko-Pruskie Kolegium Szkolne Prowincyalne dla Szląska.

mirt und sonst geeignet zum Schulfache sein müssen, wird schriftlich spätestens bis zum Osterfeste, mündlich aber bis spätestens zum 4. April d. J. bei dem Vorsteher der Anstalt, Pastor primarius Prusse zu Constadt, angenommen.

Breslau, den 15. Februar 1853.

Königliches Preußisches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Unteroffizier Willner vom 5ten Artillerie-Regiment als Nachtaufseher bei dem Königl. Korrektionshause zu Schweidnitz.

Bestätigt: Der auf anderweite sechs Jahre gewählte Bürgermeister Vogel zu Waldenburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Uebertragen: Die provisorische Verwaltung der Schulen-Inspektions-Geschäfte für den Kreis Strehlen dem Erzpriester und Pfarrer Stein zu Markt Bohrau, in Folge Versetzung des zeitherigen Schulen-Inspektors, Pfarrers Kauffmann in Brosewitz, nach Marienau, Ohlauer Kreises.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Georg Friedrich Hirschfelder als Schullehrer in Adlig-Sallschütz, Graben und Sallschütz, Guhrauer Antheils.

2) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer in Maltsch, Otto Bischof, zum evangelischen Schullehrer zu Borne, Kreis Neumarkt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Pensionirt: Der Förster Siebenlist zu Windischmarchwitz, Forstreviers gleichen Namens.

Ernannt: Der Forstaufseher Malende zu Pogul, Forstrevier Nimkau, zum Förster in Windischmarchwitz, Forstrevier Windischmarchwitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: 1) Auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi den Kandidaten der Theologie: Heinrich Wilhelm Müller aus Zülzendorf, alt 23 Jahr; Karl Daniel Wilhelm Müller aus Breslau, alt 23 Jahr; Alwin Karl Otto Rötzschke aus Collm, alt 25 Jahr, die Erlaubniß zu predigen.

2) Nach bestandener Prüfung pro ministerio den Kandidaten des Predigtamtes: Friedrich Reinhold Herschenz aus Ruhland, alt 28 Jahr; August Reinhold Heumann aus Ujeschütz, alt 30 Jahr; Bruno Rösler aus Zduny, alt 28 Jahr; Karl Ernst Theodor Schröder aus Zehlendorf, alt 25¾ Jahr; Johann Symank aus Groß-Tetta, alt 30 Jahr, das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: 1) Der bisherige Schulamts-Kandidat Karl Ernst Adolph Anderssen zum ordentlichen Lehrer, und

2) der Adjunctus ministerii und Prediger an der hiesigen Hofkirche Tusche zum ordentlichen Religionslehrer am Friedrichs-Gymnasium hierselbst.

Königliche Ober=Post=Direktion.

Befördert: Der Packbote Hoffmann in Breslau zum Packmeister.
Versetzt: Der Post=Expediteur Herrmann von Nimptsch nach Ohlau.
Pensionirt: Der Ober=Post=Sekretair Wendel in Breslau.
Ausgeschieden: Der Post=Expediteur Bieck in Prieborn.
Angestellt: 1) Der Post=Expediteur Schauber in Nimptsch. 2) Der Post=Expediteur Böge in Prieborn. 3) Der Post=Expediteur Reifland in Cudowa. 4) Der Briefträger Marxdur in Frankenstein. 5) Der Briefträger Steige in Breslau. 6) Der Packbote Opitz in Breslau.
Verstorben: Der Briefträger Steigler in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Namens=Beilegung: Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 19. v. M. dem Förster Christian Meißner zu Würben, Schweidnitzer Kreises, in Gnaden zu gestatten geruht, den Familiennamen „Adolph" neben seinem Geburts=Namen zu führen.

Patent=Ertheilungen: 1) Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 3. März 1853 ein Patent

auf ein durch ein Modell nachgewiesenes Thürschloß, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Fabrikanten C. und W. Schürmann zu Barmen ist unter dem 6. März 1853 ein Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts=Sitzungen: 1) Mit dem 6. April d. J. beginnt eine Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Brieg.

2) Die funfzehnte Sitzungs=Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 4. April 1853.

3) Am 4. April c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts=Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Vermächtnisse: 1) Von der zu Frankenstein verstorbenen Franziska Gläser sind a. für arme Blinde 500 Rthlr., b. für unverschuldete und verschämte Arme 500 Rthlr., c. zu Fußbekleidungen für arme katholische Schulkinder 300 Rthlr., d. für die städtische Kranken=Anstalt 500 Rthlr., sowie 4 Unterbetten, 4 Deckbetten und 4 Kopfkissen, und

2) von der daselbst verstorbenen verwittweten Polizei=Direktor Ernst, Maria geborene Knittel, der Orts=Armenkasse von Frankenstein 200 Rthlr. letztwillig ausgesetzt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. | Breslau, den 25. März. | 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 6 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3700. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1853 nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine.

Nr. 3701. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Die erschienene Nr. 7 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3702. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbogk nach Baruth.

Nr. 3703. Das Gesetz, die Abänderung der §§ 56, 219, 240 und 250 des Strafgesetzbuches betreffend. Vom 9. März 1853.

Nr. 3704. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 11. März 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Inhaber der in der ersten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9. September 1851 zur Rückzahlung am 1. April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30 zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zinscoupons Ser. I. Nr. 4 bis 8, und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 10. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über:

1,430,000 Rthlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
100,000 Rthlr. von der Staats-Anleihe vom Jahre 1850,
85,000 Rthlr. von der Staats-Anleihe vom Jahre 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. Oktober d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30 parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen sechs Zins-Coupons der zweiten Serie Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 18⁵³/₅₆,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die zwei Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 18⁵³/₅₄,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die fünf Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verloosten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Ser. I. Nr. 8, bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 29 par terre links, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 7. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß die zum Nachlasse des in Breslau verstorbenen Regierungs-Sekretairs Grafen Loucey gehörigen

Staatsschuldscheine

Litt. D. Nr. 3544 über 300 Rthlr., Litt. F. Nr. 81,021. 84,407. 138,841. 154,512. 161,907. 180,629. 184,533 à 100 Rthlr., Litt. G. Nr. 1538. 18,681. 20,635. 20,936. 22,018. 24,260. 36,765. 41,028 à 50 Rthlr., Litt. H. Nr. 12,624. 16,160. 21,540. 21,545. 21,546. 23,049 à 25 Rthlr.

Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe

Litt. C. Nr. 35,263 über 100 Rthlr., Litt. D. Nr. 16,223. 16,224 à 50 Rthlr.

angeblich gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hierdurch aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staats-Papiere oder dem Major a. D. v. Schauroth in Breslau anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der vorbezeichneten Staatsschuld-Dokumente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 17. März 1853.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Ministerial-Erlasse

a.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten D. Wagner und E. Wichelhausen, Inhaber der Firma F. J. Wichelhausen und Comp. zu Bremen, unter den Denselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann L. Deetjen in Köln, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Köln befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Kaution von 5000 Rthlr. bestellt.

Berlin, den 27. Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

b.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Karl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen, als Inhabern der Firma Karl Pokrantz und Comp., unter den Denselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Unternehmern genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Heinrich Volkmann in Bielefeld, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Kaution von 5000 Rthlr. bestellt.

Berlin, den 27. Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. März 1853. I.

Das von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Betreff der Auswanderungen unterm 16. April 1850 erlassene Reskript, so wie die darin in Bezug genommenen Bedingungen ꝛc. bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 11. März 1853. I.

Was die weitere Anfrage wegen Zulassung ausländischer Unternehmer von Auswanderer-Transporten zum Geschäftsbetriebe durch Agenten in Preußen betrifft, so sind bis jetzt derartige Konzessionen noch nicht ertheilt worden, da der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen vorbereitet wird.

Im Einvernehmen mit dem Königlichen Ministerium des Innern beabsichtige ich jedoch nach Maßgabe der Grundsätze, welche für das künftige Gesetz in Aussicht genommen werden, in einzelnen geeigneten Fällen an ausländische Unternehmer schon jetzt widerrufliche Konzessionen nach Maßgabe der in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Bedingungen zu ertheilen. Die zu bestellende Kaution ist bei Ausländern, welche in deutschen Staaten ihren Wohnsitz haben, auf 5000 Rthlr., bei anderen auf 10000 Rthlr. in Preußischen Staatspapieren zu bemessen.

Wenn ausländische Unternehmer zur Erfüllung der aufgestellten Bedingungen bereit sind, ist wegen Ertheilung der nach § 18 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung erforderlichen Genehmigung zu berichten.

Hinsichtlich derjenigen, welche sich zur Uebernahme von Agenturen melden, ist zu prüfen, ob solche in Beziehung auf Persönlichkeit und auf den Besitz von Mitteln für qualifizirt zu erachten sind. Hierbei ist es nicht ausreichend, daß den Anforderungen des § 49 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung genügt wird, sondern die Persönlichkeit der Agenten muß auch die Besorgniß auszuschließen geeignet sein, daß er zum Auswandern verleiten werde.

Erfurt, den 16. April 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Bedingungen

bei Zulassung von Agenten für Ausländer, welche den Transport von Auswanderern unternehmen.

§ 1. Die ausländischen Unternehmer haben einen Haupt-Agenten innerhalb des Preußischen Staats zu ihrer Vertretung in allen auf das Unternehmen bezüglichen Angelegenheiten zu ernennen und sich den in Preußen bestehenden Gesetzen, insbesondere den hinsichtlich der Auswanderungen erlassenen oder noch ergehenden Vorschriften, zu unterwerfen.

Dieselben haben in allen auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehenden Streitigkeiten vor den Preußischen Gerichten des Wohnorts des Hauptagenten Recht zu nehmen. Die für den Hauptagenten in beglaubigter Form auszustellende Vollmacht ist bei der Regierung niederzulegen, in deren Bezirk dessen Wohnort sich befindet.

§ 2. Der Unternehmer und der Haupt-Agent haften als Selbstschuldner für alle von ihren Agenten eingegangenen Verpflichtungen. Desgleichen haftet der Haupt-Agent mit dem ausländischen Unternehmer solidarisch für alle von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten.

Für die genaue Erfüllung der vorstehenden, wie der gesetzlichen und vertragsmäßigen Verpflichtungen, welche die Unternehmer selbst, oder welche deren Agenten für sie übernehmen, ist, vor Aushändigung der Konzession, bei der Regierung eine, in jedem Falle näher zu bestimmende Kaution zu bestellen.

Die Kaution haftet auch für allen Schaden, welcher den Auswanderern durch wissentlich falsche Angaben der Unternehmer, deren Haupt- oder Unter-Agenten entsteht.

§ 3. Die von den konzessionirten Unternehmern oder Hauptagenten Behufs ihres Gewerbebetriebes zu bestellenden Bevollmächtigten (Agenten) sind der Regierung, in deren Bezirk der Hauptagent wohnt, anzuzeigen, welche die Konzessionirung derselben, sofern sie außerhalb ihres Bezirks wohnen, durch Vernehmung mit der betreffenden Regierung veranlaßt. Die Vollmacht muß von dem Unternehmer schriftlich ausgestellt und vom Gericht oder von einem Notar beglaubigt sein und bei der Behörde, von welcher die Konzession für den Agenten ertheilt wird, niedergelegt werden. Der Unternehmer oder Haupt-Agent hat die etwaige Zurücknahme der Vollmacht den Regierungen, in deren Bezirk der Hauptagent und der Agent wohnt, anzuzeigen.

Die Agentur erlischt nicht nur durch den Widerruf der Vollmacht, sondern auch durch Zurücknahme der dem Unternehmer, dem Haupt-Agenten oder dem Agenten ertheilten obrigkeitlichen Erlaubniß.

§ 4. Jeder Unternehmer und Hauptagent haftet für die Erfüllung der von ihm oder seinen Bevollmächtigten (Agenten) abgeschlossenen Kontrakte bis zur Ausschiffung der Auswanderer im Bestimmungshafen (§ 6 Nr. 6 Lit. c.)

§ 5. Verträge mit Personen, welche in überseeische Länder auswandern wollen, dürfen sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mitgerichtet sein.

§ 6. Alle Transportverträge mit Auswanderern müssen

1) schriftlich in deutscher Sprache abgefaßt und für jeden Kontrahenten ausgefertigt sein.

Dieselben müssen enthalten:

2) den Tauf- und Familien-Namen jeder einzelnen auswandernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort mit Angabe des Kreises;
3) die Bezeichnung des Hafens, in welchem die Einschiffung erfolgen soll, und des überseeischen Bestimmungsortes, desgleichen die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mit bedungen ist;
4) den bestimmten Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll;
5) die genaue Angabe des Ueberfahrtspreises.
6) In den Transport-Verträgen hat sich der Unternehmer zu verpflichten:
   a. zur unentgeltlichen Lieferung von Kost und Wohnung oder entsprechender in Gelde festzusetzender Entschädigung für jeden Tag, um welchen die Abfahrt über den vorbestimmten Einschiffungstag ohne Schuld oder Hindernisse in der Person des Auswanderers verzögert wird, und zwar ohne allen Vorbehalt, ob diese Verzögerung durch die Schuld eines Agenten, Rheders, Schiffsführers ꝛc. oder durch Zufall herbeigeführt sei;
   b. den Auswanderer und sein Gepäck um den bedungenen Preis an den Bestimmungsort auch dann zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert wird;
   c. dem Auswanderer während der Seereise und, falls die Ausschiffung nicht früher erfolgt, auch noch zwei Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord, gutes Trinkwasser in genügendem Maaße, desgleichen gesunde, hinreichende und im Einzelnen bestimmte Beköstigung zu gewähren, letztere, insofern der Auswanderer nicht ausdrücklich im Vertrage erklärt, daß er für seine Beköstigung selbst sorge;
   d. dem Auswanderer, falls er im Zwischendeck reiset, in demselben einen Raum von mindestens 12 Quadr.-Fuß freier Deckoberfläche und von mindestens 6 Fuß Höhe zu gewähren; Kinder unter einem Jahre werden nicht mitgerechnet;
   e. für alle aus unterlassener oder nicht gehörig erfolgter Erfüllung des geschlossenen Vertrages von Seiten der Agenten, Rheder oder Schiffsführer ꝛc. den Auswanderern erweislich erwachsende Schäden aus eigenen Mitteln zu haften.
7) Endlich müssen die Verträge den Ort und Tag des erfolgten Abschlusses enthalten und von sämmtlichen Kontrahenten unterschrieben sein. Für die des Schreibens Unkundigen genügt zur Gültigkeit des Vertrags, daß die unter Zuziehung eines Zeugen erfolgte Vorlesung und Genehmigung des Vertrages durch die Ortspolizei-Behörde bescheinigt wird.

§ 7. Die in dem § 6 Nr. 6 Lit. a.—e. enthaltenen Bestimmungen dürfen vertragsmäßig nicht abgeändert werden. Fehlen im Vertrage die, jenen Vorschriften entsprechenden Bestimmungen, so gelten jene Vorschriften eben so, als wenn solche im Vertrage ausgedrückt wären, und für die zu gewährende Kost und Wohnung tritt eine Geldentschädigung ein von 15 Sgr. bei Erwachsenen, von 7 Sgr. 6 Pf. bei Kindern unter 10 Jahren für jeden Tag.

§ 8. Die Unternehmer, beziehungsweise die Agenten sind verpflichtet, den im § 6 vorgeschriebenen Bestimmungen entsprechende Register zu führen, die Doppelschriften der Verträge, versehen mit den Ordnungszahlen der Register, sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern den Behörden oder deren Abgeordneten vorzulegen.

§ 9. Die Unternehmer und Agenten sind verpflichtet, jedem Auswanderer eine Abschrift oder einen Abdruck gegenwärtiger Bedingungen zu übergeben.

§ 10. Die Unternehmer haben zur Sicherstellung der im § 6 Nr. 6 Lit. b. bezeichneten Verpflichtung auf Höhe des Betrages der Passagegelder und außerdem von 20 Rthlr. für den Kopf (Verwendungsgelder) Assekuranz zu nehmen und dies durch Vorlegung der betreffenden Verträge der Regierung nachzuweisen, in deren Bezirk die Hauptagenten ihren Wohnsitz haben.

§ 11. Das Anwerben und Verleiten zum Auswandern ist den Unternehmern und Agenten streng untersagt. (Gesetz vom 20. Januar 1820.)

§ 12. Jeder Hauptagent hat halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli der Regierung, in deren Bezirk sein Wohnort gelegen ist, über die Beförderungen von Auswanderern, welche er selbst oder durch seine Agenten bewirkt hat, unaufgefordert Bericht zu erstatten.

§ 13. Auf Zurückgabe der Kaution kann angetragen werden, Seitens des Unternehmers, wenn er den Gewerbebetrieb aufgiebt, oder ihm die ertheilte Erlaubniß entzogen wird, Seitens des Hauptagenten, falls die Kaution von diesem bestellt ist, wenn er die ihm übertragenen Geschäfte niederlegt, wenn die ihm ertheilte Vollmacht widerrufen oder die dem Unternehmer oder ihm ertheilte Konzession zurückgenommen wird.

Der Antrag ist im Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Hauptagent seinen Wohnsitz hat, Behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 6 Monaten bekannt zu machen. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer Frist von 6 Monaten nach dem Eingange der Anmeldung beim Gericht anhängig gemacht werden.

Wird innerhalb der ersten Frist kein Anspruch angemeldet, oder wird solcher innerhalb der zweiten Frist nicht gerichtlich anhängig gemacht, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Wird dagegen ein Anspruch gerichtlich anhängig gemacht, so wird die Kaution, soweit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Unternehmer, den Hauptagenten oder einen Agenten festgesetzten Strafen, so wie die erwachsenen Kosten vor der Zurückgabe der Kaution zu berichtigen.

§ 14. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder davon abweicht, hat eine Strafe bis zu 200 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten verwirkt. (§ 177 d. Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)

§ 15. Die ertheilten Konzessionen können von den Regierungen jederzeit zurückgenommen werden.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirk für das laufende Jahr nachträglich noch die nachgenannten Privatbeschälstationen errichtet worden sind, und zwar:

I. Im Kreise Breslau.

1) In Kawallen bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Kurzer dessen Hengst „Wagon," braun mit Blümchen, Landgestütsrace, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

2) In Groß-Nädlitz der dem Brauermeister Konstantin Meyer daselbst gehörige Vollbluthengst „Traveller-One," lichtbraun mit kleinem Stern, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

3) In Domslau bei dem Bauergutsbesitzer und Gerichtsmann Anders dessen Hengst „Carnot," Rappen ohne Abzeichen, Landgestütsrace, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

4) In Wüstendorf bei dem Bauergutsbesitzer Franz Pluder dessen Hengst „Mazeppa," schwarz mit weißem Stern, Landgestütsrace, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

II. Im Kreise Glatz.

In Königshain bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Graner dessen Hengst „Apellus,"

veredelte schlesische Race, Rappen mit drei weißen gefesselten Füßen und weißer durchgehender Blässe, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

III. Im Kreise Neumarkt.

1) In Groß-Peterwitz ein dem Bauer Gottlieb Pätzold daselbst gehöriger Beschäler ohne Namen, Schwarzschimmel ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

2) In Nieder-Mois bei dem Bauer Anton Tschentscher dessen Blauschimmel „Tigris," 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

3) In Ober-Mois der dem Schulzen Jungwitz daselbst gehörige Beschäler „Cleveland," braun mit Stern, 6 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

4) In Kammendorf bei dem Freigutsbesitzer Wohlfahrt dessen Hengst „Figaro," Schwarzschimmel ohne Abzeichen, 14 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

5) Ebendaselbst ein demselben Eigenthümer gehöriger Schwarzschimmelhengst ohne Abzeichen und ohne Namen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

6) In Meesendorf der dem Baron von Willamowitz-Möllendorf gehörige Schimmelhengst „Bon," Meklenburger Race, 12 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

IV. Im Kreise Ohlau.

1) In Kontschwitz bei dem Krämereibesitzer Gottlieb Kille dessen Hengst „Bruno," Goldfuchs mit länglichem Stern, 8 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

2) Ebendaselbst der demselben Eigenthümer gehörige Hengst „Percellus," kirschbraun mit Stern, 7 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

3) In Marienau bei dem Bauer Gottlieb Reichert dessen Hengst „Midas," Rappen mit Stern, 10 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

4) In Halbendorf der dem Bauer Joseph Hansel daselbst gehörige Hengst „Rehuk," Fuchs mit Stern und weißem linken Hinterfuß, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

5) In Poppelwitz ein dem Lieutenant von Eicke gehöriger kirschbrauner Beschäler ohne Abzeichen und ohne Namen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 12 Zoll groß.

6) In Hennersdorf bei dem Viehschneider Franz Barborseck ein Rappen mit weißem rechten Hinterfuß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

V. Im Kreise Steinau.

1) In Thiemendorf bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Leuschner ein kastanienbrauner Beschäler mit Stern, Landpferd, 14 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

2) In Geissendorf ein dem Stellenbesitzer Gottfried Kubsch gehöriger Beschäler von Landrace, schwarzbraun mit Stern, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

VI. Im Kreise Striegau.

In Ossig bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Scholz dessen Hengst „Regulator," kirschbraun mit weißem rechten Hinterfessel, Landgestütsrace, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

VII. Im Kreise Trebnitz.

1) In Groß-Märtinau bei dem Bauergutsbesitzer Karl Gnerlich ein Beschäler von Landgestütsrace, Hellfuchs mit Blässe, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

2) In Maltschawe der dem Rittergutsbesitzer Lübbert gehörige Vollbluthengst „Young-Blaklock" vom „Malek-Adel" aus der „Heydel," kirschbraun mit Bläße, 12 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

3) In Sackerschöwe ein dem Rittergutsbesitzer Claassen gehöriger Beschäler, von Landgestütsrace, kastanienbraun mit Stern, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

4) In Groß-Ujeschütz bei dem Bauergutsbesitzer Johann Sternitzke ein kastanienbrauner Hengst mit Stern und kleiner Schnippe, linker Hinterfuß und Fessel weiß, Landgestütsrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

Breslau, den 11. März 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ist im Jahre 1852 wie folgt ermittelt worden.

Von 1419 Schiedsmännern wurden überhaupt 25,480 Streitigkeiten verhandelt, davon 20,279 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1077 Sachen reponirt, 140 als noch anhängig in das Jahr 1853 übernommen, und nicht zu schlichten waren 3984. Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1851 um 11,675 und gegen das Jahr 1850 um 16,205 Sachen vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1852 verglichen:

1)	Der Schiedsmann	Kopp zu Schreiberhau von	351 — 333,
2)	„ „	Lehrer Scholz zu Schmiedeberg von	364 — 310,
3)	„ „	Uhrmacher Beyer in Langenbielau von	331 — 287,
4)	„ „	Partikulier Tix in Strehlen von	257 — 252,
5)	„ „	A. W. Hanke in Landeshut von	233 — 217,
6)	„ „	Oekonom Bräuner in Bralin von	286 — 208,
7)	„ „	Knappschafts-Arzt Strauch in Waldenburg von	181 — 181,
8)	„ „	Stadtrath Arnold in Schweidnitz von	176 — 165,
9)	„ „	Rother aus Schlegel von	170 — 144,
10)	„ „	Kaufmann Werner in Schweidnitz von	178 — 136,
11)	„ „	Hippe in Schönwald von	139 — 133,
12)	„ „	Partikulier Jäckel in Breslau von	161 — 123,
13)	„ „	Rathmann Simon in Münsterberg von	129 — 121,
14)	„ „	Premier-Lieutenant a. D. Wollschläger in Ohlau von	164 — 118,
15)	„ „	Wolf in Steinau von	123 — 118,
16)	„ „	Schröter in Warmbrunn von	145 — 117,
17)	„ „	Burghardt in Mittel-Peterswalde von	137 — 114,
18)	„ „	Apotheker Seibt in Auras von	126 — 113,
19)	„ „	Gastwirth Rückert in Strehlen von	114 — 109,
20)	„ „	Seidel in Schwarzwaldau von	122 — 109,
21)	„ „	Partikulier v. Salawa in Alt-Lässig von	172 — 106,
22)	„ „	Eduard Schaffer in Trebnitz von	106 — 101.

Breslau, den 25. Februar 1853.

Königliches Appellations-Gericht. Hundrich.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß auf Bergwerken des Schlesischen Haupt-Berg-Distrikts die über die Beobachtung der Sonn- und Festtagsfeier bestehenden gesetzlichen Vorschriften von Gewerken und von Grubenbeamten aus den Augen gelassen, an solchen Tagen die Arbeiten in gewöhnlicher Weise fortgesetzt und die Dringlichkeit des Beschaffens der Produkte, besonders bei Steinkohlen-Gruben, als Entschuldigung dafür geltend gemacht werden.

Wenn jedoch die Gewerkschaften voraussichtlich die geeigneten Anordnungen treffen, so werden nur selten Fälle vorkommen, in denen das Fördern an Sonn- und andern kirchlichen Festtagen wirklich unvermeidlich ist, und hat in solchen Fällen die Gewerkschaft unmittelbar oder durch den, den Betrieb der Grube leitenden Grubenbeamten rechtzeitig bei dem betreffenden Königlichen Bergamte schriftlich hierzu immer besondere Erlaubniß zu erwirken, oder wo dies wegen besonderer Umstände unmöglich wäre, alsbald nachträglich unter genauer Angabe der Gründe des stattgefundenen Gebot-Verletzens, dem Königlichen Bergamte davon Anzeige zu machen, damit dieses erwäge, ob solches durch die Dringlichkeit gerechtfertigt, oder gegen den Uebertreter der Gesetze zu verfahren sei. Sobald das Königliche Bergamt Letzteres, wegen völlig unterbliebenen Nachsuchens der Erlaubniß, oder weil sie versagt und dennoch gefördert, oder endlich weil die Uebertretung nicht nachträglich genügend exculpirt worden, befindet; hat das Königliche Bergamt den Staatsanwalt aufzurufen, um auf den Grund § 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuches gegen den Schuldigen einzuschreiten, als welcher nicht blos der Repräsentant der Gewerkschaft, sondern auch der die Förderung leitende Gruben-Beamte zu betrachten ist, da es sich hier um eine obrigkeitliche Polizei-Anordnung handelt, für deren Beobachtung ein Untergebener auch dann direkt verhaftet bleibt, wenn sein Vorgesetzter ihm widersprechende Vorschriften ertheilt.

Breslau, den 15. März 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen durch unsere Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermin durch Verausfolgen der Valuta eingelölet werden. Sollte aber die Einlieferung bis zum 6. August d. J. nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (G.-S. 1849 S. 77. 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 14. März 1853.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die auf sechs Jahre erfolgte Wahl der Rathmänner Anton Lilge, Franz Paul und Gottfried Wohllebe zu Wansen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Pensionirt vom 1. Juli 1853 an auf eigenes Ansuchen: Der Kreis-Steuer-Einnehmer Stinski zu Polnisch-Wartenberg.

Ernannt: 1) Der bisherige Kreis-Steuer-Amts-Assistent Igel zu Strehlen zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Polnisch-Wartenberg.

2) Der Regierungs-Civil-Supernumerar Jähner hierselbst, bisher mit der interimistischen Verwaltung des Rentamtes zu Breslau beauftragt, zum Kreis-Steuer-Amts-Assistenten in Strehlen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten und Kadetten-Gouverneur Wilhelm Emil Samuel Gebhard zum Garnison-Prediger in Schweidnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige erste Kollege am evangelischen Gymnasio zu Hirschberg, Karl Krügermann, zum Konrektor an diesem Gymnasio.

Befördert: Der ordentliche Lehrer am Königlichen katholischen Gymnasio zu Leobschütz, Schilder, in die dritte Oberlehrerstelle, unter Beilegung des Prädikats „Oberlehrer."

Angestellt: Der Kandidat des höheren Lehramtes, Dr. Görlitz, als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasio zu Leobschütz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen ist unter dem 6. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel bei Bonn ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, Cement zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 25. April 1853.

Offene Schullehrerstelle: Durch den Tod des Schullehrers Völkel zu Garben, Kreis Wohlau, ist die dasige Schullehrerstelle erledigt. Die Schule in Garben, zu welcher noch das Dorf Arnsdorf gehört, hat 100 Kinder. Dieselbe gewährt außer mehreren Naturalien und Benutzung eines Gartens nebst Wiese und Ackerflecke, 50 Rthlr. fixirtes Schulgeld. Patron ist das Dominium Garben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 1. April 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 8 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3705. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem Frischen Haff.

Nr. 3706. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Köslin nach Bublitz, von Köslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Kolberg bis an die Greifenberger Kreisgränze bei Neubrück.

Nr. 3707. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen.

Nr. 3708. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungs-Bezirk Köslin, nach der Kreisgränze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow.

Nr. 3709. Das Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. Vom 12. März 1853.

Nr. 3710. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmende Staats-Anleihe von fünf Millionen Thalern.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die Inhaber von nicht konvertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, die durch die Bekanntmachung vom 13. September 1851 zum 1. April 1852 gekündigten Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zins-Coupon Ser. I. Nr. 8 und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehendes Ministerial-Reskript:

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn in Hamburg, als Inhabern der Firma: Valentin Lorenz Meyer daselbst, unter den Ihr unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Unternehmern genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist von mir der Kommissionair August Wilhelm Berger hierselbst, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Hauptagent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Kaution von 5000 Rthlr. bestellt.

Berlin, den 18. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. März 1853. I.

Zum Behuf einer schleunigen Beförderung der Nachrichten vom Anwachsen des Oderstromes sind folgende Einrichtungen getroffen worden:

1) von Kosel, Oppeln und Brieg aus werden die Wasserstandsnachrichten jedesmal, sobald der Oderstrom an den dortigen Unterpegeln die Höhe von 11 Fuß erreicht oder sobald der Eisgang eintritt, den Redaktionen der hiesigen vier Zeitungen alltäglich zugesendet, und durch das nächste Zeitungsblatt bekannt gemacht, und dasselbe geschieht in Betreff der Wasserstände am Pegel in der Neisse zu Glatz, sobald dieselben das Maaß von 6 Fuß am dortigen Unterpegel überschreiten.
2) In gleicher Weise werden die Wasserstände an den Breslauer Pegeln durch dieselben Zeitungen täglich publizirt, sobald der Oderstrom am Unter-Pegel das Maaß von 7 Fuß erreicht hat.
3) Besondere Wasserstands-Nachrichten sollen außerdem täglich von Kosel und Brieg an die Königlichen Postbehörden zu Parchwitz, Glogau und Beuthen, so wie von Brieg und Breslau aus nach Auras, Dyhrnfurth, Parchwitz, Steinau a. O. und Guhrau versendet und auf den Königlichen Postanstalten daselbst zu Jedermanns Kenntniß ausgelegt oder besonders affigirt werden.
4) Außerdem gehen direkte Wasserstands-Rapporte dem Magistrat, dem Polizei-Präsidium und dem Landrathsamte zu Breslau, so wie den Landraths-Aemtern der übrigen Oderkreise zu.

Breslau, den 26. März 1853. I.

Den Kaufmann C. F. M. Igler zu Glatz haben wir als Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des mit Tode abgegangenen bisherigen Agen-

ten der gedachten Gesellschaft, Kaufmann Julius Braun zu Glatz, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 18. März 1853. I.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 904 bis incl. 930 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang, wie vorgeschrieben, quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 26. März 1853. Pl.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Dr. Gustav Adolph Rosemann, erstem Brunnenarzt zu Salzbrunn, der Charakter als Sanitätsrath.

Ernannt: 1) Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Schwabe in Wohlau zum Physikus des Wohlauer Kreises.

2) Der Kandidat des Predigtamtes Karl Heinrich Ewald Weber zum evangelischen, und der zeitherige Kaplan bei St. Adalbert zu Breslau, Karl Scholz, zum katholischen Anstalts-Geistlichen an der hiesigen Königl. Gefangenen-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der bisherige Administrator der katholischen Pfarrei zu Steinau a. O., Opitz, zum Pfarrer daselbst.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen fünften Lehrer Eduard Müller zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer in Deutsch-Tscherbeney, Karl Brendel, zum katholischen Schullehrer in Schlanei, Kreis Glatz.

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Heinrich Wilhelm Urban zum evangelischen Schullehrer in Leonhardwitz, Kreis Neumarkt.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Donkawe, Johann Wilhelm Herrmann Berger, zum evangelischen Schullehrer in Kodlewe, Kreis Militsch.

Zuerkannt auf Grund bestandener Prüfung: 1) Den Kandidaten des Schulamtes, Gustav Künzer aus Neisse und Peter Wurz aus Klein-Strenz, Kreis Wohlau, die Befähigung: Stadtschulen als Rektoren vorzustehen.

2) Dem Kandidaten des Schulamtes, Emanuel Wreschner aus Erin bei Bromberg, die Befähigung: die Rektorstelle an einer jüdischen Gemeindeschule zu bekleiden.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Kandidaten des Predigtamtes Karl Heinrich Weigand, zum Pfarrer in Meuselwitz, Kreis Görlitz.

Königliches Provinzial-Steuer-Direktorat.

Befördert: Der bisherige Bureau-Assistent Bracht zum Sekretair.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst gestattet: Dem Rechtsanwalte, Justizrath Gelinek, das ihm von Sr. Majestät dem Könige von Baiern verliehene Ritterkreuz des Königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael anzulegen.

Ernannt: 1) Der Referendarius Dickhuth zum Gerichts-Assessor. 2) Die Auskultatoren Freund, Giseke, Perez, Schneider und Troll zu Referendarien. 3) Der Rechtskandidat Krahmer zum Auskultator.

Versetzt an das hiesige Appellations-Gericht: Der Auskultator Reimann vom Appellations-Gerichte zu Glogau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Auskultator Freiherr Karl v. Seherr-Thoß Behufs seines Uebertritts zur Verwaltungs-Partie.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Entlassen in Folge Kündigung: Der Bureau-Diätarius Schär.

Ernannt: Der vormalige Kreisrichter Wissowa zum Bureau-Diätarius.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Versetzt an dasselbe: Der Kreisgerichts-Direktor Viertel zu Trzemeszno unter Beilegung des Titels als Kreisgerichts-Rath.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Ernannt: Der bisherige Gerichts-Assessor, Staatsanwalts-Gehilfe Lent zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit Einräumung der Praxis im Bezirke des Kreisgerichts und Anweisung seines Wohnsitzes zu Glatz, so wie zugleich zum Notar für den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Breslau.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Ernannt: Der vormalige Unteroffizier Härtel zum Hilfsboten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor v. Siegroth zum Rechts-Anwalt zu Trachenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Peschel.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Versetzt: Der Rechts-Anwalt und Notar Müller in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hirschberg, unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und ist ihm die Praxis im Bezirk des Kreisgerichts beigelegt worden.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Abgegangen: Der zum Hilfsboten und Exekutor ernannte Sergeant Anders.

Ernannt: Der Bombardier Müller zum Hilfsboten und Exekutor.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Polnisch-Wartenberg.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Gnielka zum Kreisrichter, mit der Bestimmung, als Gerichts-Kommissarius in Festenberg. 2) Der Hilfsbote und Exekutor Kemper zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor. 3) Der vormalige Sergeant Scholz zum Hilfsboten und Exekutor.

Seines Amtes entsetzt: Der Bote und Exekutor Sperlich zu Wartenberg.

C. Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt und vereidet: 1) Der Handlungs-Disponent Sander zu Breslau, Matthias-Bezirk, 2) der Kaufmann Deutsch zu Breslau, Goldne-Radebezirk, 3) der Kaufmann v. Langenau zu Breslau, Vincenz-Bezirk, 4) der Kaufmann Rösler zu Breslau, Burgfeld-

bezirk, 5) der Regierungs-Referendar a. D. Sinnmayer zu Breslau, Rosenbezirk, II. Abtheilung, und 6) der Kaufmann Schuhr zu Breslau, Dorotheenbezirk, für die Stadt Breslau. 7) Der Lehrer John zu Cantersdorf, für die Ortschaft Cantersdorf, Kreis Brieg. 8) Der Feldgärtner Hillmann zu Schlaney, für die Ortschaft Schlaney, 9) der Freibauergutsbesitzer Allnoch zu Nieder-Hannsdorf, für die Ortschaft Nieder-Hannsdorf, 10) der Gärtner Bothe zu Biehals, für die Ortschaft Bichals, 11) der Antheilbauer Lachnitt zu Tassau, für die Ortschaft Tassau, Kreis Glatz. 12) Der Kanzlei-Direktor Endtricht zu Militsch, für die Stadt Militsch, 13) der Kaufmann Giesel zu Militsch, für die Stadt Militsch, 14) der Gerichtsscholz Nitschke zu Alt-Hammer-Goschütz, für die Ortschaften Brustawe, Eisenhammer, Linsen, Alt-Hammer-Goschütz, 15) der Lehrer Becker zu Neudorf, für die Ortschaften Neudorf-Sulau, Sulauer Schloß-Gemeinde, Schlenz, Hammer-Sulau, Lunke, 16) der Krämer Hänel zu Wirschkowitz, für die Ortschaften Kesselsdorf, Liebenthal, 17) der Lehrer Dittrich zu Podasch, für die Ortschaften Joachim-Hammer, Bratschelhoff, Kreis Militsch. 18) Der Lehrer Bischoff zu Borne, für die Ortschaft Borne, Kreis Neumarkt. 19) Der Lehrer Beinert zu Ludwigsdorf, für die Ortschaft Ludwigsdorf, 20) der Partikulier Kurtz zu Hundsfeld, für die Stadt Hundsfeld, 21) der Amtspächter Leußmann zu Stampen, für die Ortschaft Stampen, 22) der Gemeinde-Beigeordnete Stortz zu Bernstadt, für die Stadt Bernstadt, Kreis Oels. 23) Der Rittergutsbesitzer Freiherr v. Seherr-Thoß zu Haltauf, für die Ortschaft Haltauf, Kreis Ohlau. 24) Der Bauergutsbesitzer Hoffmann zu Nieder-Kunzendorf, für die Ortschaft Nieder-Kunzendorf, 25) der Schullehrer Weymann zu Grunau, für die Ortschaften Grunau und Jakobsdorf, 26) der Bauergutsbesitzer Kalms zu Leutmannsdorf-Grundseite, für die Ortschaften Leutmannsdorf-Grundseite, Klein-Leutmannsdorf, 27) der Schullehrer Weniger zu Hohen-Giersdorf, für die Ortschaft Hohen-Giersdorf, Kreis Schweidnitz. 28) Der Gerichtsscholz Aust zu Ruppersdorf, für die Ortschaft Ruppersdorf, 29) der Kretschambesitzer Neumann zu Glambach, für die Ortschaften Glambach, Mückendorf und Tschanschwitz, 30) der Erbscholtiseibesitzer Schönfelder zu Friedersdorf, für die Ortschaft Friedersdorf, 31) der Freistellenbesitzer Krautwald zu Grünhartau, für die Ortschaft Grünhartau, Kreis Strehlen. 32) Der Freihäusler und Schneidermeister Rosemann zu Michelsdorf, für die Ortschaft Michelsdorf, Kreis Waldenburg. 33) Der Rittergutsbesitzer und Appellationsgerichtsrath a. D. Jüngel zu Sendschütz, für die Ortschaft Tscheschen, 34) der Schullehrer Hauptfleisch zu Stuben, für die Ortschaften Stuben und Bischofsau, 35) der Schullehrer Wein zu Strien, für die Ortschaft Kleschwitz, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenmeister der thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft Brandt zu Erfurt ist unter dem 10. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth ist unter dem 19. März 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Hütten-Inspektor Heil zu Schwientochlowitz im Kreise Beuthen in Oberschlesien ist unter dem 20. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen, insoweit dieselbe in der ganzen Einrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrikbesitzer Alfred Krupp (Firma: Friedrich Krupp) zu Gußstahlfabrik bei Essen a. d. Ruhr ist unter dem 21. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Rad-Bandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl ohne Schweißung, herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur Völckner zu Berlin unterm 21. März 1852 ertheilte Patent

auf eine Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten

ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Eröffnung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 4. bis 16. April c. im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichtsgebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung während der Amtsstunden bei unserem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 8. April. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 9 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3711. Die Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29. März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhabern der Firma Lüdering und Comp. zu Bremen, unter den Derselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Friedrich Karl Ferdinand Thienemann, Inhaber der Firma Friedrich Bretschneider in Naumburg, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Merseburg befindlichen Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Generalagent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Kaution von 5000 Rthlr. bestellt.

Berlin, den 22. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. April 1853. I.

Den Kaufmann Wilhelm Höhlmann zu Striegau haben wir als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 22. März 1853. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Dezember 1852, im Amtsblatt Nr. 2 dieses Jahres, Seite 3—5, die Errichtung von Privatbeschälstationen pro 1853 betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der daselbst sub VI. Nr. 1 bezeichnete, dem Viehkastrirer Joseph Mudrack zu Zadel, Kreis Frankenstein, gehörige Beschäler „Mazeppa"

verkauft, an dessen Stelle aber von dem Stations-Inhaber der Hengst „Janko," Stachelfuchs mit Stern und weißen Hinterfüßen, böhmische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4¾ Zoll groß, aufgestellt worden ist.

Breslau, den 20. März 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 17. Februar d. J. Morgens um 3 Uhr brach in der, auf dem zum Königlichen Hausfideikommiß-Amte zu Oelse gehörigen Vorwerke Ullersdorf befindlichen Winterscheune Feuer aus, wodurch dieselbe bis auf die Umfassungsmauern in Asche gelegt wurde.

Da einige Umstände vermuthen lassen, daß hierbei eine böswillige Brandstiftung zum Grunde liegt, so sichern wir demjenigen eine Belohnung von 100 Rthlr. zu, welcher uns die Person des Thäters so zu bezeichnen vermag, daß derselbe zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann.

Berlin, den 29. März 1853.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber, so wie die Rektorats-Prüfung werden am Seminar zu Bunzlau in diesem Jahre nicht stattfinden. Dagegen ist am Seminare zu Steinau a. O. der Termin für die Rektorats-Prüfung auf den 9. und 10. Mai, der für die Kommissions-Prüfung auf den 10. und 11. Mai angesetzt.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bezüglich der Rektorats-Prüfung bei der unterzeichneten Behörde, bezüglich der Kommissions- und Nachprüfung bei der betreffenden Königlichen Regierung spätestens bis zum 24. April a. c. einzureichen. Zur persönlichen Vorstellung beim Seminar-Direktor Jungklaaß ist für die Rektorats-Kandidaten der 8. Mai, Nachmittags um 5 Uhr, und für die Schulamts-Bewerber der 9. Mai, Nachmittags 4 Uhr, bestimmt. Den Gesuchen um Theilnahme an diesen Prüfungen haben die sich Meldenden beizulegen: 1) Ein ärztliches Attest über ihren Gesundheits-Zustand; 2) einen von ihnen selbst verfertigten Lebenslauf; 3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte. Die Kandidaten zur Rektorats-Prüfung haben auf dem Titelblatt des Lebenslaufes anzugeben: 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 2) Wohnort und Kreisstadt; 3) in welchem Jahre der Kandidat studirt hat; 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat und zu welcher Zeit.

Breslau, den 22. März 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Durch die nöthig gewordene Erweiterung des Grenzbezirks der Ober-Grenz-Kontroleur-Bezirke zu Glatz, Neurode und Friedland hat der Lauf der Binnenlinie, wie solcher in meiner Bekanntmachung vom 7. März 1835 (Nummer 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Breslau) beschrieben worden, vom Dorfe Neuheide an, bis nach Charlottenbrunn hin verändert werden müssen, und wird von nun an die Binnenlinie folgende Richtung nehmen:

Dieselbe nimmt ihren Lauf an der östlichen Seite des Dorfes Neuheide, dergestalt, daß sie in den von der Glatz-Reinerzer Chaussee nördlich abbiegenden Wallisfurther Dominialweg einmündet, diesen

bis zum Wallisfurther Vorwerke verfolgt, um dasselbe, das Rösnersche Gut und die Dorfmühle, über die Dorfstraße fort sich der Dorfschmiede zuwendet (das ganze Dorf Wallisfurth sammt den dazu gehörigen herrschaftlichen Vorwerken und Brauerei in den Grenzbezirk schließend), dann vor der Kamnitzer Ziegelei und der Wiesenmühle vorbei, seitwärts Ludwigsdörfel über den Engelberg und die Wünschelburger Straße in den Kamnitzer Dominial-Weg ausläuft, auf demselben bis zum Dorfe Kamnitz und rechts um das Dorf vor seinem östlichen Ende vorbei (dies Dorf, wie vorher das Dorf Ludwigsdörfel und die für jedes dieser Dörfer vorhandene Anlage „die rothen Berghäuser" dem Grenzbezirke zutheilend) auf dem Kommunikationswege nach dem Vorwerke Böhmisch-Winkel geht (die zu Rauschwitz gehörigen „Grenzhäuser" im Binnenlande lassend), seitwärts Böhmisch-Winkel und Klein-Mölten (beide zum Grenzbezirke weisend) am westlichen Fuße des Schwarzwaldes bis zum Steine-Fluß und durch denselben am Stollen-Wasser entlang sich hinzieht und bei dem Schwenzer Gasthofe „zum Kreuz" (diesen im Binnenlande lassend) in die Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee einmündet.

Diese Chaussee bildet nun weiter die Binnehlinie bis zu der Bet-Kapelle des Dorfes Schwenz, von wo dieselbe sich in einem südwestlichen Bogen um die Dorfanlagen von Schwenz nach dem östlichen Ende dieses Dorfes zieht, von hier auf dem Kommunikationswege zwischen Schwenz und Kolonie Wiesau (diese Kolonie dem Binnenlande belassend) zu dem, das Thal durchziehenden Neudorfer Bach gelangt, denselben (mit Einschließung der Eckersdorfer Feldmühle in den Grenzbezirk) bis zu dem, zu Gabersdorf gehörigen Hochberge verfolgt, am westlichen Fuße dieses Berges sich bis zu der Roth-Waltersdorfer Chausseegeld-Hebestelle (Ruthensteine 0,19 der Eckersdorf-Warthaer Privat-Chaussee) fortzieht, hier die Chaussee überschreitet, den Lauf über die Dörfer Roth-Waltersdorf und Neudorf nimmt (alle Anlagen dieser Dörfer dem Grenzbezirke zuweisend, doch das Roth-Waltersdorfer Wustung-Vorwerk im Binnenlande lassend), am nördlichen Ende Neudorfs die Frankenstein-Silberberger Privat-Chaussee (Ruthenstein 2,22) betritt und diese (die nordwestlichen sogenannten Kalkhäuser in den Grenzbezirk, den nordöstlichen Königlichen Kalkofen und das Böhmische Wald-Vorwerk in das Binnenland weisend) bis zu dem Ruthenstein 1,97 an der Feldmark-Scheide von Neudorf und Ober-Schönwalde verfolgt. Von dieser, durch ein steinernes Kreuz bezeichneten, Grenzscheide geht die Binnenlinie weiter unterhalb der, zu Ober-Schönwalde gehörigen Blümelschen Häuslerstelle (diese wie überhaupt die Anlagen des Dorfes Ober-Schönwalde und der Stadt und Festung Silberberg im Binnenlande lassend) bis sie unterhalb des, zu den Silberberger Festungswerken gehörigen Hornwerkes in den Kolonnenweg gelangt, diesen verfolgt, nördlich der Hahnkuppe das (dem Grenzbezirke hinzutretende) Waltersche Hahn-Vorwerk erreicht und nunmehr ihren weiteren Lauf auf dem Kamme des Eulengebirges dergestalt nimmt, daß die Frankensteiner und Reichenbacher Kreis-Grenzen zugleich die Binnenlinie bilden, bis diese an der „Hohen Eule," über deren Kuppe sie sich fortsetzt, bei dem Dorfe Eulburg die direkten Kommunikationswege auf Schlesisch-Falkenberg, Dorfbach bis Wüste-Waltersdorf verfolgt. Von Wüste-Waltersdorf bildet die Aktien-Chaussee über Neugericht bis Hausdorf, dem Endpunkt der Aktien-Chaussee, und von Hausdorf die Staats-Chaussee bis zum Gasthause (Kretscham) in Erlenbusch oder Nieder-Tannhausen die Binnenlinie. Vom Kretscham in Erlenbusch oder Nieder-Tannhausen führt ihr weiterer Lauf in dem direkten Kommunikationswege über das Dorf Wäldchen bis zur Charlottenbrunn-Waldenburg-Landeshuter Staats-Chaussee, setzt auf dieser Staats-Chaussee von Nummerstein 0,83 ab ihren Zug über Reußendorf, Ober-Altwasser, Waldenburg, Nieder-Hermsdorf, Ober-Hermsdorf, Gottesberg bis zur Brücke über die Rothbach, in derselben Richtung fort, wie solche in meiner Bekanntmachung vom 7. März 1835 bezeichnet worden.

Nach vorstehender Abänderung der Binnenlinie treten den unter dem 29. Juni 1835 (Nummer 40 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Breslau) bekannt gemachten Ortschaften, welche zum Grenzbezirk gehören, noch folgende hinzu:

Zu V. Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Mittelwalde.

b. Im Glatzer Kreise.

1) Dorf Buchau; 2) Dorf Dürr-Kunzendorf mit Kolonie Finkenhübel; 3) Dorf Ebersdorf; 4) Kolonie Ebersdorf (Sieh dich für); 5) Dorf Eckersdorf mit Kolonie Klein-Eckersdorf, der Feld-

mühle, Feld- oder Straßenhäuser, dem Hocken-Vorwerk, der Kolonie Luisenhain und dem Vorwerke Waldhof; 6) Kolonie Ehrlich (zu Hausdorf); 7) Kolonie Eichhorn; 8) Kolonie Eulenburg; 9) Kolonie Hinterberg (zu Schlegel); 10) Jesuiter-Vorwerk (zu Mittel-Steine); 11) Dorf Kamnitz mit „Rothe-Berghäuser" und der Ziegelei; 12) Dorf Kohlendorf; 13) Kolonie Köhlergrundt (zu Hausdorf); 14) Kolonie Krähhäuser (bei Mölten und Schwenz); 15) Kolonie Liehrgrund (zu Hausdorf); 16) Kolonie Lippelt (zu Schlegel); 17) Dorf Ludwigsdörfel mit „Rothe Berghäuser" und der Wiesenmühle; 18) Kolonie Luisenthal (zu Hausdorf); 19) Dorf Mölten mit Klein-Mölten; 20) Dorf Neudorf mit dem Walterschen Hahn-Vorwerke; 21) Dorf Niedersteine mit dem Vorwerke Böhmisch-Winkel; 22) Dorf Reichenau; 23) Dorf Roth-Waltersdorf; 24) Dorf Schwenz; 25) Dorf Seifersdorf; 26) Kolonie Theresienfeld (zu Schlegel); 27) Dorf Volpersdorf mit den Kolonien Köpprige, Waldgrund und Waldhäuser und den „Glashäusern"; 28) Dorf Wallisfurth mit den Kolonien Diebshäuser, Neu-Wallisfurth und Strichhäuser; 29) Kolonie Wenzelshain (zu Hausdorf); 30) Vorwerk Wolfswinkel (zu Schlegel).

Zu VI. Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Schweidnitz.

a. Im Waldenburger Kreise.

1) Dorf Wäldchen; 2) Erlenbusch oder Nieder-Tannhausen; 3) Hausdorf; 4) Jauernig; 5) Neugericht; 6) Grund; 7) Wüste-Waltersdorf mit Zedlitzheide; 8) Dorfbach; 9) Dorf Schlesisch-Falkenberg; 10) Reussendorf; 11) Ober-Altwasser, 12) Mittel-Tannhausen; 13) Kaltwasser und 14) Ober-Rudolphswaldau.

Breslau, den 24. März 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Angestellt: Der versorgungsberechtigte Korpsjäger Klein aus Eichau bei Frankenstein als Königlicher Forstaufseher zu Groß-Lahse, Forstrevier Kuhbrücke.

Ernannt: Der Forstaufseher Kothe zu Groß-Lahse, Forstrevier Kuhbrücke, zum Förster in Pechofen, Forstrevier Katholisch-Hammer.

Versetzt: Der Förster Mallin von Pechofen, Forstrevier Katholisch-Hammer, nach Neuewelt, Forstrevier Scheidelwitz.

Gestorben: Der Förster Hentschel zu Neuewelt, Forstrevier Scheidelwitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt in Folge bestandener Prüfung die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrerstelle an Stadtschulen: Den Kandidaten 1) Ernst Hugo Ewald Albinus aus Goldberg, gegengenwärtig in Ruppersdorf, Kreis Strehlen; 2) Franz Eichborn aus Oppeln, gegenwärtig in Breslau; 3) Johann Gottlieb Graf aus Silber, Kreis Sagan, gegenwärtig in Ohlau.

Vermischte Nachrichten.

Offene Pfarrstelle: Durch den Tod des Pastors Boche ist die evangelische Pfarrstelle zu Steinkirch, Kreis Lauban, erledigt. Das Patronat derselben ist landesherrlich und ihr Einkommen beträgt circa 500 Rthlr. jährlich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 15. April. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 10 und 11 der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3712. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von 25,000 Rthlr. Vom 21. Februar 1853.

Nr. 3713. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Rthlr. Vom 21. Februar 1853.

Nr. 3714. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben.

Nr. 3715. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Rthlr. Vom 7. März 1853.

Nr. 3716. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21. März 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11. d. M. S. 80 der diesjährigen Gesetz-Sammlung), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des § 13 jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. M. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1 b mit der Maßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28. Februar c. erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

Postbeförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Amerika u. s. w.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direktion der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der Französischen Nordbahn-Gesellschaft, sowie der Britischen und Kontinental-Agentur von

Piddington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als: nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien u. s. w., unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen. Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus anderen deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, sowie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeter (32⅓ Kubik-Fuß Rheinl.), ferner Geld- und Werth-Sendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage deklarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund, und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Stl. (33 Rthlr. Pr.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Kolli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Transports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt sein, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschlossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Kollis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Deklarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden sein müssen. Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchganges der Züge bewirkt wird. Auch sind die Portosätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in anderen deutschen Postbezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen, nach der Wahl der Absender entweder vorausbezahlt oder von den Empfängern eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zuläßig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-Sendungen), ferner bei Proben-Sendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Post-Anstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich

bei Proben-Sendungen nach überseeischen Staaten, der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß Letzterer sich bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in anderen deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungsorte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1. März 1853.

General-Post-Amt. Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 931 bis incl. 941 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang, wie vorgeschrieben, quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 6. April 1853. Pl.

Der Kaufmann Heinrich Cadura hierselbst hat die Agentur der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Breslau, den 18. März 1853. I.

Die vormaligen Oekonomie-Inspektoren Eduard Guhn zu Guhrau und R. Genzky zu Striegau haben wir als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätiget.

Breslau, den 22. März 1853. I.

In der Nacht vom 22. zum 23. Januar 1849 wurde die alte historisch denkwürdige Fürstenthums-Grenzkirche des Dorfes Panthenau, Kreis Nimptsch, wie das Pfarrhaus mit zwei Nebengebäuden ein Raub der Flammen. Da der Pfarrer mit seiner Familie ein genügendes Unterkommen im Dorfe nicht finden konnte, so mußte der Neubau der Pfarrgebäude bald in Angriff genommen werden. Aber auch der Wiederaufbau der Kirche stellte sich als nothwendiges Bedürfniß heraus, weil von den drei interimistischen Lokalen, in welchen der Gottesdienst einstweilen abgehalten wird, und welche von dem Kirchorte sehr entfernt sind, keines einen dem Bedürfniß entsprechenden Raum darbietet, so daß die Parochianen in Ausübung des Gottesdienstes beschränkt werden. Mit großen Opfern hat die Kirchgemeinde den Neubau im Jahre 1851 begonnen; dieselbe bei der Vollendung desselben zu

unterstützen, ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten um so mehr für nothwendig erachtet worden, als der ganze innere Ausbau der Kirche, sowie der Thurmbau noch auszuführen sind. Die Gesammtkosten für den Bau der Kirche und der Pfarrthei betragen 13,500 Rthlr., wovon durch Entnahme aus dem Kirchenärar 500 Rthlr. und durch Feuer-Societäts-Hülfe 4123 Rthlr., im Ganzen 4623 Rthlr. gedeckt werden, so daß noch 8877 Rthlr. zu decken bleiben. Hiervon kommt auf die Gemeinde 2959 Rthlr., außerdem aber die zu Geld zu berechnenden Fuhren und Handdienste mit 2933 Rthlr., im Ganzen also 5892 Rthlr.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist der evangelischen Gemeinde zu leichterer Aufbringung ihres Kirchenbau-Beitrages eine evangelische Kirchen-Kollekte in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie bewilliget worden, und werden dem zu Folge die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, sowie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt, hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kirchen-Kollekte das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei der hiesigen Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832, Stück 39, Nr. 92, durch die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen mittelst Lieferzettel einzusenden sind, abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige, unter Einreichung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages, erwartet.

Breslau, den 2. April 1853. II.

Der bisherige Direktor der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien, Herr Superintendent und Pastor prim. Heinrich in Breslau, welcher dieses Amt durch neun Jahre mit seltenem Eifer, unermüdlicher Treue und dankbar anzuerkennender Aufopferung verwaltet hat, ist auf seinen Wunsch von der ferneren Leitung der Anstalt entbunden worden, und hat solche der von den Mitgliedern der Anstalt nach Maaßgabe der §§ 31 und 32 des Reglements vom 9. August 1825 zum Nachfolger desselben erwählte Herr Diakonus Dietrich in Breslau übernommen. Wir machen dies zur allgemeinen Nachachtung bekannt, und werden die Herren Superintendenten, Ortsgeistlichen und Schullehrer hiervon zunächst und mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich in allen Angelegenheiten, welche die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Sinne des gedachten Reglements betreffen, an den Herrn Diakonus Dietrich hierselbst (Kirchstraße Nr. 23) zu wenden, alle schriftlichen Gegenstände an ihn zu adressiren und alle zur Direktoral-Verwaltung des Instituts gehörenden Gelder und Dokumente ihm zuzusenden.

Breslau, den 7. April 1853. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die in der am 11. Juni 1851 abgehaltenen General-Versammlung der evangelischen Schullehrer Schlesiens über mehrere nothwendige Abänderungen des zeitherigen Reglements für die allgemeine

Unterstützungs-Anstalt evangelischer Schullehrer-Wittwen- und Waisen gefaßten Beschlüsse sind bei der nach Vorschrift des § 57 veranlaßten Abstimmung in den Wahl-Vereinen dem wahren Bedürfnisse entsprechend theils genehmigt, theils abgelehnt und im Zurückgehen auf die vorgelegten Propositionen festgestellt worden. Ueber die Zuläßigkeit dieser Abänderungen hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Königlichen Ministerium des Innern jetzt entschieden und werden von deren Inhalte die Mitglieder der Anstalt durch die Zufertigung des neu redigirten Reglements benachrichtigt werden. Da indessen mehrere dieser Abänderungen von allgemeinem Interesse sind, so werden die wesentlichsten Bestimmungen dieses Reglements nachstehend zur Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1) Der den vor dem 1. Januar 1826 angestellten Schullehrern zeither offen gehaltene freiwillige Zutritt zu dem Verein findet nicht mehr statt und bleiben selbige in Zukunft von demselben ausgeschlossen.
2) Diejenigen Mitglieder, welche eine Ehe mit einer Frau eingehen, welche funfzehn und mehr Jahre jünger als der Mann ist, haben bei Verlust des Pensions-Anspruchs für ihre Hinterlassenen eine nach der Differenz des Alters steigende einmalige Leistung von 5 bis 100 Rthlr. zu entrichten.
3) Ein seines Amtes entsetzter Schullehrer darf nicht Mitglied des Vereins bleiben.
4) Die Wittwen und Waisen eines sich selbst entleibenden Mitgliedes verlieren den Anspruch auf Pension.
5) Der Pensionsgenuß der Waisen hört mit dem vollendeten funfzehnten Jahre auf.
6) Die jährliche Wittwen- und Waisen-Pension wird auf sechszehn Thaler festgesetzt.
7) Die Zahlung der Pensionen erfolgt in halbjährigen Raten den 1. Februar und 1. August jeden Jahres.

Mit Hinsicht auf diese veränderte Zeitbestimmung werden die Superintendentur-Vereins-Ausschüsse aufgefordert:

a. zu berechnen, wieviel sie zu Befriedigung der Pensions-Empfänger für den ersten diesjährigen und bereits abgelaufenen Termin brauchen, wobei auch schon diejenigen Hinterlassenen mit dem halben Betrage der neu normirten Jahres-Pension von 16 Rthlr. zu berücksichtigen sind, deren Gatten oder Väter zwischen dem 1. Dezember 1852 und dem 1. Februar 1853 incl. verstorben sind, dagegen diejenigen Waisen nicht mehr in Betracht kommen dürfen, welche am 2. Februar dieses Jahres das funfzehnte Jahr vollendet haben;
b. den nach dieser Berechnung sich herausstellenden Ueberschuß ungesäumt an den Direktor einzusenden und, wenn Zuschuß nöthig, dessen Ueberweisung zu beantragen.

Am 24. Februar dieses Jahres sind die bisherigen Mitglieder des Direktoriums, die Herren Pastor Rother, Senior Girth, Senior Schmeidler, Rektor Kämp, Hauptlehrer Gutsche und Hauptlehrer Ulrich von den Pflichten, die sie durch mehr als 10 Jahre mit gewissenhaftem Eifer erfüllt haben, entbunden und die auf geordnetem Wege erwählten unterzeichneten neuen Mitglieder eingeführt worden. Sie bitten, das ihren Vorgängern geschenkte Vertrauen auf sie übertragen zu wollen. An demselben Tage ist die Rechnung pro 1852 gelegt, abgeschlossen und der Königlichen Regierung hierselbst eingereicht worden.

Breslau, den 1. April 1853.

Das Direktorium der Anstal.

Dietrich, Diakonus. Weingärtner, Diakonus. Blumenberg, Prediger. Friedr. Lauschner, Hauptlehrer. Gossa, Diakonus. Römhild, Hauptlehrer. D. Letzner, Hauptlehrer.

Wegen einer dringenden Reparatur an der zwölften oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. ge-

sperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1852 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 669 Schiedsmännern wurden überhaupt 14,280 Streitigkeiten verhandelt, davon 11,126 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1108 Sachen reponirt, 94 als noch anhängig in das Jahr 1853 übernommen, und nicht zu schlichten waren 1952. Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1851 um 5807 und gegen das Jahr 1850 um 8211 Sachen vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1852 verglichen:

1) Der Schiedsmann Rathsherr Schäbler zu Glogau von . . . . . . 1434 — 868,
2) " " Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher zu Goldberg von . . . . 180 — 155,
3) " " Rathmann Klante zu Beuthen a. O. von . . . 184 — 159,
4) " " Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau von . . . . 174 — 146,
5) " " Stadt-Aeltester Schulz zu Grünberg von . . . . 150 — 133,
6) " " Stadtverordneter Riemermeister Schumann zu Lüben von 147 — 132,
7) " " Kaufmann Wollstein zu Gebhardsdorf von . . . 142 — 127,
8) " " Deposital-Rendant Anders zu Kittlitztreben von . . 167 — 126,
9) " " Dr. med. Menzel zu Neusalz von . . . . 149 — 117,
10) " " Gerichts-Assessor a. D. Minding zu Sprottau von. 146 — 115,
11) " " Kaufmann Lamprecht zu Sprottau von . . . . 144 — 109,
12) " " Wundarzt Wolschke zu Jahmen von . . . . . 113 — 100.

Glogau, den 30. März 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Unter Hinweisung auf meine Verfügung vom 27. April 1852 (Liegnitzer Amtsblatt Nr. 19, Breslauer Amtsblatt Nr. 18), das Verfahren bei Verfolgung der Gewerbe-Polizei- und Gewerbe-Steuer-Kontraventionen betreffend, werden die Herren Polizei-Anwalte des Departements noch besonders angewiesen, über das gesetzliche Maß der Steuer, wenn dasselbe nicht unzweifelhaft feststeht, bei der betreffenden Königlichen Regierung unter Vorlegung der Akten Erkundigung einzuziehen, und den Polizei-Behörden die ergangenen Erkenntnisse schleunig mitzutheilen.

Glogau, den 5. April 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt. Amecke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Unteroffizier Peter Wesolowsky vom 7. Infanterie-Regiment als Aufseher bei dem Korrektionshause zu Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Franz Koch aus Krelkau zum Schullehrer in Olbersdorf, Kreis Frankenstein.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der Kandidat des Predigtamtes Johann David Gustav Kluge zum Hülfsgeistlichen und Verweser des Diakonats in Trachenberg, Kreis Militsch.

Bestätigt: Die Vokationen für den Ober-Pfarrer Entel und für den Diakonus Lindner in Linda, Kreis Lauban.

Ertheilt: 1) Die Erlaubniß zu predigen auf Grund bestandener Prüfung pro venia concionandi den Kandidaten der Theologie: a. August Eduard Oskar Dehmel aus Ketschdorf, 25½ Jahre alt. b. Gottlieb Theodor Oskar Franz aus Könnern in Sachsen, 24 Jahre alt. c. Albert Otto Theodor Gramsch aus Modlau, 24 Jahre alt. d. Gustav Friedrich Theodor Jäkel aus Hartau, 23½ Jahre alt.

2) Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in Folge bestandener Prüfung pro ministerio den Kandidaten des Predigtamtes: a. Karl Heinrich Guido Köhler aus Steinsdorf, 23¾ Jahre alt. b. Ernst Gustav Julius Trogisch aus Prinkendorf, 25 Jahre alt. c. Gotthelf Robert Schiersand aus Goldberg, 40 Jahre alt.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Auskultator Köhler in Glogau zum Appellations-Gerichts-Referendarius. 2) Der Bureau-Diätarius Hauptmann zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz. 3) Der Civil-Supernumerarius Nerlich in Glogau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Lüben. 4) Der Hülfsunterbeamte Schubert in Löwenberg zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter v. Burgsdorf zu Guhrau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lüben. 2) Der Kreisrichter Dr. Kleinschmidt zu Hoyerswerda an das Kreisgericht zu Rothenburg und zwar als Gerichts-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission zu Muskau. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair Hirthe zu Lauban in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sagan. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair Herrmann zu Sagan in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Naumburg a. Q. 5) Der Kreisgerichts-Sekretair Köbe zu Naumburg a. Q. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lauban. 6) Der Bureau-Diätarius Fendler zu Sprottau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sagan. 7) Der Hülfsunterbeamte Mende zu Polkwitz als Hülfsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Löwenberg. 8) Der Bote und Exekutor Lindner zu Neusalz an das Kreisgericht zu Freistadt. 9) Der Hülfsbote und Exekutor Becker zu Freistadt an die Gerichts-Kommission zu Neusalz.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Schmidt zu Grünberg in Folge nachgesuchter Entlassung aus dem Justizdienste.

Entlassen: 1) auf Ansuchen zum Uebertritt in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau, der Auskultator Reimann zu Görlitz. 2) Der Bureau-Diätarius Barchewitz zu Lüben.

Gestorben: Der Appellations-Gerichtsbote Dietrich zu Glogau.

Bestätigt als Schiedsmänner: 1) Der Häusler Altmann zu Klein-Krauschen, für die Ortschaft Klein-Krauschen, Kreis Bunzlau. 2) Der Gutsbesitzer Schubert zu Ober-Zauche, für die Ortschaft Ober-Zauche, 3) der Gutsbesitzer v. Eckartsberg zu Bansau, für die

Ortschaften Klein-Kauer, Golschwitz und Bansau, 4) der Wirthschafts-Direktor Klose zu Seppau, für die Ortschaften Groß-Kauer, Mangelwitz und Seppau, und 5) der Rittergutsbesitzer v. Liebermann zu Dalkau, für die Ortschaften Dalkau, Reihe und Samitz, Kreis Glogau. 6) Der Bauergutsbesitzer Jantke zu Gleinig, für die Ortschaften Gleinig, Kahlau und Tschiläsen, 7) der Sechserstellenbesitzer Braun zu Seitsch, für die Ortschaft Seitsch, und 8) der Organist und Lehrer Tiebel zu Heinzendorf, für die Ortschaften Heinzendorf, Reichen, Birkendorf, Johannisfeld, Logischen und Stroppen, Kreis Guhrau. 9) Der Ortsrichter Matthes zu Steinbach, für die Ortschaft Steinbach, Kreis Lauban. 10) Der Kaufmann Haveland zu Parchwitz, für die Stadt Parchwitz, Kreis Liegnitz. 11) Der Gärtner Liebich zu Nieder-Mauer, für die Ortschaften Ober- und Nieder-Mauer, Kreis Löwenberg. 12) Der Gerichtsscholz Schultz zu Kriegheide, für die Ortschaft Kriegheide, Kreis Lüben.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Ernannt: Der Sekretariats-Assistent Merkel zum überzähligen Sekretair.

Gestorben: Der Train-Rendant, Hauptmann Krah in Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Pensionirt: Der Post-Direktor v. Espinol in Reichenbach.

Angestellt: 1) Der Post-Expediteur Steiner in Wilhelmsthal. 2) Der Briefträger Göppert in Breslau. 3) Der Briefträger Mieser in Breslau.

Gestorben: Der Post-Expediteur Englich in Wilhelmsthal.

Vermischte Nachrichten.

Bewilligungen: Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig-Oels hat dem Gymnasio in Oels einen jährlichen Zuschuß von 200 Rthlr. und die Stadt-Kommune Oels derselben Anstalt einen dergleichen Zuschuß von 100 Rthlr. bewilligt.

Namens-Beilegung: Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Februar d. J. ist dem Buchhändler-Gehilfen Albert Richard Sigismund Schneider hierselbst die Annahme des Familien-Namens Groegor gestattet worden.

Patent-Ertheilung: Dem Maschinenmeister Nottebohm zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 31. März 1853 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Kolben für horizontale oder schräg liegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 22. April. 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Da die Herzoglich Braunschweigsche Regierung in dem Harz-Leine-Bezirke nunmehr den Vereins-Zolltarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3 a und b der Bekanntmachung vom 17. Februar 1844, die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend, dahin ergänzt:

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. M., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungszeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. M. begünstigten Gegenstände aus dem Steuervereinsgebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungszeugnissen vom Eingangszolle befreit sind, von dem Eingangs-Amte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I. und dem beigebrachten Ursprungszeugnisse auf das Zoll- oder Steueramt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zollvereins abgefertigt.

Berlin, den 5. April 1853.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Pommer-Esche.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 12. Mai in Schweidnitz,	den 21. Mai in Oels,
= 14. = in Frankenstein,	= 23. = in Trebnitz,
= 17. = in Neisse,	= 26. = in Liegnitz,
= 19. = in Brieg,	= 27. = in Haynau.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 6. April 1853.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 4. d. M.:

Auf Ihren Bericht vom 14. März d. J. will Ich hierdurch nachstehende Abänderungen des Regulativs, die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend, vom 8. November 1845 (Gesetzsammlung 1845 S. 786), genehmigen: 1) die in den §§ 1, 2, 10 und 11 des vorgedachten Regulativs bis zum 1. Januar 1853 bewilligte Frist wird bis zum 1. Januar 1857 verlängert; 2) diese Verlängerung der Frist kommt denjenigen Fahrzeugen nicht zu Statten, welche fortan, erweislich, in normalwidrigen Dimensionen erbaut werden, ferner nur denjenigen, deren äußere größte Breite nicht über 16 Fuß 8 Zoll und deren Länge, von einer zur andern Kaffespitze, nicht über 128 Fuß beträgt. Sind die Fahrzeuge mit Klappkaffen versehen, so werden diese bei der Ausmessung der Länge unberücksichtigt gelassen; 3) der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, das in dem § 9 des Regulativs vorgeschriebene Maaß der Breite der durch den Finow-Kanal und durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal gehenden Holzflöße abzuändern und diejenigen Maaße zu bestimmen, welche, als dem Interesse des Verkehrs entsprechend, zugelassen werden sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 16. April 1853. I.

Den Kaufmann Robert Schwantag zu Steinau a. O. haben wir als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten gedachter Gesellschaft, Kaufmann C. H. D. Volland zu Steinau, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 8. April 1853. I.

Im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind für das laufende Jahr nachträglich noch die nachgenannten Privat-Beschälstationen errichtet worden:

I. Im Kreise Glatz.

In Nieder-Schwedeldorf bei dem Bauer Joseph Pavel, dessen Hengst „Priap," Dunkelbrandfuchs mit durchgehender Bläße, Schnippe und weißer Oberlippe, am rechten Vorderfuß weiß gestiefelt und am linken Hinterfuß mit weißem Fleck auf der Krone, veredelte Nachzucht der Grafschaft Glatz, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

II. Im Kreise Habelschwerdt.

In Wölfelsdorf bei dem Erbscholtisei-Besitzer Joseph Spittel, dessen Hengst „Cäsar," lichtbraun mit Stern und Schnippe, an beiden Hinterfüßen weiß gestiefelt, böhmische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

Breslau, den 7. April 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Gerichte erster Instanz werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß gerichtliche Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände nur an dem jedesmaligen Aufenthalts- oder Wohnort des Provokaten vorgenommen werden sollen. Eine Abänderung dieser Anordnung ist bei Erlaß der Cirkular-Verfügungen vom 14/27. November 1841 (Ministerial-Blatt 1841 S. 358 rc.) nicht beabsichtigt, und eine Abweichung hiervon kann auch durch die untergeordnete Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht gerechtfertigt werden.

Breslau, den 12. April 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22. März c. (Amtsblatt Stück 14) wird hiermit bekannt gemacht, daß auch die Nachprüfung für dieses Jahr statt in Bunzlau in Steinau a. O. abgehalten wird. Die Meldungen sind ebenfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und die Prüflinge haben sich am 9. Mai, Nachmittags 4 Uhr, beim Seminar-Direktor Jungklaaß persönlich zu melden.

Breslau, den 9. April 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Programm
zu dem Siebenzehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Das Fest findet am 7. (siebenten) Juni d. J. auf dem Platze am Schießwerder bei Breslau statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es sind folgende Preise ausgesetzt:

Königspreise.

1—8) Für gute Zuchtstuten acht Prämien, 1 à 80, 1 à 50, 2 à 40, 2 à 30 und 2 à 25 Thlr. nebst Fahne, unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtstute muß im Besitz eines bäuerlichen Pferdezüchters sich befinden; b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen; c. sie muß ein Füllen haben, oder doch bedeckt, und daß sie es sei, genügend bescheinigt sein.

Die von der

Stadt Breslau ausgesetzten Preise

9) für die beste Kuh eines bäuerlichen Besitzers: 60 Thaler Gold nebst Fahne.
10) „ die beste Ferse eines bäuerlichen Besitzers: 40 Thaler Gold nebst Fahne.

Der von dem

Präsidenten des Centralvereins ausgesetzte Preis

11) für den besten gekörten Hengst: ein Ehrenpreis oder eine große goldene Medaille nebst Fahne.

Vereinspreise.

A. Für Pferde, in Schlesien gezogen.

12) Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
13) „ die nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
14) „ das beste edle Gebrauchspferd (Luxuspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
15) „ das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
16) „ das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
17) „ das beste Arbeitspferd: 40 Thlr. nebst Fahne.
18) „ das nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
19) „ das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
20) „ das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
21) „ das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
22) „ das beste zwei- oder 3jährige Füllen eines Arbeitspferdes: 30 Thlr., oder eine goldene Medaille, nebst Fahne.

Von dieser Konkurrenz sind Vollblut- und Renn-Pferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

B. Für Rinder.

23) Für den vorzüglichsten inländischen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
24) „ den nächstbesten: eine silberne Medaille nebst Fahne.
25) „ den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
26) „ die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
27) „ die nächstbeste: 25 Thlr. nebst Fahne.
28) „ die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
29) „ die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
30) „ die nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
31) „ die vorzüglichste inländische Ferse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
32) „ die nächstbeste: 15 Thaler nebst Fahne.
33) „ die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
34) „ das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
35) „ das nächstbeste Paar: eine goldene Medaille nebst Fahne.
36) „ das drittbeste Paar: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

C. Schafe.

Zur Aufstellung von Schafen und Wollvließen (V.) werden die erfoderlichen Anstalten getroffen sein. Es können Thiere aller Länder gestellt, aus derselben Schäferei aber nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden; — für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist; auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlicher Thiere angegeben sein. Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schafe gestellt werden. Den Schaustellern werden silberne Erinnerungs-Medaillen verabreicht.

D. Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

37) Für den schwersten Mastochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
38) „ den nächstschwersten: 40 Thaler nebst Fahne.
39) „ den dritten: eine Fahne.
40) „ die schwerste Mastkuh: 30 Thlr. nebst Fahne.
41) „ die nächstschwerste: eine Fahne.
42) „ das schwerste, nicht über acht Wochen alte Saugkalb: 12 Thaler nebst Fahne.
43) „ das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
44) „ das dritte: eine Fahne.
45) „ den schwersten Masthammel: 10 Thaler nebst Fahne.
46) „ den nächstschwersten: 8 Thaler nebst Fahne.
47) „ den dritten: eine Fahne.
48) „ das schwerste Schwein: 10 Thaler nebst Fahne.
49) „ das nächstschwerste: 8 Thaler nebst Fahne.
50) „ das dritte: eine Fahne.

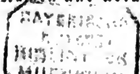
Um denjenigen bäuerlichen Konkurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die baaren Verwendungen zu vergüten, und um die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, wird für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als vier Meilen der Thierschau zugeführt worden, ein **Weitepreis** von 10 Sgr. auf jede Meile des Herweges gewährt. Außerdem aber wird für jedes anher gestellte Schauthier, welches entweder auf dem diesjährigen Thierschaufeste eines Zweigvereins außerhalb der Rennbahn prämiirt, oder welches als schauwürdig von einem Zweigvereine anhergewiesen worden, eine silberne Erinnerungs-Medaille ausgereicht werden.

Allgemeines. Für mehre Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehre Preise verlangen, dagegen aber für verschiedene Thiere in verschiedenen Konkurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau zu stellenden Thiere und Geräthschaften müssen bis zum ersten Juni d. J. bei dem **Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins** angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch können dieselben nicht mehr in dem Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung erscheinen.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf wird gebeten, die Züchtungs- oder Besitz-Atteste, sowie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die **einzureichenden Nachweise** müssen folgende Angaben enthalten: 1) **Name, Stand, Wohnort des Besitzers** oder **des Züchters**; 2) **Geschlecht des Thieres**; 3) **Alter**; 4) **Farbe und Abzeichen**; 5) **Größe** (Fuß, Zoll); 6) **Namen und Abkunft des Vaters** (bei dem Rind-



vieh die Angabe der Race); 7) desgleichen der Mutter; 8) ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz vor der Tribüne reservirt bleiben.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthen.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Loose sich richten. (Vgl. Nr. IV.)

IV. Ausgabe von Loosen und Eintrittskarten.

Loose. Zur Deckung der Kosten für den Ankauf der zu verloosenden Gegenstände werden Loose à 15 Sgr. ausgegeben werden; dieselben sind hier zu haben:
in der Hauptkasse der Generallandschafts-Direktion, Ohlauerstraße 45;
" " Kasse der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft, Weidenstraße 30;
" " Buchhandlung von W. G. Korn, Schweidnitzerstraße 47;
" " " " Josef Max und Comp., Paradeplatz 6;
" " " " Graß, Barth und Comp., Herrenstraße 20;
" " Handlung von Hainauer jun., Ohlauerstraße 79;
" " " " Wiener und Süßkind, Ohlauerstraße 5 und 6;
außerhalb Breslau aber bei den landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz.

Auch sind die Königlichen Landrath-Aemter ersucht worden, den Absatz von Loosen zu vermitteln.

Der Besitz eines Looses gewährt lediglich die Theilnahme an dem Verloosungsgeschäfte, aber nicht den Eintritt in die geschlossenen Räume.

Eintrittskarten. Am Tage der Thierschau selbst werden besondere Eintrittskarten zur Tribüne à 15 Sgr. und für die übrigen geschlossenen Räume à 5 Sgr. ausgegeben werden; dieselben werden auch schon einige Tage vorher bei den hiesigen Loos-Debit-Stellen zu haben sein; diese Karten gewähren indeß nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös der Eintrittskarten wird ganz, von dem der Loose werden 10 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die übrigen 90 Prozent des Erlöses für Loose werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr. Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet.

Die Vertheilung der Preise, Medaillen und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, mit Ausschluß der Schafe, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Ausstellung von Wollvließen, Flächsen und Gespinnsten.

Eine Ausstellung von Wollvließen, Flächsen und Gespinnsten findet in den Tagen vom 6. bis 8. Abends in dem Börsen-Gebäude statt. An Wollvließen können aus derselben Schäferei nicht mehr als sechs aufgenommen werden. Die Herren Einsender werden ersucht, die Vließe nicht fest zu verpacken, damit der eigenthümliche Wollbau unverändert erhalten bleibe. Neben den Vließen von selbst gezogenen Thieren können auch solche von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, ausgestellt werden.

Für die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und für das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden folgende Prämien ausgesetzt:

a. für die besten Flachsproben, sofern jede derselben mindestens 20 Pfd. enthält: eine goldene Medaille, ein Preis à 25 Thlr., zwei à 20 Thlr. und zwei à 15 Thlr. — (Der Flachs muß ausgearbeitet sein.)

b. für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird: ein Preis à 10 Thlr., zwei Preise à 5 Thlr.

Das Eintrittsgeld zu dieser Ausstellung ist auf 5 Sgr. festgesetzt; die Inhaber der bei der Thierschau gelöseten Eintrittskarten haben freien Eintritt.

Breslau, am 15. März 1853.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Königlich prinzliche Oberförster Cogho zu Rosenthal bei Mittelwalde zum Forst-Polizei-Anwalt für die Privatforsten Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Marianne der Niederlande, in der Herrschaft Schnallenstein.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Dr. phil. Theodor August Peucker zu Breslau zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer und Organisten Joseph Grund zum ersten Lehrer an der katholischen Schule zu Trebnitz und Chorrektor an der dasigen katholischen Pfarrkirche.

3) Die Vokation für den seitherigen Substituten Karl Hoheisel zum dritten Lehrer an der katholischen Schule zu Trebnitz und Organisten an der dortigen katholischen Pfarrkirche.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: 1) Der bisherige Waldwärter Anton Stiller zu Weesenhain, in der Oberförsterei Nesselgrund, und

2) der bisherige Waldwärter Joseph Bobisch zu Spätenwalde, in derselben Oberförsterei, vom 1. April d. J. ab zu Königl. Forstaufsehern auf den genannten beiden Stellen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor zu Liebstadtl in Böhmen, Joseph Storch, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Friedrichsgrätz und deren Filialen.

Vermischte Nachrichten.

Offene Pfarramts-Stelle: 1) Die evangelische Pfarrstelle in Heinzendorf, Kreis Guhrau, ist durch das Ableben des Pastors Kunitz zur Erledigung gekommen. Das Patronat über dieselbe steht dem Dominium daselbst zu; ihr Einkommen beträgt circa 500 Rthlr. jährlich.

2) Ferner ist durch das Ableben des Archidiakonus Reichelt zu Bernstadt, Kreis Oels, diese geistliche Stelle zur Erledigung gekommen, welche circa 600 Thlr. jährlich einträgt; Patron derselben ist Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig.

Offene Schulamts-Stelle: Durch den Tod des Lehrers Scholz in Rippin, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist die dortige Schulamts-Stelle vakant. Das Einkommen derselben beträgt etwa 100 Rthlr. Patron ist Se. Durchlaucht der Prinz Kalixt Biron von Kurland.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker A. Volkenborn zu Langenberg bei Elberfeld ist unter dem 6. April 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin ist unter dem 10. April 1853 ein Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Partikulier und Stadtälteste Friedrich Gottlob Scholz hat dem unter der Verwaltung und Oberaufsicht des hiesigen Magistrats stehenden Krankenhospital zu Allerheiligen ein Legat von 5000 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 29. April. 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Bekanntmachung:

Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmt ausdrücklich und wörtlich im § 20 a und b:

„Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche im Umherziehen betrieben werden, und geschieht die Ausfertigung der Gewerbe-Scheine durch die Regierungen."

Ferner wird in der Gewerbesteuer-Instruktion vom 22. November 1820 § 8 ebenfalls wörtlich vorgeschrieben:

daß Personen, welche zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe angezogen werden, nur von der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörde (nach dem gegebenen Muster) angefertigte Zettel (Steuer-Anmeldungsscheine) erhalten.

Hiernach sind Gewerbescheine und Steuer-Anmeldungsscheine der Form und dem Wesen nach bedeutend von einander verschieden.

Dessenungeachtet kommen fortwährend Fälle vor, wo, besonders in Gewerbesteuer-Contraventions-Prozessen, die Begriffe von Gewerbescheinen und Steuer-Anmeldungsscheinen mit einander verwechselt und gewöhnlich bloße Steuer-Anmeldungsscheine Gewerbescheine genannt werden.

Dadurch entsteht aber nur Verdunkelung des Sachverhältnisses und unnöthige Schreiberei.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden auf den Unterschied zwischen Gewerbescheinen und Steuer-Anmeldungsscheinen aufmerksam zu machen und dieselben aufzufordern, nunmehr jede Verwechselung dieser beiden Benennungen sorgfältig zu vermeiden.

Breslau, den 18. März 1830.

Königliche Regierung. III.

bringen wir den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden des diesseitigen Departements hierdurch in Erinnerung mit dem Auftrage, die ihnen untergeordneten Beamten danach ebenfalls mit Anweisung zu versehen.

Breslau, den 19. April 1853. III.

Der Kaufmann H. Müller hierselbst hat aufgehört Agent der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin zu sein.

Breslau, den 19. April 1853. I.

Den Kaufmann Julius Gustav Rösner hierselbst haben wir als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des bisherigen Agenten der gedachten

Gesellschaft, Kaufmann M. W. Heimann hierselbst, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 19. April 1853. I.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des zeitherigen Bürgermeisters zu Ziegenhals, Joseph Schnaubelt, zum Bürgermeister in Wansen.

Angestellt: 1) Der Unteroffizier Siegel vom 10. Landwehr-Regiment als Aufseher im Korrektionshause zu Schweidnitz.

2) Der Unteroffizier Pflanz vom Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment als Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Johnsdorf, Wilhelm Karl Heinrich Hertel, zum evangelischen Lehrer an der Stadtschule zu Brieg.

2) Die Vokation für den zeitherigen Adjuvanten Franz Ulbrich in Kamenz, zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Michelau, Kreis Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Longin Gantert zu Barmen ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf eine Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind zu Haspe, im Kreise Hagen, ist unter dem 19. April 1853 ein Patent

auf eine Nagelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 6. Mai. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 12 und 13 der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3717. Die Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 16. März 1853.

Nr. 3718. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chaussee-Bau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis.

Nr. 3719. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld.

Nr. 3720. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee in Niederkrüchten.

Nr. 3721. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschifffahrt.

Nr. 3722. Das Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7. April 1838 von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4. April 1853.

Nr. 3723. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1853, betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree, vom 8. November 1845.

Nr. 3724. Die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschafts-Statuten der Aktien-Gesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg." Vom 7. April 1853.

Nr. 3725. Die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 14. April 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeorts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publikums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Postanstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestell-Gebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Post-Anstalt handelt.

So weit hiernach für Briefe an abholende Korrespondenten bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts künftig eine Bestell-Gebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr. nur mit ½ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen. — Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Landbriefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 12. Mai in Schweidnitz,
" 14. " in Frankenstein,
" 17. " in Neisse,
" 19. " in Brieg,
den 21. Mai in Oels,
" 23. " in Trebnitz,
" 26. " in Liegnitz,
" 27. " in Haynau.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 6. April 1853.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Kaufmann Heinrich Cadura hierselbst haben wir als Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des bisherigen Agenten gedachter Ge-

sellschaft Liqueur-Fabrikanten Johann Wilhelm Neumann hierselbst, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 22. April 1853. I.

Den Kaufmann Rudolph Pläschke in Strehlen haben wir als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 26. April 1853. I.

Nach Maaßgabe der Bestimmungen über die Reklamationsfrist § 14 lit. a des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, werden die Präklusiv-Termine zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1853 wie folgt festgestellt: 1) für den Kreis Breslau auf den 23. April, 2) Brieg, 9. April, 3) Frankenstein, 10. Juni, 4) Glatz, 15. Juni, 5) Guhrau, 30. April, 6) Habelschwerdt, 5. Juni, 7) Militsch, 18. April, 8) Münsterberg, 20. April, 9) Namslau, 21. Juni, 10) Neumarkt, 12. Juni, 11) Nimptsch, 20. April, 12) Oels, 10. April, 13) Ohlau, 19. Juli, 14) Reichenbach, 15. Juni, 15) Schweidnitz, 30. Juni, 16) Steinau, 1. Mai, 17) Strehlen, 15. April, 18) Striegau, 13. Juni, 19) Trebnitz, 1. Juli, 20) Waldenburg, 1. Juli, 21) Wartenberg, 25. Juni, 22) Wohlau, 1. Juni. Die Reklamationen müssen, zufolge der angeführten Gesetzesstelle, bis zum Ablaufe dieser Termine bei den Herren Landräthen, nicht aber bei uns angebracht werden.

Breslau, 29. April 1853. III.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 942 bis incl. 980 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang, wie vorgeschrieben, quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 25. April 1853. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Folge Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind die Königlichen Bergamts-Kommissionen in Reichenstein und Kupferberg aufgehoben und dem Königlichen Niederschlesischen Berg-Amte in Waldenburg einverleibt worden; es verbleiben jedoch an den genannten Orten zwei Beamte, welche den Dienst als Königliche Berg-Geschworne versehen werden. Diese Bestimmung tritt hinsichtlich der Kommission in Reichenstein unverzüglich, hinsichtlich der Kommission in Kupferberg mit Anfang Juni d. J. in Kraft und wird hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß alle zeither an jene Kommissionen gerichteten Eingaben, Anträge und Berichte, mit Ausnahme derer, welche speziell dem Geschäftsbereiche der Berggeschwornen angehören, künftig an das Königl. Berg-Amt in Waldenburg zu richten sind.

Breslau, den 22. April 1853.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heller aus Sagan als zweiter Lehrer beim Hebammen-Lehr-Institut hierselbst.

Bestätigt: Die auf sechs Jahre erfolgten Wahlen: 1) Des Rathsherrn Heinrich Hartmann zu Reichenbach;

2) der Rathsmänner Heinrich Lichtenberg, Johann Kliebor und Karl Bartscht zu Festenberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Angestellt: Der Lehramts-Kandidat Hägele als zweiter Kollaborator am Königlichen katholischen Gymnasio zu Breslau.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Adjuvanten Ernst Eduard Gröger zum evangelischen Schullehrer in Klein-Masselwitz, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den Adjuvanten Gustav Herrmann Keil zum evangelischen Schullehrer in Hohgiersdorf, Kreis Schweidnitz.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Versetzt: Der Appellations-Gerichts-Rath von Glan zu Ratibor als Rath an das hiesige Kollegium.

Ernannt: 1) Die Referendarien Freiherr v. König und Scheyde zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Rechts-Kandidaten Assig, Beinert, Deßmann, Fohl, Fritze, Hahn, Ilgner, Lehne, Mattersdorf, Mosler, Podlasly, Graf v. Renard, Seger, Schmieder und Schmula zu Auskultatoren.

Versetzt an das hiesige Appellations-Gericht: Der Referendarius Schulz von dem Appellations-Gericht zu Hamm.

B. Bei der Königlichen Staats-Anwaltschaft.

Allerhöchst ernannt: Der Staats-Anwalt Meyer zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Appellations-Gerichte zu Ratibor.

C. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Civil-Supernumerarien Hövel und Neubert zu Bureau-Diätarien. 2) Der vormalige Unteroffizier Wilhelm zum Hilfsboten und Exekutor.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Bauch in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neumarkt.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Hilfs-Exekutor Mieser.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: Die Civil-Supernumerarien Pohl, Sander und Semmler zu Bureau-Diätarien.

Seines Amts entsetzt: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Nentwig.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Versetzt: Der interimistische Kalkulator Seibt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Frankenstein.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Preiß vom Kreisgerichte zu Breslau zum interimistischen Kalkulator.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Verstorben: Der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Gebauer.

Versetzt an das Königliche Kreisgericht zu Brieg: Der Hilfs-Exekutor Klößel zu Reinerz.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Versetzt: Der Hilfsbote und Exekutor Herrberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neumarkt.

Ernannt: Der Polizeidiener, vormalige Unteroffizier Seiffert zu Habelschwerdt zum Hilfsboten und Exekutor.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Raschke zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Ernannt: Die interimistischen Gerichtsdiener und Gefangenwärter Casper und Langner zu etatsmäßigen Gerichtsdienern und Gefangenwärtern.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Bewilligt: Dem Rechtsanwalte und Notare v. Siegroth zu Trachenberg die Praxis bei dem Hauptgerichte, dem Kreisgerichte zu Militsch, und für den ganzen Bezirk desselben.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Brendel vom Stadtgerichte zu Breslau zum interimistischen Kalkulator.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Albrecht vom Kreisgerichte zu Ohlau zum interimistischen Kalkulator.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Lobe.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Namslau.

Ernannt: Der Diätarius Schor von der Gerichts-Deputation zu Nimptsch zum interimistischen Kalkulator.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Ernannt: 1) Der Civil-Supernumerarius Proche zum Bureau-Diätarius. 2) Der Hilfsbote und Exekutor Kretschmer zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor. 3) Der vormalige Trompeter Exner zum Hilfsboten und Exekutor.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Gottschling von der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg zum interimistischen Kalkulator.

n. Bei dem Kreis-Gerichte zu Striegau.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Lingner vom Stadtgerichte zu Breslau zum interimistischen Kalkulator.

o. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Lamche vom Kreisgerichte zu Breslau zum interimistischen Kalkulator.

p. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Maske zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgerichte, mit der Bestimmung, als Gerichts-Kommissarius in Friedland zu fungiren. 2) Der Bureau-Diätarius Opitz von der Gerichts-Kommission zu Raudten zum interimistischen Kalkulator.

Versetzt: Der interimistische Kalkulator Koch als Hilfsarbeiter an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch.

q. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wartenberg.

Verstorben: Der Kreisrichter Scheefer.

r. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Günther zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Raudten.

D. Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Bäckermeister **Kalkbrenner** zu Breslau für den neuen Welt-Bezirk der Stadt Breslau. 2) Der Obrist-Lieutenant v. **Arnim** zu Militsch, für die Ortschaften Carlstadt, Militsch-Schloß und Wallkawe, Kreis Militsch. 3) Der Dekonom **Züchner** zu Schickerwitz, für die Ortschaften Schickerwitz, Schwundnig, Rotherinne, Tschertwitz und Kurzwitz, Kreis Oels. 4) Der Rittergutsbesitzer **Näther** zu Kaltenbrunn, für die Ortschaften Kaltenbrunn und Krotzel, Kreis Schweidnitz. 5) Der Lehrer **Fechner** zu Guhren, für die Ortschaft Guhren, Kreis Steinau. 6) Der Müllermeister **Schlichting** zu Großburg, für die Ortschaften Großburg, Jerau, Jelline und Schweinebraten, 7) der Häusler **Kupka** zu Mittel-Podiebradt, für die Ortschaften Ober-, Mittel-, Nieder-Podiebradt und Mehltheuer, Kreis Strehlen. 8) Der Gerichtsscholz **Frenzel** zu Grosen, für die Ortschaft Grosen, 9) der Lehrer **Herrmann** zu Groß-Pogul, für die Ortschaften Groß- und Klein-Pogul, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker Christian Wilhelm **Schönherr** zu Chemnitz ist unter dem 23. April 1853 ein Patent
auf Verbesserung der Schußspul-Maschinen mit selbstthätigem Ausrücker in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechanikus F. M. **Bode** zu Kassel ist unter dem 26. April 1853 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Konstruktion desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann Ferdinand **Burckhardt** zu Berlin ist unter dem 27. April 1853 ein Patent
auf eine Runkelrüben-Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann Karl Friedrich **Wappenhans** zu Berlin unterm 25. August v. J. ertheilte Patent
auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke
ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Eröffnung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte diesjährige Sitzungs-Periode vom 19. bis 31. Mai d. J. im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichtsgebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung während der Amtsstunden bei unserem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 13. Mai. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 14 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3726. Die Bekanntmachung über die unterm 4. April 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zur Ausführung des Brätz-Tirschtiegel-Neustadt-Pinner Chausseebaues. Vom 23. April 1853.

Nr. 3727. Das Gesetz, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Vom 25. April 1853.

Nr. 3728. Das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 2. Mai 1853.

Nr. 3729. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29. März 1853, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 1. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es sind in letzter Zeit häufig Fälle vorgekommen, daß die Zollbehörden von dem Entstehen eines Gewerbebetriebes mit zollpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Waaren im Grenzbezirke erst durch Entdeckung fraudulöser Handlungen Kenntniß erhalten haben. Da nach dem Circularrescripte der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Januar 1833 (Amtsblatt pro 1833 Stück XI.) sämmtliche Anmeldungen eines derartigen Gewerbebetriebes im Grenzbezirke dem Bezirks-Oberzoll- oder Obersteuer-Inspektor mitgetheilt werden sollen, so machen wir die Gewerbepolizeibehörden in den Grenzbezirken unseres Departements auf genaue Befolgung dieser Vorschrift wiederholt aufmerksam. Gleichzeitig bestimmen wir, daß von jeder Anmeldung eines nach § 35 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 kontrolpflichtigen Handels im Grenzbezirke dem betreffenden Ober-Inspektor von den Gewerbepolizeibehörden Mittheilung gemacht, auch derselbe von jeder derartigen Handelsabmeldung am Schlusse jedes Monats behufs Berichtigung der bei den Zollbehörden geführten Verzeichnisse benachrichtigt werde.

Breslau, den 27. April 1853. I. III.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 S. 249) bringen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Septem-

der 1831 wiederholt in Erinnerung, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keinesweges überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks, ohne Unterschied der Konfession, veranlaßt, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf die Allerhöchste Bestimmung, wie zeither, aufmerksam zu machen, und darüber eine Registratur-Bemerkung ausdrücklich aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Breslau, den 4. Mai 1853. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Gerichts-Behörden des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Druckerei von Brehmer und Minuth hieselbst Formulare, das Buch zu sechs Silbergroschen, zu Revisionsverhandlungen und Abschlüssen der Sportelkassen der Gerichts-Kommissionen vorräthig sind und für Rechnung des sächlichen Fonds angeschafft werden können.

Breslau, den 4. Mai 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-, Nach- und Lehrerinnen-Prüfung sowohl dieses Jahr, wie künftig, in der zweiten Hälfte des Juni abgehalten werden wird, und zwar sind für das laufende Jahr folgende Termine festgesetzt:

a) Die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber, so wie die Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen früheren Seminaristen findet den 23. und 24. Juni und

b) die Lehrerinnen-Prüfung den 24. und 25. ejusdem statt.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bezüglich der Lehrerinnen-Prüfung bei der unterzeichneten Behörde, bezüglich der Kommissions- und Nachprüfung bei der betreffenden Königlichen Regierung bis zum 10. Juni c. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist für die Kommissions- und Nachprüflinge auf den 22. Juni Nachmittags 5 Uhr, für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 23. Juni Nachmittags 5 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen um Theilnahme an der Kommissions- und Lehrerinnen-Prüfung ist beizulegen: 1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, 2) ein selbstverfertigter Lebenslauf, 3) die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere, 4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte; für die Nachprüfung dagegen nur: 1) das beim Abgange vom Seminare erhaltene Zeugniß und, falls die Nachprüfung schon ein- oder zweimal ohne Erfolg gemacht worden, auch die betreffenden Zeugnisse, 2) ein vom Revisor ausgestelltes und vom Superintendenten bestätigtes Zeugniß über sittliche Führung und Leistungen während der Amtsführung.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: 1) der vollständige Name, 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) bei wem und wo der Aspirant resp. die Aspirantin vorgebildet worden ist.

Breslau, den 18. April 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien.

Auf Anordnung der hiesigen Königlichen Regierung wird die Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau vom 18. April 1851 hiermit in folgenden Punkten abgeändert:

1) Für den Frühjahrs-Wollmarkt in Breslau ist nach der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1847 die Zeit vom 7. bis 10. Juni jeden Jahres festgesetzt (§ 1).

2) Das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine darf zwar schon an den drei, der Eröffnung des Marktes unmittelbar vorangehenden Werktagen erfolgen, auch darf die Wolle schon an diesen drei Tagen auf dem Markte, in den Zelten, so wie in den Hausfluren und Höfen der in der Umgegend des Marktes befindlichen Häuser ausgelegt werden; doch darf das Aufschneiden der Wollzüchen Behufs Verkaufes der Wolle, so wie das Aushängen von Adressen der Wolle-Verkäufer erst mit dem Beginne des eigentlichen Marktes erfolgen.

   Mit diesem Tage (7. Juni) darf auch erst der Verkauf der zu Markte gebrachten Wolle stattfinden (§ 2 und 6).

3) Die Nichtbeachtung der hier sub 2 gedachten Vorschriften zieht für die Wolle-Verkäufer die in § 11 der Wollemarkts-Ordnung vom 18. April 1851 angedrohte Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Breslau, den 7. Mai 1853.

Königliches Polizei-Präsidium. v. Kehler.

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 9. Februar 1849, nach welchem der Gewerberath darüber zu entscheiden hat, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, hat der hiesige Gewerberath beschlossen, „daß bei Anfertigung von mit Pelzwerk gefütterten Herren- und Damen-Kleidungsstücken, bei Vermeidung der in § 74 a. a. O. angedrohten Strafe, die Besorgung der Ueberzüge ausschließlich den Schneidern, und die Einfütterung den Kürschnern zusteht; Reparaturen an dergleichen Kleidungsstücken aber den Schneidern und Kürschnern gleich zuständig sind."

Dieser Beschluß wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zur Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Breslau, den 6. Mai 1853.

Königliches Polizei-Präsidium. v. Kehler.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Pontwitz, Otto Barth, zum evangelischen Schullehrer in Langenhoff, Kreis Oels.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonus zu Zibelle bei Triebel, Gustav Julius Adolph Pauli, zum Diakonus in Nieder-Wiesa.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: 1) Die Beförderung des bisherigen zweiten Kollegen am Gymnasio zu Hirschberg Dr. Exner zum ersten Kollegen; und

2) die Vokation für den Schulamts-Kandidat Paul Scholz zum zweiten Kollegen am Gymnasio zu Hirschberg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Kammergerichts-Referendarius v. Diemar in Löwenberg zum Gerichts-Assessor. 2) Der Auskultator Gaupp in Glogau zum Referendarius. 3) Der Hilfsunterbeamte Huberth zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Verliehen: Den Kreisgerichts-Sekretairen Schmidt zu Guhrau, Wuttke zu Lüben, Graf zu Freistadt, Merres zu Sagan und Baron v. Dyherrn zu Glogau der Charakter als Kanzlei-Direktor.

Versetzt: 1) Der Kassen-Diätarius Markert zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Sagan. 2) Der Kassen-Diätarius Kühn zu Sagan an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Entlassen auf Ansuchen zum Uebertritt in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O.: Der Auskultator Hiersemenzel zu Sagan.

Gestorben: 1) Der Rechts-Anwalt und Notarius Strauß zu Lüben. 2) Der Bote und Exekutor Kunze zu Sagan.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: 1) Der Ober-Post-Sekretair Haugke von Berlin nach Breslau. 2) Der Post-Sekretair Ambohr von dem Postamte zu der Ober-Post-Direktion in Breslau. 3) Der Post-Sekretair Gensicke von der Ober-Post-Direktion zu dem Postamte in Breslau. 4) Der Packbote Donat von Oels nach Breslau.

Angestellt: 1) Der Major a. D. v. Reppert als Post-Expediteur in Reinerz. 2) Der Invalide Völkel als Packbote in Breslau 3) Der Invalide Härdt als Packbote in Oels. 4) Der invalide Bombardier Steinkopf als Kondukteur in Oels.

Ausgeschieden: 1) Der Post-Expediteur Sandmann in Reinerz. 2) Der Post-Expediteur Lilge in Löwen. 3) Der Packbote Jander in Breslau.

Verstorben: Der Post-Sekretair Brieger in Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 20. Mai. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 15 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3730. Das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. Vom 2. Mai 1853.

Nr. 3731. Das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1853.

Nr. 3732. Das Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 4. Mai 1853.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird eben so wie früher in den Kirchen-Kreisen Nimptsch-Frankenstein und Neumarkt eine außerordentliche allgemeine Kirchen-Visitation nach dem Vorbilde der reformatorischen Zeit durch eine besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Kommission unter der Leitung des General-Superintendenten der Provinz Dr. Hahn in den 3 Diöcesen des Görlitzer Kreises abgehalten und am 1. Juni Vormittags 9 Uhr in der Hauptkirche zu St. Peter und Paul in Görlitz durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden. Solches wird hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Mai 1853.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebertragen: 1) Dem Kreisrichter und Ober-Gerichts-Assessor v. Prittwitz die kommissarische Verwaltung des Königlichen Landraths-Amts Ohlau.

2) Dem Rathmann Hirschberg zu Glatz die durch den erfolgten Tod des Rathmann August Rösner zu Glatz erledigte Funktion eines Vorsitzenden der dortigen Kreis-Handwerker-Prüfungs-Kommission.

Angestellt: Der Feldwebel Gustav Glaubitz vom 7. Infanterie-Regiment als Werkmeister bei dem Korrektionshause zu Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer Karl Heinrich Krinke zu Klein-Mühlatschütz, Kreis Oels, zum evangelischen Schullehrer in Rodeland, Kreis Ohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer Christian Gottlieb Klose zum dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 4 zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst ernannt: Der Appellations-Gerichts-Vice-Präsident Starke zum ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts zu Insterburg.

Beauftragt: Der Gerichts-Assessor Koch bei dem Staats-Anwalte zu Pleß als Gehilfe zu fungiren.

Ernannt: 1) Die Referendarien Milieski und Töpffer zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Gärth, Landsberger, Scholz und Steiner zu Referendarien.

Versetzt: 1) Der Referendarius Fränkel vom Appellations-Gerichte zu Ratibor an das hiesige Appellations-Gericht. 2) Die Auskultatoren Mosler und Graf von Renard an das Appellations-Gericht zu Ratibor. 3) Der Auskultator Fohl an das Appellations-Gericht zu Glogau. 4) Der Auskultator Podlasky an das Appellations-Gericht zu Marienwerder.

B. Bei der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft resp. Staats-Anwaltschaft.

Ueberwiesen: 1) Der bei der Staatsanwaltschaft zu Schweidnitz beschäftigte Gerichts-Assessor Felsmann der Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau als Gehilfe. 2) Der Gerichts-Assessor und Staatsanwalts-Gehilfe Neugebauer zu Glatz in gleicher Diensteigenschaft dem Staatsanwalte zu Schweidnitz. 3) Der Gerichts-Assessor Hahn der Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgerichte und dem Kreisgerichte zu Breslau als Gehilfe.

C. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Registrator Monert zum Sekretair. 2) Der Bureau-Vorsteher Ulrich zum Registrator. 3) Der Bureau-Diätarius Kuschel zum Bureau-Assistenten. 4) Der vormalige Unteroffizier Nitschke zum Bureau-Diätarius. 5) Der vormalige Kanonier Weiß zum Hilfsboten und Exekutor.

Verstorben: Der Registrator Thomas.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: Der Hilfsbote Loos zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Ernannt: 1) Der Hilfs-Exekutor Mattern zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor. 2) Der vormalige Trompeter Hübner zum Hilfsboten und Exekutor.

Entlassen in Folge Kündigung: Der Hilfsbote und Gefangenwärter Werft.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Ernannt: Der vormalige Unteroffizier Melzer zum Hilfsboten und Exekutor.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Ernannt: Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Laßwitz zum etatsmäßigen Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Abgegangen: Der Bureau-Diätar Litz.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Pätzold zum Bureau-Diätarius.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Versetzt an dasselbe: Der Rechtsanwalt und Notar v. Böhn zu Lauenburg in gleicher Diensteigenschaft, und ist ihm die Praxis im Bezirk des Kreisgerichts zu Ohlau, so wie das Notariat im Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau beigelegt worden.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Ernannt: Der Hilfsbote und Exekutor Haberzettel zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 27. Mai. **1853.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Bestimmungen:

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung verschiedener Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt, und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen, bestimme ich hierdurch mit Bezug auf die Vorschrift in den §§ 53 und 57 der Instruktion für die Aichungs-Kommissionen vom 14. Dezember 1816, nach Anhörung der Königlichen Regierungen, des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin und der Königlichen Normal-Aichungs-Kommission, auf Grund des § 35 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften, folgendes:

1) Zur Aichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes, nämlich

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Scheffel,
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Metze,
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ Quart

zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2) Der normale innere Durchmesser der zu 1 bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

für	den	ganzen	Scheffel	auf	22	Zoll,
=	=	halben	=	=	17	=
=	=	viertel	=	=	12	=
für	die	ganze	Metze	=	7	=
=	=	$\frac{1}{2}$	=	=	$5\frac{1}{2}$	=
=	=	$\frac{1}{4}$	=	=	$4\frac{1}{4}$	=
=	=	$\frac{1}{8}$	=	=	$3\frac{1}{2}$	=
=	=	$\frac{1}{16}$	=	=	$2\frac{1}{4}$	=
=	=	$\frac{1}{32}$	=	=	$2\frac{1}{4}$	=
für	das	ganze	Quart	auf	42	Linien,
=	=	$\frac{1}{2}$	=	=	33	=
=	=	$\frac{1}{4}$	=	=	27	=
=	=	$\frac{1}{8}$	=	=	21	=

für das $\frac{1}{16}$ Quart auf 17 Linien,
" " $\frac{1}{32}$ " " 14 "
" " $\frac{1}{64}$ " " $10\frac{1}{2}$ "

3) Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den, unter 2 festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als
beim ganzen Scheffel . . . 4 Linien,
" $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ " . . . 3 "
bei der ganzen Metze . . . 2 "
bei den Unterabtheilungen derselben $1\frac{1}{2}$ Linien,
nicht berücksichtigt werden.

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes (wo die abgeschrägten Enden des die cylindrische Umfassungs-Wand bildenden Holzspahns übereinander zusammengenietet sind) trifft.

Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2 festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden; wenn dieselben jedoch bereits geaicht sind, so können sie auch ferner zur Aichung zugelassen werden.

4) Das Quartmaaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2 festgestellten normalen innern Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geaicht sind, oder deren Aichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Aichung zugelassen werden.

5) Die Gebühren für die Aichung und Stempelung
der $\frac{1}{32}$ Metze werden auf 1 Sgr.,
des $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Quarts auf 6 Pfenninge
festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geaicht gewesen sind, oder nicht.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

werden zur allgemeinen Kenntnißnahme hierdurch mitgetheilt.

Breslau, den 11. Mai 1853. I.

Den Kaufmann C. G. Kopisch hierselbst haben wir heute als Agenten der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 9. Mai 1853. I.

Die Stelle eines Kreis-Thierarztes im Kreise Guhrau, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlr., ist vacant geworden. Wir fordern daher qualificirte Thierärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation, curriculum vitae und Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 12. Mai 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1853 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 73,980 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

58 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

99. 112. 178. 305. 422. 604. 621. 862. 1056. 1202. 1372. 1533. 1678. 1811. 1859. 2124. 2311. 2451. 2479. 2536. 2722. 2744. 3329. 3415. 3606. 3668. 3827. 3852. 4067. 4156. 4412. 4627. 4741. 4937. 5392. 5407. 5820. 5868. 6216. 6240. 6556. 6798. 6837. 6928. 7061. 7221. 7462. 7514. 7571. 7651. 7819. 7857. 7900. 8420. 8421. 8571. 8616. 8627.

22 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

16. 44. 66. 91. 271. 277. 300. 399. 746. 867. 944. 1222. 1462. 1613. 2014. 2058. 2181. 2570. 2836. 3144. 3189. 3230.

40 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

29. 198. 299. 368. 405. 464. 773. 1144. 1435. 1562. 1593. 1604. 1860. 1897. 1899. 1921. 1923. 2120. 2193. 2599. 2740. 2826. 2872. 3130. 3212. 3287. 3446. 3620. 4139. 4180. 4202. 4215. 4293. 4847. 4871. 4956. 5083. 5651. 5869. 6223.

24 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

5. 95. 225. 275. 404. 513. 648. 965. 1234. 1259. 1373. 1915. 1974. 1977. 2401. 2556. 2579. 2736. 2787. 2817. 3102. 3460. 3632. 3714.

38 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

139. 273. 388. 525. 530. 637. 653. 854. 875. 884. 991. 1115. 1206. 1407. 1411. 1577. 1579. 1583. 1639. 1642. 1687. 1723. 1827. 2371. 2634. 2849. 3189. 3240. 3694. 3855. 4207. 4217. 4244. 4818. 4956. 5136. 5213. 5564.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober c. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 7 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. Oktober 1853 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unserer Kasse, Sandstraße Nr. 10 hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen. Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen. Vom 1. Oktober 1853 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooßten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Kreis-Sekretair Neugebauer zu Schweidnitz zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst, in Stelle des abgegangenen Polizei-Anwaltes, Rechnungs-Raths Schönfelder.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des Kaufmanns Adrian Turbez zu Gottesberg zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

2) Die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des Gensdarm Wilhelm Köhler zum Bürgermeister in Medzibor.

3) Die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des Färbermeisters Karl Wichura in Medzibor zum besoldeten Rathmann und Kämmerer daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 4 zu Breslau, August Ferdinand Tschesche, zum zweiten Lehrer an einer der evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Carl Friedrich Wilhelm Schneider zum evangelischen Lehrer an einer der evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Johann Franke zum katholischen Schullehrer an der Stadtschule zu Habelschwerdt.

4) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer Joseph Münch zum dritten Lehrer an der katholischen Elementarschule Nr. 5 zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Pfarrer Jenke in Thomaswaldau.

2) Die Vokation für den Pfarrvikar Bluhm in Polnisch-Nettkow zum Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: Dem Mechaniker J. E. Leonhardt zu Berlin sind unter dem 3. Mai 1853 zwei Patente

1) auf eine Knopfgieß-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

2) auf eine Bestoß-Vorrichtung für gegossene Knöpfe in der durch Zeichnung und Beschreibung gegebenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig unter dem 7. Februar 1852 ertheilte Patent

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle

ist aufgehoben.

Vermächtniß: Die verwittwete Tuchbereiter Wagner geb. Paul hat der Gustav-Adolph-Stiftung 15 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen derselben an den schlesischen Haupt-Verein als jährlicher Beitrag gezahlt werden sollen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 3. Juni. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 16 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3733. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze und von Ahaus bis Cösfeld.

Nr. 3734. Das Gesetz über die in den hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen innezuhaltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.

Nr. 3735. Das Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810, der Kabinets-Ordre vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853.

Nr. 3736. Das Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

Nr. 3737. Das Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den hohenzollernschen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen und die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen. Vom 11. Mai 1853.

Nr. 3738. Die Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb." Vom 19. Mai 1853.

Die erschienene Nr. 17 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3739. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft.

Nr. 3740. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Mai 1853.

Nr. 3741. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen zur Vermeidung von Mißverständnissen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche Quittungen, Liquidationen, Empfangs-Bescheinigungen oder sonstige Schreiben, welche von unserer Amts-Blatt-Redaktion ausgefertigt werden, von dem mit der

Geschäftsführung bei der Amtsblatt-Verwaltung beauftragten Regierungs-Sekretair Pläschke oder in dessen Behinderung von dem zweiten Beamten der Amtsblatt-Verwaltung, Regierungs-Civil-Supernumerar Horn, vollzogen sein müssen. Anderweit vollzogene Schriftstücke der Königlichen Amtsblatt-Redaktion sind als ungültig zu betrachten.

Breslau, den 30. Mai 1853. I.

Den Kaufmann W. Otto hierselbst haben wir heute als Agenten der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, bestätigt.

Breslau, den 24. Mai 1853. I.

Von den Behufs Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die von Nr. 981 bis incl. 995 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und demnach gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang, wie vorgeschrieben, quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder einzuziehen.

Breslau, den 27. Mai 1853. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 21. Mai 1853.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Herrn General-Landschafts-Repräsentanten, Grafen v. Hoverden,
2) des Herrn Geheimen Kommerzienraths Ruffer und
3) des Notars und Rechtsanwalts Herrn Justizraths Beyer,

sämmtlich von hier, erfolgte im heutigen Termine auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Löschregistern erfolgt war, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen bis jetzt zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

31	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im	Werthe	von	31000	Rthlr.
14	„	„	B.	à	500	„	„	„	„	7000	„
21	„	„	C.	à	100	„	„	„	„	2100	„
13	„	„	D.	à	25	„	„	„	„	325	„
15	„	„	E.	à	10	„	„	„	„	150	„

zusammen 94 Stück im Werthe von . . . . 40575 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der § 46/48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

v. Hoverden. G. H. Ruffer. Karl Ernst Georg Beyer, Notar.
(L. S.)

a. u. s.

Koch. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1853 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 73,980 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

58 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

99. 112. 178. 305. 422. 604. 621. 862. 1056. 1202. 1372. 1533. 1678. 1811. 1859. 2124. 2311. 2451. 2479. 2536. 2722. 2744. 3329. 3415. 3606. 3668. 3827. 3852. 4067. 4156. 4412. 4627. 4741. 4937. 5392. 5407. 5820. 5868. 6216. 6240. 6556. 6798. 6837. 6928. 7061. 7221. 7462. 7514. 7571. 7651. 7819. 7857. 7900. 8420. 8421. 8571. 8616. 8627.

22 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

16. 44. 66. 91. 271. 277. 300. 399. 746. 867. 944. 1222. 1462. 1613. 2014. 2058. 2181. 2570. 2836. 3144. 3189. 3230.

40 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

29. 198. 299. 368. 405. 464. 773. 1144. 1435. 1562. 1593. 1604. 1860. 1897. 1899. 1921. 1923. 2120. 2193. 2599. 2740. 2826. 2872. 3130. 3212. 3287. 3446. 3620. 4139. 4180. 4202. 4215. 4293. 4847. 4871. 4956. 5083. 5651. 5869. 6223.

24 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

5. 95. 225. 275. 404. 513. 648. 965. 1234. 1259. 1373. 1915. 1974. 1977. 2401. 2556. 2579. 2736. 2787. 2817. 3102. 3460. 3632. 3714.

38 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

139. 273. 388. 525. 530. 637. 653. 854. 875. 884. 991. 1115. 1206. 1407. 1411. 1577. 1579. 1583. 1639. 1642. 1687. 1723. 1827. 2371. 2634. 2849. 3189. 3240. 3694. 3855. 4207. 4217. 4244. 4818. 4956. 5136. 5213. 5564.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober c. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letz-

tern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 7 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. Oktober 1853 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unserer Kasse, Sandstraße Nr. 10 hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen. Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen. Vom 1. Oktober 1853 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung an dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar findet am 15. und 16. Juli c. statt. Diejenigen Präparanden, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig und circa 17 Jahr alt, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben dieserhalb bis spätestens den 1. Juli unter Einreichung:

1) des Lebenslaufes, 2) des Taufzeugnisses, 3) des Zeugnisses über den ersten Abendmahls-Empfang, 4) des Gesundheits-Attestes, 5) eines spezifizirten Zeugnisses über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung, 6) eines von dem Schulen-Revisor und Schulen-Inspektor vollzogenen Zeugnisses über Fleiß, Kenntnisse und Führung, 7) einer Erklärung Seitens des Vaters oder Vormundes, daß für ihren Unterhalt während der Seminarzeit gesorgt werden wird,

bei der unterzeichneten Direktion schriftlich einzukommen und sich sodann am 13. Juli c. des Abends um 6 Uhr bei derselben persönlich zu melden.

Peiskretscham, den 20. Mai 1853.

Die Direktion des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebertragen: Die kommissarische Verwaltung des durch den Tod des Landraths Miketta erledigten Landraths-Amtes zu Habelschwerdt dem gegenwärtig mit der Vertretung des Landraths-Amtes Wohlauer Kreises betraut gewesenen Prem.-Lieut. v. Hochberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Dr. phil. Karl Gottlieb Wilhelm Rabe zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Konrektor Robert Theodor John zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Wohlau.

3) Die Vokation für den Kandidaten des Predigt- und Schulamts Karl Friedrich Robert Kristin zum Konrektor an der evangelischen Stadtschule in Wohlau.

4) Die Vokation für den Rektor Otto Eduard Hugo Grubert zu Bernstadt zum Rektor der evangelischen Stadtschule zu Trachenberg.

5) die Vokation für den Lehrer Edmund Herrmann Hahn zum evangelischen Schullehrer in Ober- und Mittel-Kunzendorf, Kreis Schweidnitz.

6) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer Hugo Rudolph Robert Graupe zum evangelischen Schullehrer zu Dremling, Kreis Ohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbog, ist unter dem 11. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läute-Werke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius zu Linz am Rhein ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Schlossermeister W. Basch zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf eine Kopier- und Stempelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Kaufmann D. Leonhardt zu Köln ist unter dem 21. Mai 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Mechaniker C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Fabrikanten Adam Söding zu Vörde bei Hagen ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Wollkämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg ist unter dem 25. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vakante Schulamts-Stelle: 1) Durch Berufung des zweiten Knabenlehrers an der evangelischen Stadtschule zu Waldenburg, Friedrich Schwarzer, als Kantor und Lehrer nach Salzbrunn, ist dessen zeitherige Stelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 380 Rthlr. Patron der Schule ist Herr Fürst von Pleß auf Fürstenstein.

2) Durch den Tod des Schullehrers Joseph Daßler ist die katholische Schulstelle zu Bischwitz a/W., Trebnitzer Kreises, erledigt. Das Einkommen derselben, im Gelde veranschlagt, beträgt 100 bis 120 Rthlr. jährlich.

Legatstiftung und Geschenk: Von den Erben des in Breslau verstorb. Rittergutsbesitzers Baruch Altmann ist der Armenkasse zu Trachenberg ein Legat von 150 Rthlr. übergeben worden, mit der Bestimmung, daß die Zinsen von diesem Kapitale alljährlich am 12. Mai, und zwar: von 100 Rthlrn. an dasige jüdische und von 50 Rthlrn an dasige christliche Arme vertheilt werden sollen. Auch haben jene Erben der gedachten Armen-Kasse ein Geschenk von 20 Rthlrn. zur sofortigen Vertheilung an dortige Arme übermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 10. Juni. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 18 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3742. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale.

Nr. 3743. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld.

Nr. 3744. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgränze in der Richtung auf Barcin.

Nr. 3745. Das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. Vom 9. Mai 1853.

Nr. 3746. Das Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den preußischen Posten. Vom 16. Mai 1853.

Nr. 3747. Die Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungs-Bezirke Düsseldorf. Vom 16. Mai 1853.

Die erschienene Nr. 19 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3748. Den Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist. Vom 25. April 1853.

Nr. 3749. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14. Juli 1843. Vom 14. Mai 1853.

Nr. 3750. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 16. Mai 1853.

Nr. 3751. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird hierdurch angeordnet, daß in sämmtlichen, nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 18. Januar d. J. aufzustellenden Servis-Liquidationen die Stall-Servis-Kompetenzen stets besonders ersichtlich zu machen sind, so daß ganz allgemein bei jedem Offizier ꝛc., welcher etatsmäßig Rationen bezieht, der Stall-Servis für die entsprechende Anzahl Pferde in einer zweiten Position, unmittelbar unter seinem Personal-Servise, in der

Liquidation ausgeworfen erscheint, und somit auch nur in dieser zweiten Position die Anzahl seiner Pferde und der Betrag des Stallservises für ein Pferd als Einheitssatz vorzutragen ist. Es bleibt hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß, wenn mehrere Offiziere von einerlei Charge und mit einerlei Gesammt-Kompetenz aufeinanderfolgend aufzuführen sind, dann die Trennung der Gesammt-Kompetenz in zwei Positionen der Erleichterung wegen immer nur bei dem ersten dieser Offiziere ꝛc. zu bewirken ist, bei allen übrigen, auf diesen folgenden Offizieren ꝛc. aber die Ausbringung der nämlichen Gesammt-Kompetenz in einer Summe genügt.

Die nachstehenden Beispiele werden dies näher erläutern.

Effektive Stärke.	Chargen.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises, Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Rittmeister J.	—	15	—	—
	Demselben für 3 Pferde à 22 Sgr. 6 Pf.	3	2	7	6
1	Rittmeister K. desgl.	3	17	7	6
1	Premier-Lieutenant L.	—	9	11	3
	Demselben für 2 Pferde à 22 Sgr. 6 Pf.	2	1	15	—
1	Premier-Lieutenant M. desgl.	2	10	26	3
	u. s. w.				

Berlin, den 10. Mai 1853.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit danach bei der Aufstellung von Servis-Liquidationen vom 1. Juli d. J. ab verfahren werde.

Breslau, den 2. Juni 1853. I.

Der bisherige Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, H. Rimane, hat diese Agentur niedergelegt. Dagegen ist der Kaufmann H. Naphtaly in Reichenbach als Agent derselben Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 27. Mai 1853. I.

Nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz werden die Vorstände der Bürger- und Elementarschulen hierdurch veranlaßt, dem von der französischen Gesandtschaft früher als General-Direktor der französischen Gefängnisse bezeichneten Appert, welchem früher eine offene Empfehlung auch zum Besuch der gedachten Anstalten ertheilt worden ist, ferner Zutritt nicht gestatten zu lassen, und wenn er eine desfallsige Ordre vorzeigen sollte, ihm solche abzunehmen und an uns einzureichen.

Breslau, den 30. Mai 1853. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Dörfer Gierichswalde und Schlottendorf von der Gerichts-Kommission zu Reichenstein abgezweigt und mit dem 1. Juli d. J. dem Gerichts-Sprengel des Königlichen Kreis-Gerichts Frankenstein zugeschlagen werden.

Breslau, den 26. Mai 1853.

Königliches Appellations-Gericht. Hundrich.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen preußisch der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchen die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. Januar d. J. dem Erzpriester Polomsky in seiner Stellung als Ober-Vorsteher der Königlichen Typhus-Waisen-Anstalten den Titel eines Direktors dieser Anstalten beizulegen geruht.

Breslau, den 30. Mai 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der bisherige zweite Inspektor und Rendant des Korrektions-Hauses zu Schweidnitz, Alexi, zum ersten Inspektor dieser Anstalt.

2) Der bisherige dritte Inspektor, Sandmann, zum zweiten Inspektor, und

3) Der Lieutenant a. D. Halliersch zum dritten Inspektor derselben Anstalt.

4) Der halbinvalide Unteroffizier Friedrich Wartenberg zum Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lokal-Adjuvanten Joseph Baumgart zum katholischen Schullehrer in Kottwitz, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Schuladjuvanten zu Städtel Leubus, August Weber, zum katholischen Schullehrer in Grosen, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Eitrich in Striegau zum katholischen Schullehrer und Organisten in Langenbielau, Kreis Reichenbach.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der versorgungsberechtigte Gardejäger Pickel aus Winzig als Forstaufseher zu Groß-Lahse, Forstreviers Kuhbrücke.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt in Folge bestandener Prüfung die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle: Den Kandidaten 1) Guido Köhler aus Steinsdorf bei Goldberg, 2) Karl Klein aus Breslau, 3) Gustav Hannetzog aus Kostilitz, gegenwärtig in Bunzlau, und zur Uebernahme einer kleineren Privat-Anstalt 4) dem Lehrer Tiffée aus Wartha, gegenwärtig in Charlottenbrunn bei Waldenburg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Mündel in Glogau zum Rechts-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Lüben und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau, unter Verleihung des Titels „Justiz-Rath."

2) Der Rechts-Anwalt und Notar Rödenbeck in Grünberg und der Rechts-Anwalt Petrich in Muskau sind Allerhöchst zu Justizräthen ernannt worden.

3) Desgleichen der Departements-Rechnungs- und Kassen-Revisor Hertramph in Glogau und der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Lilie in Görlitz zu Rechnungs-Räthen.

4) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Kahl zum Gerichts-Assessor.

5) Der bisherige interimistische Bureau-Assistent Grundke in Polkwitz definitiv zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

6) Der Kanzlei-Diätarius Wauer in Glogau zum Appellations-Gerichts-Kanzlisten.

7) Der Civil-Supernumerar Bellack in Muskau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Entlassen: 1) Auf Ansuchen zum Uebertritt in den Militair-Intendantur-Dienst, der Appellations-Gerichts-Auskultator Mann in Bunzlau.

2) Der Bureau-Diätarius Most II. zu Rothenburg.

Gestorben: 1) Der Rechts-Anwalt und Notar Pfennigwerth zu Reichenbach.

2) Der Appellations-Gerichts-Kanzlist Walter in Glogau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Brennerei-Besitzer H. D. Siemens zu Berlin ist unter dem 29. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rektifikator für Brenngeräthe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vakante Schulamts-Stelle: 1) Durch den Tod des evangelischen Schulrektors und Hilfspredigers Johann Gottfried Stahr zu Herrnstadt ist dieses Amt erledigt. Das Gesammt-Einkommen beträgt 260 Rthlr. baar nebst freier Wohnung und Holz.

2) Durch den Tod des Schullehrers Joseph Wenzel aus Schönheide, Kreis Frankenstein, ist die katholische Schulstelle daselbst erledigt. Das damit verbundene Einkommen beträgt ungefähr 132 Rthlr. Patron ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 17. Juni. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 20 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3752. Die Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungs-Bezirk Minden. Vom 15. Mai 1853.

Nr. 3753. Die Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16. Mai 1853.

Die erschienene Nr. 21 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3754. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme.

Nr. 3755. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

Nr. 3756. Die Deklaration der §§ 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

Nr. 3757. Das Gesetz, zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853.

Die erschienene Nr. 22 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3758. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Mai 1853.

Nr. 3759. Das Allerhöchste Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft von sechs Millionen fünfmalhunderttausend Thalern. Vom 24. Mai 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Oktober d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, wiederum zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf aufgenommen werden sollen.

Das genannte Seminar ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger. Vom 1. Oktober an besteht das Lehrer-Personal aus dem Direktor und ersten Lehrer, der ersten Lehrerin, einem zweiten Lehrer und Ordinarius der Uebungsschule und

einer Hülfslehrerin. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht und die Uebung erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Vom 1. Oktober ab wird auch die französische Sprache in den Kreis der Unterrichtsgegenstände mit aufgenommen.

Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen wird verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache ist, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit in der Musik erzielt werden soll. In diesem Institut werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können. Wegen Eröffnung dieses Instituts wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen. Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung, die erforderliche Bedienung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird vom 1. Oktober d. J. ab eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Rthlrn. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind angemessene Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums, durch mich, unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher die Zöglinge, welche sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahmetermine ist bis längstens zum 10. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahr alt sein darf; 2) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenhalt in dem Seminar ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat oder mit Schutzblattern geimpft worden ist; 3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft; 4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum

Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift; 5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Rthlrn. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte, und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken. Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen. Kenntniß der vaterländischen und der Natur-Geschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Ober-Klasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme als reif Befundenen im Monat September ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetz-Sammlung S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetz-Sammlung S. 343) mit 3500000 Rthlr. und resp. 2300000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent, ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für

das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., sowie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hiermit zurückerfolgenden Dritten Nachtrage näher angegeben sind, und überlasse Ihnen die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen.

Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Dritter Nachtrag

zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staates:

1 a. Von Prenzlow bis zur Mecklenburgischen Grenze über Wolfshagen.
b. Von Prenzlow nach Lychen über Boitzenburg.
2 a. Von der Mecklenburgischen Grenze über Treptow nach Jarmen.
b. Von Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Poggendorf, Demmin.
c. Von Demmin nach Burow.
d. Von Greifswald nach Poggendorf.
e. Von Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Damgarten.
4 a. Von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg.
b. Von Danzig nach Carthaus über Zuckau.
c. Von Danzig nach Kahlebude.
d. Von Danzig nach Bohnsackerfähre.

5 a. Von Gramzow nach Passow.
b. Von Boitzenburg nach Greiffenberg.
6 a. Von Colberg nach Colbergermünde.
7 a. Von Rügenwalde nach Rügenwaldermünde.
8 a. Von Stolpe bis zur Westpreußischen Grenze über Zuckers, Bütow.
b. Von Zuckers nach Rummelsburg.
9 a. Von Stargardt nach Polzin über Freienwalde.
b. Von Cörlin nach Flederborn über Polzin, Neustettin.
15 a. Von Tilsit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen.
16 a. Von Kraupischken nach Lyck über Marggrabowa.
17 a. Von Bischofsburg nach Ortelsburg.
21 a. Von Neustadt-Eberswalde nach Wrietzen über Freienwalde.
26 a. Von Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze.
b. Von Ratibor nach Pleß über Rybnik.
c. Von Gleiwitz nach Rybnik.
29 a. Von Gleiwitz nach Tarnowitz.
b. Von Malapane nach Tarnowitz über Kieletzke.
c. Von Kieletzke nach Beuthen über Peiskretscham.
30 a. Von Oels nach Kreuzburg über Namslau.
b. Von Brieg nach Noldau über Gülchen.
c. Von Pleschen nach Neustadt a/W.
d. Von Posen nach Ostrowo über Schrimm, Krotoschin.
e. Von Krotoschin bis zur Schlesischen Grenze über Zduny.
32 a. Von Glogau nach Neusalz über Beuthen.
39 d. Von Spremberg nach Görlitz über Muskau, Niesky.
e. Von Niesky bis zur Landesgrenze auf Löbau.
44 b. Von Görlitz nach Greiffenberg über Lauban.
c. Von Kohlfurt nach Lauban.
46 a. Von Warmbrunn nach Josephinenhütte über Petersdorf.
47 a. Von Jauer nach Landshut über Bolkenhayn.
b. Von Landshut nach Ketschdorf.
50 a. Von Hermsdorf nach Salzbrunn über Weisstein.
54 a. Von Glatz nach Neisse über Patschkau.
56 a. Von Strehlen nach Patschkau über Münsterberg.
57 a. Von Neisse nach Zuckmantel über Ziegenhals.
b. Von Ziegenhals nach Niclasdorf.
59 a. Von Berlin (Cottbuser Thor) nach Glasow.
61 a. Von Potsdam nach Spandau.
62 a. Von Luckenwalde nach Jüterbogk.
77 b. Von Benshausen über Viernau bis zur Landesgrenze auf Schmalkalden.
85 a. Von Neuschreptow bis zur Landesgrenze über Pritzwalk, Meienburg.
92 a. Vom Zernitzer Eisenbahnhof bis zur Landesgrenze über Kyritz und Wittstock.
b. Von Berlin nach Charlottenburg über Moabit.
93 a. Von Perleberg nach Pritzwalk.
94 a. Von den Rehbergen nach Hennigsdorf über Tegel.
b. Von Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strehlitzer Chaussee.

B. Im westlichen Theile des Staates.

97 a. Von Montjoie nach Eupen.
98 a. Von Brohl nach Tönnisstein.

105 a. Von Neuß nach Neusserfürth.
107 a. Von Richterich bis zur Landesgrenze über Horbach.
b. Von der Aachen-Trierer Staatsstraße über Burtscheid bis in die Aachen-Eupener Aktienstraße.
ad 109. Diese Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus.
111 a. Von Viersen nach Aldekerk über Süchteln, Vorst, Kempen.
b. Von Süchteln nach Strälen über Gräfrath.
112 a. Von Geilenkirchen bis zur Landesgrenze über Gangelt.
b. Von Heinsberg bis zur Landesgrenze über Kempen.
c. Von Aldenhoven nach Linnich.
115 a. Von Düren nach Euskirchen über Zülpich.
117 a. Von Brühl nach Lechenich über Liblar.
118 a. Von Bonn nach Kelberg über Altenahr.
b. Von Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler.
120 a. Von Bütchenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze bei Malscheid.
b. Von Baugnez nach St. Vith über Engelsdorf.
123 a. Von Ehrenbreitstein bis zur Landesgrenze bei Niederlahnstein.
b. Von Lützerath nach Alf.
124 c. Von Mettnich nach Nonnweiler und von Hermeskeil über Thalfang nach Morbach.
125 a. Von der Aachen-Trierer Staatsstraße bei Malbergweich nach Wittlich.
b. Von der Landesgrenze bei Vianden über Bittburg bis Badem.
c. Von Prüm nach Sinspelt über Lünebach.
131 a. Von Merzig bis zur Landesgrenze über Losheim.
133 a. Von Lisdorf bis Niederaltdorf über Wallerfangen.
135 b. Von Birkenfeld nach Kusel, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
c. Von Homburg nach Meisenheim, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
137 b. Von Mühlheim a/Rh. nach Gladbach.
c. Von Beuel nach Overath über Siegburg.
d. Von Hangelar nach Buisdorf.
141 a. Von Ratingen nach Wülfrath über Homberg.
149 a. Von Steele nach Bredeney über Kellinghausen.
152 a. Von dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum.
b. Von Haltern nach Bochum über Recklinghausen.
154 a. Von Ronsdorf über Erbschloe bis zur Beckmannschen Privatstraße.
155 a. Von Remscheid nach Kranenhöhe über Müngsten.
156 a. Von Altena nach Rönkhausen über Werdohl.
158 a. Von Wipperfürth nach Engelskirchen über Lindlar.
160 a. Von der Köln-Berliner Straße durch Westernkotten bis zur Minden-Koblenzer Straße.
161 a. Von Beuel nach Bendorf über Linz.
b. Von Weissenthurm bis zum Rhein auf Neuwied.
c. Von Engers nach Sayn.
d. Von Siegen nach Kirchen über Niederschelden.
e. Von Vallendar durch das Fehrbachsthal bis zur Landesgrenze.
f. Von Neuwied nach Dierdorf.
162 a. Von Crengeldanz nach Castrop.
b. Von Schwelm nach Haslinghausen.
ad 163 und 165. Diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen.
167 a. Von Winterberg bei Schwelm bis zur Bezirksgrenze auf Radevormwald.
b. Von Milspe durch das Heilenbecker Thal bis in die Rader Straße.
172 a. Von Gießen nach Gladenbach, soweit solche den Kreis Wetzlar berührt.
173 a. Von Leimstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg.

b. Von Gräfenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welschenennest.
c. Von Altenhundem nach Winterberg über Schmallenberg.
175 a. Von Dortmund nach Hörde.
178 a. Von Wesel nach Bocholt über Dingden.
b. Von Haldern bis zur Münster-Emmericher Straße auf Isselburg.
179 b. Von Rheine, im Anschluß an die Straße von Ibbenbüren, über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmericher Straße bei Cösfeld.
182 a. Von Neheimerohl nach Grabenbrück über Echthausen.
184 a. Von Brilon nach Belecke über Rüthen.
b. Von Ossendorf nach Beverungen über Borgentreich.
186 b. Von Hallenberg nach Somplar.
187 d. Von Vlotho bis zur Landesgrenze auf Salzuffeln.
190 a. Von Petershagen bis zur Landesgrenze auf Bückeburg.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre und das dazu gehörige Nachtrags-Verzeichniß werden mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 14. September 1842 und 23. Februar 1841 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1853. I.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Mai 1848 (Amtsblatt pag. 227) und vom 7. Juli 1851 (Amtsblatt pag. 277/278) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die Meldungen zur Bewilligung von Stipendien behufs des Eintritts in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin im Laufe dieses Monats bei uns eingehen müssen.

Breslau, den 7. Juni 1853. I.

In Gemäßheit des § 17 und 25 der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. v. M. genehmigten Statuten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft, und auf Grund des Wahl-Protokolls vom 18. September v. J. bestätigen wir hierdurch von Oberaufsichtswegen

a. als Mitglieder des Direktorii der Gesellschaft:
1) den Kaufmann Kramer als Bevollmächtigten und Vorsitzenden, 2) den Geheimen Justizrath a. D. v. Paczensky-Tenczin als ersten Direktor, 3) den Hauptmann a. D. von Wentzky als zweiten Direktor;

b. als Mitglieder des Kuratorii der Gesellschaft:
1) den Direktor der Königlichen Bau- und Handwerksschule Gebauer als ersten Kurator, 2) den Kaufmann Klocke als zweiten Kurator, 3) den Stadtrath Bülow als dritten Kurator, 4) den Buchdruckerei-Besitzer Freund als vierten Kurator, 5) den Oberlehrer Knie als fünften Kurator;

c. als Stellvertreter der Kuratoren:
1) den Regierungs-Rath a. D. Vogel als ersten Stellvertreter, 2) den Hauptmann a. D. Campe als zweiten Stellvertreter, 3) den Registrator a. D. Frischling als dritten Stellvertreter.

Breslau, den 31. Mai 1853. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß einem auf dem Terrain des Rittergutes Groß-Butschkau, Kreis Namslau, belegenen Vorwerke, welches zeither privatim den Namen „Rettersluſt" geführt hat, nach dem Antrag des Eigenthümers, Rittergutsbesitzers v. Mitschke-Collande auf Groß-Butschkau, mit unserer Genehmigung der Namen: „Marienhof" beigelegt worden ist.

Breslau, den 6. Juni 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1853 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 73,980 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

58 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

99. 112. 178. 305. 422. 604. 621. 862. 1056. 1202. 1372. 1533. 1678. 1811. 1859. 2124. 2311. 2451. 2479. 2536. 2722. 2744. 3329. 3415. 3606. 3668. 3827. 3852. 4067. 4156. 4412. 4627. 4741. 4937. 5392. 5407. 5820. 5868. 6216. 6240. 6556. 6798. 6837. 6928. 7061. 7221. 7462. 7514. 7571. 7651. 7819. 7857. 7900. 8420. 8421. 8571. 8616. 8627.

22 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

16. 44. 66. 91. 271. 277. 300. 399. 746. 867. 944. 1222. 1462. 1613. 2014. 2058. 2181. 2570. 2836. 3144. 3189. 3230.

40 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

29. 198. 299. 368. 405. 464. 773. 1144. 1435. 1562. 1593. 1604. 1860. 1897. 1899. 1921. 1923. 2120. 2193. 2599. 2740. 2826. 2872. 3130. 3212. 3287. 3446. 3620. 4139. 4180. 4202. 4215. 4293. 4847. 4871. 4956. 5083. 5651. 5869. 6223.

24 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

5. 95. 225. 275. 404. 513. 648. 965. 1234. 1259. 1373. 1915. 1974. 1977. 2401. 2556. 2579. 2736. 2787. 2817. 3102. 3460. 3632. 3714.

38 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

139. 273. 388. 525. 530. 637. 653. 854. 875. 884. 991. 1115. 1206. 1407. 1411. 1577. 1579. 1583. 1639. 1642. 1687. 1723. 1827. 2371. 2634. 2849. 3189. 3240. 3694. 3855. 4207. 4217. 4244. 4818. 4956. 5136. 5213. 5564.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober c. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 7 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. Oktober 1853 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unserer Kasse, Sandstraße Nr. 10 hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen. Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Vom 1. Oktober 1853 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit mahl- und steuerpflichtigen Gegenständen nach hiesiger Stadt ist der Thor-Expedition an der Strehlener Barriere die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung der eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände ertheilt worden, und soll demgemäß vom ersten Juli d. J. ab von allen zum Verbrauch in der Stadt bestimmten, landwärts eingehenden Backwaaren, Mühlenfabrikaten und dahin gehörigen Waaren, sowie von dem zum Schlachten bestimmten lebenden Vieh und von den der Schlachtsteuer unterliegenden Fleischwaaren ohne die bisherige Einschränkung nach dem Betrage der zu erlegenden Steuer die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben und schließlich abgefertigt werden können.

Breslau, den 8. Juni 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die auf anderweite sechs Jahre erfolgte Wahl des besoldeten Rathmanns und Kämmerers Joseph Langner zu Polnisch-Wartenberg.
2) Die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des unbesoldeten Rathmanns Benjamin Rietsch zu Polnisch-Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Kandidaten des Predigtamts Felix Schneider zum Pfarrer in Kontopp, Kreis Grünberg.
2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Friedrich Gotthard Hirche zum Diakonus in Zibale, Kreis Rothenburg.

Königliches Provinzial-Steuer-Direktorat.

Allerhöchst verliehen: Dem Chausseegeld-Erheber Hertel zu Gnichwitz, Kreis Breslau, aus Anlaß seines Dienst-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Befördert: Der Postverwalter Dittmar zum Ober-Post-Kassen-Buchhalter in Breslau.
Versetzt: 1) Der Ober-Post-Sekretair Stäubler von Brieg nach Breslau. 2) Der Ober-Post-Sekretair Teichert von Oppeln nach Brieg.
Angestellt: Der Invalide Fellmann als Packbote in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Droschkenbesitzer N. Meyer zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1853 ein Patent
auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Orgelbauer W. Remler zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1853 ein Patent
auf eine durch ein Modell nachgewiesene Oktav-Kuppelung, deren Konstruktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 3. Juni 1853 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zu Rundgeweben in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Offene Pfarramts-Stelle: Durch den Tod des Pastors Rembowski in Nieder-Luzine, Trebnitzer Kreises, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 700 Rthlr. Patron davon ist der Breslauer Magistrat.

Schwurgerichts-Eröffnungen: 1) Die sechszehnte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 6. Juli 1853. Der Eintritt zur Zuhörer-Gallerie im Sitzungssaal ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, welche am Tage der Verhandlung der Sache, Morgens von 7 bis 8 Uhr, beim Rathhaus-Inspektor Hewig ausgegeben werden.

2) Am 6. Juli d. J. beginnt eine neue Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Brieg.

3) Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 11. Juli 1853.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 24. Juni. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 23 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3760. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgränze in der Richtung auf Vietzig; 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee; 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgränze in der Richtung auf Rügenwalde.

Nr. 3761. Das Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zins-Garantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der niederländischen Gränze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24. Mai 1853.

Nr. 3762. Die Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend. Vom 6. Juni 1853.

Bekanntmachung.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erndtezeit vom 21. Juli bis zum 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maaßgebend; die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Die Kreisgerichte werden die § 10 der Ferien-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung durch ein in ihrem Kreise gelesenes öffentliches Blatt und durch Aushang bei dem Hauptgericht, sowie bei den Gerichts-Kommissionen ergehen lassen, und die Herren Direktoren haben den § 16 geordneten Bericht, soweit es noch nicht geschehen, zu erstatten.

Glogau, den 15. Juni 1853. Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Auf Grund der Prüfung pro ministerio den Kandidaten des Predigtamtes 1) Ernst Heinrich Adolph Beling aus Neustädtel, 2) Heinrich Moritz Herrmann Bittner aus Breslau, 3) August Herrmann Schier aus Schreiberhau das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Der Schulamts-Kandidat Hanke zum ordentlichen Lehrer bei dem evangelischen Gymnasium zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Privatbaumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Sicherheitsventile an Dampfkesseln, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarramts-Stelle: Die evangelische Pfarrstelle zu Rohrlach im Kreise Schönau ist durch den Tod des Pfarrers Bürgel zur Erledigung gekommen. Das Patronat über dieselbe steht dem Grafen von Schlieffen zu; ihr Einkommen ist auf etwa 370 Rthlr. berechnet.

Erledigte Schullehrer-Stelle: Durch die Pensionirung des Organisten Jäckel in Groß-Kniegnitz, Kreis Nimptsch, ist die Stelle des evangelischen Schullehrers und Organisten daselbst erledigt. Das Einkommen als Schullehrer beträgt 250—270 Rthlr., als Organist 200 Rthlr. Von letzterem gehen jedoch ⅓ für den Emeritus ab. Fiskus ist Patron.

Schwurgerichts-Eröffnung: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 4. bis 16. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Botenmeister des Königlichen Stadtgerichts in Empfang genommen werden.

2) Am 4. Juli c. Vormittags 8 Uhr beginnen in Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 1. Juli. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 24 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3763. Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853.

Nr. 3764. Das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Mai 1853.

Die erschienene Nr. 25 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3765. Das Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten. Vom 17. Mai 1853.

Nr. 3766. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853. Vom 1. Juni 1853.

Nr. 3767. Die Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 13. Juni 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetz-Sammlung S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetz-Sammlung S. 343) mit 3500000 Rthlr. und resp. 2300000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von **4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent, ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., sowie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.**

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht ein-

gehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Das für die Privat-Forsten Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Marianne der Niederlande im Revier der Herrschaft Seitenberg, Habelschwerdter Kreises, dem Königl. Prinzlichen Oberförster Lieut. Thiem in Seitenberg unterm 10. September 1852 ertheilte Commissorium zur polizeianwaltlichen Verfolgung der im Forstrevier der Herrschaft Seitenberg vorkommenden Forst-Polizei-Uebertretungen wird hierdurch im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft auch auf die Verfolgung der nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 strafbaren Entwendungen an Waldprodukten und sonstigen Uebertretungen in dem gedachten Revier unter Vorbehalt des Widerrufs ausgedehnt.

Breslau, den 19. Juni 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September 1846 (Amtsblatt Stück 38 Seite 243) und vom 10. Juli 1847 (Stück 29 Seite 219) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es für angemessen erachtet worden ist, statt des bisherigen Schwarzstempels für die unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangszoll nach Großbritannien zu versendenden Erzeugnisse der diesseitigen Presse und der Presse der sonst an dem Vertrage vom 13. Mai 1846 theilhabenden deutschen Staaten vom 1. Juli d. J. ab einen farblosen Stempel einzuführen.

Breslau, den 16. Juni 1853. I.

Der Kaufmann Friedrich Grande zu Militsch hat aufgehört Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 22. Juni 1853. I.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 18. März 1841 (Amtsblatt pag. 71) und vom 2. März 1852 (Amtsblatt pag. 83) bestimmen wir hiermit, daß es nach wie vor bei Publikation Lokal-Polizeilicher Verordnungen des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii durch den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt sein Bewenden behält, daß dieselben jedoch vom 1. Juli c. ab außerdem nicht mehr in der conservativen Zeitung für Schlesien, sondern in dem unter dem Titel „Polizei-Blatt der Stadt Breslau" erweiterten früheren Fremden-Blatt zur Kenntniß des Publikums werden gebracht werden.

Breslau, den 27. Juni 1853. I.

Die Pensions-Anstalt für ausgediente Elementarschullehrer des Breslauer Regierungsbezirks, welche am Schlusse des Jahres 1851 überhaupt 1613 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schul- und resp. Lehrerstellen angestellten Lehrer um 16 sich vermehrt, und ist deren Mitgliederzahl nunmehr bis auf 1630 gestiegen, von welcher Zahl aber 2 wegen Auflösung der Schulstellen abzusetzen sind, so daß sich die wirkliche Mitgliederzahl auf 1628 feststellt. Den am Schlusse des Jahres 1851 verbliebenen 56 Pensionsempfängern traten im Laufe des Jahres 1852 12 inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geordnet war, zu. Es befanden sich demnach 68 Pensionaire im Pensionsgenusse, von denen

49 eine Pension von 40 Rthlrn.,
16 „ „ „ 36 „
2 „ „ „ 32 „ und
1 „ „ „ 24 „

bezogen.

Von diesen Pensionairen starben im Jahre 1852 5, und verblieben sonach am Schlusse desselben 63.

Inzwischen mußten wieder 12 invalide Lehrer als pensionsberechtigt anerkannt werden, zu deren Befriedigung die Mittel des Pensionsfonds kaum ausreichen werden. Die Einnahme der Anstalt bestand in den Jahresbeiträgen von 2243 Rthlr. 10 Sgr., den Zinsen des Reserve-Kapitals und der inzwischen angelegten zur zweiten Pensionsratenzahlung nothwendigen Beitragsgelder zusammen von 218 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf., den Bestandsgeldern des vorigen Jahres von 303 Rthlrn. 10 Sgr. 6 Pf., einem der Anstalt zugewendeten Geschenke von 100 Rthlrn., überhaupt 2864 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. Die Ausgabe dagegen a) an Pensionen 2477 Rthlrn., b) auf Sterbe- und Gnadenmonate den Hinterlassenen der Pensionairs 65 Rthlr. 10 Sgr., c) an Verwaltungskosten 4 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf., überhaupt 2546 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf. Es verblieb daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von 317 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf. in der Kasse, bei welcher aus den Ersparnissen der Vorjahre 4400 Rthlr. aufgesammelt und zinsbar angelegt sind.

Breslau, den 12. Juni 1853. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23 Seite 84 und Band 48 Seite 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837. — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 Seite 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur

Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzem Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 16. Juni 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Die Gerichts-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt. Während der Ferien ruhet der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als „Ferien-Sache" bezeichnet werden.

Breslau, den 21. Juni 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Bei den diesjährigen, am 1. Juli c. beginnenden und bis incl. den 30. Juli c. dauernden Schieß-Uebungen des Königlichen sechsten Artillerie-Regiments bei Karlowitz werden Zuschauer und andere dieser Gegend nahe kommende Personen gegen unvorsichtige Annäherung an die Schußlinie hiermit gewarnt und aufgefordert, den Anweisungen der angestellten Distanciers, so wie der Polizei-Offizianten und Gendarmen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen unbedingt Folge zu leisten.

Breslau, den 21. Juni 1853.

Königliches Polizei-Präsidium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der bisherige reitende Feldjäger Middeldorpf zum Königlichen Oberförster, und ist die bisher von demselben interimistisch verwaltete Oberförster-Stelle in Stoberau ihm nunmehr definitiv übertragen worden.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten August Förster zum Pastor in Wiesenthal, Kreis Löwenberg.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Referendarien Bodstein und Richter zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Esch, Müller, Rüppel und Schmidt zu Referendarien. 3) Die Rechtskandidaten Drobnig, Karl Graf Saurma-Jeltsch, Leopold Graf Saurma-Jeltsch und Tietze zu Auskultatoren.

Versetzt an das hiesige Appellations-Gericht: 1) Der Referendarius v. Lyskowski von dem Appellations-Gericht zu Marienwerder. 2) Der Referendarius Metz von dem Appellations-Gericht zu Münster. 3) Der Auskultator Frantz von dem Kammergericht.
Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Referendarius Gustav Müller Behufs Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Köslin. 2) Der Auskultator Kretschmann Behufs Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Posen.
Verstorben: Der Auskultator Pfennigkauffer zu Ohlau.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Civil-Supernumerarius Kraft zum Bureau-Diätarius. 2) Der vormalige Hautboist Walter zum Hülfsboten und Exekutor.
Versetzt: Der Bureau-Diätarius Torrige in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Kommission zu Schmiedeberg.
Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Hülfsbote und Exekutor Grünbaum.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Ernannt: Der Hülfs-Gefangnenwärter Richter zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Gefangnenwärter.
Versetzt: 1) Der Exekutor Tobias zu Reinerz an die Gerichts-Kommission zu Wünschelburg und 2) der Exekutor Mroß zu Wünschelburg an die Gerichts-Kommission zu Reinerz.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Verstorben: Der Bureau-Diätarius Raschke bei der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Ernannt: Der interimistische Bote Tscharntke zu Schönau zum etatsmäßigen Boten und Exekutor.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Seines Amts entsetzt: Der Exekutor Schur.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Ernannt: 1) Der Hülfs-Exekutor Brückner zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor. 2) Der vormalige Büchsenmacher Walker zum Hülfsboten und Exekutor.
Seines Amts entsetzt: Der Hülfsbote und Exekutor Ludwig.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Ernannt: 1) Der interimistische Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Holtmann zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor. 2) Der vormalige Unteroffizier Roy zum Hülfsboten und Exekutor.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Kreisgerichts-Direktor Junge zu Ohlau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Jauer zu versetzen, und an seine Stelle den Kreisgerichts-Rath Zimmermann in Münsterberg zum Direktor des Kreisgerichts zu Ohlau zu ernennen.
Versetzt: 1) Der Kreisrichter Förster in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 2) Der Kreisrichter Golz als Hülfsrichter an das Stadtgericht zu Berlin.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Versetzt: Der Kreisrichter Brehmer an das Kreisgericht zu Münsterberg.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Ernannt: 1) Der Hülfsbote und Exekutor Starost zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor. 2) Der Sergeant Winkler zum Hülfsboten und Exekutor.
Versetzt: Der Bureau-Diätarius Koch zu Nimptsch an die Gerichts-Kommission zu Reichenstein.
Seines Amts entsetzt: Der Bote und Exekutor Bender.

1. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wartenberg.

Versetzt: Der Kreisrichter Gnielka zu Festenberg an das Kreisgerichts-Kollegium zu Wartenberg.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Reich zum Kreisrichter, mit der Bestimmung, als Gerichts-Kommissarius in Festenberg zu fungiren.

C. Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Handlungs-Disponent Feindt zu Breslau für den Börsen-Bezirk, 2) der Zimmermeister Borsig zu Breslau für den Barmherzigen-Bezirk, 3) der Seifensiedermeister Borrmann zu Breslau für den Albrechts-Bezirk, 4) der Silberarbeiter Härtel zu Breslau für den drei Berge-Bezirk, 5) der Nadlermeister Felbrich zu Breslau für die erste Abtheilung des Rosen-Bezirks, 6) der Hauseigenthümer Michalke zu Breslau für den Christophori-Bezirk der Stadt Breslau. 7) Der Gutsbesitzer de Rége zu Ekkersdorf, für die Ortschaften Althoff Dürr, Carowahne, Kundschütz, Lohe und Wasserjentsch, 8) der Schullehrer Trappenberg zu Gabitz, für die Ortschaft Höfchen-Commende, 9) der Schullehrer Haase zu Pleische, für die Ortschaft Paschwitz, Kreis Breslau. 10) Der Schneidermeister Langner zu Riebnig, für die Ortschaft Riebnig, 11) der Kretschambesitzer Moch zu Koppen, für die Ortschaft Koppen, Kreis Brieg. 12) Der Lederhändler Güttner zu Frankenstein, für die Stadt Frankenstein. 13) Der Maurermeister Burghardt zu Reinerz, für die Stadt Reinerz, 14) der Gerichtsscholz Scholz zu Reichenforst, für die Ortschaft Reichenforst, 15) der Mühlenbesitzer Kastner zu Zaughals, für die Ortschaft Zaughals, 16) der Bauer Dittrich zu Roschwitz, für die Ortschaft Roschwitz, 17) der Gerichtsscholz Stimpel zu Möhlten, für die Ortschaft Möhlten, 18) der Gastwirth Telgenhauer zu Ober-Schwedeldorf, für die Ortschaft Ober-Schwedeldorf, 19) der Gerichtsschreiber Franke zu Droschkau, für die Ortschaft Droschkau, Kreis Glatz. 20) Der Glasermeister Gottwald zu Landeck, für die Stadt Landeck, Kreis Habelschwerdt. 21) Der Müller Focke zu Neu-Schloß, für die Ortschaften Goidinowe, Neu-Schloß, Kreis Militsch. 22) Der Gutspächter Brade zu Kammendorf, für die Ortschaft Kammendorf, 23) der Schullehrer Barthel zu Schönau, für die Ortschaft Schönau, Kreis Neumarkt. 24) Der Bauergutsbesitzer Kollmitz zu Hünern, für die Ortschaften Hünern und Heidau, Kreis Ohlau. 25) Der Gewehrmacher Krause zu Reichenbach, für die Stadt Reichenbach. 26) Der Wirthschaftsbeamte und Polizeiverwalter Kestermann zu Neudorf, für die Ortschaft Neudorf, Kreis Reichenbach. 27) Der Wirthschaftsbeamte Meißner zu Bankwitz, für die Ortschaft Bankwitz, Kreis Schweidnitz. 28) Der Gutspächter Herzog zu Lehsewitz, für die Ortschaft Lehsewitz, Kreis Steinau. 29) Der Privat-Kanzlist v. Salawa zu Gottesberg, für die Stadt Gottesberg, Kreis Waldenburg.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schullehrer-Stellen: 1) Der Schullehrer Joseph Micklitz zu Frobelwitz, Kreis Neumarkt, ist zum katholischen Schullehrer und Organisten in Seiferdau ernannt worden, und dadurch die katholische Schullehrer-Stelle zu Frobelwitz zur Erledigung gekommen. Das Einkommen des Lehrers ist das reglementsmäßige. Patron ist Fiskus.

2) Der katholische Schullehrer und Organist Joseph Heinrich zu Neurode ist gestorben, und die von ihm verwaltete Stelle, deren Einkommen auf circa 250—260 Rthlr. geschätzt werden kann, erledigt.

3) Der Rektor der katholischen Schule in Strehlen, Neugebauer, ist gestorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Schulstelle gewährt ein Einkommen von fast 300 Rthlr.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 8. Juli. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 26 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3768. Das Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Corporationen für Meliorations-Anlagen. Vom 30. Mai 1853.

Die erschienene Nr. 27 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3769. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine betreffend. Vom 7. September 1851.

Nr. 3770. Den Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine betreffend. Vom 1. März 1852.

Die erschienene Nr. 28 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3771. Den Handels- und Zollvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Vom 19. Februar 1853.

Nr. 3772. Die Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 11. Juni 1853.

Nr. 3773. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Köln. Vom 19. Juni 1853.

Nr. 3774. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Magdeburg. Vom 19. Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung im § 82 der durch die Gesetzsammlung publizirten Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai d. J., wonach

> in Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist, die vorgedachte Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung zu treten hat,

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in nachfolgenden Städten unseres Departements beendigt ist:

1.	Breslau.	13.	Canth.	25.	Winzig.
2.	Brieg.	14.	Neumarkt.	26.	Guhrau.
3.	Schweidnitz.	15.	Striegau.	27.	Tschirnau.
4.	Frankenstein.	16.	Löwen.	28.	Herrnstadt.
5.	Reichenstein.	17.	Oels.	29.	Auras.
6.	Silberberg.	18.	Juliusburg.	30.	Köben.
7.	Wartha.	19.	Bernstadt.	31.	Militsch.
8.	Reinerz.	20.	Hundsfeld.	32.	Trachenberg.
9.	Wünschelburg.	21.	Namslau.	33.	Prausnitz.
10.	Lewin.	22.	Reichthal.	34.	Sulau.
11.	Wilhelmsthal.	23.	Trebnitz.		
12.	Freiburg.	24.	Wohlau.		

In diesen Städten tritt die Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. an Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nach Maßgabe der im Eingange dieser Bekanntmachung gedachten gesetzlichen Bestimmung sofort in Kraft, so daß vom Tage dieser Bekanntmachung ab die Verwaltung der vorstehend aufgeführten Städte lediglich nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. zu handhaben ist.

Breslau, den 29. Juni 1853. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewohnern des diesseitigen Regierungs-Bezirks auf Grund einer Paßkarte zwar der 14tägige Aufenthalt in den Grenz-Ländern der k. k. österreichischen Staaten, und zwar in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien ausnahmsweise gestattet, daß aber als Regel festgehalten wird, daß der Eintritt ins Oesterreichische nur auf Grund vorschriftsmäßiger Pässe erfolgen darf.

Breslau, den 30. Juni 1853. I.

Nachdem die Schweidnitz-Strehlener Kreis-Chaussee in den Kreisen Reichenbach und Schweidnitz in ihrer ganzen Ausdehnung vollendet ist, wird in Gemäßheit höherer Genehmigung vom 8. Juli c. ab an den beiden Hebestellen zu Pfaffendorf und Lang-Seiffersdorf ein je 1¼meiliges Chausseegeld erhoben werden, was hiermit unter Aufhebung der Amtsblatt-Verfügung vom 14. April 1851 (Amtsblatt Stück 17 S. 141) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in der Hebung bei Pfaffendorf das Chausseegeld für die Strecke der Staatschaussee von Pilzen bis Schweidnitz mit inbegriffen ist.

Breslau, den 25. Juni 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wiederholt vorgekommene Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1841, betreffend die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen (Gesetz-Sammlung S. 121), lassen es uns als nothwendig erscheinen, sämmtliche evangelische Herren Geistliche der Provinz zur genauen Befolgung dieser Bestimmungen aufzufordern. Dieselben lauten dahin:

daß von jedem Ausländer, welcher im Inlande mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die sonst bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath beigebracht werden muß, durch welches bekundet wird:

daß es ihm den dortigen Gesetzen zufolge erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in Preußen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der inzwischen in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Nach der Anweisung des Ministerial-Rescripts vom 14. Juli 1842 (Ministerialblatt S. 307) bedarf es übrigens für jede Trauung einer im Auslande geschiedenen Person im Inlande unserer vorherigen Genehmigung; diese ist durch Vermittelung der Herren Superintendenten unter Beifügung der sämmtlichen erforderlichen Atteste, namentlich auch des oben bezeichneten, bei uns nachzusuchen.

Diese Mittheilung und Aufforderung wird, wie wir hoffen, genügen, ferneren Zuwiderhandlungen gegen die erwähnten Vorschriften vorzubeugen.

Breslau, den 1. Juni 1853.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Nach einer neueren Bestimmung sind die ausgebildeten Trainsoldaten nach ihrer Entlassung zur Reserve dem Militairverbande unterworfen, weshalb es nothwendig erscheint, daß auch hinsichtlich ihrer die betreffenden Landwehr-Bataillone Nachricht von den gegen beurlaubte Trainsoldaten ergangenen Straferkenntnissen erhalten, wie solches hinsichtlich anderer beurlaubter Reservisten und Landwehrmänner die Justiz-Ministerial-Rescripte vom 19. Juni 1851, 24. August 1852 (Justiz-Ministerialblatt 1851 Seite 230, 1852 Seite 318) anordnen. Es werden demgemäß die Herren Staats- und Polizei-Anwälte angewiesen, auch von den gegen beurlaubte Trainsoldaten ergangenen Straferkenntnissen den betreffenden Landwehr-Bataillonen Mittheilung zu machen.

Breslau, den 30. Juni 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt. Fuchs.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Dem Fräulein Emilie Spruth zu Oels die Konzession zur Errichtung einer Töchterschule und eines damit verbundenen Pensionats in Oels.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Definitiv angestellt: Der Förster Bähr zu Neu-Biebersdorf, Königlichen Forstreviers Nesselgrund.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarr-Vikar Karl August Voigt zum Pfarr-Substituten des kranken Oberpfarrers Benade in Rothenburg, Ober-Lausitz, cum spe succedendi.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der Kandidat des höheren Schulamts Wilhelm Rösner, als siebenter Lehrer bei dem Königlichen katholischen Gymnasio in Glatz.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Der Kanzlist Walter zum Kanzlei-Inspektor bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorat.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Ernannt: Der Rechts-Anwalt Kretschy in Lüben zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts Glogau.

Befördert: 1) Der Auskultator Schmidt in Görlitz zum Referendarius. 2) Der Hilfsbote Winkler in Rothenburg zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreis-Gericht zu Freistadt.

Angestellt: Der bisherige interimistische Gefangenenwärter Schindler in Liegnitz definitiv als Gefangenen-Aufseher.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichtsrath Brendel zu Beuthen a/O. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Schönfeld zu Neusalz in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Freistadt. 3) Der Bureau-Assistent Reichhelm in Freistadt als Bureau-Vorsteher, Sportel-Rezeptor, sowie Verwalter des Asservaten- und Dokumenten-Depositums an die Gerichts-Kommission zu Neusalz. 4) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Neander zu Sagan als Bote an das Appellations-Gericht zu Glogau. 5) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Ludwig zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Sagan.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Den Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altena ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 22. Juni 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke bei Könnern ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 15. Juli. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienenen Nr. 29 und 30 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 3775. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 26. November 1852.

Nr. 3776. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 3. April 1853.

Nr. 3777. Den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 4. April 1853.

Nr. 3778. Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben. Vom 4. April 1853.

Nr. 3779. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 4. April 1853.

Nr. 3780. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, so wie den gegenseitigen freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. Vom 4. April 1853.

Nr. 3781. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich württembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a/M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 21. Juni 1853.

Nr. 3782. Die Verordnung, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855. Vom 11. Juni 1853.

Nr. 3783. Die Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

Nr. 3784. Die Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mülheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

Nr. 3785. Die Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf. Vom 24. Juni 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 2. Juni d. J. ertheile Ich dem hierbei zurückfolgenden Statute des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf, unterzeichnet Neumarkt den 5. März 1853, mit der Maßgabe Meine Bestätigung, daß zu § 23 unter b. und c. dem Reserve-Fonds jährlich 100 Thlr. zu überweisen sind und diese Zuschüsse erst fortfallen, so bald und so lange 1000 Thlr. in dem Fonds vorhanden sind, in dem zweiten Absatze des § 30 die Worte „es sei denn, daß sämmtliche Stimmen nur einem Machtgeber gehörten," fortfallen, und zu § 32 das Protokoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen gerichtlich oder notariell aufzunehmen ist.

Sanssouci, den 13. Juni 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für den Aktien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 24. Juni 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde

des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf, vom 5. März 1853.

Statut

für die Aktien-Gesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Neumarkt nach dem Bahnhofe bei Ober-Stephansdorf.

Abschnitt I. Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Benennung:

„Verein für den Chausseebau von Neumarkt nach dem Bahnhofe bei Ober-Stephansdorf"

ist eine Gesellschaft von Aktionairen zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die

Nutzung einer Chaussee von Neumarkt nach dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf zum Zweck hat.

Sitz und Gerichtsstand.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Neumarkt, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreis-Gericht daselbst.

Allgemeine Bestimmungen über die Rechts-Verhältnisse.

§ 3. Die Gesellschaft ist den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetzsammlung Seite 341) über die Aktien-Gesellschaften unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechts über dieselbe ist die Königliche Regierung befugt, einen Kommissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II. Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate.

Staats-Prämie.

§ 4. Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Gesellschaft aus der Staats-Kasse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von 6000 Thlr. nach Maaßgabe der Gesammt-Ruthenzahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt, sobald der Ausbau derselben von der Staatsbehörde bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist.

Expropriations-Recht.

§ 5. Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriations-Recht vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Ministeriums über die Anwendung bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

§ 6. Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife für sich zu erheben (cfr. § 8 ff.) und zwar für eine halbe Meile.

Diese Erhebung beginnt, sobald die Chaussee von Seiten der Staats-Behörde als vollendet abgenommen, die Hebestelle mit deren Zustimmung festgesetzt und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

Anwendbarkeit der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Kontraventionen und wegen Defraudation.

§ 7. Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung. In Betreff der Chausseegeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Verpflichtungen der Gesellschaft.

§ 8. Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plan und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staatsbehörde innerhalb Jahresfrist nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts durch das Amtsblatt zu vollenden, auch in der von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Frist an dem mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkte für die Errichtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätte, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen ist, zu sorgen;

b) die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;

c) die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von Ersterer durchschnitten werden, wiederherzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen;

d) die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem, desgleichen die Hebestelle im brauchbaren Zustande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Kontrole der Königlichen Regierung unterwirft;

e) nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen (§ 11 und 48); über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Kasse, der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, und jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reservefonds (§ 24) einzureichen. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden, ohne Mitwirkung der Gerichte, die Hebestelle unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a. bis d. obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statut festgestellten resp. innerhalb der ihr von der Königlichen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Exekution befugt. Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das betreffende Königliche Ministerium offen.

Uebergang der Chaussee an den Staat im Wege der Exekution.

§ 9. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und ist sie auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns in's Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt. Auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefonds ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten sofort zu übernehmen.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

§ 10. Außer dem im § 9 gedachten Falle steht dem Staat die Befugniß zu, 30 Jahre nach dem im § 8a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hierfür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende Gesammt-Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der zwanzigfache Betrag dieser etwaigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§ 8e.) festzustellende, nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 11. Bei dieser Abnahme der Straße (§ 10) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung, Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheile der Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§ 12. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§ 9 und 10) ist der Letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weßhalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Abschnitt III. Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

§ 13. Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues, ist nach dem Anschlage ein Kapital von 11,800 Thlr. erforderlich.

Dasselbe wird beschafft:

1) durch die aus der Staats-Kasse bewilligte Prämie von 6,000 Thlr. für die Meile (§ 4), also für die 913 Ruthen betragende Länge der Chaussee	2,739 Thlr.
2) durch successive Einzahlung des Nominalbetrages von 363 Stück Aktien zu 25 Thlr., zusammen	9,075 „
Summa	11,814 Thlr.

Sollte für die Anschlagssumme die Ausführung des Baues nicht zu ermöglichen sein, so verpflichtet sich die Stadt Neumarkt zu einer Mehrzeichnung von 125 Thlr.

Aktien.

§ 14. Die Aktien werden in Höhe von 25 Thlrn. auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

Aktie

des Vereins für den Chausseebau von Neumarkt nach dem Bahnhofe bei Ober-Stephansdorf.

№

Fünfundzwanzig Thaler Courant.

Der (die)

hat zur Gesellschafts-Kasse Thaler Preuß. Courant eingezahlt, und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts vom verhältnißmäßig Theil an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Neumarkt, den ten 18

Die Direktion des Vereins für den Chausseebau von Neumarkt nach dem Bahnhofe bei Ober-Stephansdorf.

(Stempel.) (Namen der Direktoren.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stamm-Register Folio

(Unterschrift des Ingrossators.)

Mit jeder Aktie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ergänzt werden.

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages ausgegeben.

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach folgendem Schema ausgegeben:

> **Aktie №**
>
> Der (die)
>
> empfängt gegen Aushändigung dieses Dividendenscheines diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18   öffentlich bekannt gemacht werden wird.
>
> Neumarkt, den   ten   18
>
> Die Direktion des Vereins für den Chausseebau von Neumarkt nach dem Bahnhofe bei Ober-Stephansdorf.
>
> (Unterschriften.)
>
> Eingetragen im Dividenden-Register Nr.
>
> Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen nach § 22 des Gesellschafts-Statuts der Gesellschafts-Kasse.

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschafts-Kasse erhoben werden kann (§§ 20 und 21), eingelöst, so sind den Aktionären neue auszuhändigen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungsbogen.

§ 15. Ueber die auf die gezeichneten Aktienbeträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige nach § 14 auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionär empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 16. Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener Aufforderung seitens der Gesellschafts-Direktion zuerst Zehn Prozent zur Gesellschafts-Kasse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen wird von der Direktion nach dem Bedürfniß bestimmt.

Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besondere Aufforderung jedes Aktionärs (§ 56).

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 17. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschafts-Kasse ein, so ist er durch einen rekommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem kassenführenden Direktor nochmals zur Zahlung aufzufordern.

Leistet er auch dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von fünf Thalern, welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Im Wiederholungsfalle steht der Gesellschaft zugleich frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Aktionär gezeichneten Aktien sofort auf einmal gegen ihn einzuklagen.

Verlust der Quittungsbogen, Aktien und Dividendenscheine.

§ 18. Kann ein Aktionär bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§ 19. Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortifizirt werden.

Für dergestalt mortifizirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenscheine werden neue Quittungsbogen resp. Aktien oder Dividendenscheine unter neuer Nummer ausgefertigt.

Dividenden.

§ 20. Von dem Zeitpunkte, an welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahr noch gehörigen, sowie der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben und nach Abzug der in dem § 23 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reservefonds nach Maaßgabe der Aktienbeträge an die Aktionäre als Dividende vertheilt.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der in § 27 Nr. 9 angeordneten Feststellung derselben statt.

Legitimation der Aktionäre.

§ 21. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§ 56).

Nur der der Direktion angezeigte und im Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt (cfr. § 14 und 28).

Verlust der Dividende.

§ 22. Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

Reservefonds.

§ 23. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück rc., wird ein Reservefonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im § 13 angenommenen Anlage-Kapitale;
b. durch jährliche Ueberweisung von fünfundzwanzig Thalern aus den Einnahmen der Chaussee, nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, von dem im § 20 gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;
c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

So bald und so lange in dem Reservefonds 500 Thlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet.

Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von 1000 Thlr., so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden.

Abschnitt IV. Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 24. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionäre unmittelbar in den General-Versammlungen (§ 27);
b. durch eine gewählte Direktion (§ 36);
c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 51 ff.);
d. durch besondere Beamte.

General-Versammlungen.

§ 25. General-Versammlungen der Aktionäre werden von der Direktion einberufen und in Neumarkt abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich ein Mal im Monat Januar statt, außerordentliche nur dann, wenn die Direktion sie für nöthig hält.

§ 26. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachungen (§ 56), und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten der unter 2, 3, 4, 8 oder im Schlußsatz des § 27 erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll; zu den außerordentlichen aber stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Gegenstände der General-Versammlung.

§ 27. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der im Situations-Plane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält, und zur Verlegung des Chausseehauses, — sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnungen der Königlichen Regierung nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, — abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, so wie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im § 45 gezogenen Grenzen übersteigen;
5) zur Wahl der Direktoren, ihrer Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben (cfr. § 32, 36, 38, 39 und 52);
6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Chausseegeld-Erheber, Wege-Aufseher 2c., von der Direktion angestellt und entlassen werden dürfen;
7) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse der Direktion und der anderen Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Grätifikationen;
8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der der Direktion im § 42 und ff. eingeräumten Befugnisse (cfr. § 46);
9) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 46), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als: Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u. s. w.;
10) zur Feststellung der Dividenden nach Maßgabe des § 20 nach dem Vorschlage der Direktion und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§ 42 und 48);
11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§ 56).

Ueber eine weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chausseebau-Unternehmens kann die General-Versammlung beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Aktionäre erforderlich ist; es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Aktionär gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

Legitimation.

§ 28. Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen, resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§ 30) sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Es hat daher Jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem Anderen erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche der Direktion anzuzeigen und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

Stimmfähigkeit der Aktionäre.

§ 29. Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von minde-

stens vier Aktien bedingt und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Aktionärs dahin festgesetzt, daß der Besitz von 4 (vier) Aktien zu . . . . 1 Stimme,
40 (vierzig) Aktien und darüber zu . . . . . . 10 Stimmen,
160 (hundert und sechzig) Aktien und darüber zu . . 20 Stimmen,
235 (zweihundert fünf und dreißig) Aktien und darüber zu 30 Stimmen berechtigt.

30 Stimmen bilden das Maximum, das von einem Aktionär ausgeübt werden kann.

Besitzer von weniger als vier Aktien vereinigen sich zur stimmberechtigten Zahl.

§ 30. Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionäre sind, (andere Aktionäre aber nur durch Aktionäre) vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als 30 Stimmen, excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten, es sei denn, daß sämmtliche Stimmen nur einem Machtgeber angehörten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direktion vorbehalten bleibt, legitimiren.

Leitung der Versammlungen.

§ 31. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 53) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt die Direktion das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 32. Das Protokoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen wird schriftlich aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnende anwesende Aktionäre zu vollziehen.

Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 33. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direktion den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission ꝛc., so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 34. Jedem Aktionär ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen, letzteres jedoch nur, wenn solche 8 Tage zuvor der Direktion mitgetheilt sind.

Fassung der Beschlüsse.

§ 35. Die Beschlüsse werden durch absolute, nach § 29 zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Direktors oder Stellvertreters oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

Direktion.

§ 36. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Aktionären in der General-Versammlung (§ 27) gewählt werden und den Namen

erster
zweiter } Direktor führen.
dritter

Von diesen übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Gesammt-Direktion, ein zweiter die Kasse, welche jedoch unter depositalmäßigem Verschlusse gehalten wird, so daß der erste Direktor, der Kassenführende und der dritte Direktor je einen Schlüssel zu derselben führen (cfr. § 50).

§ 37. Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Direktor ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darein willigt.

Das Amt des geschäftsführenden (ersten) Direktors oder des Rendanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

Dauer der Direktion.

§ 38. Die erste Direktion wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle zwei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt (§ 27 und 32). Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 39. Eine Besoldung der Direktion findet während der Bauzeit nicht statt.

Ob und welche Besoldung später eintreten soll, bleibt dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten.

§ 40. In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihefolge nach, jenachdem 1, 2, 3 Direktoren verhindert sind, eintreten.

Der erste, so wie der kassenführende Direktor werden jedoch, so lange noch ein anderer Direktor da ist, zunächst durch diesen vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 41. Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse der Direktion.

§ 42. Die Direktion, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Spezial-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird.

Die Direktion hat also, soweit dazu nicht im § 27 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, den Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, als Chausseegeld-Einnehmer, Wegeaufseher u. s. w., unter den von der General-Versammlung nach § 27 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, — die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§ 27 Nr. 9), — die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 43. Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

In Prozessen ist die Direktion berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 44. Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand im Gelde zu schätzen ist und den Betrag von 50 Thlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Direktors oder Stellvertreters.

§ 45. Darlehne kann die Direktion nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird und zugleich, — entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, — oder durch die Rückzahlung, durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrags zum Reservefonds zuverläßig bewirkt werden kann.

§ 46. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im § 42 ff. gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§ 27 Nr. 7) erforderlich.

Pflichten der Direktion.

§ 47. Die Pflichten der Direktion ergeben sich aus ihrer Stellung (§ 36, 42 rc.) von selbst. Zu ihren besonderen Obliegenheiten aber gehört: die Führung vollständiger Rechnungen und Akten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, — die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§ 8 e. und § 10) und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues, — die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reservefonds, — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§ 8 e.), — die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschaftskasse ist

a. durch eine Zahlungs-Ordre der Direktion,

b. durch die Quittung des Empfängers zu belegen.

§ 48. Die Rechnung, welche die Direktion legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen. (§ 54.)

Versammlungen der Direktion.

§ 49. Die Direktion versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle drei Wochen, nach Vollendung des Baues alle drei Monate.

Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich.

Ueber diese Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 50. Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial-Versammlungen (und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.)

Er übernimmt alle an die Direktion gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassengelder, Dokumente, Bücher und Belege bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Kassenrevisors zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltung genau controliren, die Kasse allmonatlich ordinär, zweimal im Jahre unter Zuziehung von anderen Direktions-Mitgliedern extraordinär revidiren muß, die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Cours zu setzen hat.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Akten, Pläne rc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob.

In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 51. Unabhängig von der Direktion besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche von drei durch die General-Versammlung (§ 27) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird.

Bei ihren Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 35 und 37.

§ 52. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf zwei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§ 53. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 54. Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von der Direktion alljährlich zu fertigende und dem Vorsitzenden der Kommission bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reservefonds (§ 47 und 48) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisionsbemerkungen in einem Protokoll zusammen zu fassen und letzteres der Direktion zuzufertigen. Die Direktion hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung nach § 27 und 48 vorzulegen.

§ 55. Die Rechnungs-Revisions-Kommission, resp. deren Präses hat endlich nach § 39 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu veranlassen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 56. Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

1) durch das Neumarkter Kreisblatt,
2) durch die in Neumarkt erscheinenden obrigkeitlichen Bekanntmachungen.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt die Direktion ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Abschnitt V. Auflösung der Gesellschaft.

§ 57. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den Fällen und nach den Bestimmungen, welche die §§ 27 und folgende des Gesetzes vom 9. November 1843 über Aktien-Gesellschaften vorschreiben.

Neumarkt, den 5. März 1853.

Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons.

Da die bisher gültigen, früher bekannt gemachten Prämiirungs-Bedingungen für inländische, bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene Seidencocons einige Aenderungen bedürfen, so wird hinsichtlich der für die nächsten drei Jahre 1853, 1854 und 1855 zu gewährenden Prämien Folgendes festgesetzt:

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch's Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger, 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseite erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen.

   Der bisher gemachte Unterschied zwischen den gelben und weißen Cocons findet nicht ferner statt.

3) Die Prämie wird für den vorbezeichneten Zeitraum auf 2½ Sgr. für die Metze der bessern und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraums die Prämien-Sätze, oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den besseren und geringeren Sortimenten anderweitig zu reguliren.

4) Die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung in ihren Empfangs-Lokalen einen Lohntarif auszuhängen und innezuhalten, wonach der Haspel-Lohn bei guten Cocons, sechs Cocons auf den Faden, Einen Thaler für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cocons, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Haspel-Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Landes-Oekonomie-Collegium anzubringen. Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an diese Haspel-Anstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung ausgezahlt.

6) Diejenigen Haspel-Anstalten, bei welchen diese Haspel-Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit:

in der Provinz Brandenburg:

Lehrer Rammlow zu Berlin,
Seidenfabrikant Heese zu Steglitz,
Seidenpächter Hussack zu Bornim bei Potsdam;

in der Provinz Schlesien:

Prediger-Wittwe Wunster zu Bunzlau;

in der Provinz Posen:

Seminarlehrer Kiszewski zu Paradies bei Meseritz;

in der Provinz Sachsen:

Lehrer Fr. Ehrhardt zu Prettin, Kreis Torgau;

in der Rheinprovinz:

Königliche Arresthausverwaltung zu Koblenz,
Gutsbesitzer Blank-Hauptmann zu Villabella bei Engers,
Lehrer Hussenbächer zu Trarbach;

in der Provinz Westphalen:

Salarienkassen-Rendant Herzhoff zu Bielefeld.

Berlin, den 17. Juni 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage. (gez.) Bode.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Konvertirung an die Haupt-Kasse der Königlichen Direktion der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn hier, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O. einzusendenden, und von diesen Kassen zu remittirenden dergleichen Obligationen die Portofreiheit bewilliget worden ist, unter der Bedingung, daß die Couverts solcher Sendungen das Rubrum:

die Konvertirung der 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn betreffend,

enthalten.

Berlin, den 4. Juli 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter Bezugnahme auf die durch den Staats-Anzeiger veröffentlichte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3. Juni c. Nr. 132 Seite 893 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die zu konvertirenden Prioritäts-Obligationen der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn Serie I., II. und III. aus dem diesseitigen Departement auch an unsere Hauptkasse zur Weiterbeförderung übergeben werden können.

Breslau, den 7. Juli 1853. Pl.

Den Kaufmann Fr. Grande zu Militsch haben wir als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des bisherigen Agenten der gedachten Gesellschaft, Privat-Sekretair Gnieser zu Militsch, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 1. Juli 1853. I.

Der Kaufmann Opitz in Reichenbach hat aufgehört Agent der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin zu sein.

Breslau, den 1. Juli 1853. I.

Die Verordnung vom 26. Mai 1821 (Amtsblatt 1821 S. 199) setzt § 3 fest, daß die Wahl der wechselnden Mitglieder des Schulvorstandes für Landschulen aus sämmtlichen ansäßigen Familienvätern des Schulverbandes erfolgen soll. Dies wird hiermit dahin abgeändert, daß unter den Gemeindegliedern überhaupt für den Schulvorstand diejenigen Subjekte ausgewählt werden dürfen, welche sich durch anerkannte Rechtschaffenheit, durch Bildung und besonders durch Interesse für das Schulwesen vor den übrigen Gliedern der Schulgemeinde auszeichnen und darum zur Besorgung dieses Ehrenamtes für vorzüglich geeignet und dessen würdig geachtet werden.

Breslau, den 29. Juni 1853. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem abermals eine dreijährige Frist des Bestehens des nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 gebildeten Ehrenrathes der Rechtsanwälte und Notarien unseres Departements abgelaufen, ist die Neubildung dahin erfolgt:

Vorstand ist jetzt der Justizrath Gelinek in Breslau.

Mitglieder sind: 1) der Justizrath Beyer hier, 2) der Rechtsanwalt Dr. Hayn hier, 3) der Rechtsanwalt Haupt hier, 4) der Justizrath Keck v. Schwarzbach in Jauer, 5) der Justizrath Wentzky in Oels, 6) der Rechtsanwalt Fischer hier, 7) der Rechtsanwalt Weymar hier, 8) der Rechtsanwalt Krug hier, und 9) der Justizrath Böge in Neumarkt.

Stellvertreter sind: 1) der Rechtsanwalt Ottow zu Brieg, 2) der Justizrath Schneider hier, 3) der Justizrath v. Hauteville in Trebnitz, 4) der Rechtsanwalt Dr. Windmüller hier.

In Gemäßheit des § 25 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 wird diese Neuwahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Juli 1853.

Der erste Präsident des Appellationsgerichts, Staatsminister Uhden.

Die Herren Polizeianwalte werden aufmerksam darauf gemacht, daß die durch die §§ 176, 177 der Gewerbeordnung bedrohten strafbaren Handlungen, wenn auch die Strafe des § 177 bis 200 Rthlr. geht, doch im Sinne des Strafgesetzbuchs für Uebertretungen zu achten und danach zu behandeln sind. (Vergleiche Art. XX des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851.)

Nicht selten fallen damit Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze zusammen. Sind die Fälle nach § 176 zu beurtheilen, so tritt außer der Steuerdefraudationsstrafe eine besondere Polizeistrafe nicht ein. Sind aber die Fälle nach § 177 zu beurtheilen, ist also zum Gewerbebetriebe nicht blos die Anmeldung, sondern auch eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, so faßt die Polizeistrafe auch die Steuerstrafe in sich; es ist aber bei Zumessung derselben auf die Steuerstrafe Rücksicht zu nehmen. Die Gesammtstrafe muß also mindestens den Betrag der Steuerstrafe erreichen. Geschähe dies nicht, so wäre die Steuerstrafe nicht berücksichtigt. Darin, daß neben der Steuerstrafe noch eine Polizeistrafe verwirkt ist, liegt doch sicherlich kein Grund zur Ermäßigung, sondern zur Erhöhung der Gesammtstrafe, welche natürlich in keinem Falle 200 Rthlr. übersteigen darf.

Hiernach haben sich die Herren Polizeianwalte bei Stellung ihrer Anträge und bei Einlegung der Rechtsmittel zu achten, zu erwägen, daß die Polizeistrafen wie die aller übrigen Uebertretungen in 3 Monaten vom Tage der Begehung verjähren (§ 339 Strafgesetzb.), die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze (Artik. V des Gesetzes vom 22. Mai 1852) aber erst in 5 Jahren, und zu berücksichtigen, daß nach dem Gesetze vom 3. Mai 1852 das administrative Strafverfahren der Finanzbehörden beibehalten ist und daß sie bei concurrirenden Polizeivergehen jedenfalls verpflichtet sind, vor Erhebung der Anklagen das gesetzliche Maß der Steuer, nach welcher die Strafe zu ermessen, durch Rückfrage bei der Königlichen Regierung festzustellen.

Breslau, den 4. Juli 1853.

Der Ober = Staats = Anwalt. Fuchs.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober = Präsidium der Provinz Schlesien.

Präsentirt: Der zeitherige Kreis-Vikar Johannes Scholz in Freistadt zu der erledigten Pfarrei in Winzig.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der Repetent im katholisch-theologischen Convictorium Licentiat Scholz als ordentlicher Lehrer und zweiter Religionslehrer am hiesigen Königlichen katholischen Gymnasio, an Stelle des als Stadtpfarrer nach Gleiwitz abgegangenen Religionslehrers Kühn.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Otto Rambach zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Graase, Kreis Falkenberg.

Königliche General = Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Ewald in Frankenstein zum Regierungs-Rath. 2) Der Protokollführer Selle zu Groß = Glogau zum Oekonomie = Kommissions-Gehülfen. 3) Der Akademiker Timm zum Protokollführer.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath **Mehler** zur General-Kommission in Stendal. 2) Der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius **Keigel** von Hirschberg nach Freistadt. 3) Der Oekonomie-Kommissions-Rath **Gaupp** von Meschkau nach Bunzlau. 4) Der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius **Paschke** zu Ober-Glogau als Hilfsarbeiter in das Kollegium der General-Kommission zu Breslau. 5) Der Gerichts-Assessor **König** in Breslau als Spezial-Kommissarius nach Ober-Glogau. 6) Der Oekonomie-Kommissarius **Bauck** in Glatz in das Departement der General-Kommission zu Stargard. 7) Der Regierungs-Assessor **Hobrecht** von der Königlichen Regierung zu Posen, und 8) der Gerichts-Assessor **Arends** von dem Königlichen Kreisgericht in Gnesen zur Königl. General-Kommission in Breslau.

Pensionirt: Der Landes-Oekonomie-Rath **Zobel** in Löwenberg.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Königliches Ober-Berg-Amt zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Ober-Berg-Rath **Erbreich**.

Ernannt: Der Direktor des Königl. Berg-Amtes zu Siegen, Bergrath **Krug von Nidda**, zum Ober-Berg-Rath.

Gestorben: Die Ober-Berg-Amts-Rechnungs-Revisoren **Weber** und **Wernicke**.

Befördert: 1) Der Ober-Berg-Amts-Kalkulator **Biller** zum Rechnungs-Revisor. 2) Der Kassen-Rendant **Klöber** des Königl. Hütten-Amtes zu Kreutzburgerhütte zum Ober-Berg-Amts-Kalkulator. 3) Der Civil-Anwärter **Pattloch** und 4) der Civil-Anwärter **Trache** zu Ober-Berg-Amts-Assistenten.

b. Königlich Niederschlesisch Berg-Amt.

Ernannt: Der Ober-Einfahrer **Websky** zu Kupferberg zum Bergmeister bei dem Königl. oberschlesischen Berg-Amte in Tarnowitz.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

A. Bei der Intendantur.

Befördert: Der Intendantur-Referendarius **Hubert** zum Intendantur-Assessor.

Ernannt: 1) Die überzähligen Sekretaire **Großmann**, **Hüter**, **Koßmaly**, **Henke** und **Merkel** zu etatsmäßigen Intendantur-Sekretairen, die ersten Beiden unter Versetzung zu den Intendanturen des ersten und zweiten Armee-Corps.

2) Die Sekretariats-Assistenten **Weiß** und **Krichler** zu überzähligen Intendantur-Sekretairen, unter Versetzung zu den Intendanturen des vierten und achten Armee-Corps.

3) Der Intendantur-Applikant **Kuhnert** zum Sekretariats-Assistenten.

Versetzt: Zur Intendantur des sechsten Armee-Corps: 1) Der etatsmäßige Intendantur-Sekretair **Aßmann** von der Intendantur des achten Armee-Corps.

2) Die überzähligen Intendantur-Sekretaire **Schlick** vom ersten, **Kunze** vom fünften und **Duhr** vom zweiten Armee-Corps.

B. Bei den Proviant-Aemtern.

Pensionirt: Der Proviantmeister, Kriegsrath **Körte** zu Breslau, auf sein Ansuchen.

Versetzt: 1) Der Proviantmeister **Rasche** von Posen nach Breslau. 2) Der Proviantmeister **Mascus** von Neisse nach Stettin. 3) Der Proviantmeister **Otto** von Küstrin nach Neisse.

C. Bei dem Train-Depot zu Breslau.

Ernannt: Der Premier-Lieutenant mit dem Hauptmanns-Charakter, **Knobbe**, bisher Kontroleur beim Train-Depot des zweiten Armee-Corps, zum ersten Train-Offizier beim Train-Depot des sechsten Armee-Corps.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 28 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853.

Die mit Ihrem Berichte vom 7. Mai d. J. eingereichten, und beigehend wieder zurückgehenden Statuten der Hilfskassen für die Provinz Schlesien und den kommunalständischen Verband der Preußischen Oberlausitz will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summen von resp. 425,000 Rthlr. und 25,000 Rthlr. zur Staatskasse in dem Falle zulässig sein soll, wenn entweder die Verwendung nicht statutenmäßig geschehen oder diese Summen auf das Doppelte anwachsen sollten.

Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheit für die Kassen, oder deren Schuldner oder Gläubiger entstehen kann.

Dieser Mein Erlaß ist mit den Statuten durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten.

Statut

der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

Tit. I. Von der Errichtung der Kasse und ihren Fonds.

§ 1. Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Dahrlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fördern, errichten die Stände der Provinz Schlesien eine Provinzial-Hilfskasse, die ihren Sitz in der Stadt Breslau hat.

§ 2. Den Fonds dieser Hilfskasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 425,000 Rthlr., und zwar mit $\frac{4}{5}$ zum Betrage von 340,000 Rthlrn. in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, und mit $\frac{1}{5}$ zum Betrage von 85,000 Rthlrn. baar.

§ 3. Diese Summen werden von der Direktion der Hilfskasse übernommen, um zur Beförderung der im § 1 benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§ 4. Die Direktion der Hilfskasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, zu gleichen Zwecken anzunehmen, und wird der Direktion überlassen, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten, alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen sie gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten könne.

§ 5. Unter gleichen Bestimmungen ist der Hilfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen gestattet.

§ 6. Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Direktion der Hilfskasse untersagt.

Tit. II. Von der Verwendung der Fonds.

§ 7. Die Darlehne der Provinzial-Hilfskasse werden nach ihrer Wahl auf Amortisation, oder auf eine bestimmte Zeit gegen gewöhnliche Zinsenzahlung, jedoch vorbehaltlich einer halbjährigen, beiden Theilen freistehenden Kündigung, gegeben.

§ 8. Die Darlehne auf Amortisation finden in der Art statt, daß von den Empfängern jährlich

a) $13\frac{2}{3}$ Prozent während 9 Jahren,
b) $9\frac{3}{10}$ „ „ 15 „
c) $6\frac{7}{8}$ „ „ 24 „
d) $5\frac{1}{2}$ „ „ 32 „

an die Provinzial-Hilfskasse zurückgezahlt werden; bei allen diesen Sätzen liegt die Berechnung zum Grunde, daß der Schuldner, einschließlich der Verwaltungskosten, $4\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen zahlt.

Nach Erlegung der letzten antheiligen Zahlung ist der Schuldner von jeder Verpflichtung gegen die Hilfskasse frei.

§ 9. Der Zinsfuß bei den gewöhnlichen Dahrlehnen ist einschließlich der Verwaltungskosten auf $4\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen bestimmt.

§ 10. Die Zahlung, sowohl der gewöhnlichen, als der Amortisations-Zinsen, muß in halbjährlichen gleichen Theilen jedesmal am 1. Juni und 1. Dezember erfolgen.

§ 11. Die Direktion der Hilfskasse ist berechtigt, mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes, alljährlich, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, diejenigen Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Dahrlehne vorzunehmen, welche die Umstände erfordern. Durch solche Aenderungen wird der Zinsfuß der früher gegebenen Darlehne niemals betroffen.

§ 12. Darlehne aus der Hülfskasse können stattfinden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
b) an Kreiskorporationen zu den in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1842 § 1 (Gesetzsammlung pro 1842 S. 33) bezeichneten Zwecken;
c) an Gemeinden, zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen, Hospitäler und Schulzwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhilfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hilfskasse an Gemeinden oder Hilfsvereine dargeliehen werden;
d) an Grundbesitzer, behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kulturverbesserungen;

e) an Unternehmer von nützlichen Gewerbe-Anlagen, sowohl zu deren Gründung, als Erweiterung, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Für die sub d und e aufgeführten Dahrlehne wird das Minimum der an einen Empfänger zu leihenden Summen auf 100 Rthlr., das Maximum auf 5000 Rthlr. vorläufig festgestellt. Dem Ermessen der Direktion wird überlassen, die disponiblen anderweitig nicht in Anspruch genommenen Fonds der Hilfskasse zur Vermittelung von Pfandbriefs-Kredit nutzbar zu machen.

§ 13. Bei der Concurrenz mehrerer Darleihegesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, sollen in der Regel die der Provinzial-Institute, dann die der Kreiskorporationen, dann die der Genossenschaften von Grundbesitzern, welche sich zur Ausführung von Meliorationen verbunden haben, so wie der Gemeinden, denen der Privatpersonen vorgehen.

Etwaige Ausnahmen von dieser Regel bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen der Direktion der Hilfskasse überlassen, alles jedoch mit Rücksicht auf die vollständige Erledigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne.

Bei allen Arten von Darlehnen müssen die Kosten des Unternehmens, zu welchem das Darlehn verlangt worden, genau nachgewiesen werden.

§ 14. Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzialversammlung; die Provinz bleibt alsdann der Hilfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Kreiskorporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten, und ist alsdann der Kreis für Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet.

Gemeinden müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art aufgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Obligation gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhilfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinden sowohl, als die Hilfsvereine, sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, welche zu den § 12 sub d aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen sich

1) über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen,
2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeindeverordneten oder Gemeindedeputirten und des Kreislandraths, oder in Ermangelung der Gemeindevorstände nur durch ein Zeugniß des Kreis-Landrathes, den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3) hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu zwei Drittheilen des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses § sub 3 b, c, d bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehr-

zahl derselben, zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter Nr. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirthe erlassen.

Privaten, welche zu dem § 12 sub e aufgeführten Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3) Sicherheit zu stellen und zwar:
   a. durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten Hälfte des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird;
   b. durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten Hälfte des Werthes der Grundstücke eingetragen sind;
   c. durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirter Papiere, oder von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75 Prozent ihres Nominalwerthes beliehen werden;
   d. durch Bürgschaft angesessener und als solide anerkannter Eingesessener der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

Ausnahmsweise ist jedoch die Direktion ermächtigt, in den Fällen zu a und b nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auch die Darlehne zu bewilligen, wenn die Eintragung derselben, oder der für dieselben verpfändeten hypothekarischen Forderungen nicht innerhalb der ersten Hälfte, sondern innerhalb der ersten $^2/_3$ des Werths der Grundstücke erfolgt.

§ 15. Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§ 16. Dasselbe gilt von allen Schuldnern, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§ 17. Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hilfskasse verpfändet sind, zur gerichtlichen nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direktion ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals entweder

a. bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals, der Zinsrückstände und der etwa verlegten Kosten mitzubieten, und, wenn das Pfand der Hilfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet, oder
b. einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch zwei Drittheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen und resp. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Provinzial-Hilfskasse zu fordern hat, müssen jedoch, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§ 18. Die Direktion ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen

Kapitals sechs Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen. Theilzahlungen nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung anzunehmen, hängt von dem Ermessen der Direktion ab.

§ 19. Es steht der Hilfskasse frei, die ihr zuständigen Obligationen bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren und entweder für ihre Rechnung fortan die Zinsen zu erheben und solche den neuen Gläubigern nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen, oder denselben selbst die Erhebung der in der Obligation bedungenen Zinsen zu überlassen.

Tit. III. Von der Verwendung der Zinsüberschüsse.

§ 20. Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hilfskasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden. Ein Viertheil des Gewinnes wird dem Stammvermögen der Hilfskasse, behufs dessen allmäliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste, zugeschlagen; über das letzte Viertel kann die Provinzialversammlung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

§ 21. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

a. Handwerker ohne Gesellen, und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b. Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter,
c. Tagelöhner,
d. Dienstboten,
e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien b bis d gehörigen Stand nicht verändert haben,

insofern die unter a bis e bezeichneten Personen nicht aus sittlichen Gründen, oder wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind. Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Art Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufes der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens sind diese Personen für immer von der Prämiirung ausgeschlossen.

§ 22. In welcher Art die Hälfte des Zinsgewinnes zur Prämiirung der im § 21 bezeichneten Sparer zu verwenden ist, wird durch besondere, von dem Minister des Innern zu erlassende Reglements bestimmt.

Tit. IV. Von den Vorrechten der Hilfskasse.

§ 23. Die Provinzal-Hilfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation.

§ 24. Der Hilfskasse wird innerhalb der Provinz für die Korrespondenz mit den Behörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt und die Adressen mit dem Rubro:

„Angelegenheit der Schlesischen Provinzial-Hilfskasse“

versehen werden. Sie hat sich zu dem Ende eines Siegels mit der Umschrift:

„Provinzial-Hilfskasse von Schlesien“

zu bedienen.

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Tit. V. Von der Verwaltung der Hilfskasse.

§ 25. Der Provinzial-Versammlung der Provinz Schlesien steht die Berathung und Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statutes in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hilfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll.

Sie bestimmt von einem Jahre zum andern, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation, und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei; ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle u. s. w. Zu dem Ende wird den Ständen bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hilfskasse, so wie die Rechnung zur Dechargirung vorgelegt.

§ 26. Die Provinzialversammlung ernennt am Schlusse eines jeden Landtages einen Ausschuß von sechs Personen, wo möglich zu gleichen Theilen, je zwei aus den drei Regierungsbezirken der Provinz, jedoch mit Ausschluß der Ober-Lausitz. Dieser Ausschuß, welcher die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen autorisirt ist, sobald 3 Mitglieder beisammen sind, versammelt sich in den ersten Tagen des nächsten Landtages, um sich von der Direktion der Hilfskasse die sämmtlichen § 25 genannten Uebersichten und Nachweisungen vorlegen lassen, die er demnächst, mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung der Provinzial-Versammlung bringt.

§. 27. Die unmittelbare Verwaltung der Hilfskasse wird der Schlesischen General-Landschafts-Direktion mit der Maßgabe übertragen, daß derselben für die Verwaltung der Hilfskasse noch drei durch die Provinzial-Versammlung von einem Landtage zum andern zu wählende Repräsentanten zur Seite gesetzt werden.

§ 28. Aus diesen Personen besteht sodann die Verwaltung der Hilfskasse als eine besondere Abtheilung der General-Landschafts-Direktion, unter der Benennung:

„Direktion der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien."

§ 29. Der jedesmalige General-Landschafts-Direktor ist auch der Vorsitzende der Direktion der Hilfskasse.

§ 30. Die Bureau-, Kassen-, Kanzlei- und Boten- rc. Geschäfte bei der Hilfskasse werden von den bei der General-Landschafts-Direktion für diese Geschäfte angestellten Unterbeamten mit besorgt. Sie erhalten dafür eine angemessene Remuneration aus dem Fonds der Hilfskasse.

Ueber den Betrag derselben, so wie über die sonstigen Verwaltungskosten, soll ein von dem Herrn Minister des Innern zu bestätigender Etat aufgestellt werden.

§ 31. Im Uebrigen geschieht die Geschäftsführung bei der Direktion der Provinzial-Hilfskasse nach dem Geschäfts-Reglement der General-Landschafts-Direktion, beziehungsweise ganz in derselben Weise, wie solche bei der General-Landschafts-Direktion stattfindet.

§ 32. Die Verwaltungsbehörden der Provinz sind verpflichtet, der Direktion der Hilfskasse die ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Ortsbehörden verbunden, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und wenn Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen.

§ 33. Unter Beobachtung des Inhalts der §§ 12 und 14 dieses Statuts werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa entstehende Verluste der Hilfskasse verantwortlich, wenn dieselben vorsätzlich oder durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Tit. VI. Staats-Verwaltungs-Ressort und Gerichtsstand der Hilfskasse.

§ 34. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien ist fortwährender Kurator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwanige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direktion der Hilfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium, zu entscheiden.

§ 35. Die Hilfskasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Breslau.

Statut
der Hilfskasse für den kommunalständischen Verband der Preußischen Ober-Lausitz.

Tit. I. Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§ 1. Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das Sparkassenwesen zu fördern, errichten die Stände der Preußischen Ober-Lausitz eine Hilfskasse, die ihren Sitz in Görlitz hat.

§ 2. Den Fonds dieser Hilfskasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 25,000 Rthlr. und zwar mit ⅘ zum Betrage von 20,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe und mit ⅕ zum Betrage von 5000 Rthlr. baar.

§ 3. Diese Summen werden von der Direktion der Hilfskasse übernommen, um zur Beförderung der im § 1 benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§ 4. Die Direktion der Hilfskasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit staatlicher Genehmigung errichteten Sparkassen der Ober-Lausitz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, zu gleichen Zwecken anzunehmen, und wird dem oberlausitzschen Kommunal-Landtage vorbehalten, alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen die Hilfskasse gewähren, und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten könne.

§ 5. Unter gleichen Bestimmungen ist der Hilfskasse die Annahme von Geldern aus kommunalständischen Gemeinde- und Instituten-Kassen gestattet.

§ 6. Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Direktion der Hilfskasse untersagt.

Tit. II. Von der Verwendung der Fonds.

§ 7. Die Darlehne der Hilfskasse werden entweder auf Amortisation oder auf eine bestimmte Zeit gegen gewöhnliche Zinsenzahlung, jedoch im letzteren Falle vorbehaltlich einer halbjährigen, beiden Theilen freistehenden Kündigung gegeben.

§ 8. Bei Darlehnen auf Amortisation wird der jährliche Tilgungsbeitrag durch Uebereinkunft der Direktion der Hilfskasse und des Darlehnnehmers festgestellt. Er darf jedoch nicht niedriger normirt werden, als daß durch denselben mit jährlichem Zins von Zins das Darlehn in spätestens 32 Jahren getilgt ist. Als Zinsfuß wird der nach § 11 festgestellte, zur Zeit der Darleihung geltende, angenommen und hiernach der halbjährige Betrag der Rückzahlungs- und Tilgungsfrist berechnet. Nach

Erlegung der letzten antheiligen Zahlung ist der Schuldner von jeder Verpflichtung gegen die Hilfskasse frei.

§ 9. Der Zinsfuß bei den gewöhnlichen Darlehnen ist einschließlich der Verwaltungskosten auf 4 Prozent Zinsen bestimmt.

§ 10. Die Zahlung sowohl der gewöhnlichen als der Amortisations-Zinsen muß in halbjährlichen gleichen Theilen jedesmal am 1. Juni und am 1. Dezember erfolgen.

§ 11. Der Kommunal-Landtag ist berechtigt, mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes, alljährlich diejenigen Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne vorzunehmen, welche die Umstände erfordern. Durch solche Aenderungen wird der Zinsfuß der früher gegebenen Darlehne niemals betroffen.

§ 12. Darlehne aus der Hilfskasse können stattfinden:

a. zur Gründung oder Erweiterung von Instituten für die gesammte Ober-Lausitz oder für Bezirke derselben;

b. an Kreis-Korporationen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes;

c. an Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien, zur Verbesserung ihrer Haushalte, zu Bauten für Kirchen-, Hospital-, Armen- und Krankenhaus- und Schulzwecke, Wege-Anlagen, und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhilfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hilfskasse an Gemeinden oder Hilfsvereine dargeliehen werden;

d. an Grundbesitzer, Behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kultur-Verbesserungen;

e. an Unternehmer von nützlichen Gewerbe-Anlagen, sowohl zu deren Gründung als zur Erweiterung, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in der Provinz einzuführen.

Für die sub d und e aufgeführten Darlehne wird das Minimum der an einen Empfänger zu leihenden Summe auf 100 Rthlr., das Maximum auf 5000 Rthlr. vorläufig festgestellt.

Dem Ermessen der Direktion wird überlassen, die disponiblen, anderweitig nicht in Anspruch genommenen Fonds der Hilfskasse zur Vermittelung von Pfandbriefs-Kredit nutzbar zu machen.

§ 13. Bei der Konkurrenz mehrerer Darleih-Gesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, sollen in der Regel die der kommunalständischen und anderen allgemeinen oberlausitzschen Institute, dann die der Kreis-Korporationen, dann die der Genossenschaften von Grundbesitzern, welche sich zur Ausführung von Meliorationen verbunden haben, so wie der Gemeinden, denen der Privat-Personen vorgehen.

Bei allen Arten von Darlehnen müssen die Kosten des Unternehmens, zu welchem das Darlehn verlangt worden, genau nachgewiesen werden.

§ 14. Darlehne für kommunalständische Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses des Kommunal-Landtages; die Ober-Lausitz bleibt alsdann der Hilfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet.

Darlehne zur Begründung oder Erweiterung anderer allgemeiner oberlausitzscher Institute können nur an die ihnen vorstehenden Korporationen gegen Schuldschein derselben, nach vorgängiger Darlegung ihrer Vermögens-Verhältnisse und Rückzahlungsmittel, gegeben werden.

Kreis-Korporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten, und ist alsdann der Kreis für Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet.

Gemeinden müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen.

Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Obligation gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhilfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinden sowohl, als die Hilfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, so wie über den, von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, welche zu den § 12 sub d. aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen sich:

1) über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen;
2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinde-Verordneten oder Gemeinde-Deputirten und des Landraths, oder in Ermangelung der Gemeinde-Vorstände nur durch ein Zeugniß des Landraths, den Ruf als erfahrne und solide Hauswirthe begründen;
3) hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen, und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu zwei Drittheilen des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses § sub 3 b, c, d bezeichnete Sicherheit gegeben werden. Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter Nr. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf des Schuldners, als erfahrener und solider Hauswirth, erlassen.

Privaten, welche zu dem § 12 sub e. aufgeführten Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3) Sicherheit zu stellen, und zwar:
   a. durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths derselben hypothekarisch eingetragen wird;
   b. durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der Grundstücke eingetragen sind;
   c. durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirter Papiere oder von inländischen Pfandbriefen; diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75 Prozent ihres Nominalwerthes beliehen werden;
   d. durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§ 15. Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§ 16. Dasselbe gilt von allen Schuldnern, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und resp. Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraum haben erlangt werden können.

§ 17. Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hilfskasse verpfändet sind, zur gerichtlich nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direktion ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals entweder:

a. bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals, der Zinsrückstände und der etwaigen verlegten Kosten mitzubieten, und, wenn das Pfand der Hilfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet, oder

b. einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch zwei Drittheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Hilfskasse zu fordern hat, müssen jedoch, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§ 18. Die Direktion ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Kapitals sechs Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen. Theilzahlungen nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung anzunehmen, hängt von dem Ermessen der Direktion ab.

§ 19. Es steht der Hilfskasse frei, die ihr zuständigen Obligationen bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährsleistung, zu cediren und entweder für ihre Rechnung fortan die Zinsen zu erheben und solche den neuen Gläubigern nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen oder denselben selbst die Erhebung der in der Obligation bedungenen Zinsen zu überlassen.

Tit. III. Von der Verwendung der Zinsüberschüsse.

§ 20. Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hilfskasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten in der Preußischen Ober-Lausitz zu verwenden. Ein Viertheil des Gewinnes wird dem Stammvermögen der Hilfskasse behufs dessen allmäliger Vermehrung, so wie zur Deckung etwaiger Verluste, zugeschlagen, über das letzte Viertheil kann der Kommunal-Landtag zu öffentlichen Zwecken in der Ober-Lausitz frei verfügen.

§ 21. Zur Prämiirung geeignete Spaarkassen-Interessenten sind nur in der Ober-Lausitz wohnende:

a. kleine Grundbesitzer,
b. Handwerker ohne Gesellen, und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,
c. Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter,
d. Tagelöhner,
e. Dienstboten,
f. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für

eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich in eine der Kategorien b. und c. gehörigen Stand nicht verändert haben,

insofern die unter a. bis f. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben, und die nicht freigesprochen worden sind, und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Prämiirung ausgeschlossen.

§ 22. Die nach § 20 zur Prämiirung der Sparkassen=Interessenten bestimmte Hälfte des Zinsgewinns wird bis zum Erlasse etwaiger weiterer Anordnungen über diesen Gegenstand an die staatlich genehmigten Sparkassen in der Ober=Lausitz nach Maaßgabe eines Reglements vertheilt, welches zugleich die Art der Verwendung derselben und den von den Sparkassen zu führenden Nachweis darüber festsetzt und dessen Erlaß dem Minister des Innern nach Anhörung des Kommunal=Landtages vorbehalten bleibt.

Tit. IV. Von den Vorrechten der Hilfskasse.

§ 23. Die Hilfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation.

§ 24. Der Hilfskasse wird innerhalb der Ober=Lausitz für die Korrespondenz mit den Behörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt und die Adressen mit dem Rubro:

„Angelegenheiten der Hilfskasse der Preußischen Ober=Lausitz"

versehen werden. Sie hat sich zu dem Ende eines Siegels mit der Umschrift:

„Hilfskasse der Preußischen Ober=Lausitz"

zu bedienen.

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Tit. V. Von der Verwaltung der Hilfskasse.

§ 25. Dem Kommunal=Landtage der Ober=Lausitz steht die Berathung und Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statuts in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hilfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll. Er bestimmt, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei, ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle u. s. w.; zu dem Ende wird den Ständen bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hilfskasse, so wie die Rechnung zur Dechargirung vorgelegt.

§ 26. Die im § 25 bezeichneten Uebersichten und Nachweisungen, so wie die Rechnung werden von der Direktion jährlich der ständischen Rechnungs=Revisions=Deputation übergeben, welche sie mit ihren Bemerkungen und Anträgen und dem Ergebnisse der Rechnungs=Revision dem Kommunal=Landtage vorlegt.

§ 27. Die unmittelbare Verwaltung der Hilfskasse liegt der Direktion derselben ob; diese besteht aus dem jedesmaligen Landes=Aeltesten der Preußischen Ober=Lausitz, als permanentem Vorsitzenden, und aus drei anderen Mitgliedern, von welchen Eins aus dem Stande der Ritterschaft, Eins aus dem Stande der Städte, Eins aus dem Stande der Landgemeinden, und für welche in gleicher Weise drei Stellvertreter von dem Kommunal=Landtage auf drei Jahre gewählt werden. Der Landes=Aelteste

hat bei Gleichheit der Stimmen die entscheidende Stimme, setzt die Beschlüsse der Direktion in Vollzug und ist als solcher zur Vertretung der Hilfskasse bei den Behörden und gegen dritte Personen legitimirt. Den Sitzungen der Direktion wohnt der Land-Syndikus mit berathender Stimme bei.

§ 28. Die Bureau-, Kassen-, Kanzlei- und Boten-Geschäfte bei der Hilfskasse werden von dem Land-Steuer-Amts-Personale mit besorgt, welches aus der Landsteuer-Kasse remunerirt wird. Diese erhält zur Deckung der Verwaltungs-Auslagen ein vom Kommunal-Landtage zu bestimmendes jährliches Pauschquantum aus der Hilfskasse.

§ 29. Im Uebrigen geschieht die formelle Geschäftsführung bei der Hilfskasse nach den für die kommunalständische Verwaltung bestehenden Vorschriften und Instruktionen.

§ 30. Die Verwaltungs-Behörden in der Ober-Lausitz sind verpflichtet, der Direktion der Hilfskasse die ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Ortsbehörden verbunden, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und wenn Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse in ihrem Bereich ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen.

§ 31. Unter Beobachtung des Inhalts der §§ 12 und 14 des Statuts werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa entstehende Verluste der Hilfskasse verantwortlich, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Tit. VI. Staats-Verwaltungs-Ressort und Gerichtsstand der Hilfskasse.

§ 32. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien ist fortwährender Kurator der Hilfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwaige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direktion der Hilfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das betreffende Ministerium, zu entscheiden.

§ 33. Die Hilfskasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu Görlitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 22. Juli. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 31 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3786. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 89600 Rthlr. Vom 16. Mai 1853.

Nr. 3787. Das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853.

Nr. 3788. Die Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836 (Gesetzsammlung Seite 85 ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841 (Gesetzsammlung Seite 393) und vom 20. Februar 1846 (Gesetzsammlung Seite 88). Vom 6. Juni 1853.

Die erschienenen Nr. 32 und 33 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 3789. Den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 12. Mai 1853.

Nr. 3790. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur niederländischen Grenze in der Richtung auf Rörmonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee.

Nr. 3791. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Körlin-Flederborner Chaussee bei Boissin im belgarder Kreise über Burzlaw, Gr.-Tychow, Warnin, Gr.-Voldekow nach Bublitz im fürstenthumschen Kreise.

Nr. 3792. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen.

Nr. 3793. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.

Nr. 3794. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirks-Straße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeinde-Straße an der Nohner Kehr.

Nr. 3795. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

Nr. 3796. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin.“ Vom 9. Juli 1853.

Vermischte Nachrichten.

Auszeichnung: Dem Primaner der Liegnitzer Ritter-Akademie Alfred v. Rieben ist in Anerkennung der von ihm bei Rettung des Johann Friedrich Welzer aus Gurkau vom Tode des Ertrinkens bewiesenen Menschenfreundlichkeit und Entschlossenheit die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrik-Direktor Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Konstruktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 5. Juli 1853 ein Patent

auf einen mechanischen Teppichstuhl in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin sind unter dem 8. Juli 1853 zwei Patente, das eine

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied ist unter dem 13. Juli 1853 ein Patent

auf ein konzentrisch pressendes Ventilator-Gebläse, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weistritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz, unterm 30. April 1848 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construktion eines Zink-Destillations-Ofens

ist bis zum 30. April 1856 verlängert.

Patent-Erlöschung: Das dem Feldmesser Johann Wetzel in Berlin unter dem 22. Juli 1852 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd,

ist erloschen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 29 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853.

Instruktion

zur Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853.

(Gesetz-Sammlung Nr. 24.)

Auf den Grund des § 81 der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruktion ertheilt.

I.

Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gemäß des § 1 desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind, und in welchen auf dem Provinzial-Landtage nicht in diesem Stande vertretenen Städten eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 bisher gegolten hat.

Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten alinea des § 1 zu bemerken, daß in den Flecken der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden (vergleiche § 156 der letzteren), so lange aufrecht erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung erfolgt;

ferner zum dritten alinea, daß wegen der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen das hierüber vorbehaltene besondere Gesetz unter dem 31. Mai d. J. ergangen und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetz-Sammlung verkündigt ist.

II.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist (§ 156), tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung in Gemäßheit des § 82 sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten, ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Akt, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruktion sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten.

Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Beendigung der besonderen Einführungs-Arbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatt-Bekanntmachung hierüber nach §§ 83 und 85, von deren Erlaß mir Anzeige zu erstatten ist.

III.

Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, soweit es zur Einführung des letztern darauf ankommt, von den bisherigen Gemeinde-Vorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beachtung der besonderen Vorschriften in den §§ 82 und 83.

IV.

Nach § 2 des Gesetzes bilden den städtischen Gemeindebezirk (Stadt-Bezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Ausführung der weitern Bestimmungen des § 2 über Veränderungen des bestehenden Stadt-Bezirks bildet keine Vorbedingung der Einführung des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse ein.

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Kommissionen nach § 147 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort vorbehaltene Bestätigung des Ministers des Innern erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Bestätigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter Erlaß der im § 156 vorgeschriebenen Amtsblatt-Bekanntmachung, noch nicht vollständig beendigt ist, behalte ich mir nach Bewandtniß der Umstände die Zurücknahme der Bestätigung vor, wenn bei den desfallsigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien den betreffenden Stadtgemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgewaltet haben, die bei der gegenwärtig veränderten Lage der Gesetzgebung, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, nicht mehr zutreffen. Die Königliche Regierung hat daher über etwaige Fälle der letztgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Dominien einem Stadt-Bezirk durch Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Kommissionen mit diesseitiger Bestätigung zugeschlagen worden sind, baldigst Anzeige zu erstatten, und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

V.

Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht bis zur Einsetzung des Gemeinraths gediehen ist (vergl. § 83), behufs Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle) nach den Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 8, 19 und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürgerrolle und Ergänzungswahlen in §§ 19, 20, 21 und 28 festgesetzten Anfangs-Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Funktion zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

VI.

Bevor in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadtverordneten-Versammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwär-

tige Gemeinde-Vertretung (vgl. die Bestimmung unter III.) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von Stadtverordneten und ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§ 72 und 73 (Titel VIII.) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für diejenigen Landestheile, wo viele kleinere Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

VII.

Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des § 11 Nr. 2 des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im § 11 Nr. 2 enthaltenen besonderen gesetzlichen Ermächtigung abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.

Sollten indeß die Verhandlungen über solche statutarische Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Vorstände bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. Nr. III.) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg gewähren, so sind dieselben der weiteren Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des § 11 der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. §§ 5, 12, 21, 29, 59, 70) für die ersprießliche organische Entwickelung der Stadtverfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigenthümlichkeiten, von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Benutzung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in § 11 sub Nr. 2, welche bei umsichtiger und glücklicher Ausführung dem städtischen Gemeindeleben die kräftigsten Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, so wie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Innungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen rc.) mit der Organisation der städtischen Kommunal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entfaltung wahrhaft städtischen Wesens in innigere Verbindungen gebracht werden.

Nach dem Vorbilde alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städteverfassungen könnten beispielsweise im Sinne des § 11 Nr. 2 bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahlversammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegend städtischen Elemente, unterschieden und in Haupt-Abtheilungen neben einander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Abtheilungen könnten alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerksstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer Innung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmfähigen Bürger könnten Behufs der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesammten Berufs-Verhältnissen der einen oder anderen dieser Haupt-Abtheilungen am nächsten stehen, beigesellt

werden, oder nach Anleitung der allgemeinen Regel des § 13 abgesondert in drei Abtheilungen wählen.

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine angemessene Berücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls durch Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerksstandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein müßte, und darnach bei den Wahleinrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des § 16 an dem Grundsatze festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen konservativen Elemente geschont und in voller Kraft erhalten werden. Zu diesem Zweck wird ins Auge zu fassen sein, daß den andern wohlhabenden und gebildeten Einwohnerklassen neben dem Handwerkerstande ein ausreichender Einfluß gesichert werden muß, um in Gemeinschaft mit demselben begründete und wahrhaft konservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen, und Verirrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und sozialen Uebeln angemessen entgegenwirken zu können.

Bei der besonderen Bedeutung, welche die Bestimmung des § 11 Nr. 2 für die Entwickelung des städtischen Gemeindewesens hat, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den ersten Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnungen handelt, vor Ertheilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des § 11 fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadtverfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insoweit dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Orts-Statuten, welche unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten, oder den nothwendigen Modifikationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei“ (§§ 5 und 11 Nr. 1), so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen und inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zur besonderen Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbetrieb (nach § 5 Nr. 4 a. und b.) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadtämtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes

nicht als ein vollständiger Codex über alle den statutarischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfniß bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben kann.

VIII.

Nach §§ 82, 83 und 84 der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine plötzliche Entlassung und Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten mit Einschluß der gewählten Oberbürgermeister und Bürgermeister.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, insoweit mit etwaiger Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern nach den besonderen Vorschriften des Titels VIII. die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes überhaupt unverträglich ist, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müssen.

IX.

Von Aufsichts wegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§ 31 bis 33 und 72 und 73) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schluß des § 31 maßgebend.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistrats-Personen (§ 33 Nr. 2) ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenar-Versammlung des Kolegii zur Entscheidung zu bringen. Ueberhaupt aber ist bei der Bestätigung der Magistrats-Personen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer kommissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Kommunen oder des Staats erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staats-Beamter genügen werde, die Bestätigung ertheilen, oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bewandtniß der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und nöthigenfalls von der ihnen instruktionsmäßig zustehendenden Befugniß, Beschlüsse des Kollegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Bestätigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

X.

Bei den Vorschriften des § 64 über die Normal-Etats, worin ausgesprochen ist, daß hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Befugniß der Regierung, auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch die allgemeine Bestimmung in § 78 gesichert ist.

XI.

Da die Wahl einer Magistrats-Person erst durch die nach § 33 erforderliche Bestätigung von Seiten des Staats perfekt wird, so ist auch, wenn letztere bei einer, nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten, und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in § 65 festgesetzte Pension zu gewähren.

XII.

In § 56 ist unter Nr. 6 nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrirenden Theil der Armeeverfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet spezieller Kommunal-Ordnungen haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geschehen ist.

XIII.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind

1) bei den Geschäfts-Ordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach § 48 abfassen dürfen, die als Anlage zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (vergl. § 128 derselben) oder die als Anhang zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (vergl. § 78 derselben) ergangene Instruktion zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;
2) für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§§ 56 und folg. des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 ergangenen Instruktion für die Stadt-Magisträt ein den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 beizubehalten. Diese Instruktion enthält in den §§ 4, 20, Nr. 5, 26 bis 31 auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäftsverhältnisse der Deputationen und Kommissionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die nebenden älteren Städte-Ordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im § 59 am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß über-

haupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§ 5) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§ 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung in § 59 des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch blos aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß großer Städte Veranlassung gegeben, behufs der Geschäftsvertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Kollegien durch die Bildung besonderer Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen, und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

XIV.

An die gegenwärtige Städte-Ordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des § 62 über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Kommunal-Verwaltung und des § 63 hinsichts der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des § 62 ist unter I. der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts ꝛc. zu besorgen habe, die Maaßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Orts-Polizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist."

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Ortspolizei durch Uebertragung an Königliche Behörden (vergl. § 2 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Alinea des § 62 der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wonach

„einzelne der unter I. und II. erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden können,"

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, oder eines Polizei-Anwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

XV.

Durch die Vorschriften des § 52 über die Erhebung des Einzugs-, des Eintritts- und Hausstandsgeldes, sowie des Einkaufsgeldes, sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anstalten und beträchtlichen Gemeindenutzungen zuwendet, entgegenzuwirken, Vergütigungen für die durch letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städteverfassungen üblichen Bürgerrechtsgelder entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dafür, daß die bezeichneten Abgaben in einer den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Weise festgestellt werden, und die Freizügigkeit keine in jenen nicht motivirte, für die allgemeinen Interessen nachtheiligen Beschränkungen erleidet, durch die Bestimmung, daß alle derartigen Gemeinde-Beschlüsse der Bestätigung der Regierung bedürfen, die erforderliche Bürgschaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermessen der Regierung bei Würdigung der allgemeineren und lo-

kalen Bestimmungsgründe für die Normirung der Höhe der Beträge dieser städtischen Abgaben vertraut wird, so werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empfohlen:

Es ist bei Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, sowie des Eintritts- oder Hausstandsgeldes eine spezielle Abwägung und Vergleichung der Vortheile, welche der Aufenthalt in den Städten gewährt, nicht entscheidend. Zur richtigen Beurtheilung wird es dienen, wenn die Höhe der bis jetzt herkömmlichen ähnlichen Abgaben, ferner die Prüfung der Frage nicht außer Acht gelassen wird, ob die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge, im Durchschnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden kann, und wenn in Betracht gezogen wird, ob Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

In denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt worden, werden die etwa schon über diesen Gegenstand nach § 46 der letzteren stattgefundenen Verhandlungen eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

Insofern das Eintritts- oder Hausstandsgeld, welches sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines eigenen Hausstandes gefordert werden kann, gewissermaßen als Surrogat der früheren Bürgerrechtsgelder erscheint, ist bei Feststellung der Beträge des Eintritts- oder Hausstandsgeldes auch die früher übliche Höhe der Bürgerrechtsgelder zu beachten.

Bei Einführung eines besonderen Einzugsgeldes, von dessen Entrichtung überhaupt die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, muß auch der Umstand in Betracht kommen, daß die Landgemeinden nicht in der Lage sind, durch Einführung einer ähnlichen Abgabe eine gewisse Reziprozität gegen die Städte zu üben. Es wird sich daher empfehlen, dergleichen Einzugsgelder in mäßigen Beträgen zu genehmigen, um in Erwartung der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung über das ländliche Gemeindewesen, zu seiner Zeit, unter Mitberücksichtigung derselben, die weiteren Anordnungen treffen zu können.

Die besondere Bestimmung, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden sind, bezieht sich hinsichtlich der Entrichtung des Hausstandsgeldes nach den Materialien des Gesetzes auch auf den Fall, wenn Beamte nicht sogleich bei der Uebersiedelung, sondern erst nach längerem Aufenthalt einen Hausstand gründen.

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der im § 50 Nr. 4 bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

XVI.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach § 76 der Regierung und in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 (Gesetz-Sammlung 1817, Seite 248, und 1826, Seite 1 und 5) auszuüben.

Die Regierung kann, insoweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in

einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städte-Ordnung, namentlich §§ 2, 11, 15, 20, 21, 27, 33, 36, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 62, 64, 65, 72, 73, 77, 78, vorbehalten ist, den Landräthen, als ihren beständigen Kommissarien, nach Bedürfniß einer Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittelung des Landraths und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetz-Sammlung Seite 85) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen bleiben.

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Kommissarien zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten, und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruktion der Regierungen über Ausführung des § 53 des Gesetzes, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vorbehalten.

Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Schnaubelt zu Wansen zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Wansen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die auf 6 Jahr erfolgte Wahl des Polizei-Anwalts Kunze zu Leschnitz zum Bürgermeister in Stroppen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Georg Karl Böckel zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau.

2) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten und Dr. phil. Julius Milde zum 6. Lehrer an der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau.

3) Die Vokation für den Kaplan Franz Neumann zum Präfekten der Bürgerschule in Frankenstein.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer bei der katholischen Stadtschule zu Sagan Karl Kuschel zum Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Reichenbach.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Rasselwitz, Kreis Nimptsch, Robert Hoffmann, zum evangelischen Schullehrer in Johnsdorf, Kreis Brieg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem Königliche Förster Sacher zu Woidnig der Charakter als Königlicher Hegemeister.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Ernst August Wilhelm Lembser zum evangelischen Pfarrer in Sulau, Kreis Militsch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst bestätigt: Die Wahl des Prorektor, Professor Dr. Eduard Müller am evangelischen Gymnasio in Liegnitz zum Direktor desselben Gymnasii.

Bestätigt: Die definitive Anstellung des Collaborators August Knötel als achter ordentlicher Lehrer am katholischen Gymnasio zu Groß-Glogau.

Verliehen: Dem Religionslehrer Emmerich bei dem katholischen Gymnasio zu Groß-Glogau die etatsmäßige vierte Oberlehrer-Stelle an genannter Anstalt mit dem Rang und Titel eines Oberlehrers.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: Der Post-Sekretair Schüler von Elberfeld nach Breslau.

Angestellt: 1) Der Post-Expeditions-Gehülfe Schnabel als Post-Expediteur in Dyhernfurt an Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteur Sander.

2) Der Hilfs-Exekutor Grünbaum als Kondukteur bei dem Post-Amte in Oels.

Bestätigt: Der Post-Expediteur Krause in Guhrau als Post-Expedient.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Bestätigt als Schiedsmänner: 1) Der pensionirte Kalkulator Geisler zu Gnadenberg, für die Ortschaft Gnadenberg, 2) der Torf-Rendant Walther zu Greulich, für die Ortschaft Greulich, 3) der Gerichtskretschambesitzer Gierich zu Wolfshain, für die Ortschaft Wolfshain, 4) der Bauergutsbesitzer Gottwald zu Martinwaldau, für die Ortschaft Martinwaldau, Kreis Bunzlau. 5) Der Gerichtsschreiber Greiser zu Tschepplau, für die Ortschaften Tschepplau und Höckricht, 6) der Kaufmann Zopf zu Glogau, für die Ortschaften Brostau, Rauschwitz, Beichau und Schloin, 7) der Wirthschafts-Inspektor Stier zu Wilkau, für die Ortschaften Wilkau und Immersatt, 8) der Gerichts-Scholz Kliem zu Wettschütz, für die Ortschaften Würchland, Wettschütz, Kottwitz, Leschkowitz, Kattschütz und Pürschen, Kreis Glogau. 9) Der Gerichtsschreiber Radeck zu Rädchen, für die Ortschaft Rädchen, 10) der Inspektor Pohl zu Panthenau, für die Ortschaften Panthenau, Doberschau und Steudnitz, Kreis Goldberg. 11) Der Lehrer Martin zu Sandeborske, für die Ortschaften Groß- und Klein-Räudchen, Kreis Guhrau. 12) Der Gutsverwalter Graf Vitzthum von Eckstädt zu Ober-Lichtenau, für die Ortschaft Ober-Lichtenau, Kreis Lauban. 13) Der Schullehrer und Organist Thiel zu Ober-Gläsersdorf, für die Ortschaften Ober-Gläsersdorf und Böckey, Kreis Lüben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 29. Juli. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 34 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3797. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. Vom 6. Juli 1853.

Nr. 3798. Die Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des weiteren Baues der Chaussee von Gülchen nach Noldau. Vom 12. Juli 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetz-Sammlung S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetz-Sammlung S. 343) mit 3500000 Rthlr. und resp. 2300000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I., II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent, ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., sowie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird

von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wir bringen hierdurch nachstehende Vorschriften des Strafgesetzbuches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung:

§ 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von 5 bis zu 20 Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer andern Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§ 181. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§ 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von 5 bis zu 20 Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 183. Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze, zu tödten, verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

§ 184. Wer durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrläßigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§ 185. Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hilfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst geheilt worden, ingleichen, ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit

des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§ 186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugebornen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Zugleich werden die Orts-Schulzen angewiesen, bei der nächsten Gemeinde-Versammlung den Inhalt dieser Verordnung durch deren Ablesen den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Glogau, den 16. Juli 1853.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Es sind uns vom Herrn Justiz-Minister Excellenz wiederum mehrere Exemplare der gedruckten Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät in Berlin über die am 1. d. M. stattgefundene Ziehung von 106 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugesandt worden, welche zum Gebrauche bei der Kontrolirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unseres Departemens unter der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jenes Verzeichnisses oder sonstiger Auskunfts-Ertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 16. Juli 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten d. J. von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September d. J. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bis zum 1. Februar k. J. und der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar k. J. nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77. 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 20. Juli 1853. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der seitherige Kreisrichter und Hilfsarbeiter bei dem hiesigen Regierungs-Collegio Lieber zum Regierungs-Assessor, nachdem derselbe aus dem Justizdienst definitiv ausgeschieden und in die Verwaltung übernommen ist.

2) Der bisherige Gerichts-Assessor und Hilfsarbeiter bei dem hiesigen Regierungs-Collegio, Rüling, zum Regierungs-Assessor, nachdem derselbe aus dem Justizdienste ausgeschieden und in die Verwaltung übergetreten ist.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: 1) Dem Prediger A. Knüttell hierselbst die Konzession zur Uebernahme der Rösselt-schen weiblichen Lehr-Anstalt hierselbst resp. zur Fortführung derselben.

2) Dem evangelischen Lehrer Alois Tiffée in Charlottenbrunn, Kreis Waldenburg, die Konzession zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt für Knaben und Mädchen in Charlottenbrunn.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Eduard Schnabel zum 5. Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Rosteutscher zum evangelischen Schullehrer zu Quallwitz, Kreis Ohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Ernst Gottlieb Anforge zum evangelischen Schullehrer zu Adelsbach, Kreis Waldenburg.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Karl Werner zum evangel. Schullehrer in Mörschelwitz, Kreis Schweidnitz.

5) Die Vokation für den Lehrer in Friedrichsgrund, Johann Gottfried Werft, zum evangelischen Schullehrer in Stephanshain, Kreis Schweidnitz.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst ernannt: Der Ober-Tribunals-Rath Belitz zum Vice-Präsidenten des Appellations-Gerichts.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen ist unter dem 15. Juli 1853 ein Patent

auf eine Tuchpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 20. Juli 1853 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen dazustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Stelle: Durch die Pensionirung des evangelischen Kantors und Schullehrers Jung zu Charlottenbrunn ist die von ihm verwaltete Stelle erledigt. Sie gewährt ein jährliches Einkommen von circa 300 Rthlr. Patron der Kirche und Schule ist der Rittergutsbesitzer Oberamtmann Menzel auf Tannhausen.

Vermächtniß: Der in Schweidnitz verstorbene Handschuhmachermeister Karl Spehr hat der Armen-Kasse von Schweidnitz testamentarisch 5 Rthlr. zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 5. August. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 35 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3799. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Kölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" und mit dem Domizil zu Köln errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 6. Juli 1853.

Die erschienene Nr. 36 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3800. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen.

Nr. 3801. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83000 Rthlr. Vom 13. Juni 1853.

Nr. 3802. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1853, nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anklam vom 1. Januar 1854 ab zu erheben ist.

Nr. 3803. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen nach Noldau und dem Oels-Kreuzburger Chausseezuge.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 11. Juni d. J. ertheile Ich dem nebst dem Protokolle der General-Versammlung vom 28. Februar d. J. zurückerfolgenden, in der letzteren angenommenen Zusatze zu dem Statute des Aktien-Vereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, im Kreise Brieg, Regierungs-Bezirks Breslau, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau mit der Maaßgabe Meine Bestätigung, daß am Schlusse des § 3 hinter den Worten „die Stadt-Kommune" der Name „Brieg" einzuschalten ist, — die ebendaselbst erwähnte Creirung der Prioritäts-Aktien nur mit Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen erfolgen darf, — die Aktien und Prioritäts-Aktien als Nominal-Aktien auszufertigen und alle Bestimmungen des Statuts über deren Ausstellung und Einzahlung auch hierauf zu beziehen sind — und der Regierung vorbehalten bleibt, ihr Oberaufsichts-Recht durch einen Staats-Kommissarius auszuüben, welcher berechtigt ist, die Organe des Vereins

gültig zusammenzuberufen, ihren Berathungen beizuwohnen und zu jeder Zeit von ihren Kassenbüchern, Registern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken Einsicht zu nehmen.

Potsdam, den 27. Juni 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für den Brieg-Gülchener Chausseebau-Aktien-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 12. Juli 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Ausfertigung. III. 7763.

Zusatz zum Statut des Aktien-Vereins zur Erbauung einer Chaussee von Brieg nach Gülchen.

Nachdem der Aktien-Verein für die Brieg-Gülchener Chaussee durch Stimmenmehrheit in einer General-Versammlung nach Vorschrift der §§ 30, 31 und 33 seines Statutes beschlossen hat, von der ihm laut § 6 des Gesellschafts-Statutes beigelegten Befugniß, sein Chaussee-Bauunternehmen unter weiterer Emission von Aktien bis nach Noldau auszudehnen, hat der Verein folgende Abänderungen und Ergänzungen des Statutes vom 8. Juni 1846 beschlossen:

§ 1. Der Aktien-Verein für die Brieg-Gülchener Chaussee legt unter Beibehaltung seines Gesellschafts-Statutes, vorbehaltlich der nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen, seinen bisherigen Namen ab und nimmt den eines Aktien-Vereines für die Brieg-Noldauer Chaussee an.

§ 2. Der Verein für die Brieg-Noldauer Chaussee verpflichtet sich, die jetzt erst bis Gülchen hergestellte Aktien-Chaussee über die Dörfer Schwürtz, Dammer, Sterzendorf und Steinersdorf bis Noldau in einer Ausdehnung von circa 4580 Ruthen dergestalt zu verlängern, daß dadurch der unmittelbare Anschluß an die anderweit projektirte Oels-Creutzburger Chaussee bewirkt wird, und wird diesen Bau innerhalb der dafür schon im § 8 des Statutes vom 8. Juni 1846 festgesetzten 2jährigen Frist vollenden.

§ 3. Zur Ausführung des Baues von Gülchen bis Noldau ist nach dem Anschlage, vorbehaltlich seiner Aenderung bei der höheren Orts vorzunehmenden Revision, ein Kapital von 49887 Rthlrn. erforderlich, welches aufgebracht wird:

1) durch die vom Staate zu bewilligende Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile, oder für 4580 laufende Ruthen mit	13,740 Rthlr.
2) durch die Emission von 362 Stück Aktien à 100 Rthlr., deren Betrag allmälig eingehoben wird	36,200 Rthlr.
zusammen	49,910 Rthlr.

Sollte das veranschlagte Kapital von 49940 Rthlrn. zur Vollendung der Chaussee bis Noldau wider Erwarten nicht ausreichen, so sollen zur Beschaffung der fehlenden Geldmittel noch Prioritäts-Aktien creirt werden, zu deren Abnahme sich die Stadt-Kommune verpflichtet.

§ 4. Die Emission der 362 Stück Aktien soll geschehen:

a. durch Emission von Stamm-Aktien an Privatpersonen. Diese Stamm-Aktien erhalten nach beendeter Einzahlung und Vollendung der Chaussee bis Noldau alle Rechte und Pflichten der übrigen schon ausgefertigten älteren Aktien; und

b. dadurch, daß für den Rest der nicht an Private abzusetzenden 362 Stück Aktien à 100 Rthlr. Prioritäts-Aktien ausgegeben werden, zu deren Annahme sich die Stadt-Kommune Brieg verpflichtet hat.

§ 5. Diesen Prioritäts-Aktien soll ein Vorzug vor den Stamm-Aktien in der Art gewährt werden, daß denselben aus dem nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten und des Beitrages zum Reservefond verbleibenden Jahres-Ertrage der ganzen Chaussee alljährlich 1 Prozent Zinsen im Voraus gezahlt wird. Der hiernach verbleibende Ueberschuß des Jahres-Ertrages wird demnächst auf die Gesammtzahl der Stamm- und Prioritäts-Aktien als Dividende vertheilt.

In allen anderen Beziehungen stehen diese Prioritäts-Aktien den Stamm-Aktien in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten vollkommen gleich. Sobald die auf sämmtliche Aktien fallende Dividende 4 Prozent übersteigt, ermäßigt sich die Zahlung des 1 Prozent an die Prioritäts-Aktien in der Art, daß dieselbe nur in solchem Betrage erfolgt, als erforderlich ist, um für die Prioritäts-Aktien eine Rente von überhaupt 5 Prozent zu gewähren. Sollte die Chaussee eine Dividende von 5 Prozent oder darüber gewähren, so fällt die Vorausgewährung jenes Prozentes gänzlich weg, und es participiren dann die Inhaber der Prioritäts-Aktien ganz wie alle übrigen Aktionaire an der Dividende.

§ 6. Das nach § 3 und 4 dieser Zusätze aufgebrachte Kapital und der damit geführte Bau der Chaussee von Gülchen nach Noldau werden bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die Vollendung dieser Strecke erfolgt und das Chausseegeld für die ganze Ausdehnung der Straße von Brieg bis Noldau erhoben werden darf, besonders verwaltet. Alle dem Unternehmen etwa erwachsende Zwischen-Einnahmen, als z. B. eine schon früher gestattete Chausseegeld-Erhebung für einen Theil der Strecke, Pacht für Grasnutzung, Erlös aus veräußerten Utensilien rc., kommen demnach diesem neuen Bau-Fond zu Gute und werden bei diesem vereinnahmt.

Findet für einen Theil der neuen Chaussee eine gemeinschaftliche Chausseegeld-Erhebung mit einer Strecke der früheren Chaussee statt, so wird die Einnahme nach Verhältniß der Länge jeder Strecke und der Zeit der Erhebung für jede vertheilt. Mit dem Ablaufe des gedachten Jahres wird die Rechnung für die Strecke von Brieg bis Gülchen abgeschlossen, der statutenmäßige bisherige Beitrag zum Reservefond davon abgeführt und die auf jede der älteren Aktien fallende Dividende gezahlt, während von den Einnahmen der Chaussee von Gülchen bis Noldau der darauf fallende Theil des nun nach § 27 des Statutes zu erhöhenden Beitrages zum Reservefond für den Zeitraum von der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße bis zum Jahresschlusse abgeführt und der Ueberrest als Dividende unter die neuen Aktionaire, unter Beachtung des der Kommune Brieg vorweg gebührenden 1 Prozentes, gezahlt wird. Der dann noch verbleibende Bestand des Baufonds der neuen Chaussee wird durch Abführung zum Reservefond mit dem übrigen Vermögen der Gesellschaft verschmolzen, und es participiren von diesem Tage ab sowohl die Besitzer der neuen Stamm-Aktien (§ 4a.), als die

Besitzer der Prioritäts-Aktien (§ 4b. — die Kommune Brieg nach Maaßgabe der §§ 4 und 5) an den Einnahmen, wie an dem Aktiv- und Passiv-Vermögen der Stamm-Gesellschaft, mit welcher sie nunmehr ein untrennbares Ganze bilden.

§ 7. Die Kosten der Bearbeitung des Bau-Projekts für die Strecke von Gülchen nach Roldau sind von der bisher bestandenen Gesellschaft aus den Betriebs-Einnahmen bestritten worden und sollen daher nach Genehmigung des Statuts und Konstituirung des Brieg-Roldauer Chaussee-Aktien-Vereines aus dem Baufond sofort dem Betriebe erstattet werden.

§ 8. Die §§ 33 und 34 des Statuts vom 8. Juni 1846, die Stimmfähigkeit der Aktionaire betreffend, werden dahin abgeändert:

Jeder Aktionair ist stimmberechtigt, und zwar hat der Besitzer

von	1	bis	4	Aktien	einschließlich	1	Stimme
„	5	„	10	„	„	2	„
„	11	„	20	„	„	3	„
„	21	„	30	„	„	4	„
„	31	„	40	„	„	5	„
„	41	„	50	„	„	6	„
„	51	„	60	„	„	8	„
„	61	„	70	„	„	10	„
„	71	„	80	„	„	12	„
„	81	„	90	„	„	14	„
„	91	„	99	„	„	16	„
„	100	und darüber			„	20	„

Die Stadt-Kommune Brieg soll dagegen so lange, als sie sich im Besitze der größeren Hälfte der gesammten Anzahl der Vereins-Aktien befindet, die Berechtigung haben, bei Abstimmungen in der General-Versammlung ⅓ der gesammten Stimmen-Anzahl der Anwesenden für sich in Anspruch zu nehmen, d. h. haben z. B. die in einer General-Versammlung außer der Kommune Brieg erschienenen Aktionaire nach Vorstehendem die Berechtigung, 200 Stimmen abzugeben, so wird die Stimmenzahl der Stadt Brieg auf 100 angenommen, welche den obigen 200 Stimmen hinzutreten, so daß die Anzahl der vertretenen Stimmen sich auf 300 stellt.

Bevollmächtigte sind zu General-Versammlungen zuzulassen, sie dürfen aber außer ihren eigenen nicht mehr als 20 Stimmen vertreten. Ihre Vollmacht muß die eigenhändige Unterschrift des Vor- und Zunamens des Vollmachtgebers nebst Beifügung des Standes, des Wohnortes und Datums enthalten.

Bevormundete und juristische Personen werden durch ihre Vormünder resp. Repräsentanten vertreten.

Brieg, den 12. Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Februar d. J., wonach allen Beamten der Debit von Kalendern, sowie das Sammeln von Subscribenten für dieselben untersagt ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den höheren Orts jetzt ergangenen Bestimmungen dies Verbot sich nicht auf solche Kalender erstreckt, welche zur Erweckung und Belebung patriotischer und

religiöser Gesinnungen bestimmt sind, und bei deren Verbreitung zugleich den Beamten kein Vortheil erwächst. Es werden sich daher hiernach die Beamten insbesondere bei der Verbreitung des zum Besten der allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung der Veteranen und invalider Krieger herausgegebenen Kalenders: der „Veteran," so wie des zum Besten der Diaconissen-Anstalt in Kaiserswerth erscheinenden „Kaiserswerther Kalenders" und des „Berliner Evangelischen Kalenders" ohne Bedenken betheiligen können.

Breslau, den 16. Juli 1853. I.

Der Königliche Geheime Kommerzienrath Treutler zu Neu-Weisstein, Kreis Waldenburg, hat seinem daselbst belegenen Landhause nebst Gehöft und Garten mit unserer Genehmigung den Namen „Charlottenhof" beigelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 19. Juli 1853. I.

Den bisherigen Expedienten der Conservativen Zeitung für Schlesien Friedrich Wilhelm Weiß haben wir heute als Agenten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J. bestätigt.

Breslau, den 23. Juli 1853. I.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im vierten Quartal 1852 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rentämtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilteu Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rentämtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 22. Juli 1853. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Im verflossenen Halbjahre haben sich an bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät zur Versicherung angemeldeten Gebäuden 145 Brandschäden ereignet, für welche . . . . 76703 Rthlr. Brandbonifikation zu zahlen gewesen. Hierzu tritt die Ausgabe von circa . . . . 5000 „ für Spritzen- und andere Prämien, welche auch für Brände, bei denen die Provinzial-Sozietät nicht betheiligt ist, von dieser zu leisten sind, so wie an Meilengeldern bei Revision der Gebäude-Taxen und bei Aufnahme von Brandschäden, an Bureau-Kosten-Entschädigungen der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren, an Tantiemen für 57 Kreis-Steuer-Einnehmer 2c., so daß von den Associaten überhaupt . . . . 81703 Rthlr. aufzubringen sind. Die Aufnahme der neuen Kataster, welche in Folge des revidirten Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September pr. in allen Kreisen haben angefertigt werden müssen, ist zwar jetzt überall vollendet und sind die Deklarationen durchgehends eingereicht worden. Da jedoch die Associaten

der ersten und zweiten Klasse in Folge des gerechteren und billigeren Beitrags-Verhältnisses, nach welchem die Besitzer feuersicher construirter Gebäude jetzt nur mit resp. einem Drittel und der Hälfte der zeither entrichteten Beiträge herangezogen werden dürfen, unter diesen Umständen kaum irgend vortheilhaftere Versicherung finden können, insofern der nicht überall zugestandene, zu allen Zeiten wohl sehr beachtungswerthe Anspruch auf Entschädigung solcher Feuerschäden, welche im Kriege zur Erreichung militairischer Zwecke von freundlichen oder feindlichen Truppen auf Befehl eines militairischen Vorgesetzten, oder auch durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges vorsätzlich herbeigeführt werden, von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät anerkannt wird, und da die durch das neue Gesetz eingeführte veränderte Verfassung manche andere Vortheile darbietet, so sind so viele Versicherungen angemeldet worden, daß die Revision und Approbation der Deklarationen noch nicht vollständig hat bewirkt werden können. Es ist daher auch der Abschluß des Haupt-Katasters und die Feststellung der Hauptsumme noch nicht zu ermöglichen gewesen, welche die Höhe der angemeldeten Versicherungen zweifellos darstellt. So viel läßt sich jedoch mit Sicherheit übersehen, daß der im verflossenen Halbjahre vorgekommene Bedarf durch ein

dreifaches Beitrags-Simplum

gedeckt sein wird.

Hiernach haben die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	2	Sgr.
in der zweiten Klasse	4	"
in der dritten Klasse	8	"
in der vierten Klasse	12	"

zu entrichten.

Diese Beiträge werden nach Vorschrift des § 25 des revidirten Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September pr. hierdurch mit der Bestimmung ausgeschrieben, daß deren Einziehung von den Contribuenten mit den landesherrlichen Steuern in den nächsten beiden Monaten August und September und deren vollständige Ablieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 20. Oktober d. J. bewirkt werden muß, welcher Termin als die äußerste Frist anzusehen ist, nach deren Ablauf die rückständig gebliebenen Beitrags-Zahlungen ohne weitere Verwarnung von den Restanten exekutivisch beigetrieben werden.

Breslau, den 25. Juli 1853.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Hilfslehrer Heinrich Tschentscher zu Poischwitz zum evangelischen Schullehrer in Lüssen, Kreis Striegau.

2) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer und Organisten Joseph Hartwig zu Neurode zum katholischen Schullehrer, Kantor und Chor-Dirigenten daselbst.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Joseph Urban zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Neurode.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer bei der katholischen Schule zu Frankenstein, August Hirschberg, zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Baumgarten, Kreis Frankenstein.

5) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Schlanowitz, Kreis Wohlau, August Bartsch, zum evangelischen Schullehrer in Schlaube, Kreis Guhrau.

6) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Günthersdorf, Ignatz Scholz, zum katholischen Schullehrer in Klein-Oels, Kreis Ohlau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Auskultatoren Korpulus, Schubarth und Bette zu Referendarien. 2) Der Rechts-Kandidat Jenke zum Auskultator. 3) Der Bureau-Assistent, Referendar Bläschke zum Archiv-Registrator.

Versetzt an das hiesige Appellations-Gericht: Der Referendar Kalbeck vom Appellations-Gerichte zu Magdeburg.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Weichert zu Trebnitz zum Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendanten. 2) Der vormalige Staatsanwaltsschreiber Stache zum Bureau-Diätarius.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Jungas in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Trebnitz.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Verstorben: Der Rechtsanwalt und Notar Glöckner.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Lindner in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Ernannt: Der Bureau-Diätar Hoffmeister von der Gerichts-Deputation zu Nimptsch zum Bureau-Assistenten und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Reichenstein.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Seines Amtes entsetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Rezeptor Jakob zu Wünschelburg.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Rezeptor Bartsch zu Reinerz in gleicher Diensteigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Wünschelburg.

Ernannt: 1) Der Bureau-Assistent Reißmann von der Gerichts-Kommission zu Reichenstein zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten zu Reinerz. 2) Der vormalige Unteroffizier Wagner zum Hilfsgefangenwärter.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Ernannt: Der vormalige Gefreite Kula zum Hilfsboten und Exekutor.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter von Koch aus Pr.-Stargardt nach Ohlau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Schitthelm in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Brieg. 3) Der interimistische Kalkulator Fiebach in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Reichenbach.

Ernannt: Der Bureau-Assistent Mallin vom Kreisgerichte zu Reichenbach zum Kreisgerichts-Sekretair.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Labitzky vom Kreisgerichte zu Trebnitz zum Burau-Assistenten.

Versetzt: Der interimistische Kalkulator Rudolph in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Ernannt: 1) Der Bureau-Assistent Hoffmann zum Kreisgerichts-Sekretair und Depositat-Rendanten. 2) Der Bureau-Diätarius Mayer von Jauer zum Bureau-Assistenten.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Keller in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Jauer.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Titz zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Ernannt: Der Kreisgerichts-Sekretair und Depositat-Rendant Schuster vom Kreisgerichte zu Schweidnitz zum Salarienkassen-Rendanten.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1853 ein Patent

auf eine Kreis-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemäheten Getreides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikbesitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerksbesitzer Ph. Jung zu Bonn ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf einen in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Prämien: 1) Der Tagearbeiter und Schiffergehilfe Traugott Lessive aus Brieg hat am 13. Juli d. J. das 3 Jahr alte Kind der verwittw. Tagearbeiter Schmolke, welches durch Herabrollen des Kinderwagens in die Oder verunglückte, mit eigener Lebensgefahr gerettet und ist ihm deshalb die Rettungs-Prämie von 5 Rthlr. bewilligt worden.

2) Der verehelichten Barbara Elisabeth Gräber aus Boguslawitz, Kreis Breslau, ist für die Rettung des vierjährigen Knaben des Freigärtners Franz Freund vom Tode des Ertrinkens die Rettungs-Prämie von 3 Rthlr. bewilligt.

Erledigte Pfarr-Amts-Stelle: Durch den Tod des Pastor Scheltz zu Naumburg am Bober ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 600 Rthlr. Das Patronat ruht bei dem Dominialbesitzer v. Wedell-Parlow zu Naumburg und dem Magistrat daselbst.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 12. August. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 37 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
Nr. 3804. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen in der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. Vom 24. Mai 1853.

Die erschienene Nr. 38 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
Nr. 3805. Das Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Kaufmann Hugo Friedländer in Frankenstein haben wir heut als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des bisherigen Agenten der gedachten Gesellschaft, Friedrich Friedländer daselbst, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, heute bestätigt.

Breslau, den 2. August 1853. I.

Nachdem der Präsident des Kuratoriums der Allgemeinen Landes-Stiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger (als Nationaldank), Herr v. Maliszewski zu Berlin, durch Allerhöchste Unterstützung in den Stand gesetzt worden ist, das Gedenkbuch zur Feier der Enthüllung des Denkmals Friedrich des Großen zu Berlin am 31. Mai 1851, welches den Schulen bereits mittelst unserer Circular-Verfügung vom 6. Dezbr. v. J. anempfohlen worden ist, theils unentgeltlich, theils zu dem ermäßigten Preise von 7 Sgr. 6 Pf. pro Exemplar abzulassen, werden hiervon sämmtliche Schulbehörden und Schulvorstände mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den nöthigen Bedarf an unentgeltlich oder gegen den angegebenen ermäßigten Preis zu beschaffenden Exemplaren bei dem genannten Präsidenten bald zu bestellen.

Breslau, den 30. Juli 1853. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es sind uns vom Herrn Justiz-Minister Excellenz wiederum mehrere Exemplare eines ferneren Verzeichnisses von den bis zum 8. Juli d. J. noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine, welches die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät im Interesse des betheiligten Publikums hat anfertigen lassen, zugesandt worden, welche zum Gebrauche bei der Kontrolirung der in den

Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreis-Gerichten unseres Departements unter der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jenes Verzeichnisses oder sonstiger Auskunfts-Ertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 1. August 1853. Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Provisorisch übertragen: Dem Pfarrer Neumann in Groß-Leubusch die Inspektion der katholischen Schulen, Brieger Kreises.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den interimistischen Lehrer Herrmann Oswald Buthy zum evangelischen Schullehrer in Sadewitz, Kreis Neumarkt.
2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer zu Tannwald Herrmann Schmidt zum evangelischen Schullehrer in Garben, Kreis Wohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der versorgungsberechtigte Gardejäger Kienast als Forst-Aufseher zu Deutsch-Hammer, Forstrevier Kuhbrücke.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Wolff zu Bunzlau, Priever zu Goldberg, Elsholz zu Sagan und von Brandenstein zu Glogau zu Kreisgerichts-Räthen.

Befördert: 1) Der bisherige Staatsanwalts-Gehilfe, Gerichts-Assessor von Düesberg zu Glogau zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten Liegnitz und Goldberg. 2) Der Gerichts-Assessor Fritsch II. zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sprottau. 3) Die Appellations-Gerichts-Referendarien Bergmann und Steulmann zu Gerichts-Assessoren. 4) Der Auskultator Schröter in Liegnitz zum Referendarius. 5) Der Hilfsunterbeamte Teßner in Görlitz interimistisch zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst. 6) Der interimistische Gefangenenwärter Heimlich in Glogau zum wirklichen Gefangenenwärter daselbst. 7) Der Invaliden-Unteroffizier Mersiowski zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Staatsanwalt Gropius zu Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht und Kreisgericht zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Kahl an die Gerichts-Deputation zu Stuhm. 3) Der Hilfsgefangenenwärter Dehmel in Glogau interimistisch als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Sagan.

Entlassen: 1) Auf Ansuchen in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Liegnitz der Gerichts-Assessor Böck. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Görlitz in Löwenberg. 3) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Hoffmann zu Guhrau.

Pensionirt: Der Staatsanwalt von Sprenger zu Löwenberg.

Vermischte Nachrichten.

Prämie: Dem Schiffssteuermann Karl Schönfeld und dem Schiffsknecht Wilhelm Pirke, beide zu Steinau a/O., welche am 8. Juli d. J. mit eigener Gefahr 5 Personen von dem Tode des Ertrinkens aus der Oder gerettet haben, ist zur Belohnung dieser löblichen Handlung eine Rettungs-Prämie, und zwar mit 5 Rthlr. für Jeden, zusammen 10 Rthlr., bewilligt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 19. August. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 39 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3806. Das Statut des Carlowitz-Ransener Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.

Die erschienene Nr. 40 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3807. Das Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24. Mai 1853.

Nr. 3808. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40000 Rthlr. Vom 27. Juni 1853.

Nr. 3809. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn.

Nr. 3810. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Zülz durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Die erschienene Nr. 41 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3811. Das Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.

Nr. 3812. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgränze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neustettin nach Bublitz.

Nr. 3813. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem in dem, zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Distrikte, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zollvereine ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins den freien Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15. d. M. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. August 1853.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat von dem in Betreff der Stempel zu den Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen aufgestellten, durch unsere Bekanntmachung vom 31. Januar c. im Amtsblatt Stück 6 Seite 32 veröffentlichten Grundsatze Abstand genommen, und genehmigt, daß in Zukunft nach dem früheren Grundsatze wiederum verfahren werde, nach welchem fixirte Diäten und Remunerationen in Bezug auf die Ausstellung der Quittungen und die Verwendung des Stempels dazu — gleich dem festen Gehalte — nach § 8 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 behandelt werden, der Quittungsstempel also nach dem Jahresbetrage solcher fixirten Diäten oder Remunerationen zu bemessen ist, gleichviel, ob der Monatsbetrag derselben die stempelpflichtige Summe erreicht oder nicht.

Die oben erwähnte Amtsblatt-Bekanntmachung wird deshalb hierdurch dahin modifizirt, daß auch in allen Fällen, wo Beamte an fixirten Diäten oder Remunerationen monatlich weniger als 50 Rthlr. beziehen, deren monatlich ausgestellte Quittungen gegen Haupt- oder Jahres-Quittungen ausgetauscht werden müssen, welche letzteren der Jahres-Rechnung als Beläge beizufügen und auf — nach Maaßgabe des quittirten Betrages — zu verwendenden Stempelbogen auszustellen sind. — Die uns untergeordneten Königlichen Kassen wollen dies mithin genau beachten.

Breslau, den 12. August 1853. Pl.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der Jagd auf Hasen und Rebhühner auf den Königlichen Jagdrevieren sowohl wie hinsichtlich der Privatjagden im laufenden Jahre wie gewöhnlich am 24. d. M. stattfindet.

Breslau, den 12. August 1853. I.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Engler ist das Physikat des Breslauer Landkreises vakant geworden. Wir fordern daher hierzu qualifizirte Aerzte auf, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Sittenzeugnisse bei uns zu melden.

Breslau, den 8. August 1853. I.

Seit dem Erlaß unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Dezember pr. ist eine neue verbesserte und vermehrte Auflage der im Auftrage des Herrn Ministers des Innern Excellenz durch den geheimen expedirenden Sekretair Rauer herausgegebenen Schrift, enthaltend eine Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen, erschienen. — Wenn nun diese Schrift die Ausübung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung, damit aber auch den Polizei-Behörden eine erfolgreiche Erfüllung ihres Berufs wesentlich erleichtert, so wird sämmtlichen Polizei-Behörden, namentlich aber denjenigen, welche noch nicht im Besitze der ersten Auflage sein sollten, deren Anschaffung dringend empfohlen. Die Königlichen Landraths-Aemter werden auf Ersuchen den Bezug der Schrift vermitteln.

Breslau, den 5. August 1853. I.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der städtische Förster Straube zu Riemberg, Wohlauer Kreises, zum Forstpolizeianwalt für die der Stadt Breslau gehörigen Riemberger Forsten, unter Vorbehalt des unbedingten Widerrufs.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: 1) Auf Grund der Prüfung pro ministerio dem Kandidaten des Predigt-Amtes Friedrich Wilhelm Oskar Barchewitz aus Alt-Raudten das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte.

2) Auf Grund der Prüfung pro venia concionandi den Kandidaten des Predigt-Amtes Adam Louis Rudolph Müller aus Würchland, Albert Herrmann Gustav Pavel aus Kauern, Robert Schian aus Löwen, Karl Theodor Eduard Schiebel aus Reichenbach O/L. und Ernst Gustav Adolf Ueberschär aus Wilhelmsdorf die Erlaubniß zu predigen.

Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft zu Glogau.

A. Bei der Staats-Anwaltschaft.

Ernannt: 1) Der bisherige Staats-Anwalts-Gehilfe v. Düesberg in Glogau zum Staats-Anwalt für die Kreisgerichte Liegnitz und Goldberg. 2) Der Kreisrichter Baier zu Görlitz zum Staats-Anwalt für das Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: Da der Sitz der Staats-Anwaltschaft für die Kreisgerichte zu Sagan und Sprottau von Sprottau nach Sagan verlegt ist, der Staats-Anwalt Maaß von Sprottau nach Sagan.

B. Bei der Polizei-Anwaltschaft.

Ernannt: 1) Der Polizei-Verwalter Schleuder zu Klitschdorf zum Polizei-Anwalt daselbst. 2) Der Forstkontroleur Röhren in Primkenau zum Forst-Polizei-Anwalt für sämmtliche Forsten der Herrschaft Primkenau. 3) Der Forstrath Wullstein in Töppendorf zum Forst-Polizei-Anwalt für alle in den zu den Königl. Hausfideikommiß-Forsten gehörigen Revieren Töppendorf, Obisch und Dammer vorkommende Forst-Polizeisachen. 4) Der Stadt-Syndikus Berndt in Glogau zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts für die Glogauer Stadtforsten. 5) Der Bürgermeister Kunzer in Naumburg a. B. zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst. 6) Der Kreis-Sekretair Wehle in Liegnitz zum Polizei-Anwalt daselbst. 7) Der standesherrliche Forstmeister Bertram in Muskau zum Forst-Polizei-Anwalt aller zur Standesherrschaft Muskau im Rothenburger und Saganer Kreise gehörigen Forsten. 8) Der Kreis-Sekretair Kuhnt zu Lüben zum Polizei-Anwalt daselbst. 9) Der Bürgermeister Kurz in Schlawa zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst. 10) Der Bürgermeister Schneider in Sagan zum Polzei-Anwalt für den Stadtbezirk daselbst. 11) Der Polizei-Anwalt Sander in Karolath zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts Hering in Tschiefer bei der Gerichts-Kommission Karolath. 12) Der Bürgermeister Nixdorf in Neusalz zum Polizei-Anwalt daselbst und zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts Hering für das Forstrevier Tschiefer. 13) Der Polizei-Anwalt Wehle zu Liegnitz zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts, Oberförsters Schmidt in Panten bei dem Kreisgericht Liegnitz, und der Polizei-Anwalt Kuhnt in Lüben zum Stellvertreter desselben bei dem Kreisgericht Lüben. 14) Der Domainen-Rentmeister Dümke in Neusalz zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst. 15) Der Polizei-Anwalt Bürgermeister Neumann zu Rothenburg zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts für das Forstrevier Rietschen.

Vermischte Nachrichten.

Auszeichnung: Dem Schmiedemeister Heinrich Pohl aus Herdain, Kreis Breslau, ist in ehrender Anerkennung seines muthvollen und aufopfernden Benehmens bei Rettung eines unbekannt gebliebenen Knaben vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden.

Prämien: 1) Dem Steuermann Langner zu Maltsch, welcher am 10. Juni c. mit eigener Lebensgefahr den 4 Jahr alten Sohn des Inwohner und Steuermann Titze zu Maltsch von dem Tode des Ertrinkens in der alten Oder gerettet hat, ist zur Belohnung dieser löblichen Handlung die Rettungs-Prämie von 5 Rthlr. bewilligt.

2) Dem 12 Jahr alten Knaben Wilhelm Springer, Sohn eines Wirthschafts-Inspektors, welcher am 20 Juni c. den 9 jährigen Knaben Karl Schwarz aus Kl.-Gohlau, Kreis Neumarkt, von dem Tode des Ertrinkens in der Weistritz nicht ohne eigene Lebensgefahr gerettet hat, ist die Rettungs-Prämie mit 3 Rthlr. bewilligt.

Lobenswerthe Handlung: Der Böttchermeister Anton Werner aus Schalkau, Kreis Breslau, hat am 11. Juni c. den 9 jährigen Knaben August Taube zu Romberg aus der am Dorfe befindlichen Lache vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Offene Schullehrer-Stelle: Der katholische Schullehrer, Organist und Küster Friedrich Neumann zu Ober-Mois, Kreis Neumarkt, ist gestorben. Das Einkommen der dadurch erledigten Schulstelle ist reglementsmäßig. Außerdem bezieht der Schullehrer in seiner Eigenschaft als Organist ⅓ der Accidentien mit ohngefähr 25 Rthlr. jährlich und als Gerichtsschreiber einen Gehalt von 20 Rthlr. Zur Schulstelle gehören übrigens noch 2½ Morgen Acker und ½ Morgen Garten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente Heinrich Geißler zu Poppelsdorf bei Bonn ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf einen in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten, „Vaporimeter“ genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Köln ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf ein Impf-Instrument, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als Flachs, Hanf, Baumwolle 2c., soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen ist unter dem 30. Juli 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 33 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853.

Instruktion

über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

1) Aufnahme neuer polnischer Flüchtlinge und Emigranten.

a. Keinem Ausländer ist der Aufenthalt in der hiesigen Provinz gestattet, sofern er nicht durch gültige Legitimations-Papiere (Paß oder Heimathschein) sich über seine heimathlichen Verhältnisse, sowie über die Zwecke seines hiesigen Aufenthaltes genügend auszuweisen vermag. Ausländer, welche sich nicht gehörig legitimiren können, sind nach Bewandtniß der Umstände entweder sogleich, oder nach dem fruchtlosen Verlauf einer ihnen Behufs Beibringung der erforderlichen Legitimations-Papiere zu stellenden Frist, in ihre Heimath zurückzuweisen, oder es ist sonst ihre Ausweisung außer Landes nach den hierüber bestehenden Bestimmungen im Wege polizeilichen Zwanges herbeizuführen.

b. Insbesondere soll nach dem Allerhöchsten Patente vom 15. März 1834 (Gesetzsammlung pro 1834 Nr. 5), wer in den Russischen oder Oesterreichischen Staaten sich des Verbrechens des Hochverraths, der beleidigten Majestät oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich dort in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, im diesseitigen Staate weder Schutz noch Zuflucht finden. Vielmehr findet die unmittelbare Auslieferung eines solchen Individuums statt, wenn dasselbe von der Regierung des Landes, welchem es angehört, reklamirt wird.

c. Allen im Auslande wohnenden Polen, gleichviel, ob sie Emigranten sind oder nicht, ist der Einlaß in die Provinz Schlesien nur dann gestattet, wenn ihre Pässe entweder das Visum einer Königlichen Gesandtschaft erhalten haben, oder wenn ihnen die Erlaubniß zum Eintritt erweislich und ausdrücklich vom Ministerium des Innern ertheilt worden ist. Diese letztere Bedingung findet namentlich auf alle, in Folge ihrer Theilnahme an dem Polnischen Aufstande des Jahres 1830/31 emigrirten Polen Anwendung.

d. Ausländer von polnischer Nationalität, welche die Anerkennung ihrer fortdauernden Eigenschaft als Kaiserlich Russische oder Oesterreichische Unterthanen durch die im Abschnitt 1 a. erwähnten Legitimations-Papiere nicht nachweisen können, dürfen in der Provinz Schlesien nicht geduldet werden, wenn sie nicht mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii eine zugleich den Zeitraum der Duldung bestimmende Aufenthaltskarte erhalten haben.

Polnische Ausländer, welche solche Karten zu erlangen wünschen, haben sich bis zum 1. Oktober 1853 bei dem Landrathe des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, zu melden, hierbei ihre persönlichen, Familien- und Heimathsverhältnisse, ferner, die Gründe, aus welchen sie ihr Vaterland verlassen haben,

den Zeitraum, während dessen sie im Preußischen Staate sich befinden, die Orte und Verhältnisse, an und unter welchen sie daselbst früher lebten, die Quellen, aus welchen sie bisher ihren Unterhalt fanden und denselben ferner zu erwerben gedenken, genau anzugeben, auch die zur Bestätigung dieser Angaben dienenden Dokumente, jedenfalls aber die nöthigen Zeugnisse der Ortsbehörden über ihre tadelfreie moralische und politische Führung während des Aufenthaltes auf Preußischem Gebiete, sowie über ihre Ernährungsfähigkeit beizufügen.

Nach Ablauf des obigen für die Erlangung der Aufenthaltskarten bestimmten Präklusiv-Termins sind alle neu übertretende polnische Flüchtlinge als solche zu betrachten, die durch ihr Erscheinen dem Preußischen Staate lästig werden.

Ihre Auslieferung nach Maaßgabe des Artikels 23 der Kartel-Konvention an die Kaiserlich Russischen Behörden ist deshalb sofort einzuleiten, ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage beim Ober-Präsidium bedarf. Die sämmtlichen Grenz-Aufsichts-Beamten sind angewiesen, namentlich zur Zeit der Militair-Aushebung in Polen auf herüberkommende legitimationslose Subjekte streng acht zu haben und selbige eintretenden Falls entweder sogleich zurückzuweisen, oder dieselben zu verhaften und dem nächsten Landraths-Amte zu überliefern.

e. Wer einen polnischen Flüchtling bei sich aufnimmt, gleichviel, ob als Gast oder Miether, Aftermiether oder in welcher andern Eigenschaft, ohne denselben der Ortspolizeibehörde, oder, wenn diese nicht am Orte wohnt, der Orts-Kommunal-Behörde (Ortsschulzen) binnen 24 Stunden anzumelden, wird nach einer durch die Königlichen Regierungen zu erlassenden Polizei-Verordnung mit einer Geldbuße von zwei bis fünf Thalern und im Wiederholungsfalle von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt und zur Vorbeugung solcher Uebertretungen alle überhaupt zulässigen und zweckdienlichen Exekutiv-Maaßregeln auf Kosten der Zuwiderhandelnden ausgeführt werden.

2) Ertheilung von Aufenthalts-Karten.

a. Alle in der Provinz Schlesien geduldeten polnischen Emigranten und Flüchtlinge erhalten Aufenthaltskarten, welche auf einen bestimmten Ort lauten, den der Inhaber der Aufenthalts-Karte ohne Erlaubniß nicht verlassen darf.

Nachdem der zur Empfangnahme der Aufenthaltskarten anberaumte Präklusiv-Termin abgelaufen und die Listen geschlossen sind, darf ohne besondere Genehmigung des Ober-Präsidenten keinem polnischen Flüchtlinge eine Aufenthaltskarte mehr ertheilt werden. Aus den halbjährigen einzureichenden Flüchtlingsveränderungslisten muß eine jede solche Genehmigung des Ober-Präsidiums ersichtlich sein. Die Empfangnahme der Aufenthalts-Karte geschieht in dem Bureau des Landraths-Amtes. Dabei wird das Signalement des Empfängers in die Karte eingetragen, und es werden die auf derselben enthaltenen Kontrol-Vorschriften dem Flüchtling verdeutlicht.

b. Die auf den Aufenthaltskarten enthaltenen Vorschriften lauten folgendermaaßen:

1) Der Inhaber hat dieselbe bei Vermeidung seiner Inhaftirung stets bei sich zu tragen, oder, wenn er arbeitet, in der Nähe der Arbeitsstätte dergestalt aufzubewahren, daß er sie sogleich herbeischaffen kann.

2) Zu jedem Wechsel des Aufenthaltsortes innerhalb desselben Kreises, so wie zu Reisen außerhalb des Kreises, ist eine besondere Erlaubniß des Landraths einzuholen, welche auf der Rückseite der Karte vermerkt wird; auch ist jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Breslau von dem Inhaber der Aufenthalts-Karte dem Polizei-Präsidio anzuzeigen und von diesem auf der Karte zu vermerken.

3) Zu blos vorübergehenden Reisen innerhalb des Kreises ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen, welche ebenfalls jedesmal auf der Rückseite der Karte zu vermerken ist.

An dem neuen Wohnorte hat der Inhaber sich unter Vorzeigung der Aufenthaltskarte sogleich bei der Ortspolizeibehörde, am Orte des vorübergehenden Aufenthaltes unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde, oder, wenn diese entfernt wohnt, bei der Ortscommunalbehörde zu melden. Diese Behörden bescheinigen die Vorzeigung auf der Aufenthaltskarte im Falle eines nur vorübergehenden Aufenthalts.

4) Bei der Rückkehr nach vorübergehender Abwesenheit ist das Visum des Orts, wohin sich der Inhaber begeben, der Ortspolizeibehörde jedesmal vorzuzeigen.

Ist der Inhaber der Karte von der bezüglich einer Reise (namentlich außerhalb des Kreises) empfangenen landräthlichen oder ortspolizeilichen Erlaubniß abgewichen, so hat die Ortspolizeibehörde, ebenso, wenn keine Meldung von seiner Rückkehr erfolgt, dem Landrathe des Kreises dies anzuzeigen.

5) Nach Ablauf der auf der Karte vermerkten Zeit der Gültigkeit muß die Erneuerung derselben bei dem Landrathsamte nachgesucht werden. Ist in solchem Falle die Aufenthaltskarte noch unbeschädigt und brauchbar, so kann dieselbe vom Landrathe prolongirt werden nnd bedarf es alsdann nicht der Ausfertigung einer neuen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften hat der Flüchtling die Ausweisung zu gewärtigen.

c. Ueber die in jedem Kreise ausgetheilten Aufenthaltskarten wird von den Landraths-Aemtern ein Register nach Namen und Nummern geführt und durch Nachtragung der Zu- und Abgänge in fortdauernder Richtigkeit erhalten.

Eine Abschrift des Registers wird beim Ober-Präsidium geführt.

Halbjährlich zum 15. Februar und 15. August sind die Veränderungs-Nachweisungen von den Landraths-Aemtern mit der erforderlichen Justifikation der Zugänge an das Ober-Präsidium einzureichen.

Bei Nachsuchung resp. Aushändigung der neuen Karten sind die alten Karten zu kassiren.

Die Nummern werden, wenn nichts anderes bestimmt wird, auf den neuen fortgeführt.

3) Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

a. Die polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge geschieht von den Landräthen und unter deren Kontrole von den Ortspolizei-Behörden. Eine weitere Delegation findet nicht statt.

In der Stadt Breslau nimmt das Polizei-Präsidium alle diejenigen Funktionen wahr, welche diese Instruktion den Landräthen und Ortspolizei-Behörden zuweiset.

b. Den Ortspolizei-Behörden und Gensdarmen sind von den Landräthen entsprechende Extrakte aus den Verzeichnissen der mit Aufenthalts-Karten versehenen Flüchtlinge zu übergeben, nach welchen sie sich auf allen ihren Touren stets von der Anwesenheit der unter Kontrole gestellten polnischen Flüchtlinge zu überzeugen haben.

Auf den Landstraßen sind Personen, deren Aeußeres zu Verdacht Veranlassung giebt, häufig nach ihrer Legitimation zu fragen, und falls Flüchtlinge dabei betroffen werden, die sich überhaupt nicht im Besitz einer Karte befinden, oder dieselbe nicht mit sich führen, so sind dieselben sofort zu verhaften und dem Landraths-Amte zur weiteren Veranlassung zuzuführen.

Außer dieser fortdauernden Kontrole der ambulanten Polizeibeamten haben die Landräthe in angemessenen Zwischenräumen eine allgemeine Visitation der mit Aufenthaltskarten versehenen Individuen in zweckentsprechender Weise vorzunehmen, und sich überhaupt so oft als möglich von der pünktlichen Geschäftsführung der Ortspolizei-Behörden in Bezug auf die Beaufsichtigung der Flüchtlinge genaue Ueberzeugung zu verschaffen.

c. Ueber jeden polnischen Flüchtling sind besondere Personal-Akten anzulegen, aus welchen deren Führung stets in möglichster Vollständigkeit ersichtlich sein muß. Führungs-Atteste dürfen denselben unter keinen Umständen ausgestellt werden.

d. Die Staatsanwälte der Provinz sind von ihrer Aufsichtsbehörde angewiesen, von jeder Anklage, die gegen einen polnischen Flüchtling erhoben wird, den Landraths-Aemtern Mittheilung zu machen. Da die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung einer tadelfreien Führung in der Provinz geduldet werden können, so sind die Landraths-Aemter verbunden, in Betreff jedes polnischen Flüchtlings, welcher durch gemeine Verbrechen oder Vergehen zur Einleitung einer Untersuchung Veranlassung gegeben hat, sogleich und ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage bedarf, nach verbüßter Strafe die Ausweisung einzuleiten.

e. Es versteht sich, daß die Landraths-Aemter ihre Unterbehörden, so wie die Gensdarmen auf das strengste anzuweisen haben, darüber zu wachen, daß polnische Flüchtlinge die Eingesessenen der Provinz nicht durch Betteln belästigen.

f. Zu Reisen außerhalb der Provinz kann das Visa nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidiums ertheilt werden.

4) Gesetzliche Beschränkungen, denen die polnischen Flüchtlinge in Bezug auf ihr Verhalten oder ihre Beschäftigung unterliegen.

a. Keinem polnischen Emigranten und Flüchtlinge ist gestattet, gegen die Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Samml. S. 121) eine Ehe mit einer Inländerin einzugehen. Kontraventionen hiergegen haben die unbedingte Ausweisung zur Folge.

Es ist Veranstaltung getroffen, daß die Geistlichen Anweisung erhalten, derartige Trauungen nicht eher zu vollziehen, als bis die Richtigkeit der Zeugnisse, wie sie die Verordnung vom 28. April 1841 vorschreibt, durch die Landraths-Aemter geprüft und bestätigt worden ist.

b. Polnische Flüchtlinge dürfen, wie Ausländer überhaupt, zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes nur mit ministerieller Genehmigung zugelassen und vor Erlangung derselben in keine Innung aufgenommen werden.

Anmerkung. Den in der cartelfreien Zeit übergetretenen Flüchtlingen kann in Folge höherer Ermächtigung von den drei Regierungen der Provinz die Erlaubniß zum stehenden Gewerbe ertheilt werden.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen verbietet sich für polnische Flüchtlinge schon durch die oben angeordneten polizeilichen Kontrol-Vorschriften, denen dieselben in Bezug auf ihren Wohnort unterworfen sind. Desgleichen versteht es sich nach § 1 des Wander-Reglements vom 24. April 1833, daß polnischen Flüchtlingen keine Wanderpässe oder Wanderbücher ertheilt werden können.

c. Ausländer, und demnach auch polnische Flüchtlinge, dürfen nicht als Postillone angenommen werden.

d. Ausländer überhaupt dürfen ohne besondere Konzession nicht als Hauslehrer, Erzieher oder dergleichen fungiren. In keiner Weise können hiernach polnischen Flüchtlingen dergleichen Funktionen verstattet werden.

e. Kein Ausländer und folglich auch kein polnischer Flüchtling kann ohne Spezial-Konzession des Ministeriums des Innern zum Besitz eines Ritterguts oder Domainen-Vorwerks gelangen. Die Kreisgerichte der Provinz sind angewiesen, für keinen Fremdling den Besitztitel eines der gedachten Güter ohne jenes Erforderniß zu berichtigen.

f. Keine Gemeinde darf einen Ausländer, der nicht zuvor das preußische Unterthanenrecht erworben, als Gemeinde-Mitglied aufnehmen. Das einem polnischen Flüchtling ertheilte Bürgerrecht, wenn derselbe nicht zuvor in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen, ist hiernach ungültig.

5) Umzug polnischer Flüchtlinge.

a. Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß ohne dringende Ursache die Erlaubniß zum Wechsel des Wohnorts, insbesondere aus einem Kreise in den andern, nicht ertheilt wird.

b. In Breslau während des Wollmarkts, sowie in den Badeorten ist den auswärts wohnenden polnischen Flüchtlingen der Zuzug und zeitweise Aufenthalt nicht gestattet. Eine Dispensation von dieser Beschränkung kann nur von dem Ober-Präsidenten ertheilt werden.

c. Bei Umzügen aus einem Kreise in den andern hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchen der Flüchtling verziehen will, über die politische Zuverlässigkeit der Person, zu welcher der Flüchtling sich zu begeben beabsichtigt, sich zu äußern, event. seine zustimmende Erklärung abzugeben. Mit dieser Erklärung reicht der Landrath desjenigen Kreises, aus welchem der Flüchtling verzieht, die Personal-Akten an das Ober-Präsidium ein, welches über die Zuläßigkeit des Umzuges entscheidet.

d. Nach den bestehenden Verordnungen müssen Dienstherrschaften von dem An- und Abzuge des Gesindes und der Hausofficianten, Handwerksmeister, Fabrik- und andere Unternehmer von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbsgehülfen binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde, oder wenn diese am Orte nicht wohnt, bei dem Ortsschulzen Anzeige machen. Die versäumte Erfüllung dieser Verpflichtung wird mit einer Strafe von Ein bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nach einer deshalb von den Regierungen zu veranlassenden polizeilichen Verordnung geahndet werden.

Die Ortskommunalbehörden sind bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen verpflichtet, binnen längstens 3 Tagen von diesen und den oben 1. e. erwähnten Meldungen, so wie binnen gleicher Frist von den nach älteren Bestimmungen erforderlichen Anzeigen der abziehenden Miether, Aftermiether, Gesellen, Fabrik- und anderen Arbeiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

e. Die Umzüge der polnischen Flüchtlinge sind in den von den Landraths-Aemtern zum 15. Februar und 15. August jeden Jahres einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen mit Angabe des Datums und der Journal-Nummer der Ober-Präsidial-Verfügung, wenn der Ober-Präsident die Erlaubniß zum Umzuge ertheilt hat, zu bemerken.

f. Wird der Umzug eines polnischen Flüchtlings in einen andern Kreis vom Ober-Präsidenten genehmigt, so ist die bisherige Aufenthaltskarte desselben von dem Landrath des neuen Kreises ihm gegen Aushändigung einer neuen, mit der zunächst offenen Nummer des Kreises versehenen Aufenthaltskarte abzunehmen und dem Landrathsamte des bisherigen Kreises zurückzusenden, welches die Karte kassirt und den Namen im Register löscht.

g. Hat ein polnischer Flüchtling es versäumt, die erforderliche Erlaubniß zum Wechsel seines Wohnorts nachzusuchen, so ist derselbe ohne Weiteres mittelst Zwangspasses nach seinem früheren Aufenthaltsorte zurückzuweisen. Versucht derselbe sich dabei der ferneren Kontrole durch Verheimlichung seines Aufenthaltsorts zu entziehen, so sind sofort Steckbriefe hinter demselben zu erlassen. Seine Wiederergreifung hat dann seine Ausweisung oder Auslieferung zur Folge.

6. Ausweisungen. A. Allgemeine Grundsätze.

Die fernere Duldung in der Provinz soll versagt, auch die bereits deshalb ertheilte Erlaubniß allen denjenigen Flüchtlingen wieder entzogen werden, welche

1) sich während ihres Aufenthalts im Preußischen Staate strafbarer Handlungen schuldig gemacht, namentlich an politischen Agitationen oder gar insurrektionellen Unternehmungen betheiligt haben.

2) Denjenigen, welche durch Annahme falscher Namen und Beibringung falscher Führungsatteste oder auf andere Weise die Behörden zu täuschen gewußt oder die Bedingungen, unter welchen sie früher geduldet wurden, nicht erfüllt haben, oder welche schon früher ausgewiesen waren und ohne besondere Erlaubniß nach Preußen zurückgekehrt sind.

3) Desgleichen solchen Flüchtlingen, welche später noch eine lebendige Verbindung mit der ausländischen Emigration unterhalten, sich die Theilnahme an politischen Agitationen, oder strafbare Handlungen irgend einer Art oder eine unmoralische Führung zu Schulden kommen, oder die angeordneten Kontrol-Maaßregeln, die ihnen ertheilten Vorschriften oder besondern Anweisungen unbeachtet lassen, beispielsweise Ehen eingehen, ohne die gesetzlichen Bedingungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Jahre 1841 zu erfüllen.

4) Ferner Denjenigen, welche keinerlei Legitimation über die Identität ihrer Person beizubringen im Stande sind, sofern sie sonst Verdacht erregen.

5) Endlich Denjenigen, welche unvermögend oder unfähig sind, sich und die Ihrigen zu ernähren, oder von welchen zu besorgen ist, daß sie selbst oder die bei ihnen befindlichen Angehörigen der öffentlichen Armenpflege künftig zur Last fallen werden.

B. Ausweisung.

Die Entfernung polnischer Flüchtlinge erfolgt entweder durch Ausweisung oder durch Auslieferung an die Kaiserlich Russischen oder Oesterreichischen Behörden auf Grund der mit Rußland und Oesterreich geschlossenen Kartel-Konvention.

a. Die zur Ausweisung bestimmten polnischen Flüchtlinge erhalten die Aufforderung, die diesseitigen Staaten binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und zwar auf ihre eigenen Kosten. Schützen dieselben vor, die dazu erforderlichen Mittel nicht zu besitzen, und können sie dieselben auch sonst nicht beschaffen, so ist ihre Auslieferung nach Rußland resp. Polen einzuleiten.

Danach muß die Frage, ob auszuweisenden polnischen Flüchtlingen eine Reise-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu zahlen sei, der Regel nach verneint werden.

b. In allen Fällen, wo die Entfernung polnischer Flüchtlinge aus der hiesigen Provinz für nothwendig erachtet wird, ist stets die Verweisung derselben aus den Preußischen Staaten überhaupt auszusprechen und demnächst zu veranlassen.

Die bloße Entfernung in eine benachbarte Provinz darf durch polizeiliche Anordnung nicht stattfinden.

c. Diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche zur Ausweisung (über die Westgrenze) bestimmt sind, sollen der Regel nach mittelst beschränkter Reiseroute nach dem ihnen vorgeschriebenem Grenzorte, bei

welchem sie das Preußische Gebiet verlassen, dirigirt werden. Es kann dabei die Anordnung getroffen werden, daß ihnen von der dortigen Polizeibehörde auf Requisition der ausweisenden Behörde und gegen Ablieferung des Zwangspasses ein nach dem Auslande, jedoch ohne Genehmigung der Rückkehr lautender und auf kurze Zeit gültiger Reisepaß ausgehändigt wird.

Die Ausgewiesenen sind jederzeit mit Hinweisung auf die Bestimmung im § 115 des Strafrechts und zwar von der Polizeibehörde, welche die Ausweisung anordnet, vor der Rückkehr in den Preußischen Staat zu verwarnen. Von dem hierüber aufgenommenen Protokolle ist eine Abschrift dem Ober-Präsidium einzureichen.

d. Von jedem ausgewiesenen oder ausgelieferten polnischen Flüchtlinge ist dem Ober-Präsidio entweder mit dem ad c. gedachten Protokolle oder mittelst besondern Kouverts das Signalement einzureichen. Es ist dabei nur das Datum und Journalzeichen der Ausweisungs-Verfügung zu bemerken.

e. Bei Ausweisungen ist auf Krankheits-Atteste nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese vom Kreis-Physikus selbst ausgestellt sind, und auch dann nur, wenn die vorgeschützte Krankheit von der Art ist, daß sie die Reise unmöglich macht.

f. Gegen ausgewiesene Flüchtlinge, welche der ihnen gemachten Verwarnung ungeachtet wiederkehren, muß die Strenge des Kriminal-Gesetzbuches in jedem zur Kognition gelangenden Falle zur Anwendung gebracht werden. Ein solcher wiederkehrender Flüchtling ist daher jedesmal sofort zu verhaften und zunächst der Staats-Anwaltschaft zur Formirung der Anklage auf Grund des § 115 des Strafrechts zu übergeben.

Nach Verbüßung der Strafe ist demnächst, wenn sonstige Umstände nicht entgegen stehen, die Auslieferung einzuleiten.

C. Auslieferung.

a. Die Auslieferung polnischer Flüchtlinge an die Kaiserlich Russischen Behörden erfolgt entweder in Folge einer Requisition derselben auf Grund des Artikels 2. der Kartel-Konvention vom 20./8. Mai 1844, oder bei lästigen Subjekten auf Grund des Artikels 23 unter den dort vorgeschriebenen Formalitäten.

Die Auslieferung an die Kaiserlich Russischen Behörden auf Grund des Artikel 23. der Kartel-Konvention soll stattfinden:

1) bei allen fortan neu übertretenden Flüchtlingen;
2) bei allen denjenigen, welche in den hiesigen Staaten gemeine Verbrechen begangen haben;
3) bei allen zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wenn sie die zur Reise über die Westgrenze erforderlichen Mittel sich nicht beschaffen können;
4) bei allen bereits Ausgewiesenen, wenn sie der ihnen gemäß § 115 des Kriminal-Rechts gemachten Verwarnung ungeachtet in den Preußischen Staat zurückkehren.

Die Auslieferung erfolgt durch Vermittelung der diesseitigen Grenz-Kommissarien, nach den hierüber besonders ergangenen Bestimmungen.

b. In Bezug auf politische Flüchtlinge aus den Oesterreichischen Staaten ist der Grundsatz vereinbart, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürger), auch wenn sie die bisherige Angehörigkeit (Unterthanenschaft, Staatsbürgerrecht) nach der dortigen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staats so lange wieder zu übernehmen hat, als sie nicht diesem andern Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

D. Einstweilige Unterbringung in Schweidnitz.

Polnische Flüchtlinge, welche wegen begangener Verbrechen aus dem Lande geschafft werden sollen, können bis zur Beendigung der Korrespondenz mit den jenseitigen Behörden, wenn solche sich in die Länge zieht, mit Genehmigung der Regierung als heimathlose Personen in die Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz untergebracht werden.

E. Einstweilige Belassung gegen Kaution.

Flüchtlingen, deren Ausweisung bestimmt ist, kann unter besonderen Umständen der Aufenthalt auf eine kurze Frist gegen Niederlegung einer baaren Kaution, deren Höhe der Ober-Präsident bestimmt, verlängert werden.

Diese Kaution ist dann mit der schriftlichen Erklärung in die betreffende Kreis-Kasse oder die Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen:

> „Daß diese Summe sofort und ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, Seitens des Ober-Präsidenten als verfallen erklärt und einer milden Stiftung der Provinz zum Eigenthum überantwortet wird, wenn der Flüchtling sich erweislich durch Wort, Schrift oder That an politischen Bestrebungen irgend welcher Art betheiligt, oder wenn zur festgesetzten Zeit der Nachweis nicht geführt wird, daß er den Preußischen Staat verlassen hat, oder endlich, wenn er sich vor Ablauf dieser Frist heimlich entfernt."

Die Bewilligung einer Aufenthalts-Verlängerung gegen baare Kaution hängt allemal von dem Ober-Präsidenten ab.

7) Freiwilliges Verlassen der Provinz.

Verläßt ein polnischer Flüchtling freiwillig die Provinz, so ist demselben protokollarisch die Rückkehr zu verschränken. Es bedarf in diesem Falle nur einer Anzeige an das Ober-Präsidium. Beabsichtigt der Flüchtling in eine Nachbar-Provinz hinüber zu ziehen, so ist das Ober-Präsidium der betreffenden Provinz davon unter Angabe des Orts, wohin der Flüchtling sich begeben will, zuvor zu benachrichtigen und dessen Zustimmung einzuholen.

Bevor diese eingeht, kann dem Flüchtling eine Reiselegitimation dorthin nicht ertheilt werden. Wird der Umzug genehmigt, so sind die Personal-Akten des Flüchtlings an den Landrath des Kreises des neuen Wohnorts abzugeben.

8) Naturalisation.

Zur Naturalisation von Personen, welche aus Polen herüber kommen, oder sonst der polnischen Nationalität angehören, ist stets die Zustimmung des Herrn Ministers des Innern erforderlich.

Die Landraths-Aemter haben der Regierung nur solche polnische Flüchtlinge zur Naturalisation vorzuschlagen, von deren unbescholtenem Lebenswandel und vollkommner politischer Unverdächtigkeit seit ihrem Uebertritt die Ueberzeugung gewonnen ist.

9) Schlußbestimmung.

Die Herren Landräthe und die städtischen und ländlichen Ortspolizeibehörden haben sich genau nach vorstehender Instruktion zu richten und auch die ihnen untergeordneten polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Breslau, den 21. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 26. August. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 42 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3814. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur hannoverschen Landesgränze in der Richtung auf Lingen, so wie von Rheine nach Osnabrück.

Nr. 3814 a. Den Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 3. März 1846.

Nr. 3814 b. Den Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich niederländischen Gränze. Vom 27. Januar 1852.

Nr. 3815. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des preußischen Staatsgebiets.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es sind in letzterer Zeit von Ausländern, namentlich von dem Commissionair Philipp Forster in Frankfurt a/M. und den Banquiers Naehmann und Comp. in Mainz, häufig an Inländer sogenannte Aktien gesandt und zum Kauf angeboten worden, welche dem Inhaber ein von der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion ausgestelltes Loos oder einen von der Königlich Preußischen Seehandlungs-Direktion ausgestellten Prämienschein für den Fall unentgeltlich zusichern, daß die Nummer dieser Aktie gleichlautend ist mit der Nummer eines derjenigen Loose zur Königl. Preuß. Klassen-Lotterie, oder zu einer benannten ausländischen Lotterie, auf welche bei nächster Ziehung ein dem Betrage nach angegebener Gewinn fällt.

Abgesehen davon, daß die Person derjenigen, welche dergleichen Geschäfte zu ihrem Gewerbe machen, schwerlich eine Gewährleistung für ihre ganz unverbürgten Zusagen giebt, wird durch diese Offerten auch der strafbare Versuch gemacht, die Empfänger zu Uebertretungen von Strafgesetzen zu verleiten. Wir warnen daher Jedermann vor dem Ankauf oder der Vermittelung des Verkaufs solcher Aktien, welche nichts Anderes sind als Loose zu Ausspielungen im Auslande, deren Gewinn inländische Lotterie-Loose oder Seehandlungs-Prämienscheine sind, und verweisen auf die Verordnung vom 5. Juli 1847, welche den Ankauf von Loosen zu solchen auswärtigen Ausspielungen, wie die Vermittelung ihres Verkaufs mit schwerer Strafe bedroht.

Breslau, den 17. August 1853. I.

Nachdem der Neurode-Braunauer Chausseebau-Verein nunmehr auch die Chaussee-Strecke von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze vollständig ausgebaut hat, wird in Folge höherer Genehmigung vom 27. d. M. ab an der Empfangsstelle in Tuntschendorf — außer dem einmeiligen Chausseegeld zu Ober-Waldiz — ein halbmeiliges Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 16. August 1853. I.

Nach Verordnung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten soll für den Kreis Strehlen ein besonderer Kreis-Thierarzt mit dem jährlichen Gehalte von 100 Rthlr. bestellt werden. Wir fordern daher qualifizirte Thierärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und Sittenzeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 19. August 1853. I.

Den Disponenten der Handlung C. G. Nitschke, Ferdinand Kramer hierselbst, haben wir heute als Agenten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J., bestätigt.

Breslau, den 15. August 1853. I.

Der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau ist vom Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Befugniß zu Entlassungs-Prüfungen nach der Instruktion vom 8. März 1832 ertheilt worden.

Breslau, den 10. August 1853. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lektionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester 1853/54.

Die Vorlesungen an der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden am 15. Oktober beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre; 3) Verfassung und Organismus der Behörden des Preußischen Staats, Direktor Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7) Rindviehzucht und Schafzucht, über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Administrator Rohde. 8) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Jühlke. 9) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Schulz-Völker. 10) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 11) Landwirthschaftliche Technologie und praktisch-technologische Demonstrationen; 12) Anorganische Experimental-Chemie; 13) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Frommer. 14) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 15) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 16) Zoologie, Dr. Jessen. 17) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau; 18) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel

aus der Arithmetik; 19) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 20) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Juli 1853.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. Baumstark.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau wird hiermit auf den 29. und 30. August d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor der 28. August d. J. Nachmittags 4 Uhr festgesetzt. Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 20. August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen: 1) ein Taufzeugniß des Präparanden; 2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung; 4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, die nicht von dem Königl. Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden; 6) ein Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familienname des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten; e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Steinau a/O., den 4. Juli 1853. Der Seminar-Direktor Jungklaaß.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: 1) Dem Lehrer und Organisten Joseph Rieger in Wohlau die Stelle des Organisten und ersten Lehrers an der katholischen Stadtschule zu Strehlen.

2) Dem Adjuvanten Johann Fielhauer in Bärwalde, Kreis Münsterberg, die Stelle als katholischer Schullehrer in Frobelwitz, Kreis Neumarkt.

3) Dem Hilfslehrer Otto Lipot in Bettlern, Kreis Breslau, die Stelle des Organisten und katholischen Schullehrers in Minken, Kreis Ohlau.

4) Dem Schullehrer Friedrich Conrad in Langenau, Kreis Guhrau, die Stelle als katholischer Schullehrer in Bischwitz, Kreis Trebnitz.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Adjuvanten Karl Holleczeck zum katholischen Schullehrer in Günthersdorf, Kreis Ohlau.

2) Die Vokation für den Lehrer Johann Schwarz zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Wischütz, Kreis Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pastor Anders in Pombsen zum Pfarrer der Kirchen-Gemeinde von Dittersbach und Herzogswaldau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtgerichts-Rath Freiherr von Vogten hierselbst zum Rath bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Der Referendarius Hübner zum Gerichts-Assessor. 2) Die Auskultatoren Lövy und Gustav Müller zu Referendarien. 3) Die Rechtskandidaten Ehrlich, Levy und Stern zu Auskultatoren.

Versetzt an das hiesige Appellations-Gericht: 1) Der Referendarius Rendschmidt von dem Kammergerichte. 2) Der Referendarius Scheffler von dem Appellations-Gerichte zu Posen.

Versetzt vom hiesigen Appellations-Gerichte: 1) Der Referendarius Fiedler an das Appellations-Gericht zu Posen. 2) Der Referendarius Rösler an das Appellations-Gericht zu Ratibor.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Referendarius Genolla behufs seines Uebertritts zur Verwaltungs-Parthie.

B. Bei der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft resp. Staats-Anwaltschaft.

Allerhöchst ernannt: Der Staats-Anwalt Gropius zu Liegnitz zum Staats-Anwalt bei dem hiesigen Stadt-Gerichte und Kreis-Gerichte.

Versetzt: Der Staats-Anwalt Irgahn zu Waldenburg in gleicher Diensteigenschaft an das Kreis-Gericht zu Tilsit.

C. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter Freiherr von Henneberg zum Stadt-Gerichts-Rath.

Versetzt: Der Stadt-Gerichts-Rath Mücke mit dem Charakter als Kreis-Gerichts-Rath an das Kreis-Gericht zu Breslau.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Kant in gleicher Diensteigenschaft an das Kreis-Gericht zu Ohlau.

Ernannt: Die Hilfs-Exekutoren Görsch und Zorn zu Kreis-Gerichts-Boten und Exekutoren.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Heermann zum Kreis-Gerichts-Rath.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Gierth zu Schönau zum Kreis-Gerichts-Rath.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Wagner vom Kreis-Gerichte zu Ohlau zum Bureau-Assistenten bei der Deputation zu Schönau.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Brehmer zum Kreis-Gerichts-Rath.

Ernannt: Der Unteroffizier Zwirner zum Hilfsboten und Exekutor.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Allerhöchst ernannt: Der Rechts-Anwalt und Notar Steinmann zu Ohlau zum Justiz-Rath.

Versetzt an dasselbe: Der Kreisrichter Werneyer vom Kreis-Gerichte zu Lobsens.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Versetzt: Der Kreisrichter Freiherr von Schleinitz als Stadtrichter an das Stadt-Gericht zu Breslau.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Versetzt: Der Kreis-Gerichts-Sekretair Nitschke in gleicher Diensteigenschaft an das Kreis-Gericht zu Breslau.

Ernannt: Der Bureau-Assistent Pohl von Schönau zum Kreis-Gerichts-Sekretair.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Knöpffler zu Steinau zum Kreis-Gerichts-Rath.

D. Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kretschambesitzer Schattmann zu Schauerwitz, für die Ortschaft Schauerwitz, 2) der Freigärtner Schmidt zu Reppline, für die Ortschaft Tschauchelwitz, 3) der Königliche Domainen-Pächter Rosselmann zu Kottwitz, für die Ortschaft Kottwitz, 4) der Gutsbesitzer Mündner zu Zedlitz, für die Ortschaften Marienau und Zedlitz, 5) der Erbscholtiseibesitzer Uhlig zu Mandelau, für die Ortschaft Mandelau, 6) der Freigutsbesitzer Gnörich zu Krietern, für die Ortschaft Krietern, Kreis Breslau. 7) Der Lehrer Eckart zu Hermsdorf für die Ortschaft Mollwitz, 8) der Spediteur Titze zu Stoberau, für die Ortschaften Stoberau und Neu-Cöln, 9) der Gasthofpächter Schreiner zu Schreibendorf, für die Ortschaft Schreibendorf, Kreis Brieg. 10) Der Gasthofbesitzer Randel zu Brieg, für den ersten Bezirk der Stadt Brieg. 11) Der Lieutenant und Hausbesitzer Bahr zu Brieg, für die Stadt Brieg. 12) Der Erbscholtiseibesitzer Ullmann zu Heinrichswalde, für die Ortschaft Heinrichswalde, 13) der Bauergutsbesitzer Rapp zu Schlottendorf, für die Ortschaft Schlottendorf, 14) der Bauergutsbesitzer Pfützner zu Schönwalde, für die Ortschaften Schönwalde und Raschgrund, 15) der Zoll-Einnehmer Steger zu Giersdorf, für die Ortschaft Giersdorf, 16) der Schänkwirth Steinken zu Quickendorf, für die Ortschaft Quickendorf, 17) der Erbscholz Berndt zu Schrom, für die Ortschaft Schrom, Kreis Frankenstein. 18) Der Handelsmann Schmidt zu Nieder-Steine, für die Ortschaft Nieder-Steine, 19) der Bauergutsbesitzer Raschdorf zu Hollenau, für die Ortschaft Hollenau, Kreis Glatz. 20) Der Bauergutsbesitzer Jestel zu Spätenwalde, für die Ortschaft Spätenwalde, Kreis Habelschwerdt. 21) Der Organist Skeide zu Freihahn, für die Stadt Freihahn und Dorf Ujast, 22) der Bauergutsbesitzer Sebrantke zu Groß-Perschwitz, für die Ortschaften Groß- und Klein-Perschwitz, 23) der Bürgermeister Schöneich zu Trachenberg, für die Stadt Trachenberg, 24) der Stadtälteste Lache zu Trachenberg, für die Stadt Trachenberg, 25) der Gerichtsscholz Fichtner zu Freihahn, für die Ortschaften Schloß Freihahn, Biadauschke, Wensewitz und Sandraschütz, 26) der Lehrer Grundmann zu Kuschwitz, für die Ortschaften Kuschwitz, Breschine und Neu-Vorwerk, Kreis Militsch. 27) Der Apotheker Wilde zu Namslau, für die Stadt Namslau, 28) der Schullehrer Stürtze zu Städtel, für die Ortschaft Städtel, 29) Graf Henckel von Donnersmark zu Grambschütz, für die Ortschaft Grambschütz, Kreis Namslau. 30) Der Gutsbesitzer Hersel zu Weicherau, für die Ortschaft Weicherau, 31) der Schullehrer Pietsch zu Ober-Struse, für die Ortschaft Ober-Struse, Kreis Neumarkt. 32) Der Erbscholtiseibesitzer Lindner zu Wilschkowitz, für die Ortschaften Wilschkowitz und Naselwitz, Kreis Nimptsch. 33) Der Bauergutsbesitzer Schölzel zu Zottwitz, für die Ortschaft Zottwitz, Kreis Ohlau. 34) Der Apotheker Eltester zu Reichenbach, für die Stadt Reichenbach, 35) der Bauergutsbesitzer Kleiner zu Groß-Ellguth, für die Ortschaft Groß-Ellguth, 36) der Wirthschafts-Inspektor Göldner zu Nieder-Langseiffersdorf, für die Ortschaft Nieder-Langseiffersdorf, 37) der Bauergutsbesitzer Bartel zu Dreißighuben, für die Ortschaft Dreißighuben, 38) der Stellenbesitzer Köchel zu Ober-Peilau, für die Ortschaft Ober-Peilau, Kreis Reichenbach. 39) Der Rentmeister Schepky zu Konradswaldau, für die Ortschaften Konradswaldau, Ingramsdorf und Tarnau, Kreis Schweidnitz. 40) Der Pastor Grundmann zu Ransen, für die Ortschaft Ransen, 41) der Gastwirth Weberbauer zu Steinau, für die Ortschaft Georgendorf, Kreis Steinau. 42) Der Wirthschafts-Inspektor Bandt zu Mahlen, für die Ortschaft Mahlen, 43) der Schullehrer Hänsel zu Schön-Ellguth, für die Ortschaft Schön-Ellguth, Kreis Trebnitz. 44) Der Weber und Stellenbesitzer Bör zu Alt-Friedersdorf, für die Ortschaften Alt- und Neu-Friedersdorf, Kreis Waldenburg. 45) Der Schullehrer Lorenz zu Tscheschenhammer, für die Ortschaften Tscheschenhammer, Tscheschenglashütte und Johannisdorf, Kreis Wartenberg. 46) Der Papierfabrikant Teichert zu Mönch-Motschelnitz, für die Ortschaft

Mönch-Motschelnitz, 47) der Amtmann Herberger zu Kunern, für die Ortschaft Kunern, 48) der Lehrer Schmidt zu Garben, für die Ortschaft Garben, Kreis Wohlau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der invalide Vice-Feldwebel Hahn als Wagenmeister in Breslau.
Pensionirt: Der Wagenmeister Baumgarten in Breslau.
Bestätigt: Der Post-Expediteur Gebel in Waldenburg als Postexpedient.

Vermischte Nachrichten.

Prämien: 1) Dem Lohgerber-Lehrling Albin Stenzel, welcher am 23. Juni c. den 6 Jahr alten Sohn des auf der Weißgerbergasse Nr. 19 hierselbst wohnenden Tagearbeiters Gudo von dem Tode des Ertrinkens in der zur Zeit sehr angeschwollenen Ohle nicht ohne eigene Lebensgefahr gerettet hat, ist die Rettungs-Prämie mit 5 Rthlr. bewilligt.

2) Dem Tagearbeiter Gottlieb Radlinsky aus Zirkwitz, Kreis Trebnitz, ist für sein rühmliches und unerschrockenes Benehmen bei dem am 29. Mai c. in Ober-Kehle stattgehabten Brande eine Prämie von 5 Rthlr. bewilligt.

Erledigte Stelle: Die evangelische Schullehrer-Stelle in Groß-Sürchen, Kreis Wohlau, ist durch die Versetzung des bisherigen Lehrers erledigt. Das Einkommen der Stelle läßt sich, in Gelde berechnet, auf 150 Rthlr. annehmen. Patron ist der Landesälteste Baron v. Köckritz auf Groß-Sürchen.

Schwurgerichts-Eröffnung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste diesjährige Sitzung in der Zeit vom 5. bis 17. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Werkmeister Joh. H. Stecher zu Elberfeld ist unter dem 3. August 1853 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin ist unter dem 14. August 1853 ein Patent auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hilfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Handlungs-Disponenten Sparenberg hierselbst unterm 15. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes

ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 2. September. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 43 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3816. Den Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852.

Nr. 3817. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

Die erschienene Nr. 44 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3818. Den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19. Juli 1853.

Nr. 3819. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anklamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen.

Nr. 3820. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises.

Nr. 3821. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) eine Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde.

Nr. 3822. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf.

Nr. 3823. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee.

Nr. 3824. Die Bekanntmachung über die unterm 30. Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße Vom 12. August 1853.

Die erschienene Nr. 45 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3825. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechtes.

Nr. 3826. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

Nr. 3827. Das Privilegium wegen Ausgabe von 2100000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem der bisherige Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft F. A. Nickel zu Münsterberg mit Tode abgegangen, haben wir an Stelle desselben dessen Sohn Friedrich Nickel in Münsterberg als Agenten jener Gesellschaft auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 bestätiget.

Breslau, den 13. August 1853. I.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1852 eingezahlten Domainen-Kaufgelder und Zinsen heute den betreffenden Spezial-Domainen- und Forst-Kassen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Erwerber von Domainen- und Forst-Grundstücken ꝛc., welche in dem genannten Jahre auf ihre Kaufgelder und deren Zinsen Einzahlungen geleistet haben, hierdurch aufgefordert, die ihnen ertheilten Interims-Quittungen ohne Verzug an die betreffenden Spezial-Kassen abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 22. August 1853. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 30. April 1847, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren (Gesetzsammlung Seite 196), lade ich alle im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herren Rechts-Anwalte und Notare, insonderheit auch die Herren Mitglieder des Ehrenraths und deren Stellvertreter, zu einer

am 3. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

im großen Sitzungs-Saale des Königlichen Appellations-Gerichts auf dem hiesigen Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung zum Zweck der Rekonstituirung des Ehrenraths hierdurch ein.

Seitens der Nichtanwesenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

Die Königlichen Kreisgerichte und Gerichts-Kommissionen des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und auch rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechtsanwalte, welche zureisen müssen, am 4. Oktober d. J. keine Termine anzusetzen, in welchen Rechtsanwalte fungiren. Eventuell sind

geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die bei den Verhandlungen am 3. und 4. Oktober d. J. betheiligten Interessenten anderweit gehörig vertreten werden.

Glogau, den 26. August 1853.

Der Wirkliche Geheime Rath und erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.
Graf v. Rittberg.

Den Herren Polizei-Anwälten wird bekannt gemacht, daß auf Grund des Schlesischen Feuer-Polizei-Reglements vom 19. Mai 1765 die dort bestimmten Denunzianten-Antheile den Polizeibeamten und Gensd'armes auch nach Emanation des neuen Strafgesetzbuchs noch zustehen, weil der § 347 des Str.-G.-B. zwar neue Strafbestimmungen, aber keine Festsetzung über das Recht auf den Bezug der Strafen enthält und also der in dieser Beziehung gegebene § 66 des gedachten Reglements nicht abgeändert ist.

Die Herren Polizei-Anwälte haben deshalb in Ansehung dieser, wie in Ansehung aller sonstigen auf gesetzliche Erlasse gegründeten Denunzianten-Antheile bei ihren Anträgen an die Gerichte zugleich deren Festsetzung zu beantragen und von derselben den zum Bezuge Berechtigten Nachricht zu geben.

Breslau, den 26. August 1853. Der Ober-Staats-Anwalt. Fuchs.

Die Entfernung der Haltestellen zwischen Strehlen und Wansen ist, wie folgt, anderweitig festgestellt worden:

von Wansen bis Ruppersdorf . .	3/4	Meilen,
von Ruppersdorf bis Glambach . .	1/4	"
von Glambach bis Friedersdorf . .	1/4	"
von Friedersdorf bis Strehlen . .	1/2	"
	1 3/4	Meilen,

wovon mit Bezug auf die in Nr. 7 des hiesigen Amtsblatts pro 1851 enthaltene Nachweisung das reisende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 23. August 1853. Die Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des Klemptnermeister Gottlieb Urban zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Striegau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Dem bisherigen interimistischen Lehrer Karl Pätzold die Stelle als katholischer Schullehrer in Striegelmühle, Kreis Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen 2ten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 19 Pötschel zum 1sten Lehrer an einer der evangelischen Elementarschulen zu Breslau.
2) Die Vokation für den bisherigen 3ten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 6 Speck zum 2ten Lehrer an einer der evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Johann Gottfried **Ansorge** zum evangelischen Schullehrer in Treschen, Kreis Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer zu Waldenburg Friedrich **Schwarzer** zum evangelischen Cantor und Lehrer zu Nieder-Salzbrunn.

5) Die Vokation für den Schullehrer und Organisten Johann **Großer** in Dobrischau, Kreis Münsterberg, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Würben, Kreis Ohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Der bisherige Schulamts-Kandidat Herrmann **Harnecker** zum Auditor und Lehrer an dem mit der St. Johannis-Stifts-Schule vereinigten städtischen Gymnasio zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Auszeichnung: Dem Fleischermeister und Gastwirth **Freudenberger** zu Hausdorf im Kreise Waldenburg ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der **Maria Kobelt** aus Neugericht vom Tode des Ertrinkens die **Erinnerungs-Medaille** bewilligt worden.

Erledigte Pfarr-Amts-Stelle: Durch den Tod des Pastors **Täuber** in Conradswaldau, Schweidnitzer Kreises, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und Patronin davon ist die verwittwete Frau Landgräfin zu **Fürstenberg** in Kunzendorf.

Erledigte Schullehrer-Stelle: Durch Versetzung des bisherigen Lehrers und Organisten **Rieger** zu Wohlau ist die von demselben innegehabte Stelle, deren Einkommen sich in Gelde auf 275 Rthlr. jährlich beläuft, erledigt.

Patent-Ertheilungen: Dem Papier-Fabrikanten Johann **Oechelhäuser** zu Siegen ist unter dem 23. August 1853 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;

desgleichen

auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papiermaschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 9. September. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 46 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter: Nr. 3828. Das Statut des Rampitz-Aurither Deichverbandes. Vom 30. Juli 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 13. Juli d. J. ertheile Ich dem hierbei zurückgehenden Statute des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach im Regierungsbezirk Breslau, über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße, unterzeichnet Langenbielau, den 19. Juli 1852, mit der Maßgabe Meine Bestätigung, daß in und unter den Aktien und Dividendenscheinen die richtige, im § 1 festgestellte Firma der Gesellschaft zu benennen ist.

Berlin, den 30. Juli 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für den Reichenbach-Wüstewaltersdorfer Chaussee-Aktien-Verein in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 12. August 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde
des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschluß an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße.

Statuten

des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Bau der Straße von Reichenbach über Wüstewaltersdorf nach Schlesisch-Hausdorf.

Unter Genehmigung des Staates ist ein Verein zusammengetreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer chausseemäßigen Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Steinseifersdorf, das Eulengebirge nach Wüstewaltersdorf und von da nach schlesisch Hausdorf zum Anschluß an die Tannhausen-Schweidnitzer Straße zum Zweck hat, — mit der Maaßgabe, daß die Strecke von Reichenbach nach Peterswaldau bis zu demjenigen Punkte, wo sich die Straßen nach Steinkunzendorf und Steinseifersdorf abzweigen, in der Ausdehnung von ¾ Meilen, von diesem Verein und dem für den Bau einer Chaussee von Reichenbach nach Steinkunzendorf bestehenden gemeinschaftlich ausgebaut, unterhalten und benutzt werden soll, gemäß der Uebereinkunft, welche beide Vereine Allerhöchster Anordnung zufolge, nach Inhalt der diesem Statut beigefügten Verhandlungen d. d. Reichenbach den 22. Juni 1846 und d. d. Peterswaldau den 26. November 1851 vor dem Königlichen Regierungs-Kommissarius dahin getroffen haben, daß der diesseitige Verein 5/7 und der Reichenbach-Peterswaldau-Steinkunzendorfer 2/7 zu den Kosten des Neubaues beisteuern und in gleicher Weise nach Vollendung des Baues zur Unterhaltung der Straße contribuiren und an dem Reinertrage der Revenüen Antheil haben soll.

Das nachstehende Statut setzt die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Unternehmens, sowie die Verfassung des Vereins fest.

Erster Abschnitt.

Name, Charakter der Gesellschaft, nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1. Der Verein wird unter dem Namen:

„Reichenbach-Wüstewaltersdorfer Chaussee-Aktien-Verein"

von Aktionairs gebildet. Derselbe hat die Eigenschaft einer juristischen Person nach Maaßgabe des § 8 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften.

Behufs der Erwerbung der zur Anlage der Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke steht dem Vereine das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, über seine Anwendung, zu.

Ebenso werden ihm die Befugnisse des Fiskus in Ansehung der Gewinnung der Materialien zum Neubau und zur Unterhaltung der Chaussee nach Maaßgabe der jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften eingeräumt.

§ 2. Dem Vereine steht das Recht zu, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife für sich zu erheben. (cfr. § 8 f.)

§ 3. Der Verein wird nach den in diesem Statut enthaltenen nähern Bestimmungen durch ein Direktorium repräsentirt. Reichenbach ist der Sitz seiner Verwaltung, sein Gerichtsstand das Königliche Kreis-Gericht daselbst.

§ 4. Die Chaussee beginnt bei Reichenbach ohnweit des Schweidnitzer Thors, geht über den sogenannten Spillerberg durch einen Theil von Ernsdorf auf der schon vorhandenen Kreisstraße bis Peterswaldau und von da nach und durch Steinseifersdorf und Kaschbach über die hohe Eule, und Zedlitzheide durch Wüstewaltersdorf, Neugericht nach schlesisch Hausdorf bis zur Einmündung in die Tannhausen-Schweidnitzer Straße, so daß die Ausdehnung dieser neuen Chaussee von Reichenbach bis zum Einmündungspunkte in schlesisch Hausdorf 3¼ Meilen 10 Ruthen beträgt.

Die Ausführung des Baues ist nach dem höhern Orts genehmigten Anschlage erfolgt.

§ 5. Zum Bau der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der zur (künftigen) Zollbarmachung der Straße erforderlichen Hebestellen nebst Zubehör.

Fonds.

§ 6. Das Anlage-Kapital zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung

und der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten, so wie des erforderlichen Betrages zur Verzinsung der Einzahlungen während des Baues hat sich auf die runde Summe von

„82,900 Rthlr."

herausgestellt.

Dieses Kapital ist gedeckt:

1) durch die von des Königs Majestät huldreichst bewilligte Prämie von 10,000 Rthlr. für die Meile, also für 3¼ Meile 10 Ruthen . . . . 32,550 Rthlr.

2) durch eine außerordentliche Aktien-Betheiligung des Staats in Höhe von 10,000 — in Betreff deren folgende Modalitäten eintreten:

a. daß derjenige Betrag, welchen die Chaussee über die Unterhaltungskosten und über 4 % Zinsen für sämmtliche Staats- und Privat-Aktien durch die jährlichen Wegegelder-Einnahmen gewähren sollte, zur Amortisation dieser vom Staat übernommenen Aktien in Höhe von 10,000 Rthlr. verwendet werden soll;

b. daß die Staatskasse wegen dieser 10,000 Rthlr. niemals zu einem nach Verhältniß der Aktienbeträge zu repartirenden Zuschuß oder zur Mitvertretung eines Darlehns herangezogen werden darf, falls ein solcher Zuschuß oder die Aufnahme eines Darlehns zur Deckung der noch zu tilgenden Baukosten von der Gesellschaft beschlossen werden sollte.

3) durch eine Aktienzeichnung der niederschlesischen Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse pr. 6,000 —

4) durch Creirung von 242 Privat-Aktien à 100 Rthlr. . . . . . . 24,200 —

5) durch die der Baukasse bereits überwiesenen Wegegelder-Ueberschüsse für den Zeitraum von Unterzollegung der ersten ½ Meile, am 1. März 1847 bis zum Schluß des Jahres 1850 in runder Summe per . . . . 5,250 —

6) durch fernere Ueberweisung der Wegegelder-Ueberschüsse aus den Jahren 1851 und 1852 per . . . . 1,500 —
jedoch unbeschadet des Revenüen-Antheils, welcher auf die ad 2 erwähnten Staats-Aktien per 10,000 Rthlr. vom 1. Januar 1852 ab gezahlt werden muß.

7) durch den Beitrag des Reichenbach-Peterswaldau-Steinkunzendorfer Vereins zu den Baukosten der gemeinschaftlichen Strecke nach Maaßgabe seiner Kontributions-Verpflichtung von ²⁄₇ der Gesammtkosten nach Abzug der Staatsprämie, mit in runder Summe . . . . 1,350 —

8) durch extraordinaire Einnahmen per . . . . 2,050 —
(Entschädigung aus der Staatskasse, für verkaufte Utensilien &c.)

zusammen 82,900 Rthlr.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 7. Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den betreffenden Landesgesetzen, namentlich dem Gesetze vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, geregelt.

§ 8. Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staatsbehörde, vorbehaltlich größerer Beschleunigung, innerhalb zweier Jahre nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts zu vollenden, sofern nicht unvorhergesehene oder unvermeidliche Hindernisse, namentlich längere Verzögerung durch die im § 1 gedachten Verhandlungen über Expropriationen ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten. In diesem Falle wird nach Maaßgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes auf eine billige Verlängerung der Frist gerechnet; —

b. die Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, indem zugleich die provinzial-gesetzlich den Adjacenten und resp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur

Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnittes aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen worden ist;

c. die Bestimmungen der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, sowie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeld-Hebestellen angelegt werden sollen, zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwiderlaufen;

d. die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande zu erhalten, wobei sich der Verein den Bestimmungen und der Kontrole der Staatsbehörden, event. der sofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur auf seine Rechnung, unterwirft, wenn solche nicht innerhalb der gestellten angemessenen Frist begonnen und ausgeführt wird (cfr. § 67); jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen, und dem Vereine steht gegen desfallsige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das Königliche Ministerium frei;

e. über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit freisteht, auch alljährlich einen vollständigen Abschluß dieser Rechnung der Königlichen Regierung einzureichen;

f. bei Erhebung des Chausseegeldes die zu jederzeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, also namentlich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung sich gefallen zu lassen. —

Der Staat wird solche Herabsetzungen ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungskosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahmen auskömmlich gedeckt werden.

§ 9. Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Defraudationen finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung.

§ 10. Die Erhebung des Chausseegeldes beginnt, sobald nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau vollendet, von der Staatsbehörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Aktien.

§ 11. Die Aktien werden in Höhe von 100 Rthlr. Preuß. Courant auf den Namen der Aktionaire nach dem Schema A. nach Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften ausgestellt, doch darf keine Aktie eher ausgegeben werden, bis der volle Betrag derselben zur Vereins-Kasse eingezahlt ist. Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividenden-Scheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag nach § 21 bei der Vereins-Kasse erhoben werden kann. — Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so sind den Aktionairen neue auszustellen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungen.

§ 12. Ueber die geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige nach § 11 auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 13. Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14 tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerst 10 Prozent zur Vereinskasse gezahlt. Die Höhe der spätern Zahlungen bestimmt das Bedürfniß.

§ 14. Die Aufforderung zur Zahlung ergeht mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine, entweder durch die 3 Zeitungen: die Konservative Zeitung für Schle-

sien, die Schlesische und die Breslauer Zeitung, oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire. Für den Fall des Eingehens der einen oder der andern der genannten Zeitungen wird ein anderes Blatt an Stelle derselben durch das Direktorium nach eingeholter Genehmigung der Königlichen Regierung für diese Bekanntmachungen bestimmt werden.

Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionaire.

§ 15. Die ursprünglichen Aktionaire sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen Andern von dieser Verpflichtung nicht befreien. Dem Vereine ist jedoch vorbehalten, die Freilassung der ursprünglichen Aktionaire von der ferneren Verhaftung zu beschließen.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 16. Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von 5 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 17. Im Wiederholungsfalle steht dem Vereine zugleich frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneten Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

Interims-Quittungen.

§ 18. Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Verlust der Quittungsbogen, Aktien und Dividenden-Scheine.

§ 19. Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividenden-Scheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und mortificirt werden.

Für dergestalt rechtskräftig mortifizirte oder sonst unbrauchbar gewordene, dem Vereine zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen u. s. w. werden dem letzten rechtmäßigen Inhaber, der das Aufgebot extrahirt hat, oder sonst nach § 11 legitimirt erscheint, andere neue Quittungsbogen u. s. w. unter neuen Nummern ausgefertigt und übergeben. Sind in dem jedesmal mit abzureichenden Mortifikations-Erkenntnisse aber andern Personen Rechte vorbehalten, so wird das neu ausgefertigte Dokument zum gerichtlichen Gewahrsam eingesandt.

Verzinsung.

§ 20. Die Einschüsse der Aktionaire sind bis Mitte September 1849 mit 4 % verzinst worden, mit welchem Zeitpunkte die Verzinsung aufhört.

Dividenden.

§ 21. Ungeachtet der Vollendung der ganzen Straße treten Dividenden, — d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung und Verwaltung schon gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen und der etwa zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, sowie der in dem § 26 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds, — erst dann für die § 6 ad 3 und 4 bezeichneten Aktien ein, wenn die § 6 ad 6 dem Bau-Fonds zu überweisenden 1500 Rthlr. aus den Revenüen der Jahre 1851 und 1852 gedeckt sind, wogegen die Staats-Aktien § 6 ad 2 vom 1. Januar 1852 zum Genuß des auf sie kommenden Revenüen-Antheils gelangen.

Legitimation des Aktionairs.

§ 22. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch die im § 14 genannten Zeitungen. Nur der dem Direktorium angezeigte und in dem Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

Verlust der Dividende.

§ 23. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben werden, verfallen der Vereinskasse.

§ 24. Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verlust des Vereins, er haftet jedoch für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktien; — zu weitern Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen oder der schon erhobenen Dividenden ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht in jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat. (cfr. § 55.)

§ 25. Ist daher auch nur über künftige Einnahmen disponirt worden (§ 55), so sind doch diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich insoweit verhaftet, als bei einer etwa nach § 67 stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt sein sollte.

Reserve-Fonds.

§ 26. Zur Deckung außerordentlicher Reparatur-Kosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden 2c., wird ein Reserve-Fonds angelegt. Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse von dem angenommenen Anlage-Kapital;

b. durch jährliche Ueberweisung von 400 Rthlr. aus der Einnahme nach Vollendung der Straße;

c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fonds 6000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weitern Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fonds vorhandenen 6000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt. Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fonds nicht angegriffen werden.

Vierter Abschnitt.

Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

General-Versammlungen.

§ 27. Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen;

b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 44);

c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 62 u. f.);

d. durch besondere Beamte.

§ 28. General-Versammlungen der Aktionaire werden von dem Direktorium einberufen und in Reichenbach gehalten.

Regelmäßig finden sie jährlich im Monat Mai oder Juni statt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

Einladung.

§ 29. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch die im § 14 genannten Zeitungen, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Gegenstände der General-Versammlung.

§ 30. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, insofern dadurch die Chaussee eine ganz andere Richtung erhält, Verlegung der Chaussee-Häuser, wenn solche Veränderungen nicht nach § 1 durch Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nothwendig werden;

2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der Straße (§ 8 d.);

3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission und des Baumeisters, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben;
5) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Zoll-Einnehmer, Wege-Aufseher ꝛc. von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen;
6) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse des Direktorii und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung und Ueberschreitung der dem Direktorio (im § 50 und ferner) eingeräumten Befugnisse;
8) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 55), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Wegegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen ꝛc.
9) zur Feststellung der Dividenden, nach Maaßgabe des § 22, nach dem Vorschlage des Direktorii;
10) bei der Frage über eine weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chausseebau-Unternehmens, in welchem Falle nicht die Einwilligung jedes einzelnen Aktionairs (§ 55) erforderlich, sondern der Beschluß der General-Versammlung maaßgebend sein soll — wobei sich jedoch von selbst versteht, daß kein Aktionair durch einen derartigen Beschluß — gegen seinen Willen — zu weitern Leistungen verpflichtet werden kann;
11) bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft insbesondere im Falle der Uebertragung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf den Staat (§ 67).

§ 31. Der General-Versammlung steht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des ersteren zu entlassen, wenn sie solches im Interesse des Vereins für angemessen hält.

Stimmfähigkeit des Aktionairs.

§ 32. Jeder Besitzer einer Aktie hat Stimmfähigkeit und ist berechtigt an den General-Versammlungen Theil zu nehmen. — Sein Stimmenrecht übt er in denselben nach der Zahl seiner Aktien aus, so zwar, daß er so viele Stimmen hat, als er Aktien besitzt.

§ 33. Frauenspersonen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 34. Bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, andere Aktionaire aber nur durch Aktionaire vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als fünf verschiedene Aktionaire bei Ausübung seines Stimmrechts vertreten.

Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorium vorbehalten bleibt, legitimiren.

Legitimation.

§ 35. Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft als Aktionaire verzeichneten Personen sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und resp. Ausübung des Stimmrechts berechtigt; es hat daher jeder, welcher das Eigenthumsrecht einer Aktie von einem andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche dem Direktorium anzumelden (§ 12 des Gesetzes vom 9. November 1843).

Leitung der Versammlungen.

§ 36. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 64) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

Verfahren.

§ 37. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von einem Richter oder Notarius aufgenom-

men, in welchem die erschienenen Aktionaire resp. deren Vertreter namentlich aufgeführt und die Beschlüsse aufgenommen werden. Nach erfolgter Vorlesung wird dasselbe von dem Vorsitzenden und dem Direktorio, so wie sämmtlichen anwesenden Aktionairen vollzogen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 38. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 39. Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen des Vereins zu entwickeln, Vorschläge zu machen und spezielle Anträge zu formiren.

Fassung der Beschlüsse.

§ 40. Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire nach § 32 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben. — Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, bei welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

Folgen des Ausbleibens.

§ 41. Aktionaire, welche nach erfolgter Bekanntmachung der ordentlichen General-Versammlung ohne Angabe der zu verhandelnden Geschäfte, und der außerordentlichen General-Versammlung mit kurzer Andeutung des Zwecks derselben (§ 29), nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Stellvertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit beitretend erachtet.

§ 42. In beiden Fällen (§ 40 und 41) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderheit und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 24, 25 und 55 zu beurtheilen.

§ 43. Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen, diese Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien nebst den bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividenden sofort baar auszahlt und dadurch die Ersteren aus dem Vereine ausschließt. Auf den Reserve-Fonds haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

Fünfter Abschnitt.

Direktorium.

§ 44. Das Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern, welche aus den Aktionairen gewählt werden und den Namen erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Direktor führen.

Von diesen übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Vereinsangelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesammt-Direktorii, ein zweiter die Kassen- und Buchführung. Die Kasse wird unter depositalmäßigem Verschluß gehalten, so daß der erste, der kassenführende Direktor und noch einer der anderen Direktoren je einen Schlüssel zu derselben führen.

§ 45. Der erste und der kassenführende Direktor haben während der Dauer des Baues ein von der General-Versammlung bestimmtes Honorar für ihre Bemühungen und Auslagen erhalten, welches ihnen nach Maaßgabe des fortschreitenden Baues auf Anweisung des Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission gezahlt worden ist.

Den andern drei Direktoren wird nur für Reisen zu den Direktorial-Versammlungen eine von der General-Versammlung näher festzustellende Vergütigung gewährt, — für andere Reisen in Angelegenheiten des Vereins nur dann, wenn das Interesse desselben eine Lokal-Recherche sämmtlicher Direktoren unbedingt erfordert, oder das Gesammt-Direktorium vor einer auswärtigen Behörde erscheinen

muß (cfr. § 52). Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Bau bleibt weiterer Beschlußfassung vorbehalten.

Dauer des Direktoriums.

§ 46. Das erste Direktorium ist für die Dauer des Baues bis zu dessen Vollendung ernannt worden, die spätern werden alle 3 Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt. Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 47. Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen. Das Amt des geschäftsführenden Direktors und des Rendanten anzunehmen kann Niemand gezwungen werden, so daß bei beharrlicher Weigerung der zu diesen Aemtern gewählten Aktionaire auch Nichtaktionaire durch Beschluß der Gesellschaft zur Verwaltung derselben berufen werden können.

§ 48. In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der Generalversammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nach dem 1, 2, 3, 4 oder alle 5 Direktoren verhindert sind, eintreten.

Der erste, sowie der kassenführende Direktor wird jedoch, so lange noch andere Direktoren da sind, zunächst durch diese vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 49. Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten Generalversammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse des Direktorii.

§ 50. Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat also, soweit dazu nicht im § 30 der Beschluß der Generalversammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, — die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, deren Ernennung der Generalversammlung nicht vorbehalten ist, als Wegegeldeinnehmer, Wegeaufseher u. s. w. unter den von der Generalversammlung nach § 30 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, den Verein in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten u. s. w.

§ 51. Zu seiner Legitimation dient eine von einem Gerichte oder Notarius beglaubigte Abschrift des gerichtlich oder notariell aufgenommenen Wahlprotokolls.

§ 52. Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist und den Betrag von 300 Rthlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten Direktors und so weiter herab bis zu den Stellvertretern einschließlich.

§ 53. Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zwecke des Vereins den letzteren unbedingt bis auf den Betrag der Mittel, welche in den gezeichneten Aktien, im Reservefonds und in den schon eingezogenen, sowie den bis zum Schlusse des Rechnungsjahres noch eingehenden Einnahmen vorhanden sind.

§ 54. Darlehne kann dasselbe nur in so weit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahme des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reservefonds zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 55. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in § 53 und 54 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der Generalversammlung, und in sofern dabei nicht blos über künftige Einnahmen disponirt, sondern die Aktionaire zu einer weitern Verhaftung verpflichtet werden sollen, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§ 24).

Pflichten des Direktoriums.

§ 56. Zu den besonderen Obliegenheiten des Direktoriums gehört: vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben und jährliche Inventur des Vereinsvermögens nach Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktiengesellschaften.

§ 57. Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen Generalversammlung nach der von der Rechnungsrevisionskommission zuvor erfolgten Prüfung (§ 62 und ff.) abgenommen.

Versammlung des Direktoriums.

§ 58. Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährig. Drei Mitglieder sind beschlußfähig.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 59. Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorialversammlungen und giebt den Ausschlag bei Stimmengleichheit, oder wenn alle Direktoren verschiedener Meinung sind.

Die Beschlüsse des Direktoriums werden in einem Protokoll niedergelegt.

§ 60. Alle an die Direktoren gerichteten Sachen übernimmt der erste Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zweck ist er befugt, Direktorialversammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern.

Auch hat derselbe für sichere depositalmäßige Aufbewahrung der Kassengelder, Dokumente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Kassenrevisors zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltungen genau kontroliren, die Kassen allmonatlich ordinär, zwei Mal im Jahr unter Zuziehung von anderen Direktorialmitgliedern extraordinär revidiren, die au porteur lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Cours setzen und die Revisionsprotokolle den übrigen Mitgliedern mittheilen muß.

Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Vereinsakten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§ 61. In Prozessen ist das Direktorium berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Sechster Abschnitt.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 62. Unabhängig von dem Direktorio besteht eine Rechnungsrevisionskommission, welche aus 5 Vereinsmitgliedern durch Wahl der Generalversammlung gebildet wird.

§ 63. Die Mitglieder der Rechnungsrevisionskommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf 3 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind. Bei der Wahl gelten die Bestimmungen des § 47.

§ 64. Die Mitglieder der Rechnungsrevisionskommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 65. Der Rechnungsrevisionskommission liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorium alljährlich zu fertigende und dem Präses der Kommission bis Ende März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisionsbemerkungen in ein Protokoll zusammenzufassen und Letzteres dem Direktorio zuzufertigen.

§ 66. Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten resp. zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisionsprotokoll der Generalversammlung nach § 56 und 57 vorzulegen. Die Rechnungsrevisionskommission hat endlich nach § 45 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu veranlassen.

Siebenter Abschnitt.
Auflösung des Vereins.

§ 67. Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und erklärt sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinären Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so kann er zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Wegegelderhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefonds ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten übernimmt.

§ 68. Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst 30 Jahre nach dem im § 8 a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegelderhebung befugt sein. Der Reservefonds verbleibt in diesem Fall dem Vereine, und wird unter die Aktionaire nach Maßgabe ihrer Aktienzeichnungen vertheilt.

Eine Entschädigung hat der Staat dem Vereine nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten 3 Jahre die nach einem 10jährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt.

Der 25fache Betrag dieses Reinertrages bildet das Entschädigungskapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues festzustellende, nothwendig verwendete Anlagekapital nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf und eventuell auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 69. Bei der Abnahme der Straße hat der Verein dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben.

Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Verein bezahlt.

Der Verein ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch in bequem fahrbarem Zustande erhalten werden kann.

§ 70. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staates ist der Letztere nicht verbunden, die von dem Vereine übernommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

A. Schema zu Aktien.

Nr.

100 Rthlr. Preußisch Courant.

Aktie

des Reichenbach-Wüstewaltersdorfer Chaussee-Bau-Vereins.

N. N. hat an die Kasse des Reichenbach-Wüstewaltersdorfer Chaussee-Bau-Vereins zur Erbauung einer Chaussee von Reichenbach über Wüstewaltersdorf nach schlesisch Hausdorf Einhundert Reichsthaler Preußisch Courant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am
von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Reichenbach, den 18

(L. S.)

Das Direktorium des Reichenbach-Wüstewaltersdorfer Chaussee-Bau-Vereins.

Eingetragen im Aktienbuch.
Fol. No.

100 Thaler.

Hierzu sind ausgegeben Dividendenscheine für die Jahre

B. Schema zum Dividendenschein.

Aktien-Nr. Dividendenschein Nr. Verwaltungsjahr 18 N. N. erhält gegen Rückgabe des Dividendenscheines aus der Kasse des Reichenbach-Wüstewaltersdorfer Chausseebauvereins diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 auf die Aktie Nr. fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem unterzeichneten Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Reichenbach, den ten 18

(L. S.)

Das Direktorium des Reichenbach-Wüstewaltersdorfer Chausseebauvereins.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach § 23 des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb dreier Jahre nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der nachstehende Erlaß:

In Gemäßheit der mir durch die Allerhöchste Ordre vom 4. April c. ertheilten Ermächtigung genehmige ich, daß die Bestimmung des § 9 des die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffenden Regulativs vom 8. November 1845 (G.-S. S. 785), wonach Holzflöße, die breiter als 7 Fuß verbunden sind, nicht durch den Finow-Kanal gehen sollen, mit Bezug auf solche Holzflöße, welche nicht breiter als bis 9½ Fuß verbunden sind, außer Anwendung bleibe.

Berlin, den 19. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 27. August 1853. I.

Nachstehende Veränderung der Taxpreise bringen wir hiermit zur Kenntniß der Apotheker und des Publikums:

Emplastrum Cantharidum perpetuum	1 Drachme	1 Sgr.	8 Pf.
Extractum Ipecacuanhae	1 Gran	— „	8 „
„ Senegae	1 Drachme	3 „	8 „
Mastiche	1 Unze	18 „	— „
„ subt. pulv.	1 Drachme	2 „	10 „
Radix Ipecacuanhae conc.	1 „	2 „	— „
„ „ pulv.	1 „	2 „	2 „
„ Senegae	1 Unze	3 „	8 „
„ „ conc.	1 „	4 „	6 „
„ „ subt. pulv.	1 Drachme	— „	8 „
Syrupus Ipecacuanhae	1 Unze	1 „	6 „
Tinctura Ipecacuanhae	1 „	5 „	4 „
Trochisci Ipecacuanhae	1 „	4 „	4 „

Breslau, den 31. August 1853. I.

Den Kaufmann Sonnenfeld in Mittelwalde haben wir als Agenten der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland an Stelle des bisherigen Agenten der gedachten Gesellschaft, Gasthofbesitzer Karl Rosenberger in Mittelwalde, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 heute bestätigt.

Breslau, den 26. August 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung an die evangelischen Geistlichen der Provinz.

In der Instruktion des Ober-Präsidiums der Provinz vom 21. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 33 Beilage) ist unter Nr. 4 a. mit Hinweis auf die Verordnung vom 28. April 1841, betreffend die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen, erwähnt, daß Trauungen von polnischen Emigranten und Flüchtlingen mit Inländerinnen nicht eher gestattet sind, als bis die Richtigkeit der nach der Verordnung vom 28. April 1841 erforderlichen Atteste durch die betreffenden Landrathsämter geprüft und bestätigt worden. Diese Bestimmung ist, abgesehen von andern Gründen, auch um deshalb getroffen, damit die Sicherheit der Herren Geistlichen gegen die in solchen Fällen erfahrungsmäßig vorkommenden Täuschungen vermehrt werde.

Sämmtliche evangelische Geistliche der Provinz werden deshalb unter Bezugnahme auf unsern Circular-Erlaß vom 1. Juni d. J. (Nr. 1794) hierdurch angewiesen:

die Trauung, sowie auch das Aufgebot eines polnischen Emigranten oder Flüchtlings mit einer Inländerin nicht eher zu vollziehen, als bis die Richtigkeit sämmtlicher nach dem ebengedachten Circular-Erlaß erforderlichen Atteste von dem Königlichen Landrathsamt bestätigt und diese Bestätigung beigebracht worden.

Breslau, den 24. August 1853.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Seit den Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1841 und 24. März 1844 sind in Bezug auf die Steuersätze, welche in den verschiedenen Vereinsstaaten beim Uebergange der einer inneren Steuer unterliegenden gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnisse erhoben werden, sowie hinsichtlich der für den derartigen Verkehr bestimmten Uebergangsstraßen mehrfache Aenderungen eingetreten, und bringe ich nachstehend zunächst diejenigen Veränderungen, welche das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Hessen betreffen, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Königreich Würtemberg.

1) Die Uebergangssteuer beträgt für einen Eimer (Würtembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei $12,_{44}$° Reaumur 10 Fl. 40 Kr.

2) Von eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.

3) An Rückvergütung für den von Würtemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden ¾ des Satzes der Uebergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens einem Imi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt sein.

4) Vom geschroteten Malz ist die Uebergangssteuer auf den Betrag von 24 Kr. für das Würtembergische Simri erhöht worden.

5) Als Uebergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in dem nachstehenden Verzeichniß Spalte 1 verzeichneten Grenzorte führen.

6) Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind die Haupt- und Neben-Zoll-Aemter, sowie die in dem Verzeichniß bezeichneten Grenz-Accise-Aemter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

II. Großherzogthum Hessen.

1) Die Steuervergütung von dem nach anderen Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 Fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.

2) Die Uebergangsabgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Gulden 20 Kr. für die Ohm.

3) Für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuerrückvergütung von 52 Kr. für die Ohm zugestanden.

Breslau, den 26. August 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Verzeichniß

der Uebergangsstationen für den Verkehr mit kontrole- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenzaccise-Aemter im Königreich Würtemberg.

1. Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter)	2. Cameralamt.	3. Oberamt.
Neckar-Kreis.		
Massenbachhausen	Güglingen	Brackenheim
Ochsenberg	—	—
Schweigern	—	—
Stetten	—	—
Fürfeld	Heilbronn	Heilbronn
Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars	—	—
Untereisisheim	—	—
Heimsheim	Leonberg	Leonberg
Merklingen	—	—
Wimsheim	—	—
Derdingen	Maulbronn	Maulbronn
Enzberg	—	—
Knittlingen	—	—
Oelbronn	—	—
Sternenfels	—	—
Wurmberg	—	—
Gundelsheim	Neuenstadt	Neckarsulm
Jartfeld	—	—
Kocherthürn	—	—
Möckmühl	—	—
Oedheim	Neuenstadt	Neckarsulm
Siglingen	—	—
Widdern	—	—
Schwarzwald-Kreis.		
Ebingen	Balingen	Balingen
Engstatt	—	—
Oestmettingen	—	—
Winterlingen	—	—
Buhlbach	Dornstetten	Freudenstadt
Kniebis	—	—
Reinerzau	—	—
Schönmünznach	—	—
Unterhaugstetten	Hirsau	Calw
Unterreichenbach	—	—
Mühlen	Horb	Horb
Nordstetten	—	—
Birkenfeld	Neuenbürg	Neuenbürg
Conweiler	—	—
Enzklösterle	—	—
Gräfenhausen	—	—
Grunbach	—	—
Herrenalb	—	—

1.	2.	3.
Loffenau	Neuenbürg	Neuenbürg
Neuenbürg	—	—
Salmbach	—	—
Schwann	—	—
Unterniebelsbach	—	—
Aichhalden	Oberndorf	Oberndorf
Alpirsbach	—	—
Mariazell	—	—
Röthenberg	—	—
Schramberg	—	—
Großenstingen	Reutlingen	Reutlingen
Hausen (Inclave)	—	—
Mägerkingen (Inclave)	—	—
Bodelshausen	Rottenburg	Rottenburg
Hirrlingen	—	—
Ofterdingen	—	—
Thalheim	—	—
Horgen	Rottweil	Rottweil
Schwenningen	—	—
Wellendingen	—	—
Mühlheim a. B.	Sulz	Sulz
Irrendorf	Wurmlingen	Tuttlingen
Neuhausen	—	—
Thuningen	—	—
Tuttlingen	—	—

Jaxt-Kreis.

1.	2.	3.
Deufstetten	Crailsheim	Crailsheim
Leukershausen	—	—
Neustädtlein	—	—
Archshofen	Creglingen	Mergentheim
Creglingen	—	—
Freudenbach	—	—
Schäftersheim	—	—
Schwarzenbronn	—	—
Waldmannshofen	—	—
Ellenberg	Ellwangen	Ellwangen
Regelsweiler	—	—
Wörth	—	—
Brenz	Heidenheim	Heidenheim
Hohenmemmingen	—	—
Ballmertshofen	Kapfenburg	Neresheim
Benzingen	—	Ellwangen
Demmingen	—	Neresheim
Ohmenheim	—	—
Pflaumloch	—	—
Schweindorf	—	—
Althausen	Mergentheim	Mergentheim
Bernsfelden	—	—
Deubach (Inclave)	—	—
Edelfingen	—	—
Mergentheim	—	—
Haußen	Roth am See	Gerabronn
Leutzendorf	—	—
Michelbach a. d. L.	—	—
Altkrautheim	Schönthal	Künzelsau
Bieringen	—	—
Dörzbach	—	—
Marlach	—	—
Oberkessach	—	—

Donau-Kreis.

1.	2.	3.
Andelfingen	Heiligkreuzthal	Riedlingen
Bolstern	—	Saulgau
Egelfingen	—	Riedlingen
Friedberg	—	Saulgau
Jettkofen	—	—
Mengen	—	—
Scheer	—	—
Wilflingen	—	Riedlingen
Egelsee	Ochsenhausen	Leutkirch
Unterdettingen	—	Biberach
Hoßkirch	Schussenried	Saulgau
Laubbach	—	—
Pfrungen	—	—
Fischbach	Tettnang	Tettnang
Hemikofen	—	—
Langnau	—	—
Neuhaus	—	—
Obertheuringen	—	—
Niederstotzingen	Ulm	Ulm
Ulm	—	—
Ferthofen	Waldsee	Leutkirch
Eglofsthal	Wangen	Wangen
Friesenhofen	—	Leutkirch
Holzleute	—	Wangen
Isny, Stadt	—	—
Neuravensburg	—	—
Niederwangen	—	—
Wangen	—	—
Leutkirch	—	Leutkirch
Essenhausen	Weingarten	Ravensburg
Hasenweiler	—	—
Kappel	—	—
Wilhelmsdorf	—	—

1.	2.	3.	1.	2.	3.
Bußdorf Dietenheim Oberkirchberg	Weingarten Wiblingen —	Ravensburg Laupheim —	Wiblingen Ittenhausen Willsingen	Wiblingen Zwiefalten —	Laupheim Riedlingen Münsingen

Präparanden = Prüfung.

Da es wegen des späten Abdruckes der Bekanntmachung vom 4. Juli c. (in Nr. 34 d. Bl. den 26. August) vielen Präparanden unmöglich wurde, ihre Meldungen rechtzeitig einzuschicken und zur Prüfung zu erscheinen, so wird zur diesjährigen Präparanden = Prüfung ein zweiter Termin auf den 19. September c. anberaumt. Wer an dieser Prüfung Theil nehmen will, hat seine Meldung mit den in der Bekanntmachung vom 4. Juli c. genannten Zeugnissen und Attesten (siehe Nr. 34 d. Bl.) spätestens bis zum 15. September an den Unterzeichneten einzusenden und sich bei demselben am 18. September Nachmittags 5 Uhr persönlich zu melden.

Steinau, den 29. August 1853. Der Seminar-Direktor Jungklaaß.

Die diesjährige Lehrerinnen = Prüfung an dem evanglischen Seminar zu Steinau a. d. O. ist auf den 27. und 28. September c. anberaumt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 18. desselben Monats bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 2) ein selbstverfaßter Lebenslauf; 3) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden und über die Qualifikation zum Schulfache. — Die persönliche Vorstellung bei dem Direktor Jungklaaß findet am 26. September Nachmittags um 4 Uhr statt.

Breslau, den 18. August 1853.

Königliches Provinzial = Schul = Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Sergeant Franz Schwabe vom 22. Infanterie = Regiment als Aufseher der Straf-Anstalt zu Brieg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Regierungs-Präsident Graf Zedlitz = Trützschler in Breslau zum Kurator der Königlichen Ritter = Akademie zu Liegnitz und 2) der bisherige Direktor vom Gymnasium zu Torgau, Professor Dr. Sauppe, zum Direktor der erstgenannten Anstalt.

Angestellt: Der Kollaborator Dr. Keßler als ordentlicher Lehrer am Königlichen katholischen Gymnasium in Oppeln.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs = Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 16. September. 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nach Maaßgabe einer, unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. d. M. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 auszusetzen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einstellung der Zoll-Erhebung mit Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 8. September 1853.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Folge einer irrthümlichen Auffassung des Ressort-Verhältnisses werden häufig an die Königliche Ober-Post-Direktion, resp. an mich Anfragen und Anträge gerichtet, welche für das hiesige Königliche Post-Amt, resp. dessen Vorsteher (Post-Direktor) bestimmt sind, während andererseits an die Königliche Ober-Post-Direktion bestimmmte Correspondenz an das Ober-Post-Amt adressirt und dem entsprechend von dem hiesigen Königlichen Post-Amte entgegengenommen wird. Da bei der einen, wie bei der andern Weise die Erledigung der Sachen leicht eine den Absendern nachtheilige Verzögerung erleiden kann, so mache ich, im Interesse des Publikums, darauf aufmerksam, daß der Postdienstbetrieb für die Stadt Breslau von dem Königlichen Post-Amte hierselbst geleitet wird, die Königliche Ober-Post-Direktion aber für das gesammte Postwesen des Breslauer Ober-Post-Direktions- (Regierungs-) Bezirkes die höhere Instanz bildet.

Breslau, den 5. September 1853. Der Ober-Post-Direktor Schulze.

Vom 15. dieses Monats ab wird folgender neue Fahrplan für die diesseitige Eisenbahn in Kraft treten:

56

In der Richtung von Berlin nach Breslau.	I. Schnell-Zug.	III. Tages-Personen-Zug.	V. Frankfurter Lokalzug.	VII. Gemischter Zug.	IX. Haupt-Güterzug.	XI. Hülfs-Güterzug.
	Abends	Morgens	Abends	Mittags	Morgens	Nachm.
Von Berlin	$10\frac{1}{4}$	8	8	$12\frac{1}{4}$	5	$4\frac{1}{2}$
„ Köpenick	..	$8\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$
„ Erkner	..	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	1	6	$5\frac{1}{2}$
„ Fürstenwalde	11	9	9	2	$7\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{2}$
„ Briesen	..	$9\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$	8	$7\frac{1}{4}$
„ Frankfurt a/O.	$11\frac{3}{4}$	10	Ankft. $10\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	$9\frac{1}{4}$	9
„ Finkenheerd	..	$10\frac{1}{4}$	Abends	$4\frac{1}{4}$	$10\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{2}$
„ Fürstenberg	..	$10\frac{2}{3}$	......	$4\frac{3}{4}$	11	..
„ Neuzelle	..	$10\frac{5}{6}$	......	5	$11\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{2}$
„ Wellmitz	..	11	......	$5\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{4}$	..
„ Guben	$12\frac{3}{4}$	$11\frac{1}{4}$	......	6	$1\frac{3}{4}$	Morg. $2\frac{1}{4}$
„ Jeßnitz	..	$11\frac{3}{4}$	......	$6\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	..
„ Sommerfeld	..	$12\frac{1}{4}$	......	$7\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$
„ Liebsgen	..	$12\frac{1}{2}$	......	$7\frac{3}{4}$	..	..
„ Sorau	$1\frac{3}{4}$	1	......	Morg. $4\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$
„ Hansdorf	2	$1\frac{1}{4}$	......	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{4}$
„ Halbau	..	$1\frac{1}{2}$	......	$5\frac{1}{2}$	6	..
„ Rauscha	..	$1\frac{3}{4}$	......	$6\frac{1}{4}$	7	$6\frac{3}{4}$
„ Kohlfurt	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$	......	7	8	$7\frac{3}{4}$
„ Siegersdorf	..	$2\frac{3}{4}$	......	$7\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{4}$
„ Bunzlau	$3\frac{1}{4}$	3	......	$8\frac{1}{4}$	Morg. $3\frac{1}{4}$	9
„ Kaiserswaldau	..	$3\frac{1}{2}$	......	$8\frac{3}{4}$	4	$9\frac{3}{4}$
„ Hainau	..	$3\frac{3}{4}$	......	10	$4\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{2}$
„ Liegnitz	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{4}$	......	$10\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{4}$	$11\frac{3}{4}$
„ Spittelndorf	..	$4\frac{3}{4}$	......	$11\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{4}$
„ Maltsch	..	5	......	$11\frac{3}{4}$	$6\frac{3}{4}$	1
„ Neumarkt	..	$5\frac{1}{4}$	......	$12\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$
„ Nimkau	..	$5\frac{1}{2}$	......	$12\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$	..
„ Lissa	..	$5\frac{3}{4}$	......	$1\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{4}$	..
Ankunft in Breslau	$5\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{2}$	......	2	$9\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$
	Morgens	Abends		Nachm.	Morgens	Nachm.

Anschluß-Züge.

In der Richtung von Kohlfurt nach Görlitz.	1.	3 b.	4 b.	5 b.	6 b.	7 b. Zur Vermittelung des Güter-Verkehrs.
	Anschluß von					
	I. u. II.	III.	IV.	VII.	VIII.	
	Morgens	Nachm.	Mittags	Morgens	Abends	Nachm.
Von Kohlfurt	$3\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
„ Penzig	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$	$11\frac{1}{2}$	$7\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Ankunft in Görlitz	4	$3\frac{1}{4}$	12	$8\frac{1}{4}$	$7\frac{3}{4}$	4

In der Richtung von Breslau nach Berlin.	II. Schnell-Zug.	IV. Tages-Personen-Zug.	VI. Frankfurter Lokalzug.	VIII. Gemischter Zug.	X. Haupt-Güterzug.	XII. Hülfs-Güterzug.
	Abends	Morgens		Mittags	Morgens	Abends
Von Breslau	9½	7¼	......	12¼	5¾	5½
„ Lissa	..	7¾	......	12½	6	5¾
„ Nimkau	..	8	......	12¾	6½	6¼
„ Neumarkt	..	8¼	......	1¼	7¼	6¾
„ Maltsch	..	8½	......	1½	7½	7¼
„ Spittelndorf	..	8¾	......	2	8	7¾
„ Liegnitz	10½	9	......	2¾	9¼	8¾
„ Hainau	..	9½	......	3¾	10¼	9¾
„ Kaiserswaldau	..	9¾	......	4¼	11	..
„ Bunzlau	11½	10¼	......	5	12	11½
„ Siegersdorf	..	10½	......	5½	12½	..
„ Kohlfurt	12¼	11	......	6¼	2	Morg. 3½
„ Rauscha	..	11¼	......	7	2¾	4¼
„ Halbau	..	11¾	......	7½	3½	4¾
„ Hansdorf	12¾	12	......	7¾	4¼	5¾
„ Sorau	1	12¼	......	Morg. 5	4¾	6½
„ Liebsgen	1½	12½	......	5½	..	..
„ Sommerfeld	..	1	......	6	6	7¾
„ Jeßnitz	..	1¼	......	6½	6¾	8¼
„ Guben	2¼	1½	......	7¼	7¾	9¼
„ Wellmitz	..	2	......	7¾	8¼	..
„ Neuzelle	..	2¼	......	8¼	8¾	10
„ Fürstenberg	..	2½	......	8½	9	11
„ Finkenheerd	..	2¾	......	9	..	11½
„ Frankfurt a/O.	3¼	3	Morg. 6½	10	Morg. 3¼	12¼
„ Briesen	..	3½	6¾	10¾	4¼	1¼
„ Fürstenwalde	4	4	7¼	11¼	5	2
„ Erkner	..	4½	7¾	12	6	3
„ Köpenick	..	5	8	12¾	6½	..
Ankunft in Berlin	5	5½	8¾	1½	7½	4¼
	Morgens	Abends	Morgens	Nachm.	Morgens	Nachm.

Anschluß-Züge.

In der Richtung von Görlitz nach Kohlfurt.	2.	3 a.	4 a.	5 a.	6 a.	7 a.
	Anschluß von					Zur Vermittelung des Güter-Verkehrs.
	I. u. II.	III.	IV.	VII.	VIII.	
	Abends	Mittags	Morgens	Morgens	Abends	Mittags
Von Görlitz	11	1½	10¼	5¾	5¼	12¼
„ Penzig	11¼	1¾	10½	6¼	5¾	12¾
Ankunft in Kohlfurt	11¾	2¼	11	6¾	6¼	1½

Anmerkungen.

1) Mit den Schnellzügen Nr. I. und II., welche nur auf denjenigen Stationen anhalten, bei welchen vorstehend die Abfahrtszeiten ausgeworfen sind, finden nur Personen in der 1sten und 2ten Wagenklasse Beförderung. Eilgüter werden mit denselben nur von den Endstationen, und auch nur in dem Falle versandt, daß im Gepäckwagen ausreichender Raum vorhanden ist, die Sendungen beschränkt sind und nur in Colli nicht über 50 Pfd. Gewicht bestehen. Pferde und Equipagen werden mit diesen Zügen nicht befördert.

Sobald der Anschluß an die Schnellzüge Nr. I. und II. nach und von Oderberg feststeht, findet ein direkter Billetverkauf von Berlin nach Oderberg und umgekehrt statt.

2) Die gemischten Züge Nr. VII. und VIII. befördern Personen in den drei Wagenklassen. Dieselben übernachten in Sorau.

3) Bei den Güterzügen findet eine Personenbeförderung in der Regel nicht statt; doch soll der Hauptgüterzug Nr. IX. von Hainau bis Breslau, und der Hülfsgüterzug Nr. XII. von Breslau bis Hainau einen Personenwagen 3ter Klasse mit sich führen, um von und nach allen dazwischen liegenden Stationen und Anhaltepunkten Passagiere aufzunehmen.

4) Die Züge Nr. V., VI., VII. und VIII. halten bei Rummelsburg, Friedrichshagen, Hangelsberg, Berkenbrück und Rosengarten nur dann an, wenn Personen daselbst aufzunehmen oder abzusetzen sind. Zu gleichem Zwecke halten die Züge Nr. III. und IV. bei Gassen.

5) Nähere Bestimmungen enthält das Betriebs-Reglement, welches auf allen Stationen käuflich zu haben ist.

6) Die Züge Nr. I. und II. vermitteln die Anschlüsse vom Rhein, Belgien und Frankreich nach Warschau, Krakau und Wien und umgekehrt. Nr. IV. schließt sich in Berlin sämmtlichen Nachtzügen der andern Bahnen an.

In Hansdorf findet bei Nr. I. bis IV. Anschluß nach und von Glogau; in Görlitz aber bei Nr. II., III. und IV. unmittelbare Verbindung nach und von Dresden und Leipzig statt.

Wir bringen dies hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß; daß die Schnellzüge Nr. I. und II. schon am 14. September zuerst nach der neuen Einrichtung werden abgelassen werden.

Berlin, den 9. September 1853.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1853/4 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1)	Volkswirtschaftslehre	Direktor Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Settegast.
3)	Wollkunde	Administrator Settegast.
4)	Kenntniß des Aeußeren des Pferdes	Administrator Settegast.
5)	Schweinezucht	Administrator Settegast.
6)	Ueber die Wirthschaftsführung in Proskau mit Demonstrationen	Administrator Settegast.
7)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Dr. John.
8)	Landwirthschaftliche Statistik	Dr. John.
9)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
10)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	Professor Dr. Heinzel.
11)	Land- und forstwirthschaftliche Insekten	Professor Dr. Heinzel.
12)	Agrikultur-Chemie	Professor Dr. Krocker.
13)	Physik	Professor Dr. Krocker.
14)	Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorio	Professor Dr. Krocker.

15) Mathematik . . . . } Rendant Schneider.
16) Landwirthschaftliche Buchführung . . . . }
17) Forsttaxation und Benutzung . . . . Oberförster Wagner.
18) Gemüse- und Weinbau . . . . Instituts-Gärtner Stoll.
19) Landwirthschaftliche Baukunde . . . . Bauinspektor Gottgetreu.
20) Thierarzneikunde.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November 1853. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 24. August 1853.

Der Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheimer Regierungs-Rath. Heinrich.

Die diesjährige Prüfung der neu aufzunehmenden Zöglinge für das hiesige Schullehrer-Seminar wird am 13. und 14. Oktober stattfinden. Das zur Aufnahme erforderliche Alter ist 17 Jahre; die schriftliche Meldung muß spätestens bis zum 8. Oktober unter Beilegung folgender Zeugnisse geschehen: 1) des Taufzeugnisses; 2) eines ausführlichen Zeugnisses des Schulrevisors und desjenigen Lehrers, bei welchem der Prüfling vorgebildet worden; 3) eines Befähigungszeugnisses von dem betreffenden Schul-Inspektor; 4) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Prüflings, insbesondere über die im letzten Jahre an ihm vollzogene Revaccination; 5) einer von ihm selbst gefertigten Lebensbeschreibung, auf welcher oben auf dem Rande der Vor- und Zuname, der Tag und das Jahr der Geburt, Stand der Eltern, Wohnort und Kreis anzugeben ist; 6) einer schriftlichen Erklärung Seitens des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt des Aufzunehmenden während seiner Seminarzeit gesorgt werde.

Die persönliche Meldung der Prüflinge erfolgt gemeinschaftlich am 13. Oktober früh um 7 Uhr im Speisesaal des Seminars; auch haben dieselben ihre Schreib-, Aufsatz- und Liederhefte vom letzten Jahre mitzubringen, damit sie solche auf Verlangen dem Direktor vorzeigen können.

Ober-Glogau, den 20. August 1853.

Die Direktion des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars. Jüttner.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: 1) Der Waldwärter Brauner zu Raschgrund, Forstreviers Karlsberg, als Königlicher Forstaufseher nach Hochwald, Forstreviers Zobten.

2) Der Forstaufseher Jung von Hochwald, Reviers Zobten, auf die Forstaufseherstelle zu Raschgrund, Reviers Karlsberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor Kleinert in Halbau zum evangelischen Pfarrer in Heinzendorf.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarr-Vikar Johann Jaromir Sramek zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rösnitz-Steuberwitz, Kreis Leobschütz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Befördert: Der Post-Sekretair Lachmund in Breslau zum Ober-Post-Sekretair.
Versetzt: Der Ober-Post-Direktor Schulze von Erfurt nach Breslau.
Angestellt: 1) Der Steuer-Einnehmer Ascher als Post-Expediteur in Wansen. 2) Der Post-Expeditions-Gehilfe Funke als Post-Expediteur in Löwen.
Bestätigt: Der Post-Expedient Jännischeck in Glatz.
Ausgeschieden: 1) Der Post-Expediteur Aßmann in Wansen. 2) Der Packbote Klein in Breslau.
Verstorben: Der Ober-Post-Direktor Geheime Rechnungs-Rath Kämpffer in Breslau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: Der Appellationsgerichts-Referendar Schultz-Völker zum Gerichts-Assessor.
Definitiv angestellt: Der bisherige interimistische Gefangenenwärter Löhnig zu Lüben.
Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt Härtel zu Sagan an das Königliche Kammergericht zu Berlin. 2) Der Justiz-Rath Martins II. zu Berlin als Rechtsanwalt an das Königliche Kreis-Gericht zu Sagan und als Notar für das Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau. 3) Die Kreis-Gerichts-Bureau-Diätarien Kabisch zu Lüben an das Kreis-Gericht zu Rothenburg; Ilgner zu Grünberg an das Kreis-Gericht zu Lüben; Latzel zu Glogau an das Kreis-Gericht zu Grünberg; Helbing zu Bunzlau und Kette II. zu Sprottau an das Kreis-Gericht zu Glogau.
Entlassen auf Ansuchen: Der Appellations-Gerichts-Auskultator Dr. jur. von Niebelschütz.
Ausgeschieden: Der Bureau-Diätar Most I. in Rothenburg.
Gestorben: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Haase in Görlitz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarr-Amts-Stelle: Durch das Ableben des evangelischen Pfarrers Hensel ist das Pfarramt zu Scheidelwitz-Michelwitz erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von ohngefähr 1000 Rthlr. und die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Königliche Consistorium. Zur Verwaltung ist die Kenntniß der polnischen Sprache nöthig.

Erledigte Schullehrer-Stelle: Durch den Tod des Schul-Rektors Kammer in Zobten ist die Stelle als katholischer Schul-Rektor in Zobten erledigt. Das Gehalt beträgt 200 Rthlr., excl. der unbestimmten circa 60 bis 70 Rthlr. betragenden Küster-Accidenzien. Außerdem werden an Natural-Emolumenten 5¾ Scheffel Roggen, 16 Schock hartes Reisig und 1½ Klafter weiches Scheitholz gewährt. Das Patronat ist königlich.

Schwurgerichts-Eröffnung: Am 10. Oktober c. beginnt eine neue Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Brieg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 23. September. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 47 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3829. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853 ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ Prozent, sowie die Genehmigung der mit dem ersten Januar 1854 eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsatzes auf 4 Prozent.

Nr. 3830. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 19. August 1853.

Nr. 3831. Die Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrages zu dem Statute des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode, den 19. Januar 1853, in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgränze in der Richtung auf Braunau. Vom 24. August 1853.

Nr. 3832. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Haide. Vom 29. August 1853.

Die erschienenen Nr. 48 und 49 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 3833. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Köln über Neuß nach Krefeld nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Ober-Kassel, mittelst einer Aktien-Gesellschaft.

Nr. 3834. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. August 1853.

Nr. 3835. Das Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7. Mai 1853.

Nr. 3836. Das Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. August 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

680000 Rthlr. von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,
105000 Rthlr. von der Staatsanleihe vom Jahre 1850,
90000 Rthlr. von der Staatsanleihe vom Jahre 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf und müssen daher

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 die dazu gehörigen 5 Zins-Coupons der zweiten Serie Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1854 bis zum 1. Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 die Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April bis zum 1. Oktober 1854, und

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852 die 4 Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 5 bis 8 für die Zeit vom 1. April 1854 bis dahin 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verloosten Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I. Nr. 8, bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verlooster Schuldverschreibungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, dieselben nach Maaßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 5. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Rolcke. Nobiling.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist. Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Sekunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ueber die Prüfung derjenigen Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle zu erlangen beabsichtigen, hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das nachfolgende Reglement erlassen, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dasselbe sofort in Kraft tritt und demnach auf alle diejenigen Tierärzte erster Klasse Anwendung findet, welche zur Prüfung für Kreis-Thierärzte noch nicht zugelassen sind.

Reglement

über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§ 1. Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, Drei Jahre, alle übrigen Vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreisthierärzte zugelassen werden.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königl. Thierarzneischule und der Approbation, an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt. Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreisthierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Kandidaten an die vorgesetzte Königliche Regierung mittels gutachtlichen Berichts. Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten zu der Prüfung.

§ 3. Die Prüfung wird vor einer durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten alljährlich in Berlin zu berufenden Prüfungs-Kommission abgelegt, und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, den praktischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Kandidat sich in Berlin einfinden.

§ 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Kandidaten von der Prüfungs-Kommission entworfen und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Kandidaten zustellen läßt.

§ 5. Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Kandidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§ 6. Die Probearbeiten werden der Prüfungs-Kommission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittels besonderen Berichts dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Kommission, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen. Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Kandidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§ 7. Wenn der Kandidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der praktischen und mündlichen Prüfung bei dem Direktor der Prüfungs-Kommission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§ 8. Die praktische Prüfung wird vor dem Direktor der Prüfungs-Kommission und zwei Prüfungs-Kommissarien abgelegt.

In derselben hat der Kandidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht

darüber sogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten; oder die Sektion eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sektionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sektionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener praktischer Prüfung vor dem Direktor und denselben zwei Prüfungs-Kommissarien, welche bei der praktischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten. Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen. Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

§ 10. Ueber die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schlußcensur der Kommission über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§ 11. Die bisher für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für die Gesammtprüfung üblichen Censuren: „vorzüglich gut," „sehr gut," „gut," „mittelmäßig"-und „schlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zum Kreisthierarzte ertheilt. Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung des Kandidaten; dieselbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Prüfungsverhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§ 12. Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsabschnitte ist in der Regel nur einmal zuläßig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener Kandidat für immer abgewiesen wird.

§ 13. Die von den Kandidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Rthlr., wovon für die schriftliche Prüfung 3 Rthlr., für die praktische und mündliche Prüfung zusammen 3 Rthlr. und für allgemeine Ausgaben 2 Rthlr. verwendet werden. Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Kandidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zur General-Kasse des Ministeriums eingezahlt.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Breslau, den 12. September 1853. I.

In Folge höherer Bestimmung werden die Orts-Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, auf die Seitens der Königlichen Post-Behörde wegen Gestellung von Hilfspferden an sie ergehenden Requisitionen, den Leistungspflichtigen die Gestellung der Hilfspferde aufzugeben, und, wenn diese der Anweisung keine Folge geben, dieselben dazu durch die nöthigen Exekutionsmittel anzuhalten.

Breslau, den 16. September 1853. I.

Den Kaufmann D. Scholz in Ohlau haben wir heut als Agenten der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Breslau, den 8. September 1853. I.

Den Commissionair Schönknecht zu Oels haben wir heute als Agenten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J. bestätigt.

Breslau, den 9. September 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1854 Neuwahlen von drei Herren Curatoren und drei Herren Stellvertretern nach Vorschrift des § 23 lit. d bis g des Reglements der Anstalt vom 3. September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen zu dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 15. September 1853.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1829 in der Beilage zu dem 47sten Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau für das Jahr 1829 Seite 328 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Vollendung der Neurode-Braunauer Aktien-Chaussee bis zur Landesgrenze diese Chaussee von der Grenz-Zoll-Tafel ab fortan die Zollstraße zum Neben-Zoll-Amte I. zu Tuntschendorf bildet.

Es muß daher mit allen zollpflichtigen Gegenständen die Chaussee bei Vermeidung der aus einer Abweichung folgenden gesetzlichen Strafen eingehalten werden.

Breslau, den 13. September 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen durch unsere Bekanntmachung vom 20. Juli d. J. aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung bis zum 6. Februar künftigen Jahres nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und vom 11. Mai 1849 (Ges.-S. 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 14. September 1853. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Präsentirt: Der zeitherige Religionslehrer Joseph Lengsfeld in Glatz zu der erledigten Pfarrei in Költschen, Kreis Reichenbach.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Neu angestellt: Der Hilfsaufseher Sacher aus Rudau als Forstaufseher zu Raschgrund, Forstreviers Carlsberg.

Befördert: Der Forstaufseher Jung zum Förster in Praukau, Forstreviers Nimkau.

Versetzt: 1) Der Förster Kammer von Kuhbrücke nach Baruthe, Forstreviers Scheidelwitz.
2) Der Förster Leonhardt von Praukau nach Kuhbrücke, Forstreviers Kuhbrücke.
Gestorben: Der Königliche Förster Unger zu Baruthe, Forstreviers Scheidelwitz.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: Die Rechtskandidaten Biewald, Dittmann, Dittrich, Friedländer, Fuchs, Glatzel, v. Jerin, Kaiser, Müller, Reisewitz, Rimane, Schwabe und Werner zu Auskultatoren.

Versetzt: 1) Der Referendarius Rendschmidt an das Appellations-Gericht zu Frankfurt a/O. 2) Der Referendarius Feldhaus von dem Appellations-Gerichte zu Münster an das hiesige Appellations-Gericht. 3) Der Auskultator Fuchs an das Appellations-Gericht zu Ratibor. 4) Der Auskultator Mohr an das Kammergericht. 5) Der Auskultator Reisewitz an das Appellations-Gericht zu Posen. 6) Der Auskultator Werner an das Appellations-Gericht zu Glogau.

B. Bei der Staats-Anwaltschaft.

Versetzt: Der Staats-Anwalt Hoffmann zu Hirschberg in gleicher Eigenschaft nach Waldenburg unter Uebertragung der Geschäfte der Staats-Anwaltschaft bei den Kreis-Gerichten in Waldenburg und Landeshut.

Uebertragen: Dem Staats-Anwalts-Gehilfen Kanther zu Breslau die interimistische Verwaltung des Amts des Staats-Anwalts zu Hirschberg.

C. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Milieski zum Stadtrichter. 2) Der Deposital-Kassen-Buchhalter Dronke zum Stadt-Gerichts-Sekretair. 3) Die Bureau-Vorsteher Kirchner und Klugt zu Stadt-Gerichts-Registratoren. 4) Die Bureau-Diätarien Jäutner und Sturm zu Bureau-Assistenten. 5) Der Civil-Supernumerarius und vormalige Auskultator Woywod zum Bureau-Diätarius.

Verstorben: Der Hilfs-Exekutor Schwarz und der Hilfs-Bote Grond.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Versetzt: Der Bureau-Assistent Hoffmeister zu Reichenstein als Bureau-Diätarius an die Gerichts-Kommission zu Freiburg.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Böhm von der Gerichts-Kommission zu Landeck zum Bureau-Assistenten und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Reichenstein.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Ernannt: Der Hilfs-Exekutor Langer zu Wünschelburg zum etatsmäßigen Boten und Exekutor.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Versetzt: Der Rechts-Anwalt und Notar Heydolph zu Habelschwerdt in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Brieg.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Entsagt: Der Rechts-Anwalt Schiemann zu Landeshut seinem Amte.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Hahn bei der Gerichts-Kommission zu Freiburg in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Landeck.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Schnackenberg zum Kreisrichter daselbst.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 30. September. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 50 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3837. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel im Kreise Wirsitz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Vandsburg.

Nr. 3838. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

Nr. 3839. Das Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

Die erschienene Nr. 51 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3840. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der russischen Rauchröhren.

Nr. 3841. Die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830. Vom 10. September 1853.

Nr. 3842. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Küstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungs-Bezirks in der Richtung auf Zielenzig.

Nr. 3843. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaues der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staatschaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen.

Nr. 3844. Die Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehres zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. Vom 17. September 1853.

Nr. 3845. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. R." daselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 17. September 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Der nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Erlaß:

Auf den Bericht vom 27. Juli d. J. ertheile Ich dem hierbei zurückfolgenden Nachtrage zu dem Statute des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf, d. d. Neurode den 19. Januar

1853, in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau Meine Bestätigung.

Putbus, den 6. August 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

dessen Urschrift sich in dem Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hiermit in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 24. August 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Nachtrag zum Statut des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf.

§ 1. Das Unternehmen der zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode bis Tuntschendorf zusammengetretenen Gesellschaft wird nach Vollendung dieser Chausseestrecke auf die Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze bei Ottendorf in einer Länge von 830 Ruthen ausgedehnt. Die Ausführung dieses Fortsetzungsbaues erfolgt nach dem von der Staatsbehörde genehmigten Bau-Projecte.

§ 2. Das erforderliche Anlage-Kapital wird nach dem Anschlage auf 9500 Rthlr. festgestellt.

§ 3. Dieses Kapital wird aufgebracht:

a. durch die zufolge Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 21. Juli 1852 auf die bereits ausgebaute Chausseestrecke noch nachzuzahlende Staats-Prämie im Betrage von .	1700	Rthlr.
b. durch die für den Fortsetzungsbau bewilligte Staats-Prämie von 10000 Rthlr. pro Meile, also für 830 Ruthen	4150	„
c. durch die beim Bau der ersten Strecke gemachten Ersparnisse in Höhe von .	1400	„
d. durch fernere Creirung von 90 Stamm-Aktien à 25 Rthlr.	2250	„
Summa	9500	Rthlr.

§ 4. Der Reserve-Fonds (§ 27 des Statuts) wird mit Rücksicht auf die Länge des Fortsetzungsbaues auf 3000 Rthlr. erhöht und der jährliche Beitrag zu demselben auf 200 Rthlr. bestimmt.

Neurode, den 19. Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, die Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen betreffend.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. J. ab entweder

1) hier bei der Kontrole der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Hauptkassen zum Umtausch zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von neun Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Rolcke.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß außer unserer Haupt-Kasse auch die Kreis-Steuer-Kassen den Umtausch bewirken werden, so weit sie mit Mitteln dazu nach und nach versehen werden können.

Breslau, den 23. September 1853. Pl.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Wege der Polizei-Verordnung wird hiermit das Betreten der zur Regulirung des Oderstroms und zum Schutze der Ufer angelegten Buhnen, Schlickfänge, Deckwerke und der Anpflanzungen zwischen denselben, sowie deren Beschädigung durch Ausschneiden von Weiden und Gras, Ausgraben von Boden, Ankern der Schiffe und dergleichen, vorausgesetzt, daß durch eine solche Beschädigung nicht die härteren Strafen nach § 349 Nr. 2 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 oder nach § 42 und 43 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 eintreten, in welchem Falle es bei diesen härteren Strafen das Bewenden behält, zur Vermeidung einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Breslau, den 20. September 1853. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der § 6 der Verordnung vom 29. September 1846 wegen Einführung von Gesindebüchern, Gesetzsammlung Seite 467, bestimmt:

wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbe-

hörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

Diese Vorschrift wird von einigen Gerichten gar nicht, von anderen erst auf besondere Requisition der Polizeibehörden zur Ausführung gebracht: auch hat sich die Ansicht geltend gemacht, daß die Eintragung nicht eher als nach verbüßter Strafe erfolgen könne. Dadurch wird die Kontrole der Polizeibehörden wesentlich erschwert, auch kommt es nach der neuern Gesetzgebung nicht sowohl auf die vollständige Vollstreckung der erkannten, durch besondere Umstände nicht selten aufgehaltenen Strafen, als auf die rechtskräftige Verurtheilung an. Die Gerichte des Departements werden daher angewiesen, die gedachte Vorschrift auch ohne besondere Requisition und sofort von Amtswegen zur Ausführung zu bringen, sobald das Straferkenntniß die Rechtskraft beschritten hat.

Breslau, den 13. September 1853.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Präsentirt: Der Kreis-Vikar und derzeitige Pfarr-Administrator in Winzig August Marowsky zu der Pfarrei in Winzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den katholischen Hilfslehrer Joseph Lorenz zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Tscheschenhammer, Kreis Poln.-Wartenberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der Schulamts-Kandidat Alexander Scholtz als achter ordentlicher Lehrer am evangelischen Gymnasium in Groß-Glogau.

Uebertragen: Dem Schul-Adjuvanten Joseph Rieger die Lehrerstelle an der neuerrichteten Elementar-Vorbereitungs-Klasse an dem hiesigen katholischen Gymnasio.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Eröffnung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente diesjährige Sitzung in der Zeit vom 3. bis 14. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befinden.

Patent-Aufhebung: Das dem Translator H. A. Bastide in Berlin unterm 6. Dezember 1852 ertheilte Einführungs-Patent
auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden,
ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

b) *Auf der Rückseite sind links und rechts zwei sitzen Figuren, mit Palmenzweigen in den Händen, dargestell ten Sockeln ruhen, von denen der linksseitige mit: „*B*sien" und der rechtsseitige mit: „***Prussian treasu** *Zwischen diesen Figuren und über einem guillochirte die gedruckte Nummer der Kassen-Anweisung und schriebene Name des Ausfertigungs-Beamten enthalte einem Unterdruck, enthaltend die Königliche Name der Kette des schwarzen Adler-Ordens mit der König Werthsangabe:* „**Zehn Thaler Courant**" *in verzierte unter derselben eine der acht Littern* **A.** *bis* **H.**

4. der Kassen-Anweisungen à 50

a) Auf der Schauseite befindet sich links ein Adler mi welcher den rechten Fang auf einen Helm aufgesetz Eichenlaubkranze umgeben ist. Unter dem Letzteren st Kassen-Anweisung. Der übrige Schrifttext der Scha

KÖNIGL. PREUSS. KASSEN-AN

nach dem Münzfusse von 1764 **50** vollgültig in al

FUNFZIG

THALER COURA

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats S

Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fü an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fü

b) Die Rückseite enthält in der Mitte, oberhalb eines gu welchem Nummer und Litter, so wie der Name des mit der Feder geschrieben sind, eine sitzende, die Boru mit Scepter und Schild, unter einem Baldachin mit b dieser Figur stehen zwei Knaben, welche Standarten n halten, auf denen sich der Preußische Adler befindet. seitige Rand sind mit der Bezeichnung: „**Funfzig** großen Buchstaben versehen, vor welcher sich ein klein **50** und der Umschrift: „**Billet du tresor prussien**" gleicher Kreis mit der Umschrift: „**Prussian treasu** nung schließt.

U.

ter: die Re- rte= 337 amt= sat= igs= tuts

ter: des von tung mber ssen= ssen= ituts 53. ituts jener

5. der Kassen-Anweisungen à 100 Thlr.

a) Die Schauseite stellt links das Königlich Preussische Wappen dar, unter welchem sich die Bezeichnung: **Ser.** und **Fol.** befindet. Der Schrifttext derselben lautet wie folgt:

KOENIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG

nach dem Münzfusse von 1764 **100** vollgültig in allen Zahlungen

Ein Hundert

THALER COURANT

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats Schulden

Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Buchstaben in den Worten:

„Königlich Preussische Kassen-Anweisung"

sind in der Mitte mit dem Preussischen Adler, und die Zahl

100

ist mit kleinen Schildern verziert, in welchen sich der Werth in Ziffern und Buchstaben wiederholt findet.

b) Die Rückseite stellt in der Mitte auf guillochirtem Sockel, auf welchem Nummer, Litter und Name des Ausfertigungs-Beamten mit der Feder geschrieben sind, und unter einem, mit der Königskrone verzierten Baldachin zwei sitzende weibliche Figuren dar, von denen die linksseitige, mit Schwerdt und Waage, die Gerechtigkeit, die rechtsseitige, neben welcher ein Löwe ruht, die Stärke repräsentirt. Links und rechts neben diesen Figuren und unter dem Baldachin stehen auf Postamenten zwei Knaben, von denen der linksseitige eine Tafel mit der Bezeichnung: **„Gesetz"** hält. Der links- und rechtsseitige Rand der Kassen-Anweisung ist mit der Bezeichnung:

„EINHUNDERT THALER COURANT"

versehen, vor und hinter welcher sich kleine Kreise mit der Zahl **100** befinden, von denen der erste von den Worten: **„Billet du tresor prussien"**, der letzte aber von den Worten: **„Prussian treasury bill"** eingeschlossen wird.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 7. Oktober. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 52 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3846. Die Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks vom 30. Dezember 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. Vom 22. August 1853.

Nr. 3847. Die Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838 und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845. Vom 22. August 1853.

Nr. 3848. Das revidirte Reglement für die Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22. August 1853.

Nr. 3849. Die Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft. Vom 3. September 1853.

Die erschienene Nr. 53 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3850. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150000 Rthlr. Vom 20. August 1853.

Nr. 3851. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. September 1853.

Nr. 3852. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3000000 Rthlr. zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. Vom 1. September 1853.

Nr. 3853. Die Bekanntmachung über die unterm 22. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Minden. Vom 11. September 1853.

Nr. 3854. Die Bekanntmachung über die unterm 29. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungs-Bezirk Posen, vom 22. Juni 1853. Vom 17. September 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ist in einigen Spezialfällen vorgekommen, daß Unternehmer von fiskalischen Bauten die ihnen zustehenden Baugelder aus Königlichen Kassen erhoben, und letztere die darüber ausgestellte Quittung von dem betreffenden Kassen-Kurator in Betreff der eigenhändigen Unterschrift des Quittungs-Ausstellers haben bescheinigen lassen, ohne zu dieser Bescheinigung den tarifmäßigen Stempel von 15 Sgr. zu verwenden. — Da es einer solchen Bescheinigung bestimmungsmäßig nur in dem Falle bedarf, wenn der Quittungs-Aussteller eine der zahlenden Kasse unbekannte Person ist, so weisen wir die uns untergeordneten Königlichen Kassen hierdurch an, derartige Rekognitions-Atteste unter den Quittungen für die Folge nur in dem Falle, wo es eines solchen Attestes wirklich bedarf, ausstellen zu lassen, dann aber auch den tarifmäßigen Stempel von 15 Sgr. rechtzeitig dazu zu verwenden, welcher von dem betreffenden Geldempfänger beschafft werden muß.

Breslau, den 30. September 1853. III.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: 1) Der Kreis-Sekretair Schmidt in Steinau a. O. zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Steinau a. O. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Ritter in Glatz zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Glatz.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Freitag den 4. November c.

Vermächtniß: Der am 29. April c. a. verstorbene vormalige Garnison-Backmeister Christoph Lindenberg hat der Armen-Kasse in Schweidnitz 2 Rthlr. vermacht.

Patent-Ertheilung: Dem Mathematiker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 28. September 1853 ein Patent
auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannnt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin unter dem 10. April d. J. ertheilte Patent
auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung
wird hierdurch aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 14. Oktober. **1853.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ergebnisse der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1852 werden in Gemäßheit der Vorschriften des § 94 des revidirten Reglements vom 1. September a. pr. nachstehend veröffentlichet:

	Versicherungs-Summe in der						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse.						
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ultimo Dezember 1851 betrug die Versicherung	13,239,150	880,300	1,133,310	2,532,810	942,340	4,502,180	23,230,090
Zugang für das Jahr 1852 .	556,950	31,540	53,990	80,630	27,760	173,540	924,410
zusammen	13,796,100	911,840	1,187,300	2,613,440	970,100	4,675,720	24,154,500
Abgang für das Jahr 1852 .	356,450	31,080	37,860	84,380	41,180	184,680	735,630
Mithin bleibt ult. Dezember 1852 Versicherung	13,439,650	880,760	1,149,440	2,529,060	928,920	4,491,040	23,418,870
und zwar:							
in d. Regierungsbezirk Breslau	5,106,600	344,730	563,740	1,097,680	520,680	1,935,870	9,569,300
in d. Regierungsbezirk Liegnitz	4,720,970	427,630	508,130	400,360	251,560	1,324,940	7,633,590
in d. Regierungsbezirk Oppeln	3,612,080	108,400	77,570	1,031,020	156,680	1,230,230	6,215,980
Summa wie oben	13,439,650	880,760	1,149,440	2,529,060	928,920	4,491,040	23,418,870

Es haben sich hiernach auch während des Jahres 1852 wieder die Versicherungen der in der ersten Hauptklasse eingeschätzten, ganz massiv erbauten resp. massiv bedachten Gebäude zusammen um 217,090 Rthlr. vermehrt, dagegen die in der zweiten Hauptklasse locirten mehr feuergefährlichen resp. ganz hölzernen Gebäude sich um 28,310 Rthlr. vermindert.

Nach der obigen Rechnung beträgt die Solleinnahme pro 1852:

A. Pro 1851 et retro.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1)	Uebertragener Bestand ex 1851	16,532	7	3
2)	Uebertragene Einnahme-Reste	4,745	20	—
	B. Currente Einnahme pro 1852.			
3)	An ordentlichen Beiträgen	75,907	19	—
4)	An außerordentlichen Beiträgen	18,964	8	5
5)	An Strafgeldern	22	—	—
und 6)	an Pfandbriefszinsen (927 Rthlr. 15 Sgr.), Agiogewinn (108 Rthlr. 10 Sgr.), zurückerstatteten Vorschüssen ꝛc.	1,049	5	—
	Summa aller Einnahme	117,220	29	8

Hiervon sind zu zahlen gewesen:

A. An Rest-Ausgaben pro 1851.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
a.	An Verwaltungskosten	60	—	—
b.	An Bauhandwerker-Abschätzungsgebühren	5	25	—
c.	An Brandschaden-Vergütigungen	3,297	2	—
und d.	für beschädigte Feuerlöschgeräthe	10	15	—

B. Currente Ausgaben pro 1852.

1) An Verwaltungskosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion:

		Rtl.	Sgr.	Pf.
a.	für Hülfsarbeiter, fixirte Remunerationen ꝛc.	748	28	6
b.	für Druckformulare zu Gebäudebeschreibungen	29	10	—
c.	an Baubeamte und Bauhandwerker-Meister, an Tax- und Revisions-, so wie an Brandschaden-Abschätzungsgebühren	124	26	3
d.	Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten	200	—	—
und e.	für Druckformulare zu neuen Lagerbüchern, deren Aufnahme in Folge des revidirten Reglements vom 1. Septbr. a. pr. nothwendig geworden ist	194	15	6

		Rthl.	Sgr.	Pf.
	zusammen	1,297	20	3
2)	An Brandschaden-Vergütigungen	80,251	15	6
3)	Für verbrannte resp. beschädigte Feuerlöschgeräthe	594	27	6
4)	An Spritzen-Prämien	280	15	—
5)	Prämien für besonders verdienstliche Handlungen	14	—	—
6)	Prämie für den Entdecker eines Brandstifters	100	—	—
7)	An Porto-Auslagen, Gerichtskosten ꝛc.	114	25	1
8)	Zum Ankauf von Pfandbriefen	3,911	5	5
	Summa aller Ausgaben	89,938	—	9

Hiernach sind am Rechnungs-Abschlusse pro 1852 verblieben . 27,282 Rthl. 28 Sgr. 11 Pf.

und zwar:

a. an Bestand — incl. 26,500 Rtl. Pfandbriefe litt. A. — 26,798 Rtl. 10 Sgr. 11 Pf.

und b. an Einnahme-Resten . . . 481 = 18 = — =

zusammen wie oben 27,282 Rthl. 28 Sgr. 11 Pf.

wovon 26,500 Rthlr. den Bestand des eisernen Fonds bilden.

Die Anzahl der im Jahre 1852 zu vergütigen gewesenen Brandschäden betrug im

Regierungs-Bezirk	Breslau	26,
= =	Liegnitz	23,
= =	Oppeln	42,
	zusammen	91,

und sind durch selbige 242 Wohngebäude, 82 Stallungen, 59 Scheuern, 2 Brauereien, 1 Windmühle, 2 Schulhäuser und 2 Fabrikgebäude, in Summa 390 Gebäude, größtentheils gänzlich zerstört worden. Zwei Brände sind durch Fahrläßigkeit des Dienstgesindes und zwei durch Blitzstrahl verursacht worden. Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände sind nicht zu ermitteln gewesen. Obgleich in mehrern Fällen, wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung, gegen die betreffenden Damnifikaten die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist, so hat solche doch nirgends eine Verurtheilung zur Folge gehabt, indem die Inkulpaten theils freigesprochen, theils wegen mangelnder Beweise außer Verfolgung gesetzt worden sind. — Die größten Brände waren in Brieg und Köben, für welche allein resp. 17,362 Rthlr. 10 Sgr. 7 Pf. und 13,690 Rthlr. vergütiget worden sind.

In den nachbenannten Städten haben pro 1852 die meisten Brandschäden stattgefunden, und zwar in Peiskretscham 8, in Lublinitz und Sohrau in jeder 5 und in Medzibor 4. Die Prämie mit 100 Rthlr. für den Entdecker eines Brandstifters ist an einen Polizei-Diener im Regierungs-Bezirk Oppeln gezahlt worden.

Zur Deckung der für das Jahr 1852 zu leisten gewesenen Brandschäden sind vom Hundert der Versicherung, und zwar

	in der ersten Klasse . .	6 Sgr.	3 Pf.
	= = zweiten = . .	10 =	— =
	= = dritten = . .	13 =	9 =
	= = vierten = . .	17 =	6 =
	= = fünften = . .	21 =	3 =
und	= = sechsten = . .	25 =	— =

mithin durchschnittlich pro Hundert 15 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 29. September 1853. I.

Der Kaufmann Robert Rißmann in Winzig ist als Unter-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin und der Kaufmann L. Halberstädter in Militsch als Unter-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Breslau, den 28. September 1853. I.

Der C. Ardelt in Glatz hat aufgehört, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu sein, und der Kaufmann H. L. Bithorn in Reichenbach ist als Unteragent gedachter Anstalt bestätigt worden.

Breslau, den 7. Oktober 1853. I.

Den Kaufmann Karl Wilhelm Grundmann zu Ohlau haben wir heute als Agenten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J., bestätigt.

Breslau, den 5. Oktober 1853. I.

An Stelle des verstorbenen Zimmermeister Tietz ist der Zimmermeister Borsig hierselbst als Mitglied der hiesigen Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission von uns bestätigt worden.

Breslau, den 27. September 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezug auf die Einladung vom 26. August d. J. bringe ich in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der heute zur Rekonstituirung des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notare des Departements stattgefundenen General-Versammlung der Ehrenrath in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender: Justizrath Ziekursch in Glogau.

Mitglieder: 1) Justizrath Hasse in Liegnitz. 2) Rechtsanwalt Heitemeyer in Glogau. 3) Justizrath Herrmann in Görlitz. 4) Justizrath Roseno in Glogau. 5) Justizrath Martins in Sagan. 6) Justizrath Wunsch in Glogau. 7) Rechtsanwalt Steinmetz in Sagan.

Stellvertreter: 1) Rechtsanwalt Haack in Glogau. 2) Rechtsanwalt Simon in Liegnitz. 3) Justizrath Heinzel in Bunzlau. 4) Justizrath Mündel in Lüben.

Glogau, den 3. Oktober 1853.

Der Wirkliche Geheime Rath und erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts. Graf v. Rittberg.

Die Gerichte unseres Departements werden in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5. März 1853 angewiesen, in Untersuchungssachen, bei Requisitionen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen in die Amtsblätter und die zu denselben gehörigen öffentlichen Anzeiger, entweder mit Offenlassung der Frage hinsichtlich des Kostenpunkts, die Berichtigung der Gebühren, resp. die Einsendung des Armuths-Attestes, vorzubehalten, oder, Falls sie dazu im Stande sind, sogleich die Armuth der bei den einzelnen Insertionen betheiligten Personen zu bescheinigen, resp. die Gründe anzugeben, welche die kostenfreie Aufnahme der Bekanntmachung rechtfertigen. Der Gleichförmigkeit wegen sind die Armuths-Atteste dahin zu fassen:

> daß der Angeschuldigte (oder der Verurtheilte) wegen völliger Vermögenslosigkeit nicht im Stande ist, die in der Untersuchung erwachsenden baaren Auslagen zu tragen, daß weder Angehörige noch eine Ortsobrigkeit vorhanden sind, die in subsidium zu deren Tragung verpflichtet seien, und daß mithin die baaren Auslagen lediglich dem Fiskus zur Last fallen.

Breslau, den 30. September 1853.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Abhaltung von Gerichtstagen zu Lewin höheren Orts genehmigt worden, solche im Rathhause zu Lewin

im Monate Oktober 1853 am 17. und 18. genannten Monats,

im Monat November 1853 am 18. und 19. genannten Monats

werden abgehalten werden.

Glatz, den 7. Oktober 1853.

Der Königliche Kreis-Gerichts-Direktor. Herzberg.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 26. August c. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit kontrole- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen in dem Königreiche Würtemberg vom 1. September d. J. ab

a. die durch die Grenz-Orte

Röthenbach, Kameralamts und Oberamts Oberndorf,

Dörrenmottstetten, Leinstetten, Sulz, Böhringen, Rosenfeld, Binsdorf, } Kameralamts und Oberamts Sulz,

Aschhausen, Westernhausen, } Kameralamts Schönthal und Oberamts Künzelsau,

führenden Straßen eröffnet worden, wogegen

b. die Uebergangsstation Röthenberg, Kameralamts und Oberamts Oberndorf,

als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

Breslau, den 1. Oktober 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Daniel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Dem bisherigen Adjuvanten Gustav Nentwig zu Nieder-Pomsdorf, Kreis Münsterberg, die Stelle als katholischer Schullehrer zu Langenau-Neudorf, Kreis Guhrau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Definitiv angestellt: Der bisherige interimistische Förster Seiffert in Rodeland, Königlichen Forstreviers Peisterwitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst ernannt: Der Professor Dr. Sommerbrodt zum Direktor des evangelischen Gymnasiums in Ratibor.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Allerhöchst ernannt: Der Königliche Kreisgerichts-Direktor König in Görlitz zum Geheimen Justiz-Rath.

Befördert: 1) Der bisherige Kreisrichter Foß zu Neisse zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Löwenberg, und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau. 2) Der Gerichts-Assessor Gelpke zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Grünberg. 3) Der Gerichts-Assessor Steulmann zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Grünberg, mit der Bestimmung als Gerichts-Kommissarius in Deutsch-Wartenberg. 4) Der Civil-Supernumerar Lehmann in Bunzlau zum Bureau-Diätarius bei der Kreisgerichts-Kommission zu Hainau. 5) Der Invalide Bona zu Berlin zum Hülfsgefangenwärter beim Kreisgericht zu Rothenburg. 6) Der Strafanstalts-Aufseher Häder zu Striegau zum interimistischen Verwalter einer Unterbeamtenstelle beim Kreisgericht zu Liegnitz. 7) Der Hornist Sommer zu Görlitz zum interimistischen Verwalter einer Boten- und Exekutorstelle beim Kreisgericht zu Görlitz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Michael von der Gerichts-Kommission Deutsch-Wartenberg an das Kollegium des Kreisgerichts zu Grünberg. 2) Der Kreisrichter Freiherr v. Lützow zu Grünberg an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Die Kreisgerichts-Bureau-Diätarien Götze zu Hainau an das Kreisgericht zu Goldberg, Forgleer zu Goldberg an die Gerichts-Kommission zu Priebus, Stöphasius zu Priebus an das Kreisgericht zu Sagan. 4) Der Hülfsgefangenwärter Wiesner zu Rothenburg als Bote und Exekutor an die Gerichts-Kommission zu Herrnstadt. 5) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Modis zu Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg. 6) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Paul zu Löwenberg in gleicher Eigenschaft und zugleich mit den Funktionen des Botenmeisters und Exekutions-Inspektors betraut an das Kreisgericht zu Liegnitz. 7) Der Hülfsbote Lausch in Liegnitz als Hülfsgefangenwärter an das Kreisgericht zu Glogau. 8) Der Bote und Exekutor Schwitzer zu Liegnitz als Gerichtsdiener und zweiter Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Lauban.

Entlassen auf Ansuchen: 1) Der Referendarius Jeschke in Görlitz in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. 2) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Breithor zu Sagan.

Pensionirt: Die Kreisgerichts-Boten und Exekutoren Arndt in Herrnstadt und Michaelis in Görlitz.

Gestorben: Der Hülfsgefangenwärter Mersiowsky zu Glogau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schullehrer-Stelle: Durch das Ableben des evangelischen Lehrers Joachim zu Sachwitz, Kreises Neumarkt, Parochie Rankau, ist die dortige Schullehrerstelle, deren Gesammt-Einkommen circa 180 Rthlr. beträgt, zur Erledigung gekommen. Das Patronat steht der verw. Frau Baronin v. Zedlitz auf Kapsdorf bei Mörschelwitz zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage
zu № 41 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853.

Reglement,

betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen. (§§ 5 — 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853. Gesetz-Sammlung Seite 729.)

I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

§ 1. Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen, oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Konzession (§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, so wie bei überseeischen Transporten diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll. Die Konzession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist. Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Konzessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Konzession ausdrücklich zu bezeichnende, Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§ 2. Der Konzessionar übernimmt durch Ausstellung eines bei Niederlegung seiner Kaution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a. Die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b. dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c. den Tauf- und Familiennamen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten;

d. bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:
1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll,
2) der überseeische Bestimmungsort,
3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist,
4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll,
5) diejenigen Personen, welche dort und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e. wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert und dort in einem andern als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effekten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f. der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren, oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten; desgleichen

g. bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h. soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen, — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i. die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Rthlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k. die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. — Auch müssen die Verträge:

l. Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Kontrahenten unter-

schrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§ 3. Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§ 4. Die Unternehmer sind verpflichtet:

a. denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b. fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind in gesonderten Rubriken der Name, das Ater und letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchen derselbe gehört, Tag und Nummer der wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, so wie der Tag ihrer Beförderung, und bei überseeischen Beförderungen Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, so wie der Bestimmungs-Ort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c. Duplikate aller von ihnen abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d. die Register und Duplikat-Verträge der Orts-Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e. der Königlichen Regierung, von welcher sie konzessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f. der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Konzessionars beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Konsularbeamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Korrespondenz beanspruchen.

g. Die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile derselben untersagen.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

§ 5. Die in den §§ 2 und 3, und § 4 litt. g. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den für sie innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. — Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur

der von ihnen mit Vollmacht versehenen Hauptagenten und der durch diese bevollmächtigten Unteragenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai c. von der kompetenten Behörde konzessionirt sind.

III. Geschäftsführung der Agenten.

§ 6. Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§ 1—4 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Konzession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§ 7. Agenten und Unteragenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§ 1—3 dieses Reglements nicht entsprechen. Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden. Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Konzession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des § 4 litt. g. findet auf sie ebenfalls Anwendung. Eine Abschrift der, ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht wird bei Nachsuchung der Konzession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

IV. Kautionen.

§ 8. Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Konzession (§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§ 7 ibid.) eine Kaution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen und in gleicher Höhe zu erhalten ist. Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansäßig sind, und sich nur mit der direkten Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Kaution auf den Betrag von fünftausend Thalern ermäßigt werden. Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich konzessionirt und unter Kaution gestellt sind, wenn diese mindestens fünftausend Thaler beträgt.

§ 9. Die Kaution des Unternehmers haftet:

a. dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des, von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers entsteht; ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungs-Lande, oder in den, auf der Reise berührten Plätzen bestehen;

b. der Staats-Regierung

aa. für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungs-Orte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Kautionsbesteller obliegenden kontraktlichen, oter gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§ 10. Die von den Agenten zu bestellende Kaution ist:

a. für solche Hauptagenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf eintausend Thaler festzusetzen,

b. in allen andern Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Kaution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion zu unterwerfen, und die bestellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§ 11. Die Kaution des Agenten haftet:

a. dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Kautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§ 12. Die Königliche Regierung, bei welcher die Kautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben:

a. die in § 9 litt. a. und § 11 litt. a aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderem Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b. die gegen den Kautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§ 9 litt. b., bb. und § 11 litt. b.);

c. die im § 9 litt. b., aa. und § 11 litt. a. erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Kautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist;

d. solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer (§ 9 litt. a. und § 11 litt. a.), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Konsular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungs-Hafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbestellers nach dessen Anhörung durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Kautionsbestellern frei, den Königl. Konsular-Beamten eine an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter-

oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Konsular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Kautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden. Die ad c. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Kautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§ 13. Die Kautionen sind in Preußischen Staats-, oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. Staatspapiere und solche Effekten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effekten zu dem mittlern Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Kaution zu fordern. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Kaution auf Grund des § 12 angegriffen werden sollte. — Die unterlassene Ergänzung der Kaution in der von der Königlichen Regierung hiefür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Konzession nach sich.

§ 14. Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten, bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Kaution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautionsbesteller festgesetzten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§ 15. Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Konzessionen in Wirksamkeit bleiben.

§ 16. Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 21. Oktober. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 54 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3855. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb." Vom 28. September 1853.

Die erschienene Nr. 55 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3856. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee.

Nr. 3857. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein.

Nr. 3858. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60000 Rthlrn. Vom 1. September 1853.

Nr. 3859. Das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310000 Rthlrn. Vom 1. September 1853.

Nr. 3860. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig.

Nr. 3861. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Küstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Küstrin-Wrietzener Poststraße abbiegt.

Nr. 3862. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske.

Nr. 3863. Die Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 26. September 1853.

Nr. 3864. Die Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins. Vom 29. September 1853.

Nr. 3865. Die Bekanntmachung über die unter dem 19. September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6. Oktober 1853.

Nr. 3866. Die Bekanntmachung über die unter dem 26. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 8. Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann Gustav Koppe in Brieg hat aufgehört, Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt zu sein.

Breslau, den 8. Oktober 1853. I.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Dem katholischen Schullehrer Joseph Hitschfeld in Banau, Kreis Frankenstein, die Stelle als katholischer Schullehrer und Organist in Wohlau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Befördert: 1) Der Intendantur-Assessor Großmann mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Juli c. zum Intendantur-Rath. 2) Der Intendantur-Sekretair Winkelmann und der Appellations-Gerichts-Auskultator Scheurich zu Intendantur-Referendarien. 3) Der Applikant Liebich zu Schweidnitz zum Proviant-Amts-Assistenten.

Wieder angestellt: Der Intendantur-Sekretair und Lieutenant a. D. Hoffmann, früher bei der Intendantur des 2. Armee-Corps, als etatsmäßiger Intendantur-Sekretair.

Versetzt: 1) Der Montirungs-Depot-Kontroleur Jänicke von Breslau nach Graudenz. 2) Der Montirungs-Depot-Assistent Burkhardt als interimistischer Kontroleur von Berlin nach Breslau. 3) Der Proviant-Amts-Kontroleur Homburg zu Glatz als Reserve-Magazin-Rendant nach Frankfurt a. O.

Beauftragt: Der Reserve-Magazin-Rendant Thomas zu Landsberg a. W. mit der Wahrnehmung der Proviantmeisterstelle zu Silberberg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Verstorben: Der Briefträger Haschke in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam ist unter dem 8. Oktober d. J. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hülfsvorrichtung beim sogenannten Englisiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarr-Amts-Stelle: Durch den Tod des Pastor Besser in Peuke, Kreis Oels, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. Patron ist Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 28. Oktober. 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nach einem hier vorliegenden Subscriptionsplane beabsichtigt ein sogenanntes Sachssenröder'sches Industrie-Geschäft in Greiz eine öffentliche Ausspielung von Industriegegenständen in Verbindung mit Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in anderen Gegenden des Staates verbreitet sein oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welche das Gesetz vom 5. Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, so wie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen, hierdurch gewarnt.

Berlin, den 13. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da das Gesetz, welches unter dem 24. Mai c. zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845, erlassen worden ist (Gesetz-Sammlung de 1853 S. 241), mehrere Verbotsbestimmungen enthält, deren genaue Kenntniß für die bei derartigen Geschäften Betheiligten nöthig ist, um nicht vorkommenden Falles in die dort geordneten Strafen zu verfallen, so werden diese Bestimmungen hiermit nochmals besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

In § 6, § 7 und § 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Mai c. wird bestimmt:

§ 6.

Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften des § 7 Nr. 1 oder § 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wegen definitiver oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Sozietäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Ausgebots- und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§ 7.

Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungs-Geschäft (§ 6) vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des § 93 des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, desgleichen wegen etwaniger Hypothekenschulden getroffen werden.

§ 8.

Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen (§ 6) ist jedesmal ein Richter zuzuziehen und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der im § 6 Absatz 2 und im § 7 angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

Das Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen ist im § 9 l. c. für jeden Veräußerer mit einer Geldbuße bis 200 Rthlrn. bedroht. Ferner enthält der § 12 des Gesetzes vom 24. Mai a. c. die Wiederherstellung der in dem Gesetze vom 24. Februar 1850 aufgehobenen Bestimmung, wonach bei neuen Ansiedelungen die nach Vorschrift der §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Bauconsenses vorhergehen muß. Bezüglich dieser Bestimmung ist § 13 l. c. vorgeschrieben, daß, wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Bauconsens erhalten zu haben, mit einer Geldbuße bis zu 20 Rthlrn. bestraft und daß außerdem die Weiterführung der Ansiedelung von der Ortsbehörde verhindert werden soll.

Breslau, den 15. Oktober 1853. I.

Der Kaufmann August Seidel in Schweidnitz, der Wundarzt E. Eulig in Jordansmühl und der Kommissionair J. Wandel in Breslau sind als Unteragenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Breslau, den 14. Oktober 1853. I.

Der Kaufmann H. Pollack in Brieg ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätiget worden.

Breslau, den 17. Oktober 1853. I.

Von den aufgekommenen Kollektengeldern der von dem evangelischen Ober-Kirchenrath im Einvernehmen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Zwecke der Abhilfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche im Vaterlande ausgeschriebenen Kollekte in den evangelischen Gemeinden, werden wiederholt, trotz unserer Bekanntmachung vom 26. Juni pr. 2. III. 1007, welche in dem Amtsblatt Stück 27 pro 1852 aufgenommen ist, von evangelischen Geistlichen die Erträge an unsere Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar eingesendet.

Indem wir hiermit nochmals darauf aufmerksam machen, daß sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen unseres Regierungs-Bezirks unterm 4. Juni pr. zur Annahme der aufgekommenen diesfälligen Kollektengelder und Abführung derselben an unsere Instituten-Haupt-Kasse angewiesen worden, werden die evangelischen Herren Geistlichen hierdurch aufgefordert, diese Kollekten-Erträge für die Zukunft

nicht an unsere Regierungs-Haupt-Kasse, sondern durch die Superintendenten an die betreffende Kreis-Steuer-Kasse und durch diese an unsere Instituten-Haupt-Kasse abzuführen.

Breslau, den 17. Oktober 1853. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 7. bis einschließlich 28. November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 18. Oktober 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Der Königliche Oberförster Rübe in Kuhbrücke.

Versetzt: Der Königliche Oberförster von Fischer-Treuenfeld aus Pütt, im Regierungs-Bezirk Stettin, in gleicher Eigenschaft nach Kuhbrücke.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: 1) Der Kollaborator Ernst Steinmetz, seither am Gymnasio zu Neisse, als letzter ordentlicher Lehrer, und 2) der Kandidat des höheren Schulamts Robert Puls als Kollaborator, beide am katholischen Gymnasio zu Gleiwitz.

Verliehen: 1) Dem zeitherigen Inspektor und Lehrer an der Königl. Ritter-Akademie zu Liegnitz Gent die zweite; 2) dem zeitherigen Subrektor und Oberlehrer Dr. Scheibel zu Guben bei Berufung desselben an die vorgedachte Anstalt die dritte; 3) dem zeitherigen Inspektor und Lehrer Dr. Mathen die vierte Professor-Stelle; 4) dem Inspektor und Lehrer Hering der Titel als Oberlehrer; und 5) dem Schul-Amts-Kandidaten Beschorner die Stelle als zweiter Civil-Inspektor an der gedachten Anstalt.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Töpffer zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte zu Falkenberg, im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Ratibor. 2) Die Rechts-Kandidaten Brandt, Kleiber, Lücke, von Sierzynski und Weclewski zu Auskultatoren.

Versetzt: 1) Der Referendarius von Bergen an das Appellations-Gericht zu Frankfurt a/O. 2) Der Referendarius Willsch an das Appellations-Gericht zu Posen. 3) Die Auskultatoren Brandt und Kleiber an das Appellations-Gericht zu Ratibor. 4) Der Auskultator Kramer an das Appellations-Gericht zu Bromberg. 5) Der Auskultator Weclewski an das Appellations-Gericht zu Posen. 6) Der Referendarius von Börstinghaus von dem Appellations-Gerichte zu Hamm; der Referendarius Rebe von dem Appellations-Gerichte zu Naumburg; der Referendarius Schlömer von dem Appellations-Gerichte zu Bromberg; der Auskultator Dedié von dem Appellations-Gerichte zu Paderborn; der Auskultator Otto Frantz von dem Kammer-Gerichte; der Auskultator Oswiecimsky von dem Appellations-Gerichte zu Posen an das hiesige Appellations-Gericht.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Auskultator Leopold Johann Graf Saurma-Jeltsch.

B. Bei der Staats-Anwaltschaft.

Zugeordnet: Der Gerichts-Assessor Herzog dem Staats-Anwalt bei dem hiesigen Stadt- und Kreis-Gerichte als Gehilfe.

C. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter Költsch zum Stadt-Gerichts-Rath.

Ernannt: 1) Der Deposital-Kassen-Assistent Gründel zum Stadt-Gerichts-Sportel-Revisor. 2) Der Bureau-Diätarius Raschke vom Kreis-Gerichte zu Wohlau zum etatsmäßigen Deposital-Kassen-Assistenten. 3) Die Hilfsboten und Exekutoren Greulich, Härtel, Jouly, Stiller und Wolter zu etatsmäßigen Boten und Exekutoren. 4) der vormalige Gefreite Gortsch zum Hilfsboten. 5) Der vormalige Hautboist Fendler zum Hilfs-Exekutor.

Versetzt: Der zum Stadt-Gerichts-Bureau-Diätarius ernannte Civil-Supernumerius Woywod als Diätarius an die Kreis-Gerichts-Deputation zu Nimptsch.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Ernannt: Der Kreisrichter Koschella zum Rechts-Anwalt im Bezirke des Kreis-Gerichts zu Habelschwerdt und zum Notar in dem Bezirke des Appellations-Gerichts mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Habelschwerdt.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Ernannt: Der Kreisrichter von Chappuis zu Guhrau zum Rechts-Anwalt im Bezirke des Kreis-Gerichts zu Landeshut und zum Notar im Bezirke des Appellations-Gerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Landeshut.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Verstorben: Der Kreis-Gerichts-Bote und Exekutor Müller.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Verstorben: Der Kreisrichter Ender zu Bernstadt.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Ernannt: Der vormalige Sergeant, städtische Gefangenen-Inspektor Jaite zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Gefangenenwärter.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Witteck zu Nimptsch in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Waldenburg.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Grünig in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Oekonom Rudolph Sack zu Löben ist unter dem 14. Oktober 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 4. November. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 56 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3867. Das Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes. Vom 19. September 1853.

Nr. 3868. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim.

Nr. 3869. Die Bekanntmachung über die unterm 19. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verfügen hiemit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter dem Namen: „Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb," welche den Zweck verfolgt, die Ausbeutung von Galmei, Kupfer, Silber, Bleierzen und Kohlen, überhaupt aller nutzbaren Erze und Fossilien aus den Bergwerken und Gruben der Gesellschaft in Schlesien, das Aufsuchen und den Ankauf dieser Erze, die Erwerbung der erforderlichen Konzessionen, die Fabrikation von Zink, Blei, Kupfer und Silber und den Handel mit diesen Metallen und Erzen zu betreiben, auf Grund des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 Allergnädigst genehmigt und die am 10. September 1853 vollzogenen Gesellschafts-Statuten, jedoch nur unter folgenden Maaßgaben bestätiget haben: 1) der Schlußsatz des Art. 11 fällt fort; 2) die Aktien und Dividendenscheine sind nur in Deutscher Sprache nach dem zu Art. 12 beigefügten Schema auszustellen, wogegen die Beifügung einer Französischen Uebersetzung auf der Rückseite der Gesellschaft überlassen bleibt; 3) zu Art. 21: in jedem sechsten Jahre scheiden drei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes aus; 4) zu Art. 35: die General-Versammlung ist auf einen anderen Tag als den 15. Mai zu berufen, falls dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt; 5) nach dem ersten Satz des Art. 43 ist einzuschalten: „der Beschluß der Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung;" 6) am Schluß desselben Artikels ist hinzuzufügen: „auch der Königlichen Regierung die Befugniß eingeräumt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen; dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen; 7) die Gesellschaft bleibt in jeder Beziehung den Bestimmungen des

vorgedachten Gesetzes und den, den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit einer neuen Ausfertigung der Statuten und des notariellen Akts vom 10. September 1853 für immer verbunden und mit dem Text der Statuten und dem Deutschen Text der Formulare für die Aktien und Dividendenscheine durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. September 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statut

für die Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Erstes Kapitel.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen, durch gegenwärtige Urkunde eine Aktien-Gesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen:

„Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb."

Artikel 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Breslau.

Artikel 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts stattfindet. Mit dem Ablaufe dieser funfzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von funfzig Jahren, und so weiter, je von funfzig zu funfzig Jahren, stillschweigend verlängert sein und fortbestehen, wenn nicht in den ersten sechs Monaten des funfzigsten Jahres jeder der gedachten Perioden eine, wenigstens ein Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat. — Diese Einsprüche müssen dem fungirenden Verwaltungs-Rathe im Sitze der Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich, jedoch schriftlich, zugestellt, und gleichzeitig müssen die Aktien der Opponenten bei dem Verwaltungs-Rathe gegen Empfangs-Bescheinigung hinterlegt werden. Vor Ablauf der letzten drei Monate des funfzigsten Jahres beruft alsdann der Verwaltungs-Rath eine außerordentliche General-Versammlung, um sie von der Zahl der Einsprüche in Kenntniß zu setzen und, falls die Opponenten mindestens ein Drittel der sämmtlichen Aktien vertreten, die Fortdauer oder Liquidirung der Gesellschaft der Entscheidung der General-Versammlung zu unterwerfen. Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über funfzig Jahre hinaus bedarf übrigens der landesherrlichen Bestätigung.

Artikel 4. Die Gesellschaft hat zum Gegenstande:

1) die Ausbeutung von Galmei, Kupfer, Silber, Bleierzen und Kohlen, überhaupt aller nutzbaren Erze und Fossilien aus den Bergwerken und Gruben, resp. Bergwerks- und Grubenantheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es irgend sein möge, in Schlesien erwirbt;
2) das Aufsuchen und den Ankauf dieser Erze, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Konzessionen;
3) die Fabrikation von Zink, Blei, Kupfer und Silber und den Handel mit diesen Metallen und Erzen, sowie den Verkauf aller aus jenen Erzen überhaupt zu gewinnenden Produkte.

Artikel 5. Alle im vorigen Artikel nicht speziell bezeichnete Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt.

Zweites Kapitel.

Gesellschafts-Kapital und dessen Einzahlung.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Thaler Preußischen Courants festgesetzt und zerfällt in funfzigtausend Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thalern Preußischen Courants. Jeder Aktienzeichner ist verpflichtet, ein Viertel oder fünf und zwanzig Thaler Preußisch Courant auf jede Aktie sofort, und den Ueberrest einen Monat nach erfolgter Zahlungs-Aufforderung des Verwaltungs-Rathes, die erlangte landesherrliche Genehmigung vorausgesetzt, zu zahlen. Alle Zahlungen erfolgen

zu Breslau bei den Herren E. T. Löbbecke u. Comp. oder den Herren Ruffer u. Comp.

Die erste Zahlung wird durch eine einfache Quittung bescheinigt; bei der zweiten werden dem Einzahlenden die definitiven Aktien-Dokumente behändigt.

Sollte die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nicht bis zum 1. Oktober dieses Jahres erfolgt sein, so werden die ersten Einzahlungen von fünf und zwanzig Thalern den Zeichnern, jedoch ohne Zinsen, zurückerstattet.

Artikel 7. Von jeder Summe, deren Zahlung verzögert wird, laufen, ohne daß es gerichtlicher Aufforderung bedürfte, von selbst fünf Prozent Zinsen, für das Jahr gerechnet, vom Tage der Fälligkeit ab, zum Vortheile der Gesellschaft.

Artikel 8. Ist die ausgeschriebene Einzahlung nicht pünktlich am Verfalltage geleistet worden, so werden die Nummern der Zeichnungen, welche im Rückstande sind, in den im Artikel 35 bezeichneten Tagesblättern veröffentlicht. Vierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Aktien für Rechnung und Gefahr der Säumigen durch einen vereideten Makler oder durch einen Wechselagenten, wo es für gut gefunden wird, verkaufen zu lassen, es sei im Ganzen oder Einzelnen, an einem Tage oder zu verschiedenen Zeiten, ohne alle Klage oder gerichtliche Förmlichkeit. Die Interims-Quittungen über die also verkauften Aktien erlöschen von selbst, und den Käufern werden neue Interims-Quittungen unter denselben Nummern ausgefertigt. Durch die der Gesellschaft im gegenwärtigen Artikel eingeräumten Befugnisse soll dieselbe nicht behindert sein, gleichzeitig die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen die säumigen Aktionaire in Anwendung zu bringen.

Artikel 9. Der Erlös aus dem Verkaufe nach Abzug der Kosten gehört der Gesellschaft auf Höhe des Betrages der Schuld des im Rückstande gebliebenen Aktionairs. Reicht der Erlös nicht aus, um diese Schuld zu tilgen, so bleibt der Aktionair für den Ausfall verhaftet. Ein sich etwa herausstellender Ueberschuß kommt demselben zu Gute.

Artikel 10. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Artikel 11. Das Gesellschafts-Kapital kann auf den Antrag des Verwaltungs-Rathes durch Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire bis auf zehn Millionen Thaler vermehrt werden. Dieser Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung. Der Verwaltungs-Rath setzt die Bedingungen jeder neuen Emission fest.

Drittes Kapitel.

Von den Aktien.

Artikel 12. Die Aktien lauten auf jeden Inhaber, und sind in Deutscher und Französischer Sprache nach dem Schema A. abgefaßt. Dieselben werden mit einer laufenden Nummer versehen, in ein Stammregister eingetragen und von einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und dem General-Direktor unterzeichnet. Jeder Aktionair hat das Recht, seine Aktien bei den Kassen, welche der Verwaltungs-Rath bezeichnen wird, verwahrlich niederzulegen.

Artikel 13. Alle, binnen fünf Jahren nach den Fälligkeits-Terminen nicht erhobene Dividenden sind zum Vortheile der Gesellschaft verjährt.

Artikel 14. Die Uebertragung der Aktien geschieht durch bloße Uebergabe des Aktien-Dokuments. Geht eine Aktie, oder gehen Dividendenscheine dem Eigenthümer verloren, oder werden sie vernichtet, so ist deren Mortifikation beim Königlichen Stadtgerichte zu Breslau auszubringen. Sobald in dem diesfälligen Verfahren, welches nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stattfindet, und in welchem die Proklamata in den im Artikel 35 bezeichneten Gesellschaftsblättern zu publiziren sind, die Aktie oder die Dividendenscheine rechtskräftig für mortifizirt erkannt sind, hat der Verwaltungs-Rath neue auszufertigen, und zwar Dividendenscheine soweit, als die mortifizirten nicht etwa über Dividenden gelautet haben, welche der Eigenthümer nach Artikel 13 bei Ausbringung des gerichtlichen Mortifikations-Verfahrens nicht mehr zu fordern berechtigt war.

Artikel 15. Am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres, zuerst am einunddreißigsten Dezember achtzehnhundert vierundfunfzig, soll über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft eine Bilanz oder eine Inventur errichtet werden, welche binnen der ersten drei Monate des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen werden muß. In dieser Bilanz werden alle Immobilien, Maschinen, Rohstoffe und Fabrikate nach ihrem wahren Werthe zur Zeit der Bilanz und Inventur, ausstehende, vom Verwaltungs-Rathe für sicher geachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen nur mit dem Werthe, der ihnen durch Beschluß des Verwaltungs-Rathes beigelegt wird, zum Ansatze gebracht. Immobilien dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Artikel 16. Aus diesem Jahresgewinn werden vorweg entnommen:

1) zehn Prozent zur Bildung des Reservefonds (s. Art. 18);
2) zehn Prozent für die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, aus welchen zehn Prozent jedoch zugleich die etwa dem General-Direktor bewilligte Tantieme zu bestreiten ist.

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Artikel 17. Die Zahlung der Dividende erfolgt in zwei Raten, zur einen Hälfte am 15. Mai, zur anderen Hälfte am 15. November zu Breslau, und, wenn der Verwaltungs-Rath es angemessen erachtet, auch an anderen von ihm zu bestimmenden Orten des Inlandes.

Artikel 18. Der Reservefonds ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt. Er kann jedoch nur auf den besonderen und von der General-Versammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungs-Rathe nach eigenem Ermessen überlassen. Es können für denselben jederzeit, sofern der Verwaltungs-Rath es nöthig findet, jedoch nur nach Genehmigung der General-Versammlung, auch mehr als zehn Prozent aus dem Jahresgewinn entnommen werden. Sobald der Reservefonds einen Bestand von fünfmalhundert tausend Thalern erreicht hat, kann durch Beschluß der General-Versammlung die Erhebung der zehn Prozent ganz eingestellt oder dieser Prozentsatz verringert werden.

Artikel 19. Jede Aktie ist untheilbar und kann nur durch eine einzige Person vertreten werden.

Viertes Kapitel.

Verwaltung.

Artikel 20. Die Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Rathe besorgt, von denen wenigstens sieben Inländer sein müssen. Dieser Verwaltungs-Rath wird von der General-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit ernannt. Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung.

Artikel 21. Die Funktion der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes dauert sechs Jahre. In jedem Jahre scheiden zwei derselben aus. Die Reihefolge des Ausscheidens wird durch das Loos be-

stimmt. Das erste Ausscheiden durch das Loos findet jedoch erst am ersten Juli achtzehnhundert neun und funfzig statt, und die übrigen von diesem Zeitpunkte ab von Jahr zu Jahr. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes, welches seine Zahlungen einstellt, scheidet sogleich aus. Für Mitglieder, welche durch Fallissement, Amtsniederlegung, Tod, oder sonst ausscheiden, wählen die übrigen, in der nächsten Konferenz des Verwaltungs-Rathes versammelten Mitglieder Andere mit vollen Befugnissen, deren Funktionen jedoch mit dem Tage der nächsten General-Versammlung der Aktionaire erlöschen.

Artikel 22. Für das erste Mal sind, was vertragsmäßige Bedingung ist, zu Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes hiermit ernannt:

1) der Herr Graf August von Morny zu Paris,
2) der Herr Graf Guido Henckel von Donnersmark zu Neudeck,
3) der Herr Hugo Graf Henckel von Donnersmark auf Siemianowitz,
4) der Herr Geheime Kommerzienrath Friedrich Eduard von Löbbecke zu Breslau,
5) der Herr Alfred Mosselmann, Eigenthümer zu Paris,
6) der Geheime Kommerzienrath, Herr Gustav Heinrich Ruffer zu Breslau,
7) der Herr Leopold Graf von Le Hon, maitre des requêtes beim Staatsrathe zu Paris,
8) der Dekonomierath, Herr Friedrich Wilhelm Grundmann zu Kattowitz in Ober-Schlesien,
9) der Herr Direktor Friedrich Wilhelm Edler zu Siemianowitz in Ober-Schlesien,
10) der Kaufmann Herr Louis Courvoisier zu Hamburg,
11) der Eigenthümer Herr Louis Alexander St. Paul de Sinçay zu Lüttich,
12) der Eigenthümer Herr Bernard Amédée Guynemer (Sohn) zu Paris,
13) der Ingenieur Herr Max Braun zu Eupen.

Artikel 23. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben, welche Inländer sein müssen. Der Verwaltungsrath versammelt sich in jedem Semester wenigstens einmal, und setzt den Ort seiner Versammlung, welche stets in der Provinz Schlesien statthaben muß, fest. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein gültiger Beschluß kann nur bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern gefaßt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme über Angelegenheiten, welche in den Versammlungen des Verwaltungsrathes zur Diskussion kommen, im Voraus schriftlich abzugeben. Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsrathes müssen in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

Artikel 24. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft und beschließt über Alles, was sie betrifft. Namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen aufzunehmender Summen. Er entscheidet über den An- und Verkauf von Immobilien und der für die Fabrikation erforderlichen oder unbrauchbar gewordenen Maschinen und Rohstoffe, sowie über neue Anlagen, über große Reparaturen an den Immobilien, die Errichtung neuer Etablissements und alle Verträge, welche den Preis und den Absatz der Gesellschaftsprodukte bezwecken. Auf den Antrag des General-Direktors ernennt und entläßt der Verwaltungs-Rath alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft und setzt ihre Gehälter, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten fest. Er ist befugt, für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Kompromisse einzugehen und zu substituiren. Ueberhaupt aber ist der Verwaltungs-Rath keineswegs auf die hiervor speziell aufgeführten Befugnisse beschränkt, vielmehr auch zu allen anderen Verfügungen über das Vermögen des Vereins ohne Ausnahme berechtigt, und seine vorstehend einzeln aufgeführten Befugnisse sind nicht im beschränkenden, sondern nur im erwähnenden Sinne aufgezählt.

Artikel 25. Der Verwaltungs-Rath hat die Befugniß, eines oder mehrere seiner Mitglieder abzuordnen, um die Angelegenheiten des Vereins überall, wo es erforderlich ist, zu leiten. Er bestimmt durch ein besonderes Reglement den Umfang der Befugnisse dieser Delegirten.

Artikel 26. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes haben keinen Anspruch auf ein festes Gehalt, sondern beziehen lediglich den ihnen durch den Artikel 16 zugesicherten Antheil am Reingewinn. Ihre Reisekosten werden ihnen außerdem erstattet.

Artikel 27. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes muß Eigenthümer von Einhundert Aktien der Gesellschaft sein. Die Dokumente dieser Aktien bleiben bei der Kasse der Gesellschaft deponirt.

Fünftes Kapitel.

Von der Direktion.

Artikel 28. Zur Leitung der Geschäftsangelegenheiten ernennt der Verwaltungs-Rath einen General-Direktor und setzt dessen Befugnisse und Remuneration fest.

Artikel 29. Der General-Direktor muß Eigenthümer von 50 Aktien sein; diese sind, so lange seine Funktionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse deponirt.

Artikel 30. Der General-Direktor hat beim Verwaltungs-Rathe eine berathende Stimme und versieht dabei zugleich die Funktion des Protokollführers.

Artikel 31. Der General-Direktor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes beauftragt, setzt denselben über die Lage aller Geschäftsangelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung, Kündigung und Absetzung der Agenten und Angestellten der Gesellschaft. Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, ertheilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution, führt und zeichnet die Korrespondenz und versieht alle Funktionen, die ihm durch den Verwaltungs-Rath speziell und durch Vollmacht übertragen werden.

Artikel 32. Für den Fall der Abwesenheit oder momentanen Verhinderung kann der General-Direktor, unter Autorisation des Verwaltungs-Rathes, seine Befugnisse für die Expedition der laufenden Geschäfte ganz oder theilweise einem Dritten übertragen.

Sechstes Kapitel.

Von den General-Versammlungen.

Artikel 33. Die General-Versammlung stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

Artikel 34. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, deren jeder mindestens zehn Aktien besitzt. Jeder hat so viel Stimmen, so viel Mal er zehn Aktien besitzt; Keiner kann aber mehr als vierzig Stimmen haben. Die Aktien müssen mindestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder in die Kasse der Gesellschaft hinterlegt werden, welche dagegen einen Empfangschein und eine mit dem Namen des Aktionairs bezeichnete Personal-Eintrittskarte ertheilen. Der zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigte Aktionair kann sich kraft Spezialvollmacht durch einen stimmberechtigten Aktionair darin vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, nachdem er sie als richtig bescheinigt, beim Eintritt in die Versammlung hinterlegen. Einer und derselbe Bevollmächtigte kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten. Er hat so viel Stimmen, als seine Vollmachtgeber haben würden, jedoch nicht über das hier festgesetzte Maximum von vierzig Stimmen hinaus, wobei indeß seine eigenen Stimmen nicht mitgerechnet werden.

Artikel 35. Die General-Versammlung tritt vor dem 15. Mai eines jeden Jahres in Breslau zusammen. Der Tag der Versammlung wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Insertion in die sofort zu erwähnenden Breslauer, Berliner, Cölner und Pariser Tagesblätter bekannt gemacht. In dieser Versammlung erstatten der Verwaltungs-Rath und der General-Direktor den Aktionairen Bericht über die Lage der Gesellschaft.

Die obigen und überhaupt alle von der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen geschehen:

a. in Breslau in der Schlesischen und der Breslauer Zeitung,
b. in Berlin in dem Staats-Anzeiger und in der Vossischen und Neuen Preußischen Zeitung,
c. in Cöln in der Cölnischen Zeitung,
d. in Paris im Journal des Débats und im Journal des chemins de fer.

Geht eines dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungs-Rath befugt, ein anderes in dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen. Die Staats-Regierung ist berechtigt, die Bestimmung über die Gesellschaftsblätter durch eine Verfügung abzuändern, welche in den Amtsblättern derjenigen Regierungen zu veröffentlichen ist, in deren Bezirken diese Blätter erscheinen.

Artikel 36. Die General-Versammlung kann durch Beschluß des Verwaltungs-Rathes außerordentlich zum Sitze der Gesellschaft, nach Berlin oder nach Cöln berufen werden. Der Verwaltungs-Rath hat darüber zu entscheiden, ob der Gegenstand der Berufung in den öffentlichen Anzeigen näher bezeichnet werden soll, mit Vorbehalt des Falls des Artikels 43. Jedenfalls muß die Anzeige enthalten, daß die Versammlung eine außerordentliche sei.

Artikel 37. Der Präsident des Verwaltungs-Rathes führt den Vorsitz sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen General-Versammlungen. Die beiden stärkstbetheiligten Aktionaire sind Skrutatoren; im Falle ihrer Weigerung die beiden zunächst am stärksten Betheiligten, und so weiter bis zur Annahme. Die Protokolle der General-Versammlungen werden notariell aufgenommen.

Artikel 38. Zur Ausübung aller dem Verwaltungs-Rathe beigelegten Befugnisse wird derselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahl-Verhandlung ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungs-Rath in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist, legitimirt. Der General-Direktor legitimirt sich durch die ihm vom Verwaltungs-Rathe zu ertheilende notarielle Vollmacht.

Artikel 39. Die General-Versammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen, sowie über alle Anträge des Verwaltungs-Rathes. Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Skrutiniums. Tritt nicht die absolute Majorität sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten, jedesmal mit Ausschluß des mit den wenigsten Stimmen Versehenen, fortgesetzt, bis die absolute Mehrheit für Einen erlangt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Artikel 40. Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Revisoren zur Prüfung der vom Verwaltungs-Rathe der nächsten General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen. Die ersten Revisoren werden in einer außerordentlichen General-Versammlung im nächsten Jahre gewählt. Die Funktionen dieser Revisoren beginnen einen Monat vor der Rechnungs-Ablegung in der General-Versammlung und erlöschen mit der Aufhebung der Letzteren. Während dieses Monats prüfen sie am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und fertigen ihren Bericht an die General-Versammlung. Dieser Bericht muß dem Verwaltungs-Rathe acht Tage vor der anberaumten General-Versammlung mitgetheilt werden.

Artikel 41. Alle Beschlüsse der General-Versammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich des im folgenden Artikel vorgesehenen Falles. Die Abstimmung ist öffentlich, oder, Falls es von zehn Mitgliedern verlangt wird, geheim.

Artikel 42. Modifikationen, Abänderungen und Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungs-Rathes mittelst einer Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden, und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Der Verwaltungs-Rath soll im Voraus ermächtigt sein, in alle Abänderungen dieser Modifikationen und Zusätze, welche die Staats-Regierung für nöthig erachten möchte, zu willigen, und die in Folge dessen erforderlichen Akte zu vollziehen.

Siebentes Kapitel.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 43. Die Auflösung der Gesellschaft soll stattfinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals übersteigen und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionairen, welche wenigstens drei Viertel der sämmtlichen Aktien vertreten, verlangt wird.

Durch die Auflösung der Gesellschaft wird an den aus dem Gesetze vom 9. November achtzehnhundert drei und vierzig entspringenden Rechten der Staatsregierung nichts geändert. Auch wird der Letzteren das Recht, die Auflösung der Gesellschaft nach den §§ 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 selbst herbeizuführen, hiermit ausdrücklich gewahrt.

Artikel 44. Sollten die Gründe der Auflösung sich vor dem Zeitpunkte des jährlichen Zusammentritts der General-Versammlung ergeben, so ist der Verwaltungs-Rath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Artikel 45. Die Liquidation wird durch den Verwaltungs-Rath besorgt. Er wählt hierzu drei seiner Mitglieder und zwei Stellvertreter, deren Namen in den im Artikel fünf und dreißig bezeichneten Blättern bekannt gemacht werden müssen. Ebenso müssen die Namen von drei Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden, welche von der General-Versammlung zur Ueberwachung der Liquidation zu ernennen sind.

Die General-Versammlung setzt die Besoldung der die Liquidationskommission bildenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes fest. Diese Kommission vertritt unmittelbar den Verwaltungs-Rath und den General-Direktor; sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens. Sie kann verkaufen, unterhandeln, alle Akten und Konzessionen Namens der Gesellschaft bewilligen, Vergleiche und Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen und zu diesem Ende überall substituiren. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung, des Austritts oder des Absterbens eines Kommissions-Mitgliedes ergänzt die Kommision sich durch den ersten Stellvertreter und event. durch den folgenden.

Artikel 46. Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im Artikel 36 vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aktionaire, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit, und die Versammlung bestimmt die Frist zu ihrer Beendigung.

Achtes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 47. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen unter sich, oder gegenüber dem Gesellschaftsvorstande, oder unter Mitgliedern dieses unter sich, in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten, welche im Bezirke des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau wohnhaft sind, sein und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider beide streitende Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter wählen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann. Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Breslau zu konstituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt beim Schiedsgericht erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten, welcher zu Breslau sich befindet, vertreten lassen, und Letzteren dem Schiedsgerichte schriftlich anzeigen. Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Partei erfolgt, werden alle folgende Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei benannten Bevollmächtigten und in Ermangelung eines solchen durch Aushang im Geschäfts-Lokale der Gesellschaft zu Breslau rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein mit voller Kraft. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet keine Appellation statt. Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromiß-Vertrages.

Schema A.

Schlesische Aktien = Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten = Betrieb
— Blei, Silber, Kupfer und Kohlen —
Genehmigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen
den . . . . . 1853.

Grund = Kapital 5,000,000 Thaler. Eingetheilt in 50,000 Aktien zu 100 Thaler.
Aktie № ═══ über Hundert Thaler Preuß. Courant.
Die Direktion der Schlesischen Aktien=Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten=Betrieb.
Das abgeordnete Mitglied des Verwaltungsrathes. Der General=Direktor.
Aktie über Hundert Thaler Preußisch Courant.

Schlesische Aktien=Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten=Betrieb.
Erster Dividendenschein zur Aktie № ═══
Inhaber empfängt am 15. Mai 1855 gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die erste Hälfte der für das erste Betriebsjahr ermittelten Dividende.
Breslau, den . . . . 1853.
Der General=Direktor.

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach den Fälligkeits=Terminen nicht erhobene Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Schlesische Aktien=Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten=Betrieb.
Zweiter Dividendenschein zur Aktie № ═══
Inhaber empfängt am 15. November 1855 gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die zweite Hälfte der für das erste Betriebsjahr ermittelten Dividende.
Breslau, den . . . . 1853.
Der General=Direktor.

Art. 13. Alle binnen fünf Jahren nach den Fälligkeits=Terminen nicht erhobene Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Nachdem unter den Zollvereins = Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8. September d. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Oktober 1853.

Der Finanz = Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der emeritirte Schullehrer Gottfried Adler zu Herdain, Kreises Breslau, ist als Unteragent der Preußischen National = Versicherungs = Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

Breslau, den 21. Oktober 1853. I.

Der Kaufmann Adolph Beyer in Brieg ist als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a/O. zugelassen worden.

Breslau, den 20. Oktober 1853. I.

Der Kaufmann Otto Hirschberg in Münsterberg ist als Unter-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Breslau, den 26. Oktober 1853. I.

Den Kaufmann Amand Hübner zu Poln.-Wartenberg haben wir heute als Agenten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J. bestätigt.

Breslau, den 26. Oktober 1853. I.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: 1) Der Bürgermeister Mende zu Namslau zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Namslau.

2) Der Bürgermeister Dierschke zu Reichthal zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Reichthal.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der Kandidat des höheren Lehramtes Sylvester Mutke als Kollaborator am Königlichen katholischen Gymnasio in Neisse.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Eduard Gustav Gärtner zum Pfarrer in Lichtenwaldau, Kreis Bunzlau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schullehrer-Stellen: 1) Die evangelische Schullehrer-Stelle in Obischau, Kreis Namslau, ist durch Berufung des gegenwärtigen Lehrers nach Groß-Sürchen bei Dyhernfurth zur Erledigung gekommen. Patron dieser reglementsmäßig dotirten Stelle ist: 1) der Magistrat von Namslau, 2) das Dominium Krickau und 3) das Dominium Obischau, Kaulwitzer Antheils.

2) Die evangelische Schullehrer-Stelle in Raschwitz, Kreis Brieg, ist durch das erfolgte Ableben des Lehrers Gottlieb Mai erledigt. Dieselbe gewährt ein Einkommen von etwa 100 Rthlr. und steht das Recht der Wiederbesetzung dem Königlichen Fiskus zu.

3) Durch das erfolgte Ableben des evangelischen Schullehrers und Organisten Riedel zu Pramsen, Kreis Brieg, ist die dortige Schullehrer-Stelle, deren Einkommen circa 150 Rthlr. beträgt, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle steht der Frau Generalin v. Schmiedeberg auf Schwanowitz zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 11. November. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 57 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter: Nr. 3870. Die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 31. Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann Hiller Saul in Namslau hat aufgehört, Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin zu sein.

Breslau, den 26. Oktober 1853. I.

Als Unter-Agenten der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland sind der G. Zehme in Trebnitz, Christian Jänsch in Festenberg, Moritz Bauer in Reichenbach, C. F. Jung in Schweidnitz und F. W. Weiss hier bestätigt.

Breslau, den 28. Oktober 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Verzeichniß der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der Ziehung vom 1. Oktober d. J. im zweiten Semester 1853 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen, und kann bei dem Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadt-Gerichts, Rechnungsrath Grauer, und Deposital-Rendanten Lindner eingesehen werden.

Breslau, den 2. November 1853.

Königliches Appellations-Gericht. Uhden.

Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig

nachträglich von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 27. Oktober 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der Superintendent und Pfarrer Bellmann zu Michelsdorf, Kreis Landeshut, zum Regierungs-Konsistorial- und Schul-Rath bei der Königlichen Regierung zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der seitherige Verweser des Landraths-Amtes zu Habelschwerdt, Premier-Lieutenant a. D. v. Hochberg, zum Landrath des Kreises Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Eduard Gillert zum dritten Lehrer an einer der evangelischen Elementar-Schulen zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarr-Verweser Postel in Jerschendorf zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Pombsen, Kreis Jauer.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Wagenbauer Nackel zu Frankenstein, für die Stadt Frankenstein. 2) Der Bauergutsbesitzer Gründel zu Nieder-Schwedeldorf, für die Ortschaft Nieder-Schwedeldorf, 3) der Schankwirth Menzel zu Dürr-Kunzendorf, für die Ortschaften Dürr-Kunzendorf und Kolonie Finkenhübel, Kreis Glatz. 4) Der Kolonist Hahn zu Hermsdorf, für die Ortschaft Hermsdorf, 5) der Schuhmacher und Stadtverordneten-Vorsteher Ludwig zu Stadt Wilhelmsthal, für die Stadt Wilhelmsthal, 6) der Stückmann Pautsch zu Marienthal, für die Ortschaft Marienthal, Kreis Habelschwerdt. 7) Der Gutspächter Jahn zu Schwiebedawe, für die Ortschaften Melochwitz, Schwiebedawe, Frankenthal und Zwornogoschütz, 8) der fürstliche Förster Püschel zu Neudorf, für die Ortschaften Goitke und Neudorf-Trachenberg, 9) der fürstliche Förster Mussog zu Lauskowe, für die Ortschaft Lauskowe, 10) der fürstliche Ziegelmeister Hielscher zu Deutsch-Damno, für die Ortschaft Deutsch-Damno mit Granzvorwerk, 11) der fürstliche Revierförster Gliemann zu Coblewe, für die Ortschaft Coblewe, 12) der Schullehrer Brauner zu Korsenz, für die Ortschaft Korsenz, 13) der Erbscholz Klotz zu Heidichen, für die Ortschaften Heidichen und Carbitz, 14) der Lehrer Zebul zu Labschütz, für die Ortschaft Labschütz, 15) der Oberamtmann Laube zu Nerigode, für die Ortschaften Nerigode und Schöneiche, 16) der Kantor Schöfenius zu Groß-Bargen, für die Ortschaften Rogosawe und Wiersebenne, 17) der fürstliche Förster Poser zu Wilkowe, für die Ortschaft Wilkowe, 18) der fürstl. Förster Storch zu Hammer, für die Ortschaften Hammer-Trachenberg und Biadauschke,

19) der Gutspächter Mätzer zu Schlabitz, für die Ortschaften Schlabitz, Alt-Hammer und Grabownitze, Kreis Militsch. 20) Der Bäckermeister Peters zu Stadt Canth, für die Stadt Canth, Kreis Neumarkt. 21) Der Rittergutsbesitzer Hanke zu Kunsdorf, für die Ortschaften Kunsdorf, Ruschkowitz und Woislowitz, Kreis Nimptsch. 22) Der Bürgermeister Schnaubelt zu Stadt Wansen, für die Stadt Wansen, Kreis Ohlau. 23) Der Bauer Waschke zu Groß-Weigelsdorf, für die Ortschaften Groß- und Klein-Weigelsdorf, Kreis Oels. 24) Der Bauergutsbesitzer Hünerasky zu Mittel-Langenbielau, für die Ortschaft Mittel-Langenbielau, Kreis Reichenbach. 25) Der Müllermeister Lorenz zu Zirlau, für die Ortschaft Zirlau, Kreis Schweidnitz. 26) Der Gasthofsbesitzer Berner zu Dorf Köben, für das Dorf Köben, Kreis Steinau. 27) Der Vorwerksbesitzer Schubert zu Alt-Striegau, für die Ortschaft Alt-Striegau, 28) der Wirthschaftsbeamte Steinberg zu Järischau, für die Ortschaft Järischau, 29) der Schullehrer Pflaume zu Pläswitz, für die Ortschaften Pläswitz und Zuckelnich, 30) der Schullehrer Römisch zu Metschkau, für die Ortschaft Metschkau, Kreis Striegau. 31) Der Riemermeister Griffig zu Trebnitz, für die Stadt Trebnitz, 32) der Schullehrer Jehn zu Brieſche, für die Ortschaft Brieſche, 33) der Schullehrer Hanke zu Cawallen, für die Ortschaft Cawallen, 34) der Schullehrer Schwalme zu Schawoine, für die Ortschaft Schawoine, 35) der Rittergutsbesitzer Graf Bochholz-Asseburg zu Pannwitz, für die Ortschaft Pannwitz, 36) der Ober-Gerichts-Assessor v. Fiebig zu Cracowahne, für die Ortschaft Cracowahne, Kreis Trebnitz. 37) Der Kaufmann Göbbels zu Waldenburg, für die Stadt Waldenburg. 38) Der Gutsbesitzer Harrer zu Schlanowitz, für die Ortschaft Schlanowitz, Kreis Wohlau. 39) Der Schullehrer Grosseck zu Groß-Kosel, für die Ortschaften Mechau, Domsel und Perschau, Kreis Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Kanzleigehülfe Stephan in Löwenberg zum Kanzlei-Diätar des Appellations-Gerichts zu Glogau. 2) Der Hilfsunterbeamte Teßner zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Kreis-Gericht zu Görlitz. 3) Der Hilfsunterbeamte Büttner in Carolath zum Boten und Exekutor bei dem Kreis-Gericht Glogau. 4) Der Hilfsunterbeamte Richter in Grünberg zum interimistischen Verwalter einer Boten- und Exekutorstelle bei dem dasign Kreis-Gericht. 5) Der Sergeant Rutz in Guhrau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreis-Gericht zu Grünberg.

Definitiv angestellt: 1) Der Kreis-Gerichts-Bote und Exekutor Dehmel, 2) der interimistische Gefangenenwärter Kinz, beide zu Sagan, und 3) der Kreis-Gerichts-Bote und Exekutor Kalk zu Sprottau.

Versetzt: 1) Der Kreis-Gerichts-Rath Grodke zu Freistadt, in gleicher Eigenschaft und als Dirigent der zweiten Abtheilung an das Kreis-Gericht zu Guhrau. 2) Der Kreis-Gerichts-Bote und Exekutor Baum in Glogau an das Kreis-Gericht zu Guhrau. 3) Der Kreis-Gerichts-Bote und Exekutor Huberth in Grünberg als Gefangenenwärter an das Kreis-Gericht zu Görlitz.

Entlassen: 1) Auf Ansuchen: a. der Appellations-Gerichts-Referendar Meerholz, b. der Appellations-Gerichts-Referendar Grambsch in das Departement des Appellations-Gerichts Frankfurt a/O., c. der Bureau-Diätarius Schramm zu Sprottau. 2) Der Civil-Supernumerar Rödel aus Rothenburg.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter von Gersdorf zu Görlitz. 2) Der Bureau-Assistent von Groß zu Rothenburg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechanikus Johann Bernhard August Schäffer und dem Kaufmann Christian Friedrich Budenberg zu Magdeburg ist unter dem 29. Oktober 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen konstanten Wasserstand zu erhalten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbogk, ist unter dem 29. Oktober 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarr-Amts-Stellen: 1) Durch das Ableben des Pastors Elsner zu Rabischau, Kreis Löwenberg, ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und übt der Freie Standesherr Reichsgraf v. Schaffgotsch auf Kynast die Kollatur-Rechte bei dieser Kirche aus.

2) Durch die Ernennung des Superintendenten und Pastors Bellmann in Michelsdorf, Kreis Landeshut, zum Regierungs-Konsistorial- und Schul-Rathe bei der Königlichen Regierung hierselbst wird mit dem 1. Januar k. J. das dortige evangelische Pfarramt vakant. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 500 Rthlr. und Patron davon ist der Magistrat von Schmiedeberg und der Rittergutsbesitzer von Heine auf Pfaffendorf.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 14. bis 30. November d. J. im Schwur-Gerichts-Saale des Stadt-Gerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden bei unserem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die achtzehnte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt in Schweidnitz den 5. Dezember 1853. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

3) Am 23. November d. J. Vormittags 8 Uhr beginnen in Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Der Zutritt in den Schwurgerichts-Saal ist nur gegen Karten gestattet, die im Kriminal-Bureau verabfolgt werden.

Bemerkung. Mit dieser Amtsblatt-Nummer wird die Polizei-Verordnung, betreffend den Schutz der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen, und die Bestrafung der letzteren, vom 26. Oktober 1853, als außerordentliche Beilage, ausgegeben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 45 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853.

Polizei-Verordnung,

betreffend

den Schutz der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen, und die Bestrafung der Letzteren,

erlassen von der Königlichen Regierung zu Breslau für den Umfang des Breslauer Regierungs-Bezirks.

Nebst einem Anhang, enthaltend die einschlagenden und verwandten Strafbestimmungen der allgemeinen Gesetze.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet, kraft der ihr durch das Gesetz über Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11—16 beigelegten Befugniß, und nach eingeholter Zustimmung der für diesen Fall nach Verfügung des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 31. März 1852 an die Stelle des Bezirks-Raths tretenden Königlichen General-Kommission der Provinz Schlesien, für alle im Regierungs-Bezirk gelegenen Königlichen, Privat- und Gemeinde-Waldungen oder Forsten Folgendes:

§ 1.

Begriff der Waldung oder Forst.

Als Waldungen oder Forsten werden im Sinne dieser Verordnung alle die Grundstücke betrachtet, auf welchen Holz, hauptsächlich der Holznutzung wegen, gezogen wird.

I. Hutungs-Uebertretungen. A. Bei vorhandener Hutungs-Berechtigung.

§ 2.

Hüten ohne tüchtigen Hirten.

Wer sein Vieh anders, als unter Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten weiden läßt, wird mit einer Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zu Drei Thalern bestraft. Als tüchtige Hirten können Kinder unter 14 Jahren nicht angesehen werden.

§ 3.

Vernachläßigung Seitens des Hirten.

Wenn der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte an sich tüchtige Hirt dasselbe unbeaufsichtigt gehen läßt, oder die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person überträgt, oder wenn das weidende Vieh Gräben, Tafeln, Wische oder Grenzzeichen beschädigt, so wird der Hirt mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestraft.

§ 4.

Einzelnhüten.

Soweit das Hutungsrecht einer Mehrheit von Berechtigten aus der nämlichen Gemeinde auf ein und demselben Hutungsrevier zustehet, darf das Vieh nicht einzeln zur Hutung geschickt, muß vielmehr durch einen gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten, oder von dem Hirten der einzelnen Berechtigten in Einer vereinigten Heerde vorgetrieben und gehütet werden, sofern nicht einem Berechtigten das Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderer Rechtstitel zustehet.

Wer hiergegen handelt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestraft. Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hutungsrechts ein solches Einzelnhüten während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden. Diese Ordnungen erläßt, vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung, für städtische Forsten die Ortspolizeibehörde, für alle übrigen der Kreis-Landrath, nach Untersuchung der Verhältnisse und Anhörung aller Betheiligten. Zuwiderhandlungen gegen solche Lokalordnungen unterliegen ebenfalls einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr.

§ 5.

Anbinden des Weide-Viehes.

Auf Hutungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf benachbarte, dem Hutungsrechte nicht unterworfene Grundstücke leicht zu besorgen stehet, oder wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt, muß dasselbe an Stricken geführt, oder beim Hüten an feste Gegenstände angebunden werden. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestraft.

§ 6.

Nachthüten.

Das Nachthüten ist, soweit nicht vermöge besonderer Rechtstitel eine Befugniß dazu bestehet, verboten. Im Fall örtlichen Bedürfnisses kann es jedoch auf den Antrag der Betheiligten durch besondere, nach Bestimmung des § 4 zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutz gegen Beschädigungen und gegen sittenverderbliche Mißbräuche erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben sind.

Wo nach Vorstehendem das Nachthüten nicht stattfindet, muß das weidende Vieh spätestens mit Sonnenuntergang die Weide verlassen und darf sie vor Sonnenaufgang nicht wieder betreten.

Wo das Vieh über Nacht im Hutungsreviere bleibt, muß es bei Sonnenuntergang in Buchten, Hörden oder eingehegte Koppeln getrieben werden und darf diese vor Sonnenaufgang nicht verlassen.

Wer diesen Vorschriften oder einer in obigem Sinne errichteten Lokal-Ordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Rthlr. bestraft.

§ 7.

Viehtreiben bei Nacht.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§ 6) treiben, müssen von Ort zu Ort einen von

ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestraft.

§ 8.

Hutung in nicht angewiesenen Distrikten.

Hutungsberechtigte dürfen nur in den ihnen dazu angewiesenen Distrikten hüten. Reichen diese nicht aus, oder glauben die Weideberechtigten durch die getroffene Auswahl der Hutungsflächen sich in ihrem Rechte verletzt, so muß es doch bis zur Entscheidung im Beschwerde- oder im Rechtswege bei der erfolgten Anweisung verbleiben.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, wenn nicht die härteren Strafen der §§ 12. 13 durch Betreten einer Schonung oder eines den Schonungen gleichgeachteten Platzes verwirkt sind, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. für 1 — 2 Stück Vieh, für jedes mehr aufgetriebene aber, und zwar:

a. bei Pferden, Eseln oder Rindvieh von 5 Sgr.,
b. bei Schweinen, Schafen, Füllen oder Jungvieh von 2 Sgr.,
c. bei Gänsen oder Federvieh anderer Art von 3 Pf.

bestraft.

Bei gleichzeitigem Uebertritt einer Mehrzahl von Stücken Vieh darf der Gesammtbetrag der Strafe indeß:

für die Vieharten zu a. und b. die Summe von 5 Rthlrn., und
für die zu c. die Summe von 1 Rthlr. nicht übersteigen.

§ 9.

Auftrieb einer größeren Zahl oder einer anderen Gattung Vieh, als der erlaubten.

Wer eine größere Anzahl oder eine andere Gattung Vieh auftreiben läßt, als wozu er berechtigt ist, wird für jedes mehr aufgetriebene Stück oder jedes Stück der unerlaubten Gattung mit einer Geldbuße:

a. für Rindvieh, Pferde oder Esel von 10 Sgr.,
b. für Schweine, Schafe, Füllen oder Jungvieh von 4 Sgr.,
c. für Federvieh von 6 Pf.,

bestraft.

In keinem Falle darf die Strafe unter 10 Sgr. und über 10 Rthlr. betragen.

B. Hutungs-Uebertretungen bei fehlender Hutungs-Berechtigung.

§ 10.

Unberechtigtes Hüten.

Wer ohne alle Berechtigung sein Vieh hüten läßt, wird auch, wenn nicht Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt, für jedes auf der Hutung betroffene Stück mit einer Geldbuße:

a. für Rindvieh, Pferde oder Esel von 10 Sgr.,
b. für Schafe, Schweine, Füllen oder Jungvieh von 4 Sgr.,
c. für Federvieh von 6 Pf.

bestraft, sofern nicht schon die Strafe des § 12. 13 Platz greift.

In keinem Falle darf die Strafe unter 10 Sgr. und über 10 Rthlr. betragen.

C. Uebertretungen ohne Rücksicht auf vorhandene oder fehlende Berechtigung.

§ 11.

Hutung von Ziegen.

Wer Ziegen in Forsten hütet, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. für 1 — 2 Stück, von 5 Sgr. für jedes fernere Stück bis zu einer Geldbuße von 10 Rthlr. bestraft, soweit nicht die härteren Strafen der §§ 12 und 13 eintreten.

Uebrigens wird auf die Bestimmungen in Tit. 1. § 10 der Schlesischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756 (vergl. Anhang) hingewiesen.

§ 12.

Hutung in Schonungen.

Wer Weidevieh in Schonungen hütet, oder beim Uebertritt in eine solche nicht abkehrt, wird mit einer Geldbuße:

a. für jedes Pferd von 1 Rthlr.,
b. für jedes Stück Rindvieh oder Esel von 20 Sgr.,
c. für jedes Schaf, Schwein, Füllen oder Jungvieh von 8 Sgr.,
d. für jedes Stück Federvieh von 2 Sgr.

bestraft.

In keinem Falle darf die Strafe unter 10 Sgr. und über 10 Rthlr. betragen.

§ 13.

Hutung an Schonungen gleich zu achtenden Plätzen.

Den Schonungen sind bezüglich der im § 12 gedachten Uebertretungen gleich zu achten alle Deiche, Buhnen, Deckwerke, Ränder von Entwässerungsgräben, Ufer von Flößbächen, Betriebswässern von Mühlen-, Hütten- und anderen Werken, ferner gedeckte, wenn auch noch nicht besäte Sandschellen, als Wiese oder Acker bewirthschaftete Forstflächen und andere unter besonderer Pflege gehaltene Kultur-Anlagen.

§ 14.

Hutung in Mast-Revieren.

Wer in, hierzu nicht ausdrücklich geöffneten Mast-Revieren hütet, wird mit den § 8 verordneten Geldbußen bestraft.

§ 15.

Verschärfung der Strafen.

Wenn die Uebertretungen ohne dafür vorhandene besondere Berechtigung in der Zeit zwischen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang oder an Sonn- und Festtagen verübt sind, werden die in den §§ 2 — 5, 8 — 14 verordneten Strafen bis zu einem Betrage von höchstens 10 Rthlr. für jede einzelne Uebertretung verdoppelt.

II. Uebertretungen bei Ausübung der Gräserei.

§ 16.

Legitimations-Zeichen.

Wer in Forsten, deren Eigenthümer Legitimations-Zeichen ertheilt, bei Ausübung der Gräserei-Befugniß, mag dieselbe auf Servitutsberechtigung, Einmiethung oder bloßer Vergünstigung beruhen,

diese Zeichen (Zettel, Blechzeichen und dergl.) nicht bei sich führt, wird für jedes fehlende Zeichen mit einer Geldbuße von 10 bis zu 20 Sgr. bestraft.

§ 17.

Grasen auf fremde Zeichen.

Wer auf eines Anderen Legitimations-Zeichen graset, wird, sofern nicht wegen gänzlich fehlender, eigener Berechtigung die Strafen des Walddiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 eintreten, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. bestraft.

§ 18.

Mißbräuchliche Weggabe des Zeichens.

Wer sein Legitimationszeichen zum Mißbrauch an einen Anderen abgiebt, verliert, soweit die schlesische Forstordnung vom 19. April 1756 Tit. II. § 2 lit. g. (vergl. Anhang) Anwendung findet, seine Berechtigung für das laufende Jahr, und wird in allen anderen Fällen mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. bestraft.

§ 19.

Nichtzurückgabe des Zeichens.

Wer das erhaltene Legitimations-Zeichen nicht zu der von der Forstverwaltung verordneten Zeit zurückgiebt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bestraft.

§ 20.

Grasen in unerlaubter Ausdehnung.

Wer, obschon mit einem Legitimationszeichen versehen, außer den, von der Forstverwaltung angewiesenen Orten oder außer der von ihr bestimmten Zeit graset, oder unbefugt eines Wagens oder Karrens (Radwer) zum Transport sich bedient, wird für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldbuße von 10 bis 15 Sgr. bestraft.

§ 21.

Grasen in Schonungen.

Wer in nicht ausdrücklich dazu angewiesenen Schonungen die Gräserei-Befugniß (§ 16) ausübt, oder die bei der Anweisung von der Forstverwaltung ausdrücklich ertheilten schriftlichen Vorschriften nicht beachtet, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 2 Rthlr. in jedem Uebertretungsfalle bestraft.

§ 22.

Verkauf des Grases durch Servitutberechtigte.

Wer auf Grund eines Servitutsrechts die Gräserei ausübt, wird für jede an Andere verkaufte oder sonst überlassene Traglast oder Karre des entnommenen Grases mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr., für größere Massen nach Verhältniß bis zu 10 Rthlr. bestraft.

§ 23.

Grasdiebstahl.

Ueber die Bestrafung des Grasdiebstahls bestimmt das Gesetz vom 2. Juni 1852 (vergl. Anhang) das Nähere.

§ 24.

Grasen mit unerlaubten Werkzeugen.

Wer Sensen oder sogenannte Blattsicheln ohne besondere Erlaubniß der Forstverwaltung zum

Grasen in Holzrevieren führt, wird mit einer Geldbuße von 1 bis 3 Rthlr. für eine Sense und von 10 bis 15 Sgr. für eine Blattsichel bestraft.

§ 25.

Abschneiden junger Holzpflanzen.

Wer mit erlaubten oder unerlaubten Werkzeugen junge Holzpflanzen abschneidet, wird dafür besonders mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. bestraft.

§ 26.

Unbefugtes Dörren des Grases.

Wer unbefugter Weise das entnommene Gras im Walde dörrt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. bestraft.

III. Uebertretungen beim Waldstreusammeln.

§ 27.

Die Waldstreu-Uebertretungen werden nach der Verordnung vom 5. März 1843 und dem Gesetz vom 2. Juni 1852 (vergl. Anhang) bestraft.

§ 28.

Unerlaubte Rechen oder Harken.

Wer im Walde mit einem Rechen oder einer Harke von der in § 4 lit. e. der Verordnung vom 5. März 1843 beschriebenen und dort verbotenen Art auch nur sich betreffen läßt, wird, auch wenn und soweit eine härtere Strafe nach der genannten Verordnung nicht eintritt, mit einer Geldbuße von 1 bis 2 Rthlr., und falls die Uebertretung zwischen Sonnen-Untergang und Aufgang oder an einem Sonn- oder Festtage verübt wird, von 2 bis 4 Rthlr. bestraft.

IV. Uebertretungen bei Entnahme von Holz und Laub.

§ 29.

Holzfällen ohne vorgängige Anzeige.

Holzberechtigte, welche ohne Vorwissen des Forst-Schutzbeamten, und wo dies üblich, ohne daß es mit dem Waldhammer gezeichnet ist, Holz fällen oder abführen, werden mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. bestraft.

§ 30.

Legitimationszeichen zum Raff- und Leseholz-Sammeln.

Wer in Forsten, deren Eigenthümer Legitimationszeichen ertheilt, beim Sammeln von Raff- und Leseholz, mag die diesfällige Befugniß auf Servitutsrecht, Einmiethung oder bloßer Vergünstigung beruhen, das Zeichen (Zettel und dergleichen) nicht bei sich führt, wird mit einer Geldbuße von 10 bis 15 Sgr. bestraft.

Das Zeichen ist bei gleicher Strafe zu der von der Forstverwaltung verordneten Zeit wieder abzuliefern.

§ 31.

Verkauf von Raff- und Leseholz.

Wer aus Gewinnsucht mehr Raff- und Leseholz einsammelt, als seine persönlichen und Wirthschafts-Bedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberschuß verkauft, wird das erste Mal

bei Königlichen und Immediat-städtischen Forsten mit der in Tit. IX. § 4 der Schlesischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756 (vergl. Anhang) verordneten Strafe des ein-

jährigen Verlustes seiner Befugniß, und außerdem mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Rthlr.;

bei andern Forsten mit der in § 222 Tit. XXII. Th. 1 allg. Land-Recht (vergl. Anhang) angedrohten Strafe, mindestens aber mit einer Geldbuße von 10 Sgr.;

im Rückfall bei allen Forsten in Gemäßheit des § 223 Tit. XXII. Th. 1 allgem. Land-Rechts (vergl. Anhang), und außerdem mit einer Geldbuße von 20 Sgr. bis 10 Rthlr. bestraft.

§ 32.

Holzsammeln in unerlaubter Ausdehnung.

Berechtigte (§ 30), welche, obschon mit Legitimationszeichen versehen, außer den von der Forstverwaltung angewiesenen Holztagen oder Forstdistrikten Holz lesen, oder ihre Befugniß in Betreff der Transportmittel oder der Stärke, der Arten oder Sortimente des Holzes überschreiten, oder endlich den bei Bewilligung des Holzlesens von der Forstverwaltung etwa ihnen schriftlich ertheilten besonderen Vorschriften zuwiderhandeln, zahlen 10 bis 20 Sgr. Geldbuße, soweit nicht die härteren Strafen der §§ 219. 220. I. 22 allgem. Land-Rechts (vergl. Anhang) oder des Holzdiebstahls-Gesetzes eintreten.

§ 33.

Holzsammeln in Schonungen.

Berechtigte (§ 30), welche in Schonungen und gänzlich geschlossenen Distrikten Holz lesen, werden mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall bestraft.

§ 34.

Holzdiebstahl.

Wegen des Holzdiebstahls bestimmt das Gesetz vom 2. Juni 1852 (vergl. Anhang) das Nähere.

§ 35.

Führung unerlaubter Werkzeuge.

Wegen Führung unerlaubter Werkzeuge zum Holzen wird auf die Bestimmungen der §§ 219. 220. I. 22 allgem. Land-Rechts und des § 44 Gesetz vom 2. Juni 1852 (vergl. Anhang) hingewiesen.

Uebrigens wird, wer Werkzeuge der in diesen Gesetzstellen bezeichneten unerlaubten Arten bei Ausübung des Raff- und Leseholzsammelns im Walde bei sich führt, auch wenn der gedachte § 44 nicht Platz greifen sollte und neben dem nach § 220 I. 22 allgem. Land-Rechts etwa eintretendem Verlust der Werkzeuge, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. bestraft.

§ 36.

Laubstreifen. Beringeln. Beklopfen. Beschälen. Zopf-Abschneiden. Abschneiden der Wipfel.

Das unbefugte Laub- und Nadelabstreifen, das Beringeln, Beklopfen und Beschälen der Bäume, das Abschneiden der Baumwipfel, so wie das Abschneiden der Zöpfe von Bäumen wegen des Kiengewinnstes, ebenso das Anhauen, Anbohren, Anreißen der Bäume oder Aeste, die Entnahme von Wurzeln, die Beschädigung von Waldsaaten oder Pflanzungen oder sonstigen Kulturanlagen und das Ausziehen oder Abschneiden junger Holzpflanzen, wird, sofern nicht schon die härteren Strafen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 oder des allgemeinen Strafrechts eintreten, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Rthlr. bestraft.

Wer einen ganzen Baum wegen eines Stückes Zopf, Kien oder Ast abschneidet, wird mit einer

Geldbuße von 1 bis 10 Rthlrn. bestraft, und wird übrigens wegen dieser Uebertretung auf die Schlesische Holz- rc. Ordnung vom 19. April 1756 Tit. IV. § 5 hingewiesen. (Vergl. Anhang).

§ 37.

Harzdiebstahl.

Was wegen des Diebstahls von Harz Rechtens, bestimmt das Gesetz vom 2. Juni 1852. (Vergl. Anhang.)

§ 38.

Roden grüner Laubholz-Stöcke.

Wer unbefugt grüne Laubholz-Stöcke im Niederwalde rodet, wird mit einer Geldbuße von 20 Sgr. für jeden Stock neben der etwa verwirkten Strafe des Holzdiebstahls bestraft.

§ 39.

Kienroden.

Wer Kiehnstöcke an einem ihm nicht dazu angewiesenen Orte rodet, wird, sofern nicht schon die härteren Strafen des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 eintreten, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. für jeden Uebertretungsfall bestraft.

Löcherzuwerfen.

Wer es unterläßt:

1) die beim Kiengraben oder Stöckeroden,
2) die durch erlaubtes Erzgraben gemachten Löcher oder Gräben wieder mit Erde zu füllen und dem übrigen Boden gleich zu machen,

wird für jede nicht gehörig oder gar nicht zugefüllte Oeffnung mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bestraft.

V. Andere Forstpolizei-Uebertretungen.

§ 40.

Fahren, Viehtreiben, Reiten, Gehen.

Wer außer den zum gemeinen Gebrauch bestimmten öffentlichen, oder anderen Wegen, zu deren Benutzung er berechtigt ist, unbefugterweise fährt, Karren schiebt, Vieh treibt oder reitet, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Rthlrn. bestraft.

Verbotene Wege. Oeffnen und Beschädigen von Hecken, Thoren, Zäunen.

Wer sich eines vergrabenen oder durch Schlagbäume oder durch sonst übliche, in die Augen fallende Merkmale versperrten, oder durch Warnungstafeln verbotenen Weges bedient; wer Gatterthore, Pferche, Hecken u. s. w., so wie Umschonungs-Zäune unbefugt öffnet, offen stehen läßt, oder Zäune jeder Art beschädigt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. bestraft.

§ 41.

Fahren, Viehtreiben rc. durch Schonungen und ähnliche Orte.

Wegen des Gehens, Reitens, Fahrens oder Viehtreibens über Weiden oder Schonungen, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, bestimmt § 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuches (vergl. Anhang) das Nähere.

Wer über Buhnen, Deiche, Deckwerke, Ränder von Entwässerungs-Gräben, Ufer von Flößbächen, von Betriebswässern der Mühlen-, Hütten- und anderen Werke, durch Flößbäche und durch Gräben, außer den dazu bestimmten Fuhrten, über gedeckte, wenn auch noch nicht besäete Sandschellen, über als Wiese oder Acker bewirthschaftete Forstflächen, oder andere, unter besonderer Pflege gehaltene Kul-

tut-Anlagen fährt, reitet oder Vieh treibt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 4 Rthlrn. bestraft. Ebenso wird bestraft, wer irgend eine Anlage der vorbezeichneten Art, deren Zugang durch Warnungszeichen untersagt ist, unbefugt betritt.

§ 42.

Feuer im Walde.

Soweit nicht schon die Strafen des § 347 Nr. 7 und 8 des Straf-Gesetzes vom 14. April 1851 eintreten, wird jedes unbefugte Schießen, Feuerwerkabbrennen oder Fackeltragen, jedes unbefugte Feuermachen in Waldungen oder innerhalb 5 Ruthen von den Waldgrenzen, namentlich das unbefugte Ausbrennen von Bäumen, das Verbrennen von Abraum und alten Stöcken, von Moos und Quecken oder dergleichen und das versäumte Auslöschen eines mit Erlaubniß angezündeten Feuers mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlrn. bestraft.

Auch die Benutzung von Feuer beim Fischen oder Krebsen in den unmittelbar an die Forst grenzenden oder in der letzteren gelegenen Gewässern wird verboten und gemäß § 347 Nr. 9 des Strafgesetzes vom 14. April 1851 (vergl. Anhang) mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 20 Rthlr. bestraft.

Wer einen Theerofen ohne vorherige Meldung bei der Forstverwaltung anzündet, wird mit einer Geldbuße von 2 Rthlrn. bestraft. Köhler, welche ohne Anweisung eine Meilerstelle wählen, oder sich über 100 Schritt von dem brennenden Meiler entfernen, werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlrn. bestraft.

Für den Fall, daß durch Uebertretungen der vorgedachten Art ein wirklicher Brand entsteht, wird auf die §§ 285 bis 289 des Strafgesetzes hingewiesen.

§ 43.

Tabakrauchen.

Wer innerhalb und außerhalb der Wege in Waldungen oder Forsten aus Pfeifen ohne Deckel raucht, glimmenden Tabak oder glimmende Zigarrenstücke wegwirft, wer beim Streurechen und Leseholzsammeln nicht jedes Rauchen unterläßt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Rthlrn. bestraft.

§ 44.

Wegnahme, Versetzungen oder Beschädigung von Grenzzeichen oder anderen Merkmalen.

Wer Gestellpfähle, Nummerpfähle, Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze bestimmte Merkmale beschädigt oder wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, wird, auch wenn nicht die Strafe des § 243 Nr. 6 des Strafgesetzes verwirkt ist, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlrn. bestraft.

§ 45.

Aehnliche Uebertretungen.

Wer

a. Einfriedigungen aller Art, Baum- oder Prellpfähle oder die Banquette auf kunstmäßig angelegten Waldwegen oder Brücken beschädigt oder zerstört;

b. Pfähle, Tafeln, Wegweiser, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung, Schonung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Mark- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht,

c. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt oder dergleichen unbefugt anlegt,

wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Rthlrn. bestraft.

§ 46.
Schleifen von Langhölzern.

Wer in Waldungen oder Forsten, und zwar innerhalb der Wege oder Schonungen, Langhölzer auf bloßen Vorderwagen unbefugterweise schleift oder auf der Schiene vorschriftswidrig hemmt, wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlrn. bestraft.

§ 47.
Vorschriftswidrige Abfuhr gekauften Holzes. Verwechselung und Zerstörung von forstlichen Merkmalen.

Wegen des Herausschaffens des geschlagenen Holzes aus den lebendigen Hauen wird auf Tit. II. § 2 lit. f. der Schlesischen Holz- rc. Ordnung vom 19. April 1756, und wegen der Vorschrift, Freibauholz aus Königlichen Forsten bei Strafe des Verlustes desselben binnen drei Monaten nach der Anweisung abzuführen, auf § 7 des Allerh. Reglements vom 9. Dezember 1799 hingewiesen. (cfr. Anhang.)

Mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. wird bestraft:

a. wer das erkaufte oder frei verabreichte Holz zu dem beim Verkauf oder der Verabreichung bestimmten Abfuhrtermine nicht ausrückt, oder ohne besondere Erlaubniß zur Nachtzeit, d. h. zwischen Unter- und Aufgang der Sonne, oder ohne Vorwissen des anweisenden Forstbeamten und ohne Abgabe des erhaltenen Anweisezettels, abführt;

b. wer beim Abfahren die Nummern und Loose der verkauften Hölzer verwechselt, unkenntlich macht oder verändert,

c. wer aufgeklaftertes Holz oder aufgeschichtete Lohe umwirft oder der nöthigen Stützen beraubt,

d. wer das Zeichen des Waldhammers vernichtet.

§ 48.
Beschlagen und Bearbeitung der Hölzer im Walde.

Wer ohne Genehmigung der Forstverwaltung Bau- und Nutzhölzer im Walde beschlägt, oder anderweitig bearbeitet, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. für einen Stamm, und für jeden Stamm darüber von 5 bis 10 Sgr. bestraft.

§ 49.
Lagern von Holz u. s. w. auf Forstgrund.

Wer ohne Genehmigung der Forstverwaltung Holz, Steine, Dünger und andere Gegenstände auf fremden Forstgrund ablagert, wird mit einer Geldbuße von 20 Sgr. bis 5 Rthlrn. bestraft.

§ 50.
Einwerfen von Ankern in die Ufer. Anbinden von Kähnen an Bäume.

Schiffer, welche die Anker der Oderkähne in die an Forsten grenzenden Ufer einwerfen, oder die Oderkähne an die zu Forsten gehörige Bäume anbinden, werden mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Rthlrn. bestraft.

§ 51.

Sammlung von Waldfrüchten.

Wer ohne Legitimationszettel oder sonstige Erlaubniß der Forstverwaltung bei dem Einsammeln von grünem Moos, Waldbeeren, Pilzen, Eicheln und anderen Waldfrüchten betroffen wird, oder die ihm von der Forstverwaltung dazu ertheilte schriftliche Anweisung nicht befolgt, wird, sofern ihn nicht schon die Strafe des Diebstahls nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852 trifft, mit einer Geldbuße von 10 bis 20 Sgr. bestraft.

§ 52.

Sammlung von Ameisen-Eiern. Ausnahme von Nestern.

Wer ohne Legitimationszettel oder sonstige Erlaubniß der Forstverwaltung Ameiseneier sammelt, wer Eier oder Junge von nicht jagdbaren Vögeln ohne Befugniß ausnimmt oder ohne Befugniß Nester zerstört, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Rthlrn. bestraft. Wegen des Ausnehmens der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild vgl. § 347 Nr. 12 des Strafgesetzes (Anhang).

§ 53.

Abgraben und Abpflügen u. s. w.

Wegen des Abgrabens oder Abpflügens fremder Grundstücke oder Wege bestimmt § 349 Nr. 1, und wegen unbefugter Entnahme von Sand, Lehm, Rasen, Erde, Steinen und dgl. § 349 Nr. 2 des Strafgesetzes (vgl. Anhang) das Nähere.

§ 54.

Ausübung von Waldberechtigungen unter Benutzung unerlaubter Transportmittel und Tage außer dem Walde, oder zur Nachtzeit, oder durch fremde Personen, oder in nicht geöffneten Schlägen.

Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rthlrn. wird bestraft, wer, obschon an sich zur Entnahme von Waldprodukten befugt:

a. die im Walde benutzten erlaubten Transportmittel außerhalb desselben mit unerlaubten, Behufs Heimbringung oder weiterer Fortschaffung der Produkte verwechselt,
b. oder diese Heimbringung und weitere Fortschaffung an andern, als den, für die Ausübung der Berechtigung festgesetzten Tagen, bewirkt,
c. oder bei Entnahme der Waldprodukte sich zur Nachtzeit, d. h. zwischen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang, noch im Walde betreten läßt,
d. oder Behufs Ausübung der Befugniß sich unbefugt fremder, d. h. nicht zu seinem Hausstande gehöriger Personen, insbesondere auch der Einlieger bedient,
e. oder ohne besondere Erlaubniß in denjenigen Schlägen betroffen wird, worin die Hölzer noch eingeschlagen oder aufgeklaftert werden, oder welche sonst nicht von der Forstverwaltung zur Entnahme des Abraums aufgegeben sind.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 55.

Unerlaubtes Einbringen von Holz und Wild.

Unter Aufhebung der bisherigen Verordnungen über unerlaubtes Einbringen von Holz und Wild, insbesondere der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18. März 1817, vom 13. Mai 1838, vom 27. Juli 1842, vom 11. März 1849 und vom 7. November 1851, wird Folgendes verordnet:

1) Wer rohes **Holz** irgend einer Art, insbesondere auch grüne Hölzer oder junge Baumstämmchen, verfährt, sei es nach Städten oder außerhalb derselben, muß ein Attest eines Königlichen Forstbeamten oder der Privat-Forstverwaltung über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes bei sich führen. **Privatatteste** müssen durch Beidrückung des Ortspolizei-Siegels beglaubigt sein.
2) Wer Wildpret transportirt, muß ein eben solches Attest des Jagdinhabers, beziehungsweise bei Privatattesten in der zu 1 gedachten Form, über den Ursprung oder rechtmäßigen Erwerb des Wildprets bei sich führen.
3) Wer ohne solche Atteste bei dem Transport von Holz oder Wildpret betroffen wird und sich auch nicht auf der Stelle als Eigenthümer desselben oder als Beauftragter des Eigenthümers anderweitig ausweisen kann, wird für jeden Uebertretungsfall, mag übrigens der Ausweis nachträglich geführt werden oder nicht, und die Strafe der Entwendung eintreten oder nicht, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thalern bestraft.
4) Bis zur Erlegung der verwirkten Geldbuße (zu 3) wird das betreffende Holz oder Wild polizeilich mit Beschlag belegt, und haftet als Pfand für diese Geldbuße, sowie für die durch die Uebertretung entstehenden Kosten.
5) In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten liegt es den Steuerbeamten am Thore ob:
   a) alles, ohne vorschriftsmäßiges Attest durchpassirende Holz oder Wild in Beschlag zu nehmen und zur Disposition der Polizeibehörde zu stellen;
   b) zugleich den Namen, Stand und Wohnort des Transportanten zu notiren und der Polizei mitzutheilen. Kann der Transportant über seine Person sich nicht glaubhaft legitimiren, so ist auch der zum Transport benutzte Wagen (ohne Zugvieh) oder Karren (Radwer) anzuhalten und der Polizei zur weiteren Ermittelung zu übergeben;
   c) die Polizeibehörden in den oben bezeichneten Städten haben ihre Beamten anzuweisen, mit den Steuerbeamten über die von Zeit zu Zeit zu haltenden Nachfragen nach aufgegriffenem Holz oder Wild Abrede zu nehmen.
6) In allen übrigen Städten liegt es der Polizeibehörde selbst ob, die zu 5 angeordnete Controle am Thore, wie in der Stadt führen zu lassen. Auf dem Lande ist der Transport des Holzes und Wildes durch die Gensd'armen und die Ortspolizei zu überwachen.
7) Die vorgezeigten und in Ordnung befundenen Legitimations-Atteste (zu 1. 2.) sind durch den controlirenden Beamten mittelst eines Stempels oder sonstigen Vermerks und Durchstreichung als kassirt zu bezeichnen und zurückzugeben, damit der Holz- und Wildbesitzer sich zwar noch weiter ausweisen, nicht aber später einen anderweiten Gebrauch davon machen kann.

   Geht der Transport noch weiter nach anderen Ortschaften, so ist das Attest nur mit dem Visum des controlirenden Beamten und dem Datum zu versehen.

   Lautet das Attest auf eine größere Menge Holz, so ist nur der eingebrachte Betrag auf dem Atteste abzuschreiben.
8) Verläßt der Transportant das Holz oder Wild mit oder ohne die gebrauchten Transportmittel, ohne Erlegung der verwirkten Geldbuße, so kann das Wild 12 Stunden, das Holz und die etwa verlassenen Transportmittel 3 Tage nach der Beschlagnahme behufs Deckung der Strafe und Kosten (zu 4), hinsichts des Ueberschusses zum Besten der Ortsarmen-Kasse öffentlich meistbietend verkauft werden.

9) **Liegt Verdacht der wirklichen Entwendung des ergriffenen Holzes oder Wildes vor, so hat die Polizeibehörde sofort die Polizei- beziehungsweise Staats-Anwaltschaft zu den deshalb erforderlichen weiteren Veranlassungen aufzufordern. Schließlich wird hierbei noch auf die Bestimmungen der §§ 46 nud 47 des Holz-Diebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 (vergl. Anhang) hingewiesen.**

§ 56.

Entfernung der Neubauten vom Walde.

Neubauten von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, sowie gewerblichen Betriebsstätten, dürfen in einer größeren Nähe als 20 Ruthen Entfernung vom Rande einer Waldung ohne besondere baupolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Wer dagegen handelt, muß nicht nur auf Erfordern der Polizeibehörde den Bau bis auf die vorgeschriebene Entfernung wieder hinausrücken, sondern wird auch außerdem mit 1 bis 10 Thaler Geldbuße bestraft.

§ 57.

Haftbarkeit dritter Personen.

Für die Geldbuße und die Kosten, zu denen nach den Bestimmungen dieser Verordnung Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt, Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle des Unvermögens für verhaftet zu erklären und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe. Diese Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn der Dienstherr oder Hausvater den Beweis führt, daß die Uebertretung nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§ 58.

Gefängnißstrafe statt Geldbuße.

Kann eine Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten oder des etwa nach § 57 für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden, so tritt gegen den Ersteren, niemals aber gegen Letzteren, eine verhältnißmäßige nach § 18 des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850, beziehungsweise § 335 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 abzumessende Gefängnißstrafe ein.

§ 59.

Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigung.

Wegen rechtswidriger Beschädigung fremder Forstgrundstücke, welche aus Vorsatz der Verletzung oder Zerstörung unternommen ist, wird auf die §§ 281—284 des Strafgesetzes hingewiesen (vgl. Anhang.)

§ 60.

Versuch, Rückfall, Cumulation, Verjährung.

Bezüglich des Versuchs, des Rückfalls und der Häufung von Uebertretungen sind die §§ 336 bis 338, bezüglich der Verjährung § 339 des Strafgesetzbuchs (vergl. Anhang) maßgebend.

§ 61.

Aufhebung entgegenstehender Polizei-Vorschriften.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Dezember dieses Jahres in Kraft. Alle derselben zuwiderlaufenden früheren Polizei-Vorschriften, sei es der unterzeichneten Regierung, sei es der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Publikandum über Forstkontraventionen vom 21. Oktober 1845, werden hierdurch von oben erwähntem Zeitpunkt ab außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 26. Oktober 1853.

Königliche Regierung.

Anhang.

I.

Schlesische Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756.

Titl. I. § 10.

Die Ziegen sind nicht in den Wald zu lassen, sondern abzuschaffen, und wie es mit Bestrafung der Contravenienten zu halten.

Die allem Holze so gefährlichen Ziegen, sind in Unsern ganzen Schlesischen Landen durchaus nicht, in einiges Holtz, es sei altes oder junges zu lassen, anderergestalt sie anfänglich zu pfänden, und für jedes Stück 4 Sgr. Pfandgeld beizutreiben, wie denn selbige auch, so ferne keine Remedur erfolget, todtgeschossen, und für jedes Stück 6 Sgr. Schießgeld noch überdem erleget werden soll, worüber Forst-Bediente und Land-Dragoner mit Ernst zu halten haben, sonsten sie selbst für jedes Stück, so sie verschonen oder übersehen, und dessen überzeuget werden, die Hälfte der gesetzten Strafe zu erlegen schuldig sind. Und ob Wir zwar auf denen Feldern, die von Holtz entfernet sind, oder beim Hause, dergleichen zu halten, nicht gänzlich untersagen wollen; So wird Uns doch weit angenehmer sein, wenn die Anzahl dieses schädlichen Viehes beträchtlicher vermindert, und Rind- oder Schaaf-Vieh dafür angeschaffet wird.

In der Grafschaft Glatz wird hierunter einige Nachsicht gestattet.

Wir werden in einer selbst beliebigen Zeit, wie solches befolget worden, Erkundigung einziehen, und hoffen sodann hiervon eine Nachricht zu erhalten, die Uns nicht Ursach geben möge, dieserhalb ein geschärftes Verboth zu veranlassen: ob auch zwar in Unserer souverainen Grafschaft Glatz Wir hierunter einige mehrere Nachsicht wegen der Umstände dasiger Gegenden allergnädigst gestatten wollen; So verbiethen Wir jedoch ebenfalls alles Ernstes, das Hüten der Ziegen in denen Wäldern und Gehölzen, und wollen, daß auch daselbst an deren statt Rindvieh zu halten, die Herrschaften und Unterthanen sich fürs künftige gehörig anschicken sollen.

Titl. II. § 2.

Strafe derer welche das geschlagene Holtz nicht zu rechter Zeit aus dem Walde schaffen.

lit. f. Wenn bei Unsern Amts- oder denen Städtischen Forsten, wider Unsern ernsten Befehl, das geschlagene Holtz zu der festgesetzten Zeit aus denen lebendigen Hauen nicht herausgeschafft, und dabey etwas versäumet, desgleichen nicht befohlenermaßen, alles aufs genaueste befolget wird, sollen die Saumseligen nach Befinden mit Verlust des Holtzes, oder aber die Forst-Bediente, wofern es deren Schuld ist, mit Versetzung auf schlechte Dienste, auch wann der Schaden groß, gar mit Cassation bestrafft werden.

Welchergestalt aus Königl. und Immediat Städtischen Forsten das Sichelgeld einzunehmen und zu berechnen. — Zum Grasen mit Sicheln sollen Zettel so vom Oberforstmeister unterschrieben sind, genommen werden. — Strafe derer, so ohne dergleichen Zettel Graß schneiden, oder diese Zettel mißbrauchen.

lit. g. Um dem verderblichen Uebel des jungen Sproß-Abschneidens bei Unsern Amts- und Städtischen Forsten so gewisser abzuhelfen, sollen die Sichelgelder zwar wie bisher bei den Aemtern eingenommen, hingegen alle hierauf zu ertheilende Zettel, mit Benennung der Gegend wo gegraset werden kann, von Unserm Ober-Forst-Meister, auch vom Amte, welches die Einnahme hat, unterschrieben sein; damit aber die Beamten nicht über Einschränkung zu klagen Ursach haben, als würden ihnen ihre Pachtstücke geschmälert, so muß die Anzahl der Sicheln nach dermahligem Befunde des Pachts-

Quanti eingerichtet werden; Es soll aber bei schwerer Verantwortung auf einen Zettel worunter des Ober-Forst-Meisters Unterschrift fehlet, keinem mit der Sichel, unter was Vorwand es wolle, zu grasen gestattet sein, sondern alle und jede, so ohne dergleichen unterschriebenen Zettel sich betreten lassen, gepfändet, und so oft es geschiehet, mit eintägiger Forstarbeit beleget werden; zu dem Graßhohlen mit Sicheln sollen Unsere Unterthanen vor andern das Recht haben, falls sich aber einer unterstehet, des erhaltenen Zettels zu mißbrauchen, daß er Gewinnstes oder anderer Umstände halber, den auf sich gelöseten Zettel noch an jemand anders zu gleichmäßigen Gebrauch hergebe, ist solcher des bezahlten Geldes ungeachtet, für selbiges Jahr dieses Beneficii verlustig zu erklähren, auch derjenige, so auf eines andern Zettel graset, außerdem mit zweytägiger Forst-Arbeit zu bestrafen.

Titel IV. § 5.

Die Theer-Schwehler sollen bei harter Strafe, die ihnen hartzig vorkommenden Bäume nicht anhauen.

Da auch die Theerschwehler größtentheils die höchst schädliche Gewohnheit haben, die stehenden Bäume so ihnen nur hartzig vorkommen, ohne Unterschied mit Einhauung großer Löcher zu probiren, dadurch aber vieles gesunde Bau-Holtz, ja die besten Säge-Blöcke verderbet werden, und dieser Unfug zum Ruin des Holtzes nicht zu gestatten ist: So überlassen wir denen Eigenthümern der Heyden, denjenigen, der ohne Anweisung oder Erlaubniß obigermaßen einen Baum probiret, zur Bezahlung des Baumes nach der höchsten Taxe anzuhalten, auch nach Beschaffenheit demselben noch einige Straf-Arbeit aufzulegen.

Auch sollen wegen des Kiehns denen Bäumen die Zöpffe nicht abgehauen werden. Strafe so darauf gesetzt.

Weilen bisher des Kiehns, oder anderer Ursachen wegen, besonders in Ober-Schlesien, üblich gewesen, denen stehenden Bäumen die Zöpffe abzuhauen, so soll dieses hiermit aufs schärffste verbothen sein, und die Verbrecher für jeden solchen abgehauenen Zopff zwey Tage im Gehege und in andern Forstangelegenheiten zur Strafe arbeiten, welche hingegen einen und mehr Stämme um eines Stückes Zopff-Kiehn oder Ast abhauen, müssen das Holtz nach der höchsten Taxe des gantzen Baumes bezahlen, und wie andere Holtz-Defraudanten noch überdem a proportion des Holtz-Geldes mit Straf-Arbeit in den Forsten belegt werden.

Titel IX. § 4.

Strafe des Mißbrauchs beim Lese-Holze.

Würde jemand dergleichen mit Raff und Leseholtze, so ihm nur ex gratia und zu seiner Nothdurft zu hohlen erlaubt ist, zu handeln sich unterstehen, oder auf andere Art sein Recht misbrauchen, soll er nach Befinden dafür angesehen, auch dieser bisherigen Gnade auf ein Jahr verlustig werden.

II.

Allerhöchstes Reglement vom 9. Dezember 1799. § 7. Dritter Absatz.

Die Entreprenneurs der Bauten und Reparaturen müssen das dazu als nöthig veranschlagte Freyholz sofort wirklich aus Unsern Forsten nehmen, und soll unter keinem Beding ferner verstattet werden, das Holz vorzuschießen, und sich hiernächst solches von dem Forst wieder anweisen zu lassen, vielmehr verordnen Wir, daß wenn dergleichen Vorschüsse doch geschehen sollten, solche unter keinerley Vorwand aus Unsern Forsten wieder ersetzt werden dürfen, sondern der Entreprenneur solche verlieren soll; und wenn überhaupt Jemand Freiholtz aus Unsern Forsten erhält, so muß er solches spätestens binnen 3 Monathen a dato der Anweisung aus dem Forst schaffen, widrigenfalls sein Recht darauf, ohne auf Ersatz Anspruch machen zu können, verlohren gehen soll.

III.

Allgemeines Landrecht, Theil I. Tit. 22.

§ 219.

Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, darf keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in den Wald nehmen.

§ 220.

Wird er mit einem solchen Instrumente betroffen, so hat er nicht nur den Verlust desselben, sondern außerdem noch die in den Provinzial-Forst-Ordnungen näher bestimmten Strafen verwirkt.

§ 222.

Wer aus Gewinnsucht mehr Raff- und Leseholz einsammelt, als seine persönlichen und Wirthschaftsbedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberschuß verkauft, der soll das Erstemal um den doppelten Betrag des zuviel eingesammelten und verkauften Holzes bestraft werden.

§ 223.

Im Wiederholungsfalle macht er sich seines Rechts für seine Besitzzeit verlustig.

IV.

Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung. Vom 5. März 1843.

(Ges.-Samml. 1843. S. 105.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§ 2.

Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hiebei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§ 3.

Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§ 4 b.) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streu-Berechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Wald-Eigenthümer zu erlegenden Strafe von fünf bis zehn Silbergroschen, stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§ 4.

Die Berechtigung darf nur:

a. in den vom Wald-Eigenthümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,

b. in den sechs Winter-Monaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,

c. an bestimmten, vom Wald-Eigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Wald-Eigenthümers geschieht, und hiemit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

d. mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und

e. nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll von einander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§ 5.

Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

zwischen dem Wald-Eigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§ 4 litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren statt.

§ 6.

Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirthschaftlichen Zwecken (§ 1), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w., benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§ 7.

Wer die Waldstreu-Berechtigung

a. in anderen als den dazu geöffneten Distrikten (§ 4 litt. a.),

b. nach dem Schluß der Streulings-Periode (§ 4 litt. b.),

c. an andern als den im Zettel bestimmten Tagen (§ 4 litt. c.)

ausübt, soll bestraft werden,

mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen, wenn die Streu getragen oder auf Radwern (Schiebkarren) geholt wird,

mit einer Geldbuße von einem Thaler, wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre, und

mit einer Geldbuße von zwei Thalern, wenn die Streu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre

geholt wird.

Der Gebrauch der in § 4 litt. e. verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von einem Thaler, und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

Werden diese Kontraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh (§ 6) wird mit einer Strafe von zwei Thalern, und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere,

für eine Karre oder Traglast mit einem Thaler,
für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit zwei Thalern,
für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit vier Thalern,

neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streu-Veräußerung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzeit.

Die Geldstrafen fallen dem Wald-Eigenthümer anheim.

§ 8.

Bei Betretung des Frevlers auf einer der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Wald-Eigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§ 9.

Wer die erkannten Geldstrafen zu zahlen unvermögend ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe, oder nach der Wahl des Wald-Eigenthümers Forst- oder andere Straf-Arbeit, nach Maaßgabe der wegen Bestrafung der Holz-Diebstähle bestehenden Bestimmungen, zu gewärtigen.

§ 10.

Die Untersuchung der Kontraventionen gegen diese Verordnung und die Festsetzung der darin angedroheten Strafen erfolgt durch die zur Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle bestellten Forstgerichte nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Verfahren. Bei Kontraventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldstreu aber (§§ 6 und 7) bleibt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§ 11.

Bei der Untersuchung der gegen diese Verordnung verübten Kontraventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten, nach Vorschrift des § 20 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vereidigten, auch von dem Bezuge aller Denunzianten- und Straf-Antheile ausgeschlossenen Forst- und Jagd-Beamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung bezüchtigen, volle Beweiskraft beigelegt, sofern nicht der Angeschuldigte durch Gegenbeweis seine Unschuld auszuführen oder die gegen ihn angebrachten Beweise zu entkräften vermag. Es sind aber, wenn der Forst-Beamte die verübten Kontraventionen nicht selbst ermittelt und die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Ueberführung der Kontravenienten zulässig.

§ 12.

Jeder Forst-Beamte, dessen Angaben der Wald-Eigenthümer die volle Glaubwürdigkeit nach Vorschrift des § 11 beigelegt sehen will, muß bei dem Gericht eidlich dahin verpflichtet werden:

daß er die Forst-Kontraventionen, welche in dem Revier, in welchem er angestellt ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigner Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungs-Protokolls wird bei dem Forstgericht (§ 10) niedergelegt, und im Falle der Versetzung des Beamten nach einem anderen Bezirke dem daselbst kompetenten Forst-

gericht kostenfrei übermacht. Ist der Beamte schon auf das Gesetz wegen Untersuchung der Holz-Diebstähle vereidigt, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

V.

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Vom 14. April 1851.

(Gesetzsammlung 1851. Seite 101.)

Zweiter Theil.

Tit. 18. Diebstahl und Unterschlagung.

§ 215.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

§ 216.

Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§ 217.

In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;

3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§ 219.

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls (§§ 216 und 217) mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren und wegen schweren Diebstahls (§ 218) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Tit. 21. Betrug.

§ 243.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

6) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Tit. 25. Strafbarer Eigennutz.

§ 272.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich ganz oder theilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Mit der nämlichen Strafe werden bestraft:

1) der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, welche mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme sich einer der gedachten Handlungen schuldig machen;
2) der von der Behörde oder dem Beamten bestellte Hüter, welcher im Interesse des Gepfändeten eine der gedachten Handlungen selbst verübt, oder, daß sie von einem Dritten verübt wird, gestattet;
3) ein Dritter, welcher im Interesse des Gepfändeten, mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme, eine der gedachten Handlungen verübt.

§ 273.

Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischerei-Ordnungen werden dadurch nicht berührt.

§ 274.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 275.

Die Strafe kann bis zu 6 Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

§ 276.

Wird das Vergehen (§ 274 und § 275) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§ 277.

Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im § 275 erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

Tit. 26. Vermögens-Beschädigung.

§ 281.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu erkennen.

§ 282.

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst,

der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 283.

Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

§ 284.

Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Tit. 27. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§ 285.

Wegen Brandstiftung wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft:

1) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude in Brand setzt;
2) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen;
3) wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthum des Thäters sind oder nicht.

§ 286.

Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 287.

Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§ 285 und 286 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll eben so bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

§ 288.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 285 bis 287 erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 289.

Die in den §§ 285 bis 288 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

Dritter Theil.

Tit. 1. Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§ 332.

Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

§ 333.

Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:
1) polizeiliche Gefängnißstrafe,
2) Geldbuße,
3) Konfiskation einzelner Gegenstände.

§ 334.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§ 341), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens einen Tag, zu 24 Stunden gerechnet, und höchstens 6 Wochen.

§ 335.

Das niedrigste Maaß der Geldbuße ist 10 Silbergroschen, das höchste Maaß derselben 50 Thlr.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von 10 Silbergroschen bis zu 2 Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von 6 Wochen übersteigen.

§ 336.

Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maaß nicht statt.

§ 337.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Uebertretungen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§ 338.

Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

§ 339.

Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§ 343), in 3 Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staats-Anwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

Tit. 3. Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§ 345.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt.

Tit. 4. Uebertretungen in Bezug auf das Vermögen.

§ 347.

Mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;

7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel, in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;

11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;

12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

§ 349.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privat-Weg durch Abgraben oder Apflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privat-Wegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt.

VI.

Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. Vom 2. Juni 1852.
(Ges.-Samml. 1852, S. 305.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 1.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder

2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder

3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§ 2.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§ 7 und 8).

§ 3.

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter 10 Silbergroschen betragen darf.

§ 4.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter funfzehn Silbergroschen sein:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch § 28) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

§ 5.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des § 38 des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des § 37 des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter 10 Silbergroschen sein soll.

§ 6.

Hehlerei.

Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

§ 7.

Rückfall.

Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter funfzehn Silbergroschen sein; im Falle des § 4 soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein. Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§ 8.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten 2 Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

§ 9.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

In allen Fällen (§§ 3—8) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

§ 10.

Haftbarkeit dritter Personen.

Für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§ 11.

Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des § 10 dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

§ 12.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen in § 14 des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 10 und 11 als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§ 13.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe (§§ 9, 12) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in eine Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§ 42).

§ 14.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellations-

gerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem General-Prokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§ 15.

Militairpersonen.

Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 16.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

Wenn sich der eines im § 1 bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§ 2) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§ 8) befindet, so kommen die Bestimmungen des § 216 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des § 219 des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

§ 17.

Konfiskation.

Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören, oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

§ 18.

Wertherſatz.

Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§ 19.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

§ 20.

Verjährung.

Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des § 16 fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren.

§ 21.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850, zur Anwendung.

§ 22.

Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§ 23.

Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§ 24.

Zuständigkeit und Verfahren.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem § 16 vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§ 25.

Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§ 26.

Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§ 27.

Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§ 10, 11);
2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§ 19);
3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§ 4, 9) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;
4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§ 28.

Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im § 27 erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§ 29, 39 und 40) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§ 29.

Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschiebt die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazialerkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§ 30.

Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen, oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

§ 31.

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutzbeamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§ 32.

Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1) wenn sie Königliche Beamte sind;
2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind.
3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2 und 3 ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.

§ 33.

Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§ 34.

Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunziantenbelohnung empfängt, so tritt die im § 31 bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die in § 33 vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§ 35.

Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des § 32 ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

§ 36.

Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§ 28) geführt.

§ 37.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungsprotokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

§ 38.

Rechtsmittel.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§ 9) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

§ 39.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolumne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§ 40.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§ 39), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolumne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

§ 41.

Vollstreckung.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Werthersatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des § 24 das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§ 42.

Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene, im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§ 13) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§ 43.

Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeinde-Kasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt. Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§ 44.

Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zum gemeinen Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen oder Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§ 45.

Wer gestohlenes Holz (§ 1) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über fünfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§ 46.

Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§ 45) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§ 9) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfalle verurtheilt werden.

§ 47.

Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§ 48.

Wegen der in den §§ 44, 45 und 47 vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 49.

Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civileinreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§ 50.

Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach § 1 unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§ 51.

Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§ 52.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§ 53.

Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§ 54.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

VII.

Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Januar 1849.

(Gesetz-Sammlung 1849. Seite 14.)

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen.

Anklage-Prozeß.

§ 1.

Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu andern Behörden.

§ 4.

Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 24. September 1848 (Gesetz-Sammlung S. 257 — 259), zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen Folge zu leisten.

Abschnitt II. Besondere Vorschriften über das Untersuchungs-Verfahren.

1. Bei Vergehen.

§ 27.

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz in Ansehung derjenigen Vergehen, welche in den Gesetzen mit

Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder
Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, oder
körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt,

oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers.

Die Kompetenz der Einzelrichter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Ehrenstrafen zu erkennen ist.

Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verlust von Aemtern, Titeln oder Würden, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

§ 28.

Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art von Beamten verwaltet, welche der Regierungspräsident nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts kommissarisch hierzu ernennt, und über deren Amtsführung der Ober-Staatsanwalt die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden, welche gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwalte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf diese Polizeianwalte Anwendung.

Abschnitt V. Von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizei-Vergehen.

§ 161.

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind bei allen wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden.

§ 162.

Die Verwaltung dieser Polizeigerichtsbarkeit soll in erster Instanz von einzelnen Richtern geführt werden, welche kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen sind.

§ 163.

Die Verfolgung der Uebertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht soll durch Polizei-Anwalte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten die in den §§ 28 folg. enthaltenen Bestimmungen gelten.

1. Ordentliches Verfahren.

§ 164.

Bei der Untersuchung und Entscheidung erster Instanz ist von den Polizeirichtern in der Regel dasselbe Verfahren zur Anwendung zu bringen, welches in Betreff der Vergehen vorgeschrieben ist.

Dem Angeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen sowohl in dieser als in der folgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der bei dem Gericht zur Praxis berechtigten Justizkommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

§ 165.

Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte als der Polizeianwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§ 166.

Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur in soweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§ 167.

Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§ 168.

Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§ 169.

Findet die Abtheilung bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zuläßig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen in erster Instanz Bezug genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§ 170.

In allen andern Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekursschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

2. Mandats-Verfahren.

§ 171.

Beruht die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, wozu auch eine im Dienste befindliche Militair-Person zu rechnen ist, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren eintreten muß, so setzt der Polizeirichter auf Grund

der Anklage die Strafe fest, und macht sie dem Angeschuldigten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt,

daß, wenn er durch diese Straffestsetzung sich beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem, sogleich in der Verfügung und zwar auf mindestens zehn Tage hinaus zu bestimmenden Termine vor den Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§ 172.

In dieser Verfügung muß angegeben sein:

1) die Beschaffenheit des Vergehens, sowie die Zeit und der Ort seiner Verübung;
2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und
3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet.

Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

§ 173.

Erscheint der Angeschuldigte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift der §§ 164 folg. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber aufzunehmen.

§ 174.

Der Angeschuldigte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden, und die Angabe der Hinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§ 175.

Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein naher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Vorschriften der §§ 164 ff. zu verfahren.

Bleibt der Angeschuldigte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels zur Vollstreckung zu bringen.

§ 176.

Findet der Richter das Restitutionsgesuch nicht begründet, so weiset er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeschuldigten die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. Diese Beschwerde muß binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§ 177.

Zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es der vorgängigen Anhörung des Polizeianwalts.

VIII.

Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

(Gesetz-Sammlung 1852, Seite 209.)

Statt §§ 161 bis 164 der Verordnung.

Artikel 120.

Die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen und der nach Artikel XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zur Kompetenz der Polizeirichter gewiesenen strafbaren Handlungen erfolgt durch Einzelrichter (Polizeirichter). Bei der Hauptverhandlung ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Wegen Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft kommen die Bestimmungen des § 28 der Verordnung zur Anwendung.

Artikel 121.

Uebertretungen derselben Art können, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefaßt werden.

Artikel 122.

Wenn weder der Beschuldigte vorgeführt wird, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, so kann der Polizeianwalt bei dem Polizeirichter den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muß die Angabe der Thatsachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, die dafür vorhandenen Beweise, sowie die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift enthalten, und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein.

Artikel 123.

Der Polizeirichter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Ist die festgesetzte Strafe geringer oder von anderer Art als die beantragte, so wird die Strafverfügung zunächst dem Polizeianwalte mitgetheilt und erst dann nach Artikel 124 dem Beschuldigten zugestellt, wenn der Polizeianwalt nicht innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung die Einleitung des mündlichrn Verfahrens beantragt.

Artikel 124.

Die Strafverfügung muß enthalten:

1) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
2) die dafür angegebenen Beweise;
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung der Vorschrift, auf welche dieselbe sich gründet, und falls eine Geldbuße ausgesprochen ist, unter Bezeichnung der Kasse, an welche dieselbe gezahlt werden soll;
4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Die Verfügung wird dem Beschuldigten in beglaubigter Form zugestellt.

Artikel 125.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so erlangt die Strafverfügung die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 130.

In dem entgegengesetzten Falle wird das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt wird.

Artikel 126.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne daß eine weitere Verhandlung stattfindet.

Artikel 127.

Wenn der Beschuldigte in dem angesetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird in Gemäßheit des Artikels 128 zur Hauptverhandlung geschritten. Der Polizeirichter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

Artikel 128.

Wird eine Strafverfügung nicht erlassen, oder wird derselben im Fall des letzten Absatzes des Art. 123 keine Folge gegeben, so findet das in den §§ 29—35 und 37 der Verordnung vorgeschriebene Verfahren statt.

Zu §§ 169 und 170 der Verordnung.

Artikel 129.

Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung (§ 169 der Verordnung) oder die Vernichtung des Urtheils (§ 170 der Verordnung) für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündung des Urtheils die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Die Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt, oder die Entscheidung des Ober-Tribunals ergangen ist.

Wird die Vernichtung ausgesprochen und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen.

Zu Abschnitt VII. der Verordnung.

Artikel 130.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen und gegen die Versäumniß des zur Verhandlung in Uebertretungssachen nach Art. 126 anberaumten ersten Termins kann nur ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen zehn Tagen nach dem Termine oder nach Ablauf der Frist, — wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Vor der Beschlußnahme ist die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Eine Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuchs steht dem Angeklagten innerhalb einer zehntägigen Frist zu, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist. Der Staatsanwaltschaft bleibt nur vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Artikel 131.

Wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden ist, deren Höhe zusammen dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen (Strafgesetzbuch § 57), so sind die Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen. Freiheitsstrafen geringerer Art sind in einem solchen Falle in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln. Eine solche Verwandlung muß auch dann eintreten, wenn verschiedene gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafen von schwererer und von geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind.

Die Herabsetzung und Verwandlung geschieht durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung stattgefunden, welche die schwerste Strafart, oder bei Strafen gleicher Art die schwerste Strafe nach sich gezogen hat, und falls hiernach mehrere Gerichte kompetent sein würden, durch dasjenige derselben, welches zuletzt erkannt hat.

Artikel 132.

In jedem Urtheil, in welchem auf eine Geldbuße erkannt wird, ist zugleich auszusprechen, welche Freiheitsstrafe für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Ist dies gleichwohl nicht geschehen und ergiebt sich bei der Vollstreckung, daß der Verurtheilte zur Entrichtung der Geldbuße unvermögend ist, so hat das Gericht, welchem die Strafvollstreckung zusteht, die Geldbuße in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Artikel 133.

In den Fällen der Art. 131 und 132 beschließt das Gericht, ohne mündliches Verfahren, nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft. Die Beschwerde gegen den Beschluß findet nur innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

IX.

Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850.

(Gesetz-Sammlung 1850. Seite 265.)

§ 17.

Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 u. 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18.

Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thaler und 14 Tage statt 10 Thaler.

X.

Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen, Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

(Gesetz-Sammlung 1852, Seite 245.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen, Gesetzeskraft hat, was folgt:

§ 1.

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit § 335 des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§ 2.

In der § 1 gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;
d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§ 3.

Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§ 4.

Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§ 5.

Gegen eine solche Strafverfügung (§ 1) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der

Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§ 6.

Erfolgt ein solcher Antrag (§ 5) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§ 7.

Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 5) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§ 8.

Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§ 9.

Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§ 339 des Strafgesetzbuchs). Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 10.

In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§ 3 und 269 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§ 11.

Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§ 12.

Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch in Kraft der Publikation zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der besondere Abdruck dieser Polizei-Verordnung ist veranstaltet, und werden wir später bekannt machen, wo und zu welchem Preise Exemplare derselben zu beziehen sind.

Breslau, den 26. Oktober 1853.

Königliche Regierung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 18. November. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 58 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3871. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

Nr. 3872. Die Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 13. Oktober 1853.

Nr. 3873. Die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29. Oktober 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Mit Bezug auf die in Nr. 58 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 3873 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Oktober d. J., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 28. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in dem Bureau Leipzigerstraße Nr. 3, von denen der Zweiten Kammer in deren Bureau Leipzigerstraße Nr. 55, und zwar am 26. und 27. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 28. in den Morgenstunden, in Empfang zu nehmen.

In diesen Bureaux wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 10. November 1853.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuer-Vereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangszolles für Reis bis zum Ablaufe des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maaßregel im Zollverein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. d. M. an bis zum Ablaufe des

Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuer-Behörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 7. November 1853.

von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 und wiederholt am 3. Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen, sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurückgereichten Dekorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Dokumente verbleiben dagegen den Angehörigen der Verstorbenen als ein ehrendes Andenken, und die bronzene Denkmünze für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wird, wie bisher, an diejenige Kirche zur Aufbewahrung abgegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat.

Berlin, den 14. Oktober 1853.

Königliche General-Ordens-Kommission. (gez.) v. Stockhausen.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen General-Ordens-Kommission haben die Königlichen Landraths-Aemter und das Königliche Polizei-Präsidium durch die Kreisblätter rc. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Orden und Ehrenzeichen der Verstorbenen werden wie bisher an uns zur Weiterbeförderung eingesandt.

Breslau, den 8. November 1853. I.

Nachdem die von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im ersten Quartal 1853 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Königlichen Rent- und Domainen-Aemtern und Kreis-Steuer-Kassen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern und Kreis-Kassen abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 3. November 1853. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit dem freihändigen Ankauf der Naturalien für die Königlichen Magazine des sechsten Corps-Bereichs pro 1854 sind die nachgenannten Magazin-Beamten von uns beauftragt worden: 1) der Proviantmeister Rasche in Breslau für das Proviant-Amt zu Breslau, 2) der Proviantmeister Otto zu Neisse für das Proviant-Amt zu Neisse, 3) der Depot-Magazin-Rendant Heerde zu Grottkau für das dasige Depot-Magazin, 4) der Proviantmeister Jachtow zu Schweidnitz für das Proviant-Amt zu Schweidnitz, 5) der interimistische Proviantmeister Thomas zu Silberberg für das Proviant-Amt zu Silberberg, 6) der Proviantmeister Grosse zu Glatz für das Proviant-Amt zu Glatz, 7) der Proviantmeister Riedel in Kosel für das Proviant-Amt zu Kosel, 8) der Reserve-Magazin-Rendant Jäsrich in Brieg für das Reserve-Magazin zu Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten, und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militair-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß § 90 und 150 Th. I. Tit. 13 des allgem. Landrechts mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird in Folge höherer Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. November 1853.

Königliche Intendantur des sechsten Armee-Corps.

Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig

nachträglich von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 27. Oktober 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Nachdem die in § 27 ff. des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien angeordnete Direktion dieses Institutes konstituirt worden ist und die Verwaltung der Hilfskasse übernommen hat, bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Darlehnsgesuche der Kreiskorporationen, der Gemeinden, der Genossenschaften und der Privaten, ingleichen die Geldofferten der Sparkassen, an die unterzeichnete Direktion portofrei zu richten, die Darlehnsgesuche auch zugleich nach § 12 bis 14 des Statuts zu begründen sind.

Breslau, am 12. November 1853.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst genehmigt: Die Versetzung des Königlichen Landraths Freiherrn v. Ende von Waldenburg nach Breslau an das, durch Pensionirung des Landrathes Grafen v. Königsdorff erledigte, Landraths-Amt daselbst.

Ernannt: Der Thierarzt erster Klasse Vogler aus Wildberg zum Kreis-Thierarzt des Kreises Namslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Past. prim. in Langenbielau, Karl August Seyffert, zum Pfarrer in Klein-Kniegnitz, Kreis Nimptsch.

Ertheilt: Auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio nachbenannten Predigtamts-Kandidaten: 1) Wilhelm Oswald Greulich aus Görlitz, 26 Jahr alt, 2) Karl Alfred Masfalien aus Görlitz, 25 Jahr alt, 3) Herrmann Ewald Niedergesäße aus Quaritz, 25 Jahr alt, 4) Georg Ernst Alexander Räde aus Förstgen, 36 Jahr alt, 5) Karl Friedrich Georg Rieger aus Hirschberg, 26 Jahr alt, 6) Gustav Herrmann Otto Theodor Westphal aus Schmiedeberg, 24½ Jahr alt, 7) Johann Friedrich August Wilhelm Hanspach aus Neudorf, 27 Jahr alt, 8) Gustav Erwed Ernst Lang aus Glatz, 24 Jahr alt, 9) Karl Gustav Adolph Riedel aus Steinau a. O., 30 Jahr alt, 10) Johann August Warkow aus Weißwasser, 32 Jahr alt, 11) Karl Friedrich Weigelt aus Breslau, 24 Jahr alt, 12) Rudolph Reinhard Moritz Freyschmidt aus Oels, 38 Jahr alt, 13) Ernst August Theodor Reiche aus Cunau, 31½ Jahr alt, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, wovon die ad 6, 8, 11 genannten jedoch erst nach Zurücklegung des kanonischen Alters Gebrauch machen dürfen.

Ingleichen ist dem Kandidaten Karl Julius Wende aus Breslau, 31 Jahr alt, nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der zeitherige Kaplan Ernst Strecke als Religionslehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasio in Glatz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarr-Amts-Stellen: 1) Durch das Ableben des Pastors Haase in Haugsdorf, Kreis Lauban, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 600 Rthlr. Patronats-Behörde ist das Kloster zu Lauban.

2) Durch das Ableben des Pastors Anders in Dittersbach, Kreis Lüben, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe ist Privat-Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von circa 600 Rthlr.

Erledigte Schullehrer-Stelle: Durch die Berufung des Kantors Mann in Wohlau als Rektor nach Carlsruh ist das Kantorat an der evangelischen Pfarrkirche in Wohlau und das damit verbundene Lehramt an der evangelischen Stadtschule daselbst erledigt. Mit dieser erledigten Kantor- und Lehrerstelle ist ein Einkommen von 247 Rthlr. verbunden. Außerdem werden neun Klaftern Holz gewährt. Patron ist der Magistrat in Wohlau.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 5. Dezember c. beginnt eine neue Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Brieg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 25. November. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 59 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3874. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Aktien-Gesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei." Vom 31. Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Buchdruckerei-Besitzer Julius Hoffmann zu Namslau und den Kaufmann Friedrich Wilhelm Wehner zu Waldenburg haben wir heute als Agenten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai c. bestätigt.

Breslau, den 11. November 1853. I.

Der Aktuarius Mann in Militsch ist als Unter-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Breslau, den 15. November 1853. I.

Der Kaufmann A. Hempel hier ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Breslau, den 18. November 1853. I.

Der Steuer-Amts-Assistent Zappner in Oels ist als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

Breslau, den 18. November 1853. I.

Der Beschluß der Kreiskommission zu Oels, bestätigt Seitens des Königlichen Ministerii des Innern unter dem 26. Dezember 1850, nach welchem der bis dahin als Dominal-Terrain für sich bestandene Schloßbezirk zu Oels mit dem dortigen Stadtbezirk vereinigt worden war, ist durch Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 7. d. M. auf Antrag der Gemeindebehörden zu Oels und der Herzoglich Braunschweigischen Kammer in Gemäßheit des § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai c. aufgehoben worden, so daß das frühere Verhältniß wieder hergestellt ist und der Schloßbezirk wiederum einen von dem Stadtbezirk getrennten Bezirk für sich bildet.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. November 1853. I.

---

termino den 1. April 1854 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unsrer Kasse

Sandstraße Nr. 10 hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen. Auf eine Uebersendung des Baarbetrages, gegen Einsendung der Rentenbriefe kann sich den Privaten gegenüber unsre Kasse nicht einlassen, vielmehr muß die Einlösung hier am Orte bei der gedachten Kasse selbst erfolgen.

Vom 1. April 1854 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 19. November 1853.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Herrn General-Landschafts-Repräsentanten Grafen v. Hoverden,
2) für den abwesenden Geheimen Commerzien-Rath Ruffer im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Herr Regierungs-Rath v. Ebertz,

und des Notars

3) Herrn Justiz-Rath Beyer,

sämmtlich von hier, erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Löschregistern erfolgt war, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen bis jetzt zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

44	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im	Werthe	von	44000	Rthlrn.
19	„	„	B.	à	500	„	„	„	„	9500	„
30	„	„	C.	à	100	„	„	„	„	3000	„
18	„	„	D.	à	25	„	„	„	„	450	„
22	„	„	E.	à	10	„	„	„	„	220	„

zusammen 133 Stück im Werthe von . . . . 57170 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46/48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

Karl Ernst Georg Beyer, (L. S.) Notar zu Breslau. — v. Hoverden. — v. Ebertz, Regierungs-Rath, in Vertretung.

a. u. s.

Koch. — Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag
den 9. Dezember eröffnet, und den 10. desselben Monats der gewöhnliche halbjährige Deposital-Tag
abgehalten werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen sind die Tage
vom 16. bis incl. den 23. Dezember
ausschließlich des dazwischen fallenden Sonntags, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Pfandbriefs-Zins-Coupons aber die Tage
vom 28. bis incl. 31. Dezember dieses und der 2. und 3. Januar künftigen Jahres während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bestimmt.

Die Zins-Coupons für neue Pfandbriefe sind besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 12. November 1853.

Breslau-Briegsche Fürstenthums-Landschaft.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der kommissarische Bürgermeister Tschackert zu Löwen als solcher definitiv auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Der kommissarische Bürgermeister Hölzel zu Köben als solcher definitiv auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Ascension des bisherigen ersten Kollegen am Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau, Oberlehrer Dr. Sadebeck, in die dritte Professor-Stelle, des zweiten Kollegen Dr. Tschirner in die erste, des dritten Kollegen Dr. Bartsch in die zweite, des vierten Kollegen Dr. Beinert in die dritte, des fünften Kollegen Palm in die vierte, des sechsten Kollegen Dr. Schück in die fünfte, des siebenten Kollegen Dr. Cauer in die sechste, des achten Kollegen Dr. Beinling in die siebente Kollegen-Stelle; so wie endlich die Anstellung des Schulamts-Kandidaten Herrmann Königk als achter Kollege an der genannten Anstalt.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt sind: 1) Der Post-Expediteur Fiebig von Nimkau nach Tannhausen, und 2) der Post-Expediteur Fiebich von Tannhausen nach Waldenburg; letzterer als Post-Expeditions-Gehilfe.

Angestellt sind: 1) Der Post-Expeditions-Gehilfe Beschorner aus Breslau als Post-Expediteur in Nimkau; 2) der Vice-Feldwebel Dehnelt als Kondukteur bei dem Speditions-Amt Nr. 5 in Breslau, und 3) der Unteroffizier Hiller als Briefträger in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Maler Rauh zu Bamberg ist unter dem 18. November 1853 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 2. Dezember. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 60 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3875. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 140000 Rthlrn. Vom 10. Oktober 1853.

Nr. 3876. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Köln-Berliner Staatsstraße.

Nr. 3877. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend den Bau, sowie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

Nr. 3878. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Rangverhältnisse der Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals, so wie des General-Staats-Anwalts und der Ober-Staats-Anwalte bei demselben.

Nr. 3879. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Agrippina," See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1853.

Nr. 3880. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Berichtigung.

In die, unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. beigefügte Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 hat sich ein bei der Korrektur unbemerkt gebliebener Fehler eingeschlichen.

Es soll nämlich in Betreff der Kassen-Anweisungen à 5 Rthlr. in der siebenten Zeile des Satzes b, anstatt

Unter dem Schilde

heißen:

Ueber dem Schilde.

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt.

Berlin, den 18. November 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Von den erwählten Mitgliedern der hiesigen Handelskammer sind in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 nach dreijähriger Amtirung ausgeschieden:

a. von den Mitgliedern die Herren Isidor Friedenthal, Joseph Hoffmann, B. Lasker, M. Landsberger und C. A. Milde;

b. von den Stellvertretern die Herren Benjamin Beyersdorf, J. C. F. Gierth und C. W. B. Laßwitz.

Seitens der Wahlberechtigten sind daher am 19. Oktober c. Neuwahlen vorgenommen worden, und da sich gegen den Wahlakt nichts zu erinnern gefunden hat, so bringe ich hierdurch das Resultat derselben zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem die Herren Kaufleute

Isidor Friedenthal, C. A. Milde, Joseph Hoffmann, B. Lasker und M. Landsberger zu Mitgliedern und

die Herren Kaufleute

v. Wallenberg-Pachaly, Beyersdorf und Hammer zu Stellvertretern

gewählt worden sind.

Breslau, den 16. November 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die vorherige Anzeige der auszuführenden Feldmesser-Arbeiten betreffend.

Es sind in neuerer Zeit öfters Beschwerden darüber erhoben worden, daß die Feldmesser vor dem Beginn der Arbeiten auf dem Felde und im Walde die Benachrichtigung der betreffenden Grundbesitzer unterlassen und die Aussteckung oder Durchholzung von Visirlinien ohne vorherige Anzeige veranlaßt haben.

Die Herren Feldmesser werden daher hiermit angewiesen, den Grundbesitzern vor dem Beginn der Vermessungs-Arbeiten in jedem Falle von dem ihnen ertheilten Auftrage, so wie von dem Zeitpunkte der Ausführung der Arbeiten Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird für die Folge mit Ordnungsstrafen geahndet werden; außerdem aber machen wir die Herren Feldmesser darauf aufmerksam, daß sie sich bei mangelndem Ausweise der Gefahr der Pfändung aussetzen würden.

Breslau, den 14. November 1853. I.

Daß die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. in der Stadt Medzibor mit der am 18. d. M. erfolgten Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Magistrats-Mitglieder beendigt ist, wird in Gemäßheit des § 85 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. November 1853. I.

Der Maurermeister Günther in Waldenburg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 18. November 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag den 9. Dezember eröffnet, und den 10. desselben Monats der gewöhnliche halbjährige Deposital-Tag

abgehalten werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen sind die Tage

vom 16. bis incl. den 23. Dezember

ausschließlich des dazwischen fallenden Sonntags, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Pfandbriefs-Zins-Coupons aber die Tage

vom 28. bis incl. 31. Dezember dieses und der 2. und 3. Januar künftigen Jahres während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bestimmt.

Die Zins-Coupons für neue Pfandbriefe sind besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 12. November 1853.

Breslau-Briegsche Fürstenthums-Landschaft.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Kreisgerichts-Rath Dr. Schneider zum Konsistorial-Rath und Mitgliede des hiesigen Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums, in Stelle des an das Königliche Konsistorium nach Magdeburg versetzten Konsistorial-Raths Hildebrandt. Derselbe hat seine Funktionen angetreten.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestellt: Der Königliche Oberförster von Fischer-Treuenfeld in Kuhbrücke im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zum Polizei-Anwalt, Behufs Verfolgung der nach dem Gesetze vom 2. Juli 1852 strafbaren Entwendungen an Waldprodukten und sonstigen Uebertretungen, sowie der Forstpolizei-Contraventionen in dem Revier der Oberförsterei Kuhbrücke, kommissarisch und unter Vorbehalt des Widerrufs.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die auf anderweite sechs Jahre erfolgte Wahl des bisherigen Bürgermeister Herrmann in Steinau a. O.

Angestellt: Der Unteroffizier vom Königlichen 11. Infanterie-Regiment Alexander Schöga als Aufseher der Königlichen Straf-Anstalt zu Brieg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Berufung des bisherigen Schullehrers zu Tschöpsdorf, Anton Thiel, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Schönheide, Kreis Frankenstein.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Verliehen: Das Diakonat zu Steinau a. O., auf Grund der stattgefundenen Wahl, dem Predigtamts-Kandidaten Friedrich Ernst August Beyer.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lector an der Pfarrkirche zu St. Elisabeth hierselbst, Karl Friedrich Desiderius Richter, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Nieder-Luzine, Kreis Trebnitz.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Auskultatoren Nowack und Steinbeck zu Referendarien. 2) Die Rechtskandidaten Adamik, Anft, Boltze, Feilhauer, Friedrich, Hecke, Junitz, Lampe, Pawlick, Rauch, Schlombs, Stuschke, Ziegs, Töpfer, Veith, Volkmer und Wendel zu Auskultatoren.

Versetzt: 1) Der Referendarius Gerdes von dem Appellations-Gerichte zu Hamm, der Referendarius von Kessel von dem Appellations-Gerichte zu Posen, die Referendarien Lonicer und Reichelt von dem Appellations-Gerichte zu Ratibor in das hiesige Departement. 2) Der Auskultator Döring an das Kammergericht. 3) Die Auskultatoren Adamik, Feilhauer, Stuschke und Veith an das Appellations-Gericht zu Ratibor. 4) Der Auskultator Anft an das Appellations-Gericht zu Glogau. 5) Der Auskultator Ziegs an das Appellations-Gericht zu Stettin.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Haucke Behufs seines Uebertritts zum Justiz-Subaltern-Dienst. 2) Der Referendarius Heinke Behufs Uebertritts zur Verwaltungs-Partie.

Pensionirt: Der Appellations-Gerichts-Bote Mannhaupt.

B. Bei der Staats-Anwaltschaft.

Zugeordnet: Der Gerichts-Assessor Herzog dem Staats-Anwalte bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Breslau als Gehilfe.

C. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Allerhöchst ernant: Der Kreisrichter von Wentzky zum Kreisgerichts-Rath, und der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Moser zum Rechnungs-Rath.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Rath Vogel.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Versetzt: Der Kreisrichter Niemann zu Landeck in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Bernstadt.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Bodstein zum Kreisrichter zu Habelschwerdt. 2) Der Gerichts-Assessor Freiherr von König zum Kreisrichter, mit der Bestimmung, als Gerichts-Kommissarius in Landeck zu fungiren. 3) Der Hilfs-Bote und Exekutor Hannig zum etatsmäßigen Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei der Gerichts-Kommission zu Mittelwalde. 4) Der vormalige städtische Wachtmeister Scholz zu Schönau zum Hilfsboten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Seines Amtes entsetzt: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Schmidt zu Habelschwerdt.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Allerhöchst ernannt: Der Rechtsanwalt und Notar Krüger zu Jauer zum Justiz-Rath.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Allerhöchst ernannt: Der Rechts-Anwalt und Notar Nagel zum Justiz-Rath.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Thalheim zum Kreisgerichts-Rath.

D. Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Gerichtsscholz Pohl zu Kleinburg, für die Ortschaft Kleinburg, Kreis Breslau. 2) Der Gerichtsscholz Klapper zu Werdeck, für die Ortschaft Werdeck, 3) der Kaufmann Langer zu Neurode, für die Stadt Neurode, Kreis Glatz. 4) Der Gerichtsschreiber Schröer zu Maltsch, für die Ortschaft Maserwitz, Kreis Neumarkt. 5) Der Bauerguts-besitzer Röger zu Rosenhayn, für die Ortschaften Rosenhayn, Deutsch-Steine und Polnisch-Steine, Kreis Ohlau. 6) Der Hausbesitzer und Krämer Just zu Nieder-Mittel-Peilau, für die Ortschaft Nieder-Mittel-Peilau, 7) der Schullehrer Kriens zu Schlaupitz, für die Ortschaften Mellendorf, Schlaupitz und Jentschwitz, Kreis Reichenbach. 8) Der Rittergutsbesitzer Diebus zu Tauer, für die Ortschaft Tauer, Kreis Steinau. 9) Der Mühlenbesitzer Köbler zu Dittersbach, für die Ortschaft Dittersbach, Kreis Waldenburg. 10) Der Rittergutsbesitzer v. Nickisch-Rosenegk zu Gimmel, für die Ortschaft Gimmel, Kreis Wohlau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die persönlichen Verhältnisse der Beamten der ehemaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft sind nunmehr im Wesentlichen regulirt. Es wird daher bekannt gemacht, daß dieselben zu den Staats-Beamten gehören, und zwar im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau:

Station Maltsch.

1) Stations-Vorsteher II. Rehberg, 2) Portier Rösler, 3) Weichensteller Göbel, 4) Weichensteller Stieblich, 5) Güter-Expedient Bandow.

Station Neumarkt.

6) Stations-Vorsteher II. Promnitz, 7) Stations-Assistent II. Moritz, 8) Weichensteller Streckmann, 9) Weichensteller Stoll.

Station Nimkau.

10) Stations-Vorsteher II. Kur, 11) Portier Raudner, 12) Weichensteller Meusel, 13) Weichensteller Freimann.

Station Lissa.

14) Stations-Aufseher Stellmacher, 15) Weichensteller Lehmann, 16) Weichensteller Rothe.

Station Breslau.

17) Stations-Vorsteher I. Schröder, 18) Stations-Assistent Anschütz, 19) Stations-Assistent II. Schott, 20) Stations-Assistent II. Baartz, 21) Portier Werner, 22) Portier Hirsch, 23) Weichensteller Pflüger, 24) Weichensteller Reineccius, 25) Weichensteller Bittner, 26) Weichensteller Zimmer, 27) Weichensteller Wiltsch, 28) Weichensteller Nitschke, 29) Weichensteller Guschker, 30) Nachtwächter Goldmann, 31) Einnehmer Reinecke, 32) Gepäck-Expedient Bohlen, 33) Güter-Expeditions-Kassen-Kassirer Moniak, 34) Güter-Expedient Lattorf, 35) Güter-Expedient Heentschel, 36) Güter-Expeditions-Kassen-Assistent Dittmann, 37) Güter-Expeditions-Assistent Bürklein, 38) Güter-Expeditions-Assistent Moritz, 39) Güter-Expeditions-Assistent Luckscha, 40) Güter-Expeditions-Assistent Schütz, 41) Güter-Expeditions-Assistent Winzer, 42) Güter-Expeditions-Assistent Neumann, 43) Güter-Expeditions-Assistent Kröber, 44) Lademeister Grasse, 45) Lademeister Wegener, 46) Lademeister Karstädt, 47) Lademeister Kaufmann, 48) Lademeister Wolf, 49) Lademeister Hennig.

Im Werkstatt-Dienst: 50) Ober-Maschinenmeister Wöhler, 51) Werkstatt-Vorsteher Zapary, 52) Expedient Wegener, 53) Werkstatt-Materien-Verwalter Dittmer, 54) Werkstatt-Rechnungsführer Redlich, 55) Werkstattschreiber von Brehmer, 56) Bureau-Gehilfe Gröger.

Bei der Koaksbrennerei: 57) Koaks-Verwalter Pieczonka, 58) Kohlenmesser Jost, zur Zeit in Zabrze.

Beim Fahrdienst: 59) Lokomotivführer Fricke, 60) Lokomotivführer Reimann I., 61) Lokomotivführer Werner, 62) Lokomotivführer Börngen, 63) Lokomotivführer Jung, 64) Lokomotivführer Adam, 65) Lokomotivführer Bense, 66) Lokomotivheizer Völcker, 67) Lokomotivheizer Reimann II., 68) Lokomotivheizer Müller, 69) Lokomotivheizer Kiese, 70) Lokomotivheizer Meyer, 71) Lokomotivheizer Breest, 72) Lokomotivheizer Pfeffer, 73) Lokomotivheizer König, 74) Lokomotivheizer Blaschke, 75) Lokomotivheizer Blell, 76) Lokomotivheizer Nitsche, 77) Zugführer Hitzing, 78) Zugführer Martické, 79) Zugführer Moreau, 80) Zugführer Stegmeier, 81) Packmeister Gerstenberg, 82) Packmeister Grabendorff, 83) Packmeister v. Kalkreuth, 84) Packmeister Korte, 85) Packmeister Lorenz, 86) Packmeister Mönche, 87) Packmeister Teige, 88) Packmeister Klopsch, 89) Packmeister Stahl, 90) Packmeister Thierfel, 91) Packmeister Kruppe, 92) Schaffner Schliffel, 93) Schaffner Wandschock, 94) Schaffner Geßler, 95) Schaffner Zielcke, 96) Schaffner Pürschel,

97) Schaffner Hoffmann, 98) Schaffner Frinke, 99) Schaffner Bartel, 100) Schaffner Wirsing, 101) Schaffner Tielsch, 102) Schaffner Koch, 103) Schaffner Michaelis, 104) Schaffner Winkler, 105) Schaffner Galle, 106) Schaffner Stephan, 107) Schaffner Lienig, 108) Schaffner Apelt, 109) Schaffner Schulze, 110) Schaffner Koller, 111) Schaffner Beyer, 112) Schaffner Gräfe, 113) Schaffner Fellmann, 114) Schaffner Elgt, 115) Schaffner Wolff, 116) Schaffner Herting, 117) Schaffner Kramer, 118) Revisions-Schaffner Schuster, 119) Revisions-Schaffner Schian, 120) Revisions-Schaffner Wahler.

Bei der Bahn-Beaufsichtigung und Instandhaltung: 121) Ingenieur-Bureau-Assistent Seemann in Breslau, 122) Bahnmeister Wienrich in Neumarkt, 123) Bahnmeister Flössel in Nimkau, 124) Bahnmeister Kazmirowsky in Lissa, 125) Bahnmeister Caspar in Breslau, 126) Bahnwärter Fr. Müller, Nr. 323, 127) Bahnwärter Teicher, Nr. 324, 128) Bahnwärter Knauerhase, Nr. 325, 129) Bahnwärter Weinhold, Nr. 326, 130) Bahnwärter Hofert, Nr. 327, 131) Bahnwärter W. Hoffmann, Nr. 328, 132) Bahnwärter Bittner II., Nr. 329, 133) Bahnwärter Härtel, Nr. 330, 134) Bahnwärter Hoppe, Nr. 331, 135) Bahnwärter Mischke, Nr. 332, 136) Bahnwärter Stenzel, Nr. 333, 137) Bahnwärter A. Wolff, Nr. 334, 138) Bahnwärter Röhrig, Nr. 335, 139) Bahnwärter J. G. Berger, Nr. 336, 140) Bahnwärter Mann, Nr. 337, 141) Bahnwärter Brand II., Nr. 338, 142) Bahnwärter Krause II., Nr. 339, 143) Bahnwärter Jackisch, Nr. 340, 144) Bahnwärter E. Scholz, Nr. 341, 145) Bahnwärter Steuer, Nr. 342, 146) Bahnwärter G. Müller, Nr. 343, 147) Bahnwärter Prause, Nr. 344, 148) Bahnwärter Wittig, Nr. 347, 149) Bahnwärter Böhm I., Nr. 349, 150) Bahnwärter Biste, Nr. 350, 151) Bahnwärter J. Glatthar I., Nr. 353, 152) Bahnwärter Bachnicke, Nr. 354, 153) Bahnwärter G. Böhm II., Nr. 355, 154) Bahnwärter J. D. Hoffmann, Nr. 356, 155) Bahnwärter Schröter, Nr. 357, 156) Bahnwärter Feierabend, Nr. 359, 157) Bahnwärter Wolcke, Nr. 360, 158) Bahnwärter Stoppock, Nr. 361, 159) Bahnwärter Stiffel, Nr. 362, 160) Bahnwärter A. Schröder, Nr. 367, 161) Bahnwärter Pohl, Nr. 370, 162) Bahnwärter Timanski, Nr. 371, 163) Bahnwärter Hempfler, Nr. 372.

Vermischte Nachrichten.

Ordens-Verleihung: Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. November 1853 dem Wäschtrockenplatz-Pächter August Thursch in Breslau für die vollführte Lebens-Rettung des Pflegesohns der separirten Seefeld das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Vermächtniß: Die am 12. Juli d. J. in Reinerz verstorbene unverehelichte Amalie Auguste Willert aus Breslau hat in ihrem Testamente dem Institut für arme hilflose Dienstboten in Breslau ein Legat von 500 Rthlrn. ausgesetzt.

Patent-Ertheilung: Dem Dekonomen Rudolph Sack zu Löben bei Lützen ist unter dem 24. November 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handsäemaschine für Rübenkerne, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 9. Dezember. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 61 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3881. Die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853.

Nr. 3882. Die Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft" mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 16. November 1853.

Die erschienene Nr. 62 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3883. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakosc durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungsbezirk Bromberg.

Nr. 3884. Das Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vom 22. August 1853.

Nr. 3885. Die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die kaiserlich österreichischen Zollgesetze. Vom 22. August 1853.

Nr. 3886. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3887. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese.

Nr. 3888. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calcar, im Regierungsbezirke Düsseldorf.

Nr. 3889. Die Bekanntmachung über die unterm 31. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Wrietzen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 10. November 1853.

Nr. 3890. Die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ein besonderer Abdruck der in der außerordentlichen Beilage zum 45sten Stück unseres Regierungs-Amtsblatts veröffentlichten Forstpolizei-Verordnung vom 26. Oktober d. J. durch die hiesige Buchdruckerei von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) veranstaltet worden ist, und daß der Verkauf dieser Brochüre zu dem Preise von 5 Sgr. für ein geheftetes Exemplar bei der genannten Buchdruckerei stattfindet.

Sowohl das Publikum überhaupt, namentlich die Forstbesitzer und Forstservituts-Berechtigten, als auch die in ihrer Berufsthätigkeit durch die neue Forstpolizei-Ordnung berührten Königlichen und Privat-Forst-Beamten, die Forstpolizei- und Polizei-Anwälte, so wie die Ortspolizei-Behörden werden auf den gedachten Abdruck ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Breslau, den 3. Dezember 1853. Pl.

Im § 247 und folgenden des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 sind die in der Absicht, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen oder Andern Schaden zuzufügen begangenen Urkundenfälschungen mit Zuchthausstrafe und Geldbuße bedroht. Da aber auch häufig Fälschungen von Zeugnissen der Behörden und Beamten vorkommen, bei denen die gewinnsüchtige oder auf Beschädigung eines Andern gerichtete Absicht nicht darzuthun ist, dadurch aber das Vertrauen erschüttert, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wird, so verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch:

„Wer ohne die Absicht, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen oder Andern Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen, im Namen eines öffentlichen Beamten ein Zeugniß über die persönlichen oder Eigenthums-Verhältnisse eines Menschen, über den Ursprung von Sachen, den Gesundheitszustand von Menschen und Thieren an einem Orte unbefugt ausstellt, ein Zeugniß dieser Art verfälscht oder davon wissentlich Gebrauch macht, soll, wenn nicht das Strafgesetzbuch eine härtere Strafe androht, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Eine Strafe bis 5 Thaler trifft denjenigen, welcher sich der Anfertigung unwahrer Privatzeugnisse im Namen eines Andern, der Verfälschung echter oder des wissentlichen Gebrauchs falscher oder verfälschter schuldig macht."

Breslau, den 28. November 1853. I.

Der Kaufmann Moritz Bartsch zu Groß-Tinz, Kreis Nimptsch, ist als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

Breslau, den 23. November 1853. I.

Die Kaufleute Robert Wechmann in Namslau und F. S. Schmidt in Trebnitz sind als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 29. November 1853. I.

Den Kaufmann W. Richter zu Striegau haben wir heute als Agenten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J., bestätigt.

Breslau, den 30. November 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1854 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 80,835 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

65 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

79. 235. 583. 648. 659. 876. 900. 1227. 1431. 1606. 1816. 2034. 2100. 2299. 2635. 2641. 3190. 3389. 3471. 3653. 3942. 4129. 4208. 4451. 4570. 4761. 4831. 4910. 4994. 5265. 5489. 5531. 5597. 5712. 5812. 6039. 6257. 6298. 6333. 6377. 6535. 6706. 7015. 7388. 7512. 7677. 7705. 7968. 8056. 8249. 8342. 8382. 8585. 8587. 8632. 9380. 9785. 9898. 9923. 10,324. 10,620. 10,729. 11,703. 11,750. 12,067.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

96. 233. 263. 731. 911. 972. 981. 983. 1076. 1961. 2098. 2220. 2613. 2750. 2780. 2887. 3184. 3249. 3453. 3497.

46 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

47. 93. 178. 437. 467. 570. 989. 1161. 1285. 1631. 1668. 1677. 1800. 1972. 2098. 2172. 2855. 2992. 3007. 3295. 3384. 3410. 3580. 3855. 3863. 3944. 4211. 4328. 4399. 4503. 5059. 5071. 5154. 5567. 5828. 6113. 6130. 6424. 6692. 6718. 7060. 7153. 7211, 7364. 7440. 7715.

31 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

13. 16. 32. 176. 401. 556. 779. 831. 853. 870. 1306. 1763. 1901. 1936. 1981. 2125. 2507. 3058. 3073. 3173. 3287. 3320. 3446. 3499. 3640. 3691. 4400. 4430. 5132. 5179. 5349.

46 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

37. 253. 524. 539. 597. 1160. 1368. 1415. 1475. 1502. 1566. 1576. 1651. 2228. 2252. 2480. 2586. 2594. 2792. 2892. 2962. 3063. 3986. 4507. 4515. 4590. 4674. 4776. 4838. 4861. 5397. 5427. 5651. 5677. 6161. 6224. 6478. 6858. 6985. 7109. 7227. 7243. 7425. 7432. 7509. 8040.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1854 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 8 bis incl. 16, so wie gegen Quittung, in termino den 1. April 1854 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unsrer Kasse

Sandstraße Nr. 10 hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen. Auf eine Uebersendung des Baarbetrages gegen Einsendung der Rentenbriefe kann sich den Privaten gegenüber unsre Kasse nicht einlassen, vielmehr muß die Einlösung hier am Orte bei der gedachten Kasse selbst erfolgen.

Vom 1. April 1854 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer Excellenz im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe genehmigt hat, daß der Pastor Reck in Gablenz dem Superintendenten Petzold zu Muskau als Ephoral-Adjunct beigegeben und in dieser Eigenschaft mit der Führung der Ephoral-Geschäfte für die 7 außerhalb der Standesherrschaft Muskau belegenen Parochieen zeitweise beauftragt werde.

Breslau, den 26. November 1853.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der zeitherige Obergerichts-Assessor und Landraths-Amts-Verweser v. Prittwitz zu Ohlau, nachdem er aus dem Justizdienst ausgeschieden, zum Regierungs-Assessor.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Friedrich Wilhelm Hübner zum evangelischen Schullehrer für Preilsdorf und Niclasdorf, Kreis Striegau.

2) Die Vokation für den bisherigen evangelischen Lehrer Garbisch zu Neu-Ellguth, Kreis Oels, zum evangelischen Schullehrer zu Ludwigsdorf, Kreis Oels.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Subdiakonus Lindner in Oels zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Steinkirche, Kreis Lauban.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Organisten Ludwig Weiß in Ujest zum Hilfslehrer am Königlichen Schullehrer-Seminare und zum Normallehrer an der Seminar-Uebungs-Schule zu Peiskretscham.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 16. Dezember. 1853.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

Die erschienene Nr. 63 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3891. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein=Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke.

Nr. 3892. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt=Wanfrieder Chaussee.

Nr. 3893. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.

Nr. 3894. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis=Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle=Stendaler Chaussee.

Nr. 3895. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bonner Bergwerks= und Hüttenverein" gebildeten Aktien=Gesellschaft zu Bonn. Vom 16. November 1853.

Nr. 3896. Die Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Kölnische Hagelversicherungs=Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. November 1853.

Nr. 3897. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1853, betreffend die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll= und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuer=Vereine gehörigen Landestheilen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1853 in unserm Verwaltungs=Bezirk die Martini=Marktpreise

für einen Scheffel Weizen	3	Rthlr.	8	Sgr.	5	Pf.
= = = Roggen	2	=	15	=	8	=
= = = Gerste	2	=	1	=	4	=
= = = Hafer	1	=	6	=	9	=
für einen Centner Heu	—	=	20	=	1	=
für ein Schock Stroh	4	=	24	=	11	=

ermittelt worden sind. Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütigung der im

hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegungen marschirender Truppen pro 1854 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 3. Dezember 1853. I.

Nachdem Seitens des Königl. Ministerii des Innern die den Beschlüssen der Kreis-Kommission des Ohlauer Kreises und der Bezirks-Kommission früher ertheilte Bestätigung, nach welcher die Müller Waltersche Besitzung zu Thiergarten mit dem Bezirk der Stadt Ohlau vereinigt werden sollte, durch Rescript vom 29. November c. wiederum aufgehoben worden ist, ist die gedachte Besitzung hiernach dem Bezirke Thiergarten wiederum zugeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. Dezember 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vom 1. Januar 1854 ab werden auf der diesseitigen Bahn sogenannte Tagesbillets, für Hin- und Rückfahrt innerhalb 24 Stunden gültig, zu ermäßigten Preisen II. Klasse zu ¾ und III. Klasse zu ⅔ des tarifmäßigen Satzes ausgegeben werden. Diese Billets können zu allen Zügen, mit denen Personenbeförderung stattfindet, die der II. Klasse auch zu den Schnellzügen benutzt werden, soweit diese Züge fahrplanmäßig anhalten, um Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen. Die Tagesbillets sind nur für die Personen gültig, welche sie gelöst haben, ihre Uebertragung auf andere ist unzulässig. Die Rückreise muß innerhalb 24 Stunden, von dem Zeitpunkte des Antritts der Fahrt an gerechnet, angetreten werden. Ein Freigewicht für Gepäck ist hierbei nicht zulässig.

Die Ausdehnung dieser Einrichtung ist von Mitte d. M. ab auf allen Stationen der Bahn zu erfragen.

Berlin, den 2. Dezember 1853.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1854 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 80,835 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

65 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

79. 235. 583. 648. 659. 876. 900. 1227. 1431. 1606. 1816. 2034. 2100. 2299. 2635. 2641. 3190. 3389. 3471. 3653. 3942. 4129. 4208. 4451. 4570. 4761. 4831. 4910. 4994. 5265. 5489. 5531. 5597. 5712. 5812. 6039. 6257. 6298. 6333. 6377. 6535. 6706. 7015. 7388. 7512. 7677. 7705. 7968. 8056. 8249. 8342. 8382. 8585. 8587. 8632. 9380. 9785. 9898. 9923. 10,324. 10,620. 10,729. 11,703. 11,750. 12,067.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

96. 233. 263. 731. 911. 972. 981. 983. 1076. 1961. 2098. 2220. 2613. 2750. 2780. 2887. 3184. 3249. 3453. 3497.

46 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

47. 95. 178. 437. 467. 570. 989. 1161. 1285. 1631. 1668. 1677. 1800. 1972. 2098. 2172. 2855. 2992. 3007. 3295. 3384. 3410. 3580. 3855. 3863. 3944. 4211. 4328. 4399. 4503. 5059. 5071. 5154. 5567. 5828. 6113. 6130. 6424. 6692. 6718. 7060. 7153. 7211. 7364. 7440. 7715.

31 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

13. 16. 32. 176. 401. 556. 779. 831. 853. 870. 1306. 1763. 1901. 1936. 1981. 2125. 2507. 3058. 3073. 3173. 3287. 3320. 3446. 3499. 3640. 3691. 4400. 4430. 5132. 5179. 5349.

46 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

37. 253. 524. 539. 597. 1160. 1368. 1415. 1475. 1502. 1566. 1576. 1651. 2228. 2252. 2480. 2586. 2594. 2792. 2892. 2962. 3063. 3986. 4507. 4515. 4590. 4674. 4776. 4838. 4861. 5397. 5427. 5651. 5677. 6161. 6224. 6478. 6858. 6985. 7109. 7227. 7243. 7425. 7432. 7509. 8040.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1854 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 8 bis incl. 16, so wie gegen Quittung, in termino den 1. April 1854 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unsrer Kasse

Sandstraße Nr. 10 hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen. Auf eine Uebersendung des Baarbetrages gegen Einsendung der Rentenbriefe kann sich den Privaten gegenüber unsre Kasse nicht einlassen, vielmehr muß die Einlösung hier am Orte bei der gedachten Kasse selbst erfolgen.

Vom 1. April 1854 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten d. J. fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 5. bis 24. Januar k. J. allwöchentlich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der General-landschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich besonders, die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbriefrekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Dezember d. J. ab stattfinden.

Breslau, den 7. Dezember 1853. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Berufen: Der bisherige Lehrer der katholischen Stadtschule zu Brieg, August Helbig, zum katholischen Schullehrer und Organisten bei St. Mauritius in Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfsprediger Johann Jaroslaw Fliček zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Ludwigsthal, Kreis Lubliniz.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Theodor Magnus zum Pastor in Halbau, Kreis Sagan.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schullehrer-Stelle: Die evangelische Schulstelle zu Gusten, Kreis Ohlau, landesherrlichen Patronats, wird durch Versetzung des dasigen Schullehrers Wulle nach Groß-Kniegnitz, Kreis Nimptsch, erledigt.

Schwurgerichts-Eröffnungen: 1) Mit dem 16. Januar 1854 beginnt eine Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Brieg.

2) Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt zu Glatz Montag den 6. Februar 1854.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 25. November 1853 ein Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 23. Dezember. 1853.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Betreffend die Einziehung der Darlehns-Kassenscheine.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehns-Kassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder

bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 par terre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäfts-Lokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von neun Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferten Darlehns-Kassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. Dezember 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Nachdem die Königlich Baierische Regierung für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse, welche sie im Jahre 1854 zu München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkung der diesseitigen Staats-Regierung nach Maßgabe der unter den Zoll-Vereins-Regierungen bestehenden Verabredungen in Anspruch genommen hat, bringe ich das untenstehende, von derselben für

dieses Unternehmen unterm 3. Oktober c. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1) In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München einzusenden und sich den, in dem Programme bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Kommissionen zu unterziehen hat. Diese Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und je nachdem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Kommission in Berlin ernannt.

2) Die Kommission eines jeden Bezirkes entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weiten Transport und die durch denselben bedingten erheblichen Transportkosten, sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sei denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (s. Nr. 10) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

3) Die Kommission ist befugt, soweit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

4) Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königlich Baierische Central-Ausstellungs-Kommission in München ist Abschrift desselben an die Königliche Regierung des Bezirkes und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

5) Die nach § 21 des Programms eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königlich Baierischen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königlich Baierischen Donau-Dampfschifffahrts-Anstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanal bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Baiern oder aus anderen Zollvereins-Staaten, namentlich aus Preußen, kommen. Zur Vermeidung etwanigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden, daß die Befreiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Mainkanale nur von den Kanal-Gebühren zu verstehen ist.

6) Die Uebersendung der zu rechter Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände Preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung stattgefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Kommission festzusetzenden Versendungsstation bis zur Königlich Baierischen Grenzstation wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt, resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt. Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königlich Baierischen Grenzstation bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Kommission von den Ausstellern zurückzuempfangen sind, findet dasselbe in dem Falle statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

Die Kosten der Einsendung von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungsstation, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7) Für die Korrespondenz zwischen der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München und den nach Nr. 2 eingesetzten Prüfungs-Kommissionen, so wie für die Korrespondenz dieser Prüfungs-Kommissionen unter sich und mit Königlich Preußischen Behörden wird, unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München," und unter Verschluß mit dem Dienstsiegel, auf den Königlich Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Für die Korrespondenz zwischen den Prüfungs-Kommissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Berlin, den 9. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Programm.

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königlich Baierische Regierung hat bereits im Jahre 1844 den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für deutsche Gewerbs-Erzeugnisse im Sinne der auf der fünften General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Baiern zu veranstalten, mitgetheilt und dieses Vorhaben im März 1848 wiederholt kundgegeben.

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitiget, und die Königlich Baierische Regierung glaubte eine für die deutsche Gesammt-Industrie so wichtige und folgenreiche Veranstaltung um so mehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854 volle zehn Jahre verflossen sind, auch der mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handels-Vertrag es besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Seine Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Konstituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragten Industrie-Ausstellungs-Kommission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlichet, welche über diese Industrie-Ausstellung — vorbehaltlich des Benehmens mit den deutschen Regierungen, bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind:

1) Die Ausstellung findet in München vom 15. Juli bis zum 15. Oktober 1854 in einem hiefür eigens herzustellenden Gebäude statt.

2) Zuläßig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Produktion darzustellen geeignet ist.

Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird, oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerks-Arbeit, welche, obwohl im Gebrauche allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt ist.

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur in so weit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

3) Ausgeschlossen sind:

a. feuergefährliche und explodirende Produkte,

b. Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4) In jedem Regierungs-Bezirke wird eine Prüfungs-Kommission niedergesetzt, um einerseits durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seiten der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände, so weit thunlich, in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Kommission in München einzubefördern.

5) Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, zeigen dies der Prüfungs-Kommission ihres Bezirkes an unter Beifügung der Nachweisungen, welche für die Anmeldungen in Folgendem vorgeschrieben sind.

6) Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a. den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort;

b. die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;

c. den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadratfußen, besonders bei Maschinen und andern umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;

d. den Verkaufspreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird;

e. den Versicherungswerth;

f. den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;

g. außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. s. w. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrikation würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungs-Gegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7) Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Kommission des Bezirkes haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.

8) Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission wird von dieser bekannt gegeben werden.

9) Die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission trägt der Einsender und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

10) Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Kommission erhalten hat.

11) Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15. Juni 1854 in München eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.

12) Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Faktur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Kommission in München." Die Gegenstände oder Packete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalt der Sendung zu bezeichnen.

13) Die von den Prüfungs-Kommissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1. Mai 1854 an die Ausstellungs-Kommission einzusenden.

14) Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen, mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Kommission Sorge tragen.

15) Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungsräumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Kommission gegen Feuersgefahr versichert. Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16) Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, sowie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w., eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

17) Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungsräumen zu entfernen.

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Produkte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach Ziffer 16 übernommene Haftung auf und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden.

Dem Aussteller steht frei, bei der Aufstellung seiner Produkte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden. Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe der Kommission diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19) Die Königliche Staats-Regierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen. Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hiervon befreit.

20) Für die Korrespondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Kommission in München und den Prüfungs-Kommissionen in den Regierungs-Bezirken, dann den anderen deutschen Prüfungs-Komissionen und den nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besonderen Kommissären oder den zur Korrespondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen wird die Portofreiheit auf den Königlich Baierischen Posten bewilliget.

21) Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet und von den einschlägigen Prüfungs-Kommissionen zugelassen sind, genießen Gebührenfreiheit bei ihrer Beförderung auf den Königlich Baierischen Staats-Eisenbahnen, dann auf den Schiffen der Königlich Baierischen Donau-Dampfschifffahrt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, sowohl für den Her- als Rücktransport, für letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

22) Den baierischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten Königlichen Verkehrs-Anstalten, sondern nur mittelst Privat-Fuhrwerks befördert werden können, die Frachtkosten für die Einsendung vom Prüfungsorte aus unbedingt, für die Rücksendung unter der in Ziffer 21 angegebenen Voraussetzung vergütet.

23) Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung wird eine besondere Kommission, bestehend aus den Kommissären der antheilnehmenden Staaten, unter Beiziehung von bewährten praktischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König zu ernennen geruhen werden.

24) Seine Majestät der König haben allerhöchst genehmiget, daß den von der Beurtheilungs-Kommission würdig befundenen Ausstellern je nach dem Maaße ihrer Auszeichnung größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnung anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen.

München, den 3. Oktober 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
(gez.) von der Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath. (gez.) Wolfanger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem der Bau der Aktien-Chaussee von Neumarkt nach dem Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnhofe bei Ober-Stephansdorf vollendet ist, wird in Folge höherer Genehmigung vom 1. Januar 1854 ab das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für eine halbe Meile an der Empfangsstelle bei Station Nr. 3,6 in dem Tschörnerschen Hause, für Rechnung des Chausseebau-Vereins erhoben werden.

Breslau, den 15. Dezember 1853. I.

Der Kaufmann Karl Mentschke in Charlottenbrunn ist als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

Breslau, den 9. Dezember 1853. I.

Der Maurermeister E. Lehmann in Oels ist als Unter-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 14. Dezember 1853. I.

Der Kaufmann David Drescher in Glatz ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 16. Dezember 1853. I.

In unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. (Amtsblatt Stück 50 S. 314) betreffend die Abgrenzung des Gemeinde-Bezirks Ohlau ist von der Müller Walterschen Besitzung die Rede, während sich die Zuschlagung der fraglichen Besitzung zur Gemeinde Thiergarten auf das Besitzthum des Gärtner Walter bezieht.

Breslau, den 19. Dezember 1853. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Bezugnahme auf den durch die Verfügung des Kriminal-Senats vom 16. Dezember v. J. mitgetheilten Tarif für die Festsetzung der Gebühren und Reisekosten von Sachverständigen und Zeugen, welcher nach der Verfügung des unterzeichneten Appellations-Gerichts vom 4. Januar d. J. auch in Civil-Sachen allgemein anzuwenden ist, werden die Gerichts-Behörden unseres Departements hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo die Zuziehung eines Geistlichen Behufs der Eidesabnahme erforderlich wird, mit Rücksicht auf die allgemeine Verfügung vom 3. November d. J. (Justiz-M.-Bl. S. 382), dem zugezogenen Geistlichen, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden dauert, 1 Thaler und bei längerer Dauer 1 Thaler 10 Sgr. an Gebühren, wenn er aber über eine Viertel-Meile reisen muß, im erstern Falle 1 Thaler und im letztern 1 Thaler 15 Sgr. an Diäten nebst den im Tarif Abschnitt I. Nr. 4 bestimmten Meilengeldern zuzubilligen und aus den entsprechenden Etatsfonds zahlen zu lassen.

Breslau, den 5. Dezember 1853. Königliches Appellations-Gericht.

Die Staats- und Polizei-Anwalte im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts hierselbst werden angewiesen, in ihren durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachungen sich auch ihrerseits die Verfügung des Königlichen Appellations-Gerichts vom 30. September d. J. (Amtsblatt Stück 41 S. 264) zur Richtschnur dienen zu lassen.

Breslau, den 7. Dezember 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt. Fuchs.

Die auf Anordnung der hiesigen Königlichen Regierung erlassene polizeiliche Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. (Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung vom 13. Mai d. J. Stück 19 Seite 111), wonach zwar das Verwiegen der Wolle, sowie die Ausstellung der Wagescheine schon an den drei der Eröffnung des hiesigen Frühjahrs-Wollmarktes unmittelbar vorangehenden Werktagen erfolgen, auch die Wolle an diesen drei Tagen auf dem Markte ꝛc. ausgelegt werden, dagegen der Verkauf der Wolle erst mit dem Tage des Beginnes des Markts (7. Juni) erfolgen darf, wird mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf anderweitige Anordnung der hiesigen Königlichen Regierung, hiermit aufgehoben.

Hiernach tritt die Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau vom 18. April 1851 wieder in volle Wirkung, so zwar, daß der Verkauf von Wolle nach § 2 der letzteren auch schon an den drei, der Eröffnung des hiesigen Frühjahrs-Wollmarktes unmittelbar vorangehenden Werktagen, unter den nach § 6 der Wollmarkts-Ordnung näher bezeichneten Modalitäten, wiederum gestattet ist.

Breslau, den 10. Dezember 1853.

Königliches Polizei-Präsidium. v. Kehler.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Berufung des seitherigen Substituten Louis Veith zu Reichenstein zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Reichenstein.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Diakonus Wilhelm Berthold Ottomar Peters zum Ober-Diakonus an der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Liegnitz.
2) Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Friedrich Ludwig Eduard Niepach zum Diakonus an der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Liegnitz.
3) Die Vokation für den bisherigen Superintendenten der Parchwitzer Diözes und Pastor Aebert in Haidau zum Pastor primarius der evangelischen Gemeinde in Steinau a. O.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst ernannt: Der Appellations-Gerichts-Rath Müller zum Geheimen Justiz-Rath.

Ernannt: 1) Die Auskultatoren Becke und Fraustädter zu Referendarien. 2) Die Rechtskandidaten Altschaffel, Heymann, Pohl, Schuster und Tepfer zu Auskultatoren.

Versetzt in das hiesige Departement: 1) Der Referendarius Korn von dem Appellations-Gerichte zu Frankfurt a. O. 2) Der Referendarius Rösler von dem Appellations-Gerichte zu Posen.
Ausgeschieden: Der Referendarius Fraustädter Behufs Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter Güttler zum Stadtgerichts-Rath.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Görsch in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Waldenburg.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Schröter zum Bureau-Diätarius.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Scholz.
Ernannt: Der Bureau-Assistent Buntzel vom Kreisgericht zu Neumarkt zum Kreisgerichts-Sekretair.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Glatz.
Versetzt: Der Bureau-Diätarius Hübner in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Kant in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oels.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair Lessel an das Kreisgericht zu Glatz. 2) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Sietz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neumarkt.
Ernannt: Der Bureau-Assistent Zahn vom Kreisgericht zu Glatz zum Kreisgerichts-Sekretair.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Maske von Küstrin nach Breslau. 2) Der Post-Expeditions-Gehilfe Herden aus Breslau als Post-Expediteur nach Jordansmühl, an Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Freyschmidt. 3) Die Kondukteure Weiß und Hübner von Breslau nach Freiburg. 4) Die Kondukteure Straube und Glogner von dem Post-Speditions-Amte Nr. 5 zu Breslau an das Post-Speditions-Amt Nr. 4 zu Berlin. 5) Der Wagenmeister-Gehilfe Müller von Namslau als Packbote nach Breslau. 6) Der Packbote Donat von Breslau nach Oels. 7) Der Packbote Härcht von Oels als Wagenmeister-Gehilfe nach Namslau.
Pensionirt: Der Post-Sekretair Gründler in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schlesinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechanikus Ewald Schmiedel zu Berlin ist unter dem 10. Dezember 1853 ein Patent
auf eine Maschine zur Anfertigung von Puffenschnur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 13. Dezember 1853 ein Einführungs-Patent
auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 15. Dezember 1853 ein Einführungs-Patent
auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben oder des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Stiftung: Des Königs Majestät haben der von der zu Charlottenbrunn, im Kreise Waldenburg, verstorbenen unverehelichten Wilhelmine Christiane Lichtenstädt in ihrem Testament, durch die Aussetzung eines Kapitals von 4000 Rthlr. gegründeten Stiftung für hülflose Kranke und Dienstboten in Charlottenbrunn die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Vermächtniß: Der am 28. September 1853 zu Namslau verstorbene Auszügler Michael Klimczok hat in seinem Testamente der katholischen Schule in Namslau ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt, von dessen Zinsen jährlich biblische Geschichten oder Katechismen für die Kinder der Stadt- und Landparochie Namslau angeschafft werden sollen.

Druckfehler-Berichtigung: In der Forst-Polizei-Ordnung vom 26. Oktober 1853, außerordentliche Beilage zu Nr. 45 des Amtsblattes a. c., muß es Seite 2 im § 4 Zeile 3 statt: „oder von dem Hirten der einzelnen Berechtigten" heißen: „oder von den Hirten der einzelnen Berechtigten."

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 30. Dezember. 1853.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 64 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Die erschienene Nr. 65 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Bekanntmachungen höherer Behörden.

In Gemäßheit der in den Nummern 27 und 29 der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Staatsverträge vom 7. September 1851, 1. März 1852 und 4. April d. J. ist vom 1. Januar 1854 ab der zwischen

1) dem Königreich Hannover,
2) dem Herzogthum Oldenburg und
3) dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

dermalen bestehende Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und es tritt demgemäß vom gedachten Tage an der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein.

Von den einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangsabgabe von 6 Rthlrn. für die Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1854 ab unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangsabgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner.

Mit Traubenmost und Wein, sowie mit Tabak findet ein gegenseitig freier Verkehr statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. November d. J. (Gesetz-Sammlung S. 956) bezeichneten, zum Regierungs-Bezirk Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1. Januar 1854 ab in den Zollverein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets in völlig freien Verkehr.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

Der in Nr. 28 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 357) publizirte Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oestreich vom 19. Februar d. J., dem, nach Artikel 41 des die Fortdauer und Erweiterung des Zoll-Vereins betreffenden Vertrages vom 4. April d. J. (Seite 425 der diesjährigen Gesetzsammlung), sämmtliche übrige Zollvereins-Staaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereins-Staaten einer Seits und Oestreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 20. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Rthlrn. für den Zentner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Rthlrn. für den Zentner zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letzgedachten Art auf 4 Rthlr. für den Zentner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1) Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt und zum Satze von 2 Rthlrn. für den Zentner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern

und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht, oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens $1,_{430}$ hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.

2) Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Rthlrn. für den Zentner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Rthlrn. für den Zentner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.

3) Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Rthlrn. für den Zentner sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfund nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Rthlrn. in Anspruch genommen wird, nur über Haupt-Zollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Rinderpest nunmehr auch in Mähren in der Nähe der Grenzen des Kreises Habelschwerdt zum Ausbruch gekommen ist, so treten für genannten Kreis von heute ab die in § 3 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 27. März 1836 vorgezeichneten strengern sanitätspolizeilichen Maaßregeln in Wirksamkeit:

a. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art dürfen gar nicht zugelassen werden;

b. auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen, auch sind

c. nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Wir bringen dies in Folge unserer Bekanntmachung vom 13. November c. (Amtsblatt

Stück Nr. 46 pag. 297) zur allgemeinen Kenntniß, und erwarten strenge und pünktliche Ausführung dieser Sicherungs-Maaßregeln von sämmtlichen Polizei-Behörden.

Breslau, den 20. Dezember 1853. I.

Nachdem die Aktien-Chaussee von Oels über Namslau nach Kreuzburg in einer Ausdehnung von 10,680 Ruthen ausgebaut ist, wird vom 1. Januar 1854 ab das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Chaussee-Vereins an folgenden Empfangs-Stellen erhoben werden:

1) An der Empfangs-Stelle zu Wilkau für eine und eine halbe Meile,
2) „ „ „ „ bei Böhmwitz für eine Meile,
3) „ „ „ „ zu Noldau für eine und eine halbe Meile,

was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß wegen Erhebung eines ein und ein halbmeiligen Chausseegeldes zu Kreuzburg-Ellguth die desfallsige Bekanntmachung Seitens der Königlichen Regierung zu Oppeln erfolgen wird, und daß die für gewisses Fuhrwerk bewilligten Ermäßigungen an der betreffenden Chaussee-Hebestelle zu ersehen sind.

Breslau, den 22. Dezember 1853. I.

Die Lüben-Rawiczer Aktien-Chaussee ist zwischen Steinau und Rawicz in einer Länge von 7,174 Ruthen vollendet, und beginnt mit dem 1. Januar 1854 die Chausseegeld-Erhebung nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Chausseebau-Vereins, und zwar:

1) von der interimistischen Hebestelle bei Stat. 50 hinter Herrnstadt für 1 Meile,
2) von der Hebestelle zu Piskorsine für . . . . . . $1\frac{1}{2}$ „
3) „ „ „ „ Pantken für . . . . 1 „

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die für gewisses Fuhrwerk bewilligten Ermäßigungen sind an den betreffenden Chaussee-Hebestellen zu ersehen.

Breslau, den 23. Dezember 1853. I.

Der Kaufmann Julius Pohl zu Wohlau hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Breslau, den 16. Dezember 1853. I.

Die am 17. April d. J. verstorbene Frau Regierungs-Präsidentin Johanna Friederike Freiin v. Kottwitz geb. v. Harthausen hat in ihrer letztwilligen Verordnung vom 14. September 1852 eine, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Mai d. J. genehmigte „von Kottwitz'sche Stiftung" errichtet, wonach die Zinsen von 1000 Rthlrn. an die Wittwe, wenn eine solche nicht vorhanden, an die Waisen eines Regierungs-Raths der Breslauer Regierung, und wenn auch solche nicht existiren, an zwei Wittwen von Unteroffizianten zu gleichen Theilen mit der Maaßgabe vertheilt werden sollen,

daß das Regierungs-Kollegium die Empfänger aus den Bedürftigsten zu wählen und zu bestimmen hat.

Es wird diese wohlthätige Stiftung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Dezember 1853. Pl.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: Dem Ober-Inspektor Hänsler bei der Königlichen Straf-Anstalt in Striegau der Titel als Straf-Anstalts-Direktor.

Angestellt: 1) Der Regierungs-Civil-Supernumerar Haberland als Kreis-Sekretair in Ohlau.

2) Der bisherige interimistische Kreis-Sekretair Schmidt in Namslau definitiv als solcher.

Vereidet: Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Kapler in Steinau a. O. als Königlicher Feldmesser.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation des bisherigen Hülfslehrers Joseph Scheuner zu Reichthal zum Lehrer und Organisten in Proschau, Kreis Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Karl Opitz zu Neurode, Kreis Glatz, zum katholischen Schul- und Chor-Rektor in Reinerz, Kreis Glatz.

3) Die Vokation des bisherigen Schullehrers und Organisten Karl Schneider in Bertholdsdorf, Kreis Striegau, zum ersten Lehrer, Kantor und Küster in Zobten a. B.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor zu Groß-Graben Karl Friedrich Benjamin Strauß zum Archidiakonus bei der evangelischen Kirchgemeinde in Bernstadt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: 1) Die Berufung des Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Kolmar Grünhagen zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

2) Die Berufung des Schulamts-Kandidaten Friedrich Faber zum zweiten Oberlehrer am Gymnasium zu Lauban.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Dr. H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Dezember 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes,

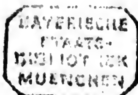
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2. Februar 1852 ertheilte Patent
auf eine Nähmaschine
ist erloschen.

Erledigte Pfarr-Amts-Stelle: Durch das Ableben des Pastors Hotopf von Buchwald und Wiesau, Glogauer Kreises, ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und üben die beiden Dominien das Patronatsrecht aus.

Erledigte Schullehrer-Stelle: Durch den Tod des Organisten Goblich in Jürtsch, Kreis Steinau, ist die Organisten- und Schullehrerstelle daselbst, deren Einkommen sich auf circa 200 Rthlr. veranschlagen läßt, erledigt.

Vermächtnisse: Es haben in Frankenstein: a. Die am 11. September 1851 verstorbene Marie verwittwete Ernst geb. Knittel den katholischen Armen daselbst 200 Rthlr.; b. die am 21. März 1853 verstorbene Franziska Gläser: 1) für arme Blinde 500 Rthlr., 2) für unverschuldete und verschämte Arme 500 Rthlr., 3) für arme katholische Schulkinder 300 Rthlr., 4) für die städtische Kranken-Anstalt 500 Rthlr., 5) für arme katholische Studirende 500 Rthlr.; c. die verstorbene verwittwete Partikulier Stelzer für städtische Arme 100 Rthlr., und d. der verstorbene Wagenbauer Anton Nackel dem Hospital St. Georg 50 Rthlr. vermacht.



Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

